







Jurisprudenz

~~123~~

00Pm

0002

Stenographische  
Anleitung  
zur  
Stenographie  
Stenographische  
Anleitung

N. e. 255.





Historische Entwicklung  
der  
Deutschen  
Steuerverfassungen

seit der Karolinger  
bis  
auf unsere Zeiten

von

Karl Heinrich Lang.



---

Berlin und Stettin,  
bei Friedrich Nicolai 1793.



Direktorische Genehmigung

1777

Leipzig

# Steuerverordnungen

1777

1777

1777



21481



---

## V o r r e d e .

---

**N**uch in den Wissenschaften, scheint es mir, gibt es Regeln einer vernünftigen Haushaltungskunst, vermöge deren man lang gesammelte Materialien nicht müßig liegen läßt, bis sie wieder zerstreut oder verdorben werden; sondern man entschließt sich lieber, einmal Hand an den Bau selbst zu legen. Dadurch übersieht man zugleich, an welchen Stücken man Mangel oder Ueberfluß habe, und bekommt im Aufräumen Platz zu neuen Anlagen.

Durch diese Gründe bin ich angefeuert worden, meine gegenwärtige Musestunden ganz der

\*

Aus-

Ausarbeitung einer Geschichte des teutschen Steuerwesens zu widmen, an der es uns bisher noch gemangelt.

Ich habe die genaue Verwandtschaft der Kriegsverfassung mit dem Steuerwesen zum Grund meines Gebäudes gelegt. Ist dieser nicht zu leicht — der kunstverständige Tazitus scheint mich wenigstens dessen nicht zu beschuldigen (\*) — und ist die übrige Eintheilung nicht auffer Verhältnis; so können andere kleinere Fehler, die wohl noch vorhanden seyn mögten, mit leichter Mühe ganz vertilgt, und alle Bemerkungen der Kenner zur innern Verschönerung gelehrig benutzt werden.

Was ich jetzt mit diesem Werk am ersten zu paaren gedente, ist eine teutsche Steuerstatistik, welche wo möglich von jedem einzelnen Reichsland angibt: Wie in demselben die Namen der Steuern heißen, was für eine Einrichtung der Landschaftskollegien und Steuerkassen besteht, auf welche Landesverträge sich die Steuer-

(\*) Neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis. Histor. L. IV.

erfassung gründet, endlich wie sich die Summe der Steuer zu dem Vermögen der Contribuierenden und zur Menschenzahl der Einwohner verhält, zu welchem Ende ich eine eigene Charte beifügen werde, die auf den ersten Blick von einem jeden Land sogleich auch dessen Steuermeridian anzeigt.

Uebrigens hab ich mirs zur Pflicht gemacht, von den Regierungen nicht anders als mit Anstand zu sprechen. Denn warum sollte Liebe für seine Mitbürger und Ehrfurcht für die Obern unvereinbar seyn? Mückenseigern wird freilich die Arbeit niemal ausgehen.

Mit Hinweglassung der andern Rubriken und der bekannten neuern Steuerarten ist das Register so eingerichtet worden, daß es gleichsam als eine Musterrolle der Staats- und Unterthansauslagen bis zum Anfang des 16ten Jahrhunderts dient, und zugleich einen kurzen Begriff der in gegenwärtigem Werk erklärten oder geordneten zahlreichen Arten der Abgaben gibt, die sich beinahe auf  $7\frac{1}{2}$  Hundert belaufen.

Die ungedruckten Urfunden, auf die ich mich zuweilen berufen, habe ich aus dem Detting  
 \* 2  
 Waller-

Wallersteinischen Archiv benutzt; denn ich war Willens, meine politische Laufbahn in jenem Lande zu eröffnen, habe aber wegen der dortigen zerrütteten Staatsfinanzen mich lieber hieher in den Schooß der Musen zurückgezogen, wo meine gespannte Erwartung durch die zuvorkommende Bereitwilligkeit, womit man mich die hiesige Bibliothek hat benutzen lassen, und die lehrreiche Bekanntschaft mit so manchen vortreflichen Männern, übertroffen wurde.

Göttingen, den 24ten Jenner 1793.

K. H. Lang.

Inhalt.

---

## Inhalt.

Einleitung	Seite
Behandlungsart dieses Gegenstandes	1
über das genaue Verhältnis des Steuerwesens zur Kriegsverfassung	2
Litteratur	4
Erste Periode: Heerbannsmiliz	5
Staatsauflagen der freien Heerbannsglieder.	
1. Charitative, Auxiliengelder und Maigeschenke	15
2. Heersteuern und Hofendienste	—
3. Staatsanlehen	—
4. Heerbannsgelder	21
5. Missaticum	22
6. Mansionaticum	23
7. Zölle	24
8. Inferenda	26
Staatsauflagen der Pächter und Unterthanen	27
Königspfeunig	29
Grafenschaf	—
* 3	Anhang

	Seite
Ungarien und Parangarien	29
Paravaredi	30
Magazinkorn	—
Allgemeine Staatsauflage des Zehndens	30
Uebersicht dieser Periode	45
<b>Zweite Periode: Lehennilz</b>	
Cavalcaden	51
Subsidien der Geistlichkeit	52
Adjutoria, Adaerationes	53
Beden	54
Folgen der verbreiteten Leibeigenschaft	63
Leibespflichten	64
Frohnen	66
Todfall	71
Hagenstolzen- und Wildfangrecht	79
Bedemund	80
Ungenossengeld	82
Hühnerlieferungen	83
Allgemeine Uebersicht	86
<b>Dritte Periode: Söldnermilz</b>	
Vorbetrachtung über	87
Fräuleinsteuer	90
Handlohn und	92
Weisat	95
Hauptabgabe dieser Periode:	
die Steuer, Schatzsteuer	97
	Nach-

	Seite
Nachsteuer	115
Von den mancherlei Arten der Zinsen	126
Von dem Staatseinkommen aus Münze und Bergwerken	140
aus Zöllen	142
aus dem Geleitsrecht	147
Kurzer Ueberblick	150
<b>Vierte Periode: Besoldeter Reichsfolat</b>	<b>153</b>
Zuerst von der innern Steuerfassung der Städte	155
von den Gebühren der Geistlichkeit	170
den Gerichts- und Amtsgebühren	176
Hauptmaterie der Reichssteuern	180
Einleggelber	181
gemeiner Pfennig	182
Römermonate	185
Ritterschaftliche Charitative	191
Kammerzieler	193
Ablass	194
Annaten	195
Tubensteuern	198
Allgemeiner Ueberblick	200
<b>Fünfte Periode: Reichsrekutionsmiliz oder beständiger Kreisfolat.</b>	<b>202</b>
Kreisanlagen und Kreissteuern	203
Unterhaltung der Bestungen und erforderlichen Besatzungen	207
	Legas

	Seite
Legationskosten	208
Reichstagsverhandlungen von 1670. und 1671. über die Extension des jüngsten R. =	209
Grund der gestiegenen Steuern, in den Schwedi- schen Kriegscontributionen = =	216
und dem Reichsständischen Schuldenwesen =	217
Landstände und Landschaften =	222
Verschiedener Fortgang des Steuerwesens im Nördlichen und im Südlichen Teutschland	232
Consumtionssteuern, Accis, Lizenzen, Aufschlag, Impost = = =	234
Franksteuern = =	235
Stempeltaxen = =	236
und andere Adminicularfonds =	238
Einrichtung des Steuerwesens im südlichen Teutschland = =	238
Einlagsregister und Schatzrollen =	—
Besteuerung der Ubelichen und Geistlichen =	239
Die Steuergründe walzen, fliegen und bleiben endlich liegen = =	240
Einrichtung der Steuerumlage und der Steuer- bücher = =	243
Physiokratisches System =	248
Neuere Versuche von Steuerrectificationen	255
Zusätze = = =	262

---

Historische Entwicklung  
der  
Deutschen Steuerverfassungen.

---

Einleitung.

Hat es Thucydides der Mühe werth gefunden, die Geschichte einer Pest zu schreiben, die mit vorübergehender Wuth einige tausend Athenienser hinweggerafft, über deren Gräbern eine nur noch schönere Nachwelt erstanden — warum sollte nicht eben so gut dasjenige eine theilnehmende Betrachtung verdienen, was oft mit den heftigsten Zuckungen in den Eingeweiden der Staaten wütht, und die Kräfte der künftigen Geschlechter auf Jahrhunderte verzehrt?

Wie kein Körper ohne Nahrung, so mag kein Staat ohne Auflagen bestehen. Um nicht alles wieder an alle zu verlieren, sahen sich die künstlichen Erfinder des Eigenthums genöthigt, einen Theil ihrer ungewissen Eroberungen der gemeinschaftlichen Vertheidigung zu widmen. Denn in den Zeiten der Stürme entschließt man sich wohl, sein Schiflein leichter zu machen.

Den Göttern gebühren Opfer! —  
Ob dies aber Kränze aus Blumen, Erstlinge der  
Früchte,

Früchte, oder aber das fließende Blut erbarmungs-  
würdiger Sklaven seyn solle, das ist die Frage, die  
hier einigen Unterschied macht.

Die Geschichte läßt sich nicht herab einem Fürsten  
zu schmeicheln, noch das Volk zu verführen. Ohne je  
Parthei zu nehmen, zeigt sie nur, wie eine Sache *war*  
und läßt vermuthen, wie sie seyn *wird*. Ihre Stim-  
me kann also nie gefährlich werden.

Es gibt geringe Schmerzen, über die ein Mann  
sich zu klagen schämt. Es gibt Schmerzen, die durch  
Ungedult nur ärger werden. Endlich gibt es Schmer-  
zen, die den Leidenden rasend machen.

Der politische Zärtling bedarf keines Trostes. Der  
Rasende ist keines fähig. Dem andern aber sey es eine  
nützliche Ermahnung, wenn Phäder ganz aus dem  
Herzen eines ruhigen Menschenfreunds spricht:

o cives!

hoc suscinete, majus ne veniat malum.

Wenn ich hier von Steuern und Steuerverfassun-  
gen rede, so verstehe ich darunter nicht blos die mit die-  
sem Namen insonderheit auch bezeichnete Art von ober-  
herrlichen Abgaben, sondern das ganze Finanzsystem,  
den Inbegriff aller Auflagen und Dienstbarkeiten, zu  
welchen der Staatsbürger gegen seinen Regenten und  
der Unterthan gegen seinen Grundherrn verbunden  
war.

Mein Zweck ist, zu zeigen, was für Staats- und  
Grundabgaben seit der Fränkischen Monarchie in  
jedem Zeitraum gewöhnlich waren, auf welche Art sie  
vertheilt und erhoben wurden, und wie sie sich von einer  
Epoche zur andern umgewandelt oder fortgepflanzt, bis  
sie

sie endlich den Verhältnissen der Herren und Unterthanen ihre heutige gesetzmässige Gestalt gegeben.

Bei diesen schon seit längerer Zeit angestellten Untersuchungen bin ich nun auf folgende Art zu Werk gegangen, daß ich aus geschriebenen Urkunden in Archiven, aus gedruckten in den Sammlungen und Deductionen, aus den teutschen Statuten und aus den minder verdächtigen historischen Nachrichten jederzeit angemerkt, was das Steuerwesen insonderheit betroffen. Erst dann, als ich mir auf diesem Weg einen Vorrath eigener Ideen gesammelt, bin ich an das Lesen der hierüber vorhandenen Schriftsteller gegangen, mit deren Hilfe ich was an meinen eigenen Vorstellungen falsch war verworfen, das minder richtige verbessert, und was mir nach dieser starken Sichtung noch Eigenthümlichs verblieben, beibehalten und in ein Ganzes vereinigt habe, das ich igt dem Urtheil eines billigen Publikums überlasse.

Es würde eine sehr unphilosophische Meinung seyn, die verschiedenen Veränderungen des teutschen Steuerwesens für ein Werk des bloßen Zufalls zu halten. Vielmehr ist nothwendig, daß so wie zu allem, also auch hier ein zureichender Grund vorhanden sey. Ein Alterthumsforscher, der uns blos zu erzählen weiß, wie eine Sache gewesen, ohne uns begreiflich zu machen, warum sie nothwendig so seyn mußte, versetzt uns in eine Wüste von Gelehrsamkeit, wo wir nicht das geringste Ständchen zum Wahrzeichen haben, und am Ende nicht mehr wissen, von welcher Seite wir her gekommen und auf welcher wir hinausgewollt haben.

Sehen wir, so weit uns unsere Augen tragen, in die Geschichte der Vorzeit zurück, so erblicken wir in dem alten Teutschen einen gebohrnen Soldaten. Seine Beschäftigung war der Krieg. Seine Regierung war militärisch.

Folglich scheinen wir die ursprüngliche Verfassung unseres Vaterlands dann aus dem richtigsten Standpunkt zu beurtheilen, wenn wir selbiges nicht als ein fixirtes Volk, sondern wie eine Versammlung aller dieser einzelnen Krieger, als eine stets bewegliche, sich selbst rekrutirende, ungeheure Armee betrachten.

Sobald also eine solche allgemeine Volksarmee nicht blos in des Feindes Land fouragiren und plündern wollte oder konnte, sondern sich binnen ihrer eigenen Grenzen und Quartiere halten mußte; so war auch nothwendig, daß eine Anstalt getroffen wurde, vermöge deren der unbewafnete Theil zur Unterhaltung und Verpflegung des bewafneten sich anstrenge. Gieng aber mit dem Commando eine wesentliche Veränderung vor, oder unternahm es ein Flügel dieses unübersehbaren Heeres, sich anders zu schwenken; so mußte auch nothwendig in dem ganzen Contributions- und Verpflegungsweisen eine auffallende Veränderung getroffen werden.

Es ist mithin ein einleuchtender Satz, den eine Menge folgender Beispiele noch bestätigten wird:

daß jede Veränderung in dem System der Auflagen oder dem Steuerwesen jederzeit in einer vorausgegangenen Veränderung des Kriegswesens ganz sicher zu suchen ist.

Folglich zeigt sich igt schon aus der Ferne, daß

- 1) zur Zeit der Heerbanns Miliz
- 2) der Lehenniliz
- 3) der besoldeten Haustruppen
- 4) einer besoldeten Reichsarmee und endlich
- 5) eines beständigen Kreis- und Executions- Soldaten

jederzeit auch ganz besondere Steuersysteme werden bestanden haben.

Dieser

Dieser wirkfame Einfluß der Kriegsverfassung auf alle übrige Verhältniffe läßt sich fogar bei der geographifchen Eintheilung des teutfchen Reichs nicht mißkennen. Hier find die verschiedenen Gegenden nicht sowohl Herrfchaften, als vielmehr Cantons und Quartiere. Schwaben, Franken, Gothen, find urfprünglich keine Völker, fondern Corps alliirter Armeen, die bald da bald dorten find. Markomanen, Hermunduren, Burgunder find Vorposten oder Granizer, die von der Hauptarmee immer weiter vorangefchoben werden.

Nur fo lange der Heerbannsoldat für das Vaterland fochte, ift die geographifche Eintheilung in die Gauen beftanden. Mit der Umformung der Vannaliften in gebundenere Lehensmänner erhoben fich die Herzogthümer als militäriſche Gouvernements mit ihren subordinirten Grafen. Mit befoldeten Hauftruppen behaupteten nach gefprengten Herzogthümern die Markgrafen, Grafen und übrige nach ihren Schloffern fich benennende Herren ihre Erbgraffchaften und Burgen. Als ſelbſt das teutfche Reich zu feinem Schuß um Söldner warb, waren alle Stände in Landfriedensprengel und Bundsgefellſchaften zertheilt, und mit dem Werden eines ſtehenden Soldaten hat ſich auch die ſtehende Kreisverfaſſung gebildet.

Ja dieſe genaue Verbindung der Kriegs- und Steuerverfaſſung leuchtet auch in der Geſchichte aller andern Völker hervor und liegt überhaupt in der Natur der Sache. Denn Krieg und Abgaben haben einen und eben denſelben Endzweck, nemlich Sicherheit und allgemeine Landesvertheidigung, und ſo wie noch heut zu Tag die Koſten des Kriegs=Stats oder urfprünglicher Kriegsſchulden der größte Theil des Staatsbedürfniffes find, ſo waren es ſolche in ältern Zeiten excluſiv die einzigen.

Ehe ich jedoch zur weitem Ausführung übergehe, wird es dienlich seyn, auffer den Urkunden, die in den Sammlungen und Deductionen zu suchen sind, und auffer den Statuten, die man grossentheils einzeln gedruckt, aufferdem aber auch in

de Puffendorff Observationibus Juris —

de Westphalen Monumentis ineditis

Schorrs Sammlungen der teutschen Stadt- und Landrechte

de Senckenberg Visionibus,

mehrere gesammelt und von Herrn von Selchow zum Theil verzeichnet findet, meine übrige Gewährsmänner aus den Schriftstellern zu nennen, um demjenigen, der meine Sätze prüfen, widerlegen oder weiter nachforschen will, das beschwerlichere Aufsuchen zu erleichtern, und ihm auch durch freundschaftliche Winke bei vielversprechenden Titeln nichtsleistender Folianten vergebliche Mühe zu ersparen (\*).

Eine ausgesuchte Litteratur über alle in das Steu-  
erwesen einschlagende Schriften findet man in

Pütz

(\*) Was überhaupt die Urkunden betrifft, so sind natürlich die kritisch bearbeiteten Sammlungen eines Hontzeims, Würdtweins ic. sodann auch die Deductionen und Beilagen zu den neuern Partikulargeschichten den ältern Zusammenstellungen bei weitem vorzuziehen. Gercken in seinem Diplomatario veteris Marchiae hat mit einem besondern Hinblick auf das Steuerwesen gesammelt. Einem von Falkenstein, von Ludwig, Guden, Lünig und ihres Gleichen ist überhaupt sehr behutsam, wo es aber auf Jahr und Tag ankommt, schlechterdings gar nicht zu trauen. Wollte Gott, es wären alle Sammlungen so pragmatisch ausgesucht und das merkwürdige so deutlich ausgezeichnet als wie Herrn Regier. Rath Spieß archivistische Nebenarbeiten.

Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts.  
dritter Theil. Göttingen 1783. - 8. VIII.  
Hauptstück, S. 348 - 382.

de SELCHOW Elementa Juris Germanici privati ho-  
dierni. Ed. 7. Gott. 1787. 8. nebst dessen Biblio-  
theca Juris Germanici. Gott. 1782. -

Runde Grundsätze des allgemeinen deutschen Pri-  
vatrechts. Göttingen 1791. 8.

Zur Aufklärung der ältesten Zeiten dienen haupt-  
sächlich:

Steph. BALUZII Capitularia Regum Francorum.  
Tomi II. Paris 1780. fol.

Paul CANZIANI Barbarorum leges antiquae. Vene-  
tiis 1781 - 1789. Tom. I - IV. fol.

Caroli du Fresne Domini du Cange Glossarium ad  
scriptores mediae atque infimae latinitatis. Paris.  
1733 - 1736. T. VI. fol.

(\*) wenn man jedoch aus *du Fresne* Folgerungen in der  
teutschen Geschichte machen will, besonders ob diese  
oder jene Abgabe zu einem gewissen Zeitpunkt in  
Deutschland schon bekannt, oder überhaupt nur ge-  
wöhnlich war, muß man wohl unterscheiden, ob  
seine Beweisstellen aus teutschen oder französischen  
Urkunden genommen sind.

Wachteri Glossarium Germanicum. Lipsiae 1737.  
fol.

HALTAUS Glossarium Germanicum medii aevi.  
Tom. II. Lips. 1758. fol.

SCHERZII Glossarium Germanicum medii aevi po-  
tissimum dialecti suevicæ; ex Editione J. J.  
Oberlin. Arg. 1781. fol. Tom. II. 1784. -

Einzelne Dissertationen über Steuern und Contris-  
butionen im allgemeinen betrachtet, aber meistens nur  
in juristischer Rücksicht, sind vorhanden, von



Arundus Jena 1631.  
 Bulenger Thoulous. 1612.  
 Conring Helmst. 1669.  
 Engelbrecht 1677.  
 Fulner Duisburg 1708.  
 Gerdes Greifswalde 1669.  
 Gerschow Greifswalde 1631.  
 Sahn Mainz 1751.  
 Köhn Basel 1715.  
 van der Muelen Utrecht 1737.  
 Panzer Altdorf 1719.  
 Reinold Frankfurt 1720.  
 Rentsch Bareuth 1667.  
 Richter Jena 1686.  
 Rivinus Leipzig 1640.  
 Köslar Tübingen 1707.  
 Schröter Jena 1668.  
 Schweder Strasb. 1692.  
 Schwendendorfer Leipzig 1690.  
 Söll Jugsburg 1742.  
 Strauß Wittenberg 1668.  
 Wildvogel Jena 1694.  
 Weigler Frankfurt 1608.

In diese Klasse bloß juristischer Abhandlungen gehört auch:

**Kövenstrunk** rechtliches Bedenken von Unlagen, Contributionen, Kriegsteuern und Schatzungen. Frankf. am Main 1664. 4.

**Mevius** rechtliches Bedenken in Contributions- und Exemtionsfachen. Zelle 1720. 4.

Auf eine weitläufigere Art haben sich von den älteren Schriftstellern mit dem Steuerwesen beschäftigt:

Aegid.

Aegid. THOMATI, Icti Cunienſis, Tractatus de muneribus patrimonialibus ſeu collectis, in quo obligatio publicarum collectarum utroque tempore belli et pacis declaratur. Mediolani. 1557. 4.

Ich führe dieſes von Römischen Allegaten winnende Buch nur deſwegen an, weil davon 1598. auch eine teutiſche Ueberſetzung erſchienen iſt und bei der Leidner Ausg. von 1559. 8. ſich auch Jac. de *Ayello* Tract. de jure Adohae befinden ſoll.

Conſilia pro Aerario; primum publicata per Max. FAUST ab Uſchaffenburg, Reipubl. Francofurt. Syndicum. Frankfurt 1641. fol.

Der Verf. verſpricht nicht nur den Finanzmännern in Teutſchland, ſondern auch in Indien, Aethiopien, der Tartarey und Egypten nützliche Aufklärungen zu verſchaffen. Er fängt zwar mit dem *Aerario Adami* an, beſinnt ſich aber bald eines beſſern und gibt darauf eine ſehr deutliche Vorſtellung des Römischen Finanzweſens. Wer die Gedult hat dem Verfaſſer zu folgen, wird auf manche brauchbare Erläuterung aus ſeinem Zeitalter ſtoſſen. Seine übrige Grundſätze ſind ungewöhnlich gelind und republikaniſch, äufferſt merkwürdig aber was er S. 205. ſchon damals von Frankreich prophezeit: "De regibus Galliae dicitur, quod ſint reges beſtiarum, alii hominum, propter impoſitiones et alia onera, quibus ſubditos onerare ſolent. Sed non omnes ejus ſunt naturae, nec hoc ſemper aequo animo tulerunt ipſi Galli."

Casp. KLOCKII Tractatus de Aerario. Norimbergae 1671. Ed. II. curante *Pellero*. fol.

*ejuſdem* Tractatus de Contributionibus. Francofurti 1672. fol.

Klock, geb. den 28. Febr. 1583. zu Soeſt, ſtudierte zu Marburg, practicirte darauf 3 Jahr zu Edlitz

und hielt sich sodann in Speier an dem damaligen Sitz des Kammergerichts auf, welches ihm Gelegenheit gab, die Responsen der damals berühmten und mit ihm verwandten Doctoren Merkelbach und Michaelis zu sammeln. 1608. nahm er den Doctors Grad und trat in Gräflich Stolberg = Bernigerodische Dienste als Kanzler, welche Stelle er nach dem Tod seines Grafen wieder abgab. 1615. erhielt er von dem Administrator des Erzbisthums Magdeburg eine Präsentation zu einer Kammer = Assessorstelle; er wählte aber lieber den zu gleicher Zeit an ihn gelangten Ruf eines Syndikus der Stadt Braunschweig, in deren Geschäften er 1617. nach Wien gereist und ihre Entledigung aus der Reichsacht betrieben, zugleich aber auch die Würde eines Hofpfalzgrafen und Equitis aurati erhalten. 1626. wurde er Kanzler des Bischofs von Minden, eines Herzogl. Braunschw. Prinzen, mußte aber vor der kathol. Lige entfliehen und sich 3 Jahre in Bremen aufhalten, nach deren Umflus er zwar wieder als Mindenscher und Hildesheimisch. Kanzler restituiret wurde, jedoch gleichwohl bald darauf abzudanken für gut befand. Und da nahm er denn von Speier abermals einen Ruf als Stolberg. Kanzler an, in welcher Stelle er 1655 verstorben ist. Er war verheirathet, hat aber keine Nachkommen hinterlassen. Dieser Mann hat zwar bisher vor Gerichten und in der gelehrten Welt noch ein ziemliches Ansehen behauptet. Es thut mir aber Leid, ihn für meine Person desselben nicht ganz würdig halten zu können. Denn sein größtes Verdienst ist, daß er des Fausts Consilia auf eine ganz unverzeihliche Art geplündert und ausgeschrieben hat, ohne des Mannes je mit einem Ehrenwort zu gedenken. Man vergleiche nur Klock Kap. 8. S. 203. mit Faust S. 510. Klock S. 21. mit Faust S. 777. wo in einem fort 6 Bögen abgeschrieben sind — ferner Klock Kap. 19. mit

mit Faust Classis 20. und so durchs ganze Werk. —  
 Was er eigenes hat ist, daß er die ihm zu frey geschies-  
 nenen Urtheile und Klagen des Fauste an den mehres-  
 ten Orten beschnitten und dagegen Ermahnungen nach  
 seiner Art beigefügt; so rühmt er z. E. an dem Un-  
 garischen Palatin Orsop, daß er auf einem Landtag den  
 Widriggesinnten des König Matthias die Lehre gab:  
 “*Quemcunque sacra corona coronatum videris, etiam si  
 bos fuerit, et adorato et pro sancto rege ducito.* Oder  
 er beruft sich auf den *Aeneas Sylvius* de auth. Imp.  
 Rom. cap. 16.: *Tolerandum est quicquid Princeps  
 facit inique expectandaque successoris emendatio. Ac  
 licet subditis tributa atque alia onera imponantur sub-  
 inde plura et majora, patienter tamen haec in se re-  
 cipiant, exemplo Israelitarum Exod. 5.*” Bei dieser  
 Art zu compiliren ist es denn auch kein Wunder, wenn  
 er sich auf allen Seiten selbst widerspricht. Daher der  
 berühmte Kammergerichtsaffessor von Ludelff (Con-  
 sult. P. II. dec. 14. p. 740.) von ihm auf eine geringe  
 schätzende Art also geurtheilt: “*Vix dari calus in ter-  
 minis verosimilibus, qui non ex eodem autore in  
 utramque partem possint defendi.*”

Eigene Werke über das teutsche Steuerwesen haben  
 die neueren Schriftsteller noch keines, wohl aber  
 schon vortrefliche Beiträge geliefert und Grundsätze an-  
 gegeben. Die sich mit einzelnen Arten der Abgaben  
 beschäftigt, werden an den gehörigen Stellen erwähnt  
 werden. Im allgemeinen aber haben sich vorzüglich  
 verdient gemacht:

Scruben von dem Steuerwesen und des Adels  
 Steuerfreiheit in mittlern Zeiten; in dessen Ne-  
 benstunden 2ten Theil. S. 401.

ebenderseibe de collectarum et aerariorum provin-  
 cialium origine praesertim in Terris Brunsv. Lu-  
 neb. et Episc. Hild. —

ebena

- ebenderselbe de Statuum Provincialium origine et  
praecipuis juribus.
- (in Observationum Juris et historiae Germanicae  
Decade. Ed. II. Hannov. 1769. 4.)
- ebenders. de Tributis a Villicis praestandis in der  
Commentatio de jure Villicorum cap. 6.
- GRUPEN de Steuris, Petitionibus et Servitiis; in  
seinen Disceptrat. forensl. num. 4. pag. 884.
- Moser von der Landeshoheit in Steuersachen.  
Frankf. und Leipz. 1734. 4.
- Riffel von den Reichs- und Reichsständischen  
Collecten, in dessen Staatsbetrachtungen.
- Pürrers Rechtsfälle Iter Band 2ter und 3ter  
Theil; besonders aber dessen vortrefliche erste De-  
duction in Sachen der Anhalt-Köthenschen Rit-  
terschaft; und die drei Deductionen für die Gerai-  
sche Landschaft.
- Repertorium Juris Privati Germanici ausgearbeitet  
unter der Aufsicht von J. N. Selsfeld 4 Theile.  
Jena 1753-1762. 4.
- Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechts;  
herausgegeben von Schemdemanuel. Leipz. 1782-  
1783. 2 Theile. 4.
- Deutsche Encyclopädie oder allgemeines Real-  
Wörterbuch. Theil I. — XVI. Band. Frankfurt  
1778-91. bis Jaz. gr. 4.
- Lith politische Betrachtungen über die verschiede-  
nen Arten der Steuern. Breslau 1751. 8.
- ebendess. neue politische Abhandlung von Steu-  
ern und deren Einrichtung in einem Lande. Wlm  
1766. 8.
- beschäft

beschäftigt sich vorzüglich mit Anempfehlung  
der Accisen und hat zum Segner

von Justi Abhandlung von denen Steuern und Ab-  
gaben. 1762. 8.

ist als ein zweckmäßiges Compendium über die  
Grundsätze des Steuerwesens zu betrachten;  
Noch mehr aber ist in neuern Zeiten mit Beifall  
aufgenommen worden.

Strelin's (Fürstl. Detting Wallerstein. Kam-  
merdirectors) Einleitung in die Lehre von den Auf-  
lagen. Nördlingen 1778. 8.

Wo es bei gegenwärtigen Untersuchungen darauf  
ankommen sollte, die bei den Reichsgerichten angenom-  
mene Grundsätze und Auslegungen der Reichsgesetze zu  
wissen, so dienen hierzu:

Joach. *Mynsingeri* Responforum Juris sive Consilio-  
rum Decades 17. Basileae 1575. fol.

Andr. *Gail* Camerae Imperialis Observationes.  
Hamb. 1601. fol. unter welchen Obl. 17. übers-  
schrieben ist: "welchergestalt die Tyranny der Her-  
ren über ihre Unterthanen durch Pönalmandate  
behindert und abgeschafft werde;" mit der ausge-  
führten Behauptung: die alten Auflagen und  
Zinsen könnten nicht ohne Konsens der Unterthas-  
nen erhöhet werden.

GYLLMANN Symphoremata. Francof. 1604. fol.

*Meichsneri* decisiones Camerales besonders Tom. II.  
Lib. I. dec. 6. in Causa E. Orden contra Dettin-  
gen. Francof. 1688. fol. Tom. IV.

de LUDOLFF Symphorema consultationum et deci-  
sionum forensium. Francof. ad Moen. 1731. fol.

mit

mit sehr schätzbaren Beilagen und Urkunden.  
 Er stellt überhaupt die Grundsätze auf: In  
 Steuersachen gelte keine Landesherl. Willführ,  
 auch nicht der Vorwand, daß dies oder jenes  
 zum Nutzen des Reichs oder des Lands ge-  
 schehe; sondern man müßte sich ganz buchstäb-  
 lich an die Reichsgesetze und besondere Lands-  
 verträge halten.

### Freiherrn v. Cramer's Nebenstunden.



---

Erste Periode  
**Heerbanns Miliz.**

---

Schriftsteller: BALUZE und CANCIANI  
Mösers Osnabrückische Geschichte. II. Theile. Berlin  
1780. 2.

**W**ie die teutsche Nation die künstliche Einrichtung des Heerbanns erfunden und im Gang erhalten, mußte sie schon ziemlich aus der ersten Wildheit herausgewachsen seyn und es ist der Natur gemäß, zu vermuthen, daß sie sich zu diesem Grad einer fortrückenden bürgerlichen Verfeinerung nicht durch Einen Sprung, sondern auf allmähligen Stufen hinaufgearbeitet. Wahrscheinlich haben sich zu allererst die einzeln wohnenden unabhängigen Landeigenthümer in einem beschränkten Umkreis mit ihren Nachbarn verstanden, hier ein Holz — oder dort einen Weiher — einen Moorgrund oder dergleichen unter festgestellten Bedingungen gemeinschaftlich zu genießten und jeden andern, der sich nicht in ihrer Marktvereinigung befand, davon auszuschließen.

Da sie sich auf diese Art den ungestörten Genuß ihres angemakten Eigenthums gegen jeden fremden Einriff gesichert, so war nichts natürlicher, als eben dadurch auf den Gedanken geleitet zu werden, sich nicht nur für ihre Güter, sondern auch für Leib und Leben gegenseitig Bürge zu stehen und durch eine ausgedehntere Vereinigung, welche der Marktungsfriede hieß,

hieß, sich gegen jede körperliche Beleidigung und Angriff zu versichern.

Zu diesem Ende wurde das Wehrgeld, d. i. die Summe des Ersatzes, der jedem Beschädigten aus der Gesellschaft werden sollte, auf das möglichst genaue bestimmt.

Ohne sich aber dadurch einer Obergewalt zu unterwerfen, war dieß kein Königs- sondern ein Gottesfrieden, für dessen Beobachtung die Priester als Diener Gottes insonderheit wachten und zu dessen Handhabung sich nöthigenfalls unter einem selbstgewählten Führer und mit der Gottesfahne mehrere dieser kleinern Vereine in einen größern Bund verbanden.

Diesen Grundsätzen und der altteutschen Religiosität war es also ganz gemäß, daß auch der Gottheit, als dem Haupt des Friedens, ihr billiger Antheil blieb. Daher waren derselben und mittelbarer Weise den Priestern, besondere Haine ausgestellt — das Wild in gewissen Forsten gebannt — und die Strafen der Friedensbrüche die Sünden — die kein anderer sich hätte anmassen können, den Dienern der Gottheit angewiesen.

Es war nöthig, dies aus jenen den Heerbann übersteigenden Zeiten voranzuschicken, weil sich daraus die interessante Bemerkung ergibt, daß Wildbann, Bergwerksrecht, oder was wir heut zu Tag Regalien nennen, keineswegs der obersten Staatsgewalt als ein Veraus zugetheilt, sondern von dem frommen Teutschen allein seiner Gottheit geheiligt worden.

Was den Heerbann selbst, oder die Vereinigung mehrerer solcher Markungsfrieden zu einer ganzen Armee unter einem gemeinschaftlichen Anführer betrifft, so hatte

hatte sich derselbe bei den Sweben bereits gänzlich aufgelöst und war bei den Franken neben den starken Gefolgen der Großen schon ziemlich wieder erschlafft; als Karl der Große dieser militärischen Einrichtung nicht nur bei seinen Franken einen neuen Schwung gab, sondern sie auch mit Verwandlung des Gottesfriedens in einen Königsfrieden bei den überwundenen Sachsen einführte.

Das wesentliche dieser besondern Kriegsverfassung beruhte darauf: daß jeder adeliche und freie Hofbesitzer ein gebobrner Soldat war. Zu diesem Ende mußte er nicht nur bei dem ersten gegebenen Zeichen, welches in einem gewissen Feldgeschrei bestand, zur richtigen Stunde auf dem Musterplatz erscheinen, sondern auch seine eigene Montur, Waffen und Gewehr, und Proviziant auf ein Vierteljahr lang mitbringen. Von da aus wurde er von dem Hof seines Edelvogts oder Hauptmanns, wo Heerwagen und Heerpfanne jederzeit in Bereitschaft standen, mit den übrigen Compagnien oder Edelvogtleyen, die eines Grafen Regiment ausmachten, zu der Brigade des Herzogs und dann zur Hauptarmee gestoßen, bei der der König selbst oder ein königlicher Sendgraf als Feldmarschall-Lieutenant die Musterung hielt. Hierauf trat das ganze Heer mit Weib und Kindern auf den Feind los und mußte jeder ein halbes Jahr, jedoch das letzte Vierteljahr nicht mehr auf seine Kosten, aushalten.

So wie nun dieses Recht in den Krieg zu ziehen eine Ehre und Zeichen des Adels oder der Freiheit war; so blieben auch diese Nationalsoldaten zur Zeit des Friedens wegen ihrer Güter mit weitem Lasten oder ordentlichen Steuern verschont, auffer daß sie sich bei ihrem Edelvogt oder Hauptmann, der übrigens anfänglich ganz ihres Gleichen war, des Jahrs dreimal zur

B

Muster

Musterung stellen und ihm zum Zeichen, daß sie in seine Compagnie gehören, ein Ey, ein Huhn, einen Pfennig, oder sonst eine Kleinigkeit geben, auch wohl ihm in Gemeinschaft ein bestimmtes Maas Korn und Haber zur Besoldung abreichen mußten.

Wobei übrigens wohl zu merken, daß der Heerzham nur bei einem Reichskrieg zur allgemeinen Landwehr, keineswegs aber zu bloßen Privatfehden der Grafen oder Herzoge aufgeboden werden konnte, zu welchen letztern sich dieselben ihrer eigenen Garden oder Gefolge bedienen mußten.

Bei so einer Verfassung, wo das ganze Heer sich auf eine beträchtliche Zeit selbst besolden muß, ist es leicht begreiflich, daß das Volk mit Nebenaufgaben mehr als in einem der neuern Staaten verschont werden konnte. Indessen ist der allgemein angenommene Satz, daß man damals von keinen andern Steuern und Auflagen gewußt, einer solchen Menge Einschränkungen unterworfen, die ihn beinahe wieder aufheben.

Schon Cäsar versichert Uns von den mit den Deutschen so nah verwandten Galliern: „daß der größte Theil des Volks durch seine Schulden, durch die Last seiner Auflagen, oder die Bedrückungen der Großen gezwungen, sich in die Knechtschaft des Adels ergeben (\*).“

Betrachtet man, daß die drei ersten Monathe, während denen sich der Soldat selbst zu verpflegen hatte, meistens vergiengen, ehe es noch zum völligen Ausrücken kam, daß ein ewiger Krieg fast die Regel und

(\*) Plerique ex plebe cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum aut injuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus.

de B. G. L. VI.

und Friede die Ausnahme war, daß der Kaiser wiederholte kostbare Reisen nach Rom unternahm (\*), von Italien nach Niedersachsen und dann wohlgenuth nach Spanien zog, glänzende Gesandtschaften aus Afrika so wie aus dem Orient annahm und wieder schickte, Kanäle graben, Schiffe ausrüsten ließ; so fällt es ohne Schwierigkeit in die Augen, daß hierzu noch ein beträchtlicher Fond fließender Revenüen erforderlich war.

Wahr ist es, die kaiserl. Domänengüter mögen von einem weitläufigen Umfang gewesen seyn. Allein eben so mannichfaltig waren die Ausgaben, die daraus insonderheit bestritten werden sollten. Auf jedem Hof ein eigener Wirthschaftsbeamter, die Unterhaltung der Gebäude, eine ziemliche Anzahl kaiserlicher Prinzen und Prinzessinnen, die die Welt auch genießen wollten — 9 Gemahlinen oder Mätresen, denen eben so wenig was abgehen durfte, eine gesegnete Nachkommenschaft natürlicher Kinder, ein Schwarm von Hofgeistlichen und Cavalieren, belohnter Garden — kostbare Gewehre und Waffenrüstungen, die man auswärts erkaufte, die kaiserlichen Marställe, die Bibliothek, die Kanzleien, das Bauen ansehnlicher Palläste zu Achen und Ingelheim, und dann erst noch ihre innere Einrichtung (\*\*\*) — wahrhaftig das sind solche Bedürfnisse, die heut zu Tag schon einem Hofkammerpräsidenten das Herz eng machen könnten. Da also die Erträgnisse der Domänen zu einer Zeit, wo mit Versilberung

(\*) besonders prächtig bewies sich Karl jederzeit in Rom, wo er nach Eginhards Zeugniß dem heil. Vater eine Last Geldes an Silber und Gold samt Edelgesteinen, der Geislichkeit aber große und unzählbare Summen zum Geschenk machte.

(\*\*) einen nicht unbedeutenden Begriff von dem innern Reichthum der königl. Palläste gibt Karls Testament.

berung der Naturalien oder Landesherrlichen Monopolien noch nicht viel zu gewinnen war, vielleicht kaum zu diesen unzähligen Privatbedürfnissen des Regenten hinreichend, so kam ich um so weniger vermuthen, daß dem Staat selbst damit unter die Arme gegriffen worden sey.

Doch wo uns natürliche Vermuthungen schon zu recht weisen könnten, da hat uns noch überdem die Geschichte einen Ueberflus factischer Beweise aufbehalten, aus welchen wir sehen, daß die Lage des Unterthanen damals eine der allerdrückendsten war. Um die durch den persönlichen Kriegsdienst bei weitem noch nicht gestillte Staatsbedürfnisse zu befriedigen, wurden sowohl die dienstleistende Landeigenthümer selbst, als auch der am niedrigsten gehaltene Theil der Feldbauer noch viel weiter angestrengt. Denn

1) mußten die Landeigenthümer auch in Friedenszeiten dem König Charitativen, Auxiliengelder, oder Geschenke an Geld, Kostbarkeiten oder Pferde bei der jährlichen Heereschau am ersten Mai übergeben (\*).

2) wer Alters, Krankheits oder seiner geistlichen Verrichtungen wegen nicht mitziehen konnte, der wurde dagegen auf eine gewisse Anlage, die man Heersteuer, Hostendienste zc. hieß, taxirt, wobei jedoch einer jeden Kirche Ein Hof steuerfrei belassen wurde (\*\*).

3) außer dieser Heersteuer, der besonders alle Pfarrkirchen und fromme Stiftungen unterlagen, wurde die Geistlichkeit noch besonders zum allgemeinen Mitleiden dadurch beigezogen, daß sie denjenigen Leuten, die dem König Geld vorschossen, ihre Kirchengüter als ein nutzbares Unterpfand gegen einen bestimmten jährlichen Abtrag,

(\*) s. du Fresne Voce Auxilium, Donum etc.

(\*\*) Srrauch diss. de hostenditiis. Jenae 1671. 4.

trag, z. E. einen Schilling von jedem Haus, übergeben mußten und solche erst nach dem Tod der Gläubiger wieder zurückerhielten, wofern der König die Anleihe nicht erstreckte. (f. Capit. Libr. V. c. 3. ad a. 743. Libr. VI. n. 425. bei *Canziani*) (\*)

4) wurden alle, die bei einem Aufgebot ohne Entschuldigung und Erstattung der Heersteuer ausgeblieben, mit der unnachlässlichen Strafe des **Heerbanns** belegt; diese bestand in 60 Schillingen zu 12 Silberpfennigen und wurde von dem Sendgrafen, oder einem eigens bevollmächtigten Heribannator eingefordert, und davon dem Grafen ein Drittheil überlassen. Wie beträchtlich diese Strafe war, kann man daraus ermessen, weil man damals für Einen Silberpfennig 1 1/2 Stück zweipfündige Roggenbrod und für 2 Schilling eine Kuh kaufen konnte; und weil daher die wenigsten im Stand gewesen wären, dieses zu bezahlen, so verordnete nachher ein anderes Capitular, daß von 6 Pfund Vermögen 3 Pfund, von 3 Pfund 1 1/2 Pfund, von 2 Pfund 10 Schil-

(\*) Statuimus quoque cum concilio fervorum Dei et populi Christiani propter imminencia bella et persecutiones exterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia dei aliquando tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus, i. e. 12. denarii ad ecclesiam vel monasterium reddantur; eo modo, ut si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit, et iterum si necessitas cogat aut princeps jubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. Et omnino observetur, ut ecclesiae vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit. Sed si paupertas cogit, Ecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio.

10 Schilling und von 1 Pfund 5 Schilling gegeben werden solle. (Capit. L. III. c. 14.)

5) So oft ein Königlischer Sendgraf oder General in die Provinz kam, welches nicht selten geschah, um entweder Gericht zu halten, das Militär zu mustern, oder sonst einen Auftrag zu vollziehen, so mußte nicht nur ihm und seinem Gefolg allenthalben unentgeltliches Quartier gemacht (Albergaria) sondern auch von Station zu Station Pferd und Wagen geliefert, und die freie Verköstigung, d. i. die PARATA, das MISSATICUM (Arzung) abgereicht werden (\*). In der Königlischen Vollmacht (Tractatoria) war schon allemal bestimmt, was ein solcher Gesandter allenthalben zu fordern berechtigt sey. Der Beitrag der einzelnen Glieder zu diesen Kosten hieß der *Conjectur*, welches Wort man jedoch auch von dem Beitrag der verwirkten Heerbannstrafen so wie überhaupt von jeder Beisteuer gebrauchte. Erhielt ein Graf die Königlische Vollmacht für ein Geschäft in seiner eigenen Provinz, so durfte er nichts dafür einfordern. Sobald es aber ein Geschäft ausserhalb der Provinz betraf, so kam es darauf an, von welchem Stand der Bevollmächtigte, ob er nemlich ein Bischof, oder ein Abt, Graf oder Königlischer Hofkavalier (Ministerialis Regius) oder nur sonst ein Vasall war. Einem Bischof mußte täglich geliefert werden:

- 40 Brode.
- 3 Frischlinge.
- 3 Eimer Bier.
- 1 Schwein.

3 Hühn

(\* Ut liberi homines nullum obsequium Comitibus faciant — excepto servitio, quod ad regem pertinet et ad heribannatores, vel his qui legationem ducunt. Capit. Suppl. Vtum de a. 803.

3 Hühner.

15 Eyer.

4 Müdde Haber.

Einen Abt, Grafen oder Königlichen Hoffkavalier hielt man schon für weniger gefräßig. Denn ein solcher erhielt nur täglich:

30 Brode.

2 Frischlinge.

2 Eimer Bier.

1 Schwein.

3 Hühner.

15 Eyer.

3 Müdde Haber.

Für einen Ausbund der Mäßigkeit muß man endlich einen bloßen Vasallen gehalten haben, weil man hoffte er würde sich mit folgendem täglich begnügen können:

17 Brod.

1 Frischling.

1 Schwein.

1 Eimer Bier.

2 Hühner.

10 Eyer.

2 Müdde Haber (\*).

6) Noch kostbarer war die Verpflegung, die einem Bischof als geistlichem Oberhaupt, so oft er von 4 Jahren zu 4 Jahren seinen Sprengel visitirte, als das gewöhnliche MANSIONATICUM zukam. So sollte z. E. Bischof Gosbert von Osnabrück vergleichsmäßig von jeder Kirche erhalten:

4 Schweine.

8 Hammel.

3 Ferkel.

4 Gänse.

(\*) Capitul. L. IV. c. 69. 73.

- 4 Gänse.  
 8 Hühner.  
 20 Flaschen Meth.  
 20 Flaschen Honigbier.  
 40 Flaschen anderes Bier.  
 120 Brode.  
 100 Mädde Haber.  
 600 Bund Stroh.

Späterhin waren die Malpfennige die Ablösung dieser Naturlieferungen in Geld.

7) sind die in der Fränkischen Monarchie gewöhnlich gewesene ungeheure *Jölle* nicht aus der Acht zu lassen. Offenbar sind sie jedoch keines teutschen Ursprungs, sondern von den Franken den überwundenen Römern, besonders in Gallien, nachgeahmt und selbst unter diesen römischen Namen beibehalten worden. Meistens kommen diese vielfachen Zollplagen in den Capitularien unter folgenden Benennungen vor:

- RIVATICUM, für die Erlaubniß einen Fluß zu passiren.  
 PONTATICUM, Brückengeld.  
 CESPITATICUM, Wegdammgeld.  
 PULVERATICUM, Kiesgeld, für das Kies auf der Straße.  
 PEDAGIUM, Passagegeld überhaupt und für den Fußgänger insonderheit.  
 SAUMATICUM, Lastthierzoll.  
 ROTATICUM, Räderzoll.  
 VULTATICUM, Walzenzoll.  
 THEMONATICUM, Deichselzoll.  
 LAUDATICUM, für die Erlaubniß, irgend ein Geschäft zu thun.  
 FORATICUM, Marktgeld.

MES-

- MESTATICUM, Messgeld.  
 MUTATICUM, Mautgeld.  
 RIPATICUM, für die Erlaubniß anzulanden.  
 PORTATICUM, fürs Einlaufen.  
 SALUTATICUM, Willkommen, der mit einer Münze,  
 Salutes genannt, zu entrichten war.  
 BARGANATICUM, Barkenzoll.  
 TRANATICUM, Schleifenzoll.  
 PLATEATICUM, ein Hochstraßengeld.  
 FALANGATICUM, eine Art Pakträgerzoll.

Der ächtteutsche Namen dieser Erpressungen war **Transture**, Straßensteuer, bei welchen man folgende Grundsätze aufgestellt:

- a) nur von Alters her gewöhnliche Zölle sollen bleiben; neue schlechterdings nicht geduldet werden.
- b) aber auch die alten Zölle sollen nur zur Vergeltung einer geleisteten Hilfe eingezogen werden, z. E. wegen einer Ueberfarth, Brücke, Wasserdamms etc.
- c) nur Kaufmannswaaren und fremde Handelsleute sind einem Zoll unterworfen, keineswegs aber Einheimische, am allerwenigsten wenn sie ihre eigene Bedürfnisse führen, zur Armee oder zum Königl. Hofe reisen (\*).

Nus

(\*) "De Teloneis, quae jam ante forbannita fuere, ut nemo tollat, nisi ubi antiquo tempore consuetudo fuerit." Capitular. L. V. c. 202.

"In campo plano, ubi nec pons nec transiectus est, ibi omnino ut teloneum non exigatur, praecipimus." Capitul. L. III. c. 54.

"In quibus nullum adiutorium itinerantibus praestatur, ut non exigantur similiter etiam nec de his, qui sine negotiandi causa substantiam suam de una Domo sua ad aliam aut ad Palatium, aut in Exercitum ducunt, teloneum nullatenus ab eis exigatur." Capit. III. c. 12.

Aus den immer erneuerten Verordnungen der Könige sieht man aber, daß die Straßenplafereien dem ohngeachtet fortgedauert, daß man über die Flüsse Seile gespannt, und um den Sinn der Königl. Verordnung zu elidiren, wenn nicht gar auf trockenem Boden Brücken gebaut, doch die Reisende, die es gar nicht nöthig hatten, gezwungen mit grossen Umwegen ihren Brücken nachzufahren.

8) Endlich bezog die Königl. Kasse aus gewissen mit Kriegsrecht bezwungenen Provinzen, als z. E. Thüringen, eine Zeit lang Sachsen und späterhin von den Slaven, noch einen besondern Tribut, den man die *INFERENDA* hieß, und der entweder in einer Naturalabgabe bestimmter Anzahl Rühе, Schweine, Pferde, oder an dessen Statt in einem Geldanschlag von jedem Stück bestand. So wissen wir, daß die Sachsen schon dem Chlotar I. jährlich 500 Stück Rühе liefern mußten. Einen gleichen Tribut legte Klodwig der Große den Thüringern auf und ohne Bezeichnung einer gewissen Gegend heißt es in den Kapitularien (Addit. IV. c. 84.) "daß kein Beamter bei Strafe der Wiedererstattung, gerichtlichen Buße und Cassation statt einer Rühе mehr als 2 Schillinge nehmen solle (\*). —

Eine Reihe solcher Auflagen, die alle auf dem Landeigentümer größtentheils noch neben seinem persönlichen Kriegsdienst hafteten, mag in unsern Augen den Glanz der alten Steuerfreiheit schon ziemlich verdunkeln. König Alfred in England erzählt vom Ocher aus dem Finni-

(\*) *Quicumque Vicarii vel alii Ministri tributum, quod Inferenda vocatur, majori pretio a populo exigere praesumerit, quam a missis bonae memoriae genitoris nostri constitutum fuit, h. e. duos solidos pro una Vacca - restituat et insuper tredum componat et ministerium mittat. f. Addit. cap. 116.*

Finnischen Norden, er habe seine vornehmste Einkünfte von dem Tribut der Finnen gezogen. Der Reichste gebe nemlich 15 Marderfelle, 5 Rennthierhäute, 1 Bärenfell, 10 Ballen Eiderdunen, 1 Rock von Bären- und Otterhäuten, 2 Stück Lauwerk, jedes 60 Ellen lang und zwar eines von Wallroßhaut, das andere von Seehundsfellen. Der verschiedene Gang, den das System der Auflagen zu einer gleichen Zeit in zwey verschiedenen Ländern genommen, wovon das eine dem Anschein nach aus lauter physiokratischen Marderfängern bestanden, ist nicht ohne angenehmen Stoff zur Betrachtung.

Kein Vergleich aber ist alles dieses gegen jene Lasten, die von der untersten Klasse des Volks, die sich meistens mit dem Feldbau beschäftigte, und in Ermangelung der bürgerlichen Freiheit und Ehre der persönlichen Kriegsdienste unfähig war, zu dessen Ersatz gefordert wurde.

Unter der Aufsicht eines Meiers wohnten diese Leute auf den Höfen (Manlis) des Königs, der Geistlichkeit oder des Adels in ihren Hütten (Casis) und beschäftigten sich mit den ihnen zur Benutzung überlassenen Feldgütern. In Absicht ihrer Person waren sie ihrem Eigenthum zu bestimmten Frohnen, und zwar gewöhnlich 3 Tage in der Woche, und zu den übrigen Naturalabgaben nach dem unterschiedenen Verhältnis ihrer Güter verbunden.

In den Gesetzen der Allemannen (tit. XXII.) werden die Schuldigkeiten des Eigenbauern gegen eine gewisse Kirche also bestimmt:

15 Flaschen Bier.  
1 starkes Schwein.

2 Mäbbe

2 Mübbe Brod.

5 Hühner.

20 Eyer.

3 ganze Tage frohnen in jeder Woche.

Die Frohnarbeit bestand in Pflügen, Säen, den Acker einfassen, erndten, mähen, das Getreid auf den Kasten liefern, Holz fällen, Kaldh und Ziegel auf den Markt führen und beim Ziegelofen selbst mitarbeiten u. a. m. Die Weiber aber mußten in der Frohne Kochen, backen, Bier sieden, nähen u. s. w.

Bei diesen Verbindlichkeiten ist es jedoch nicht verblieben, sondern hierzu kamen nun auch die Abgaben und Dienste, die von dem König oder dem Grafen und seinen untergeordneten Königl. Beamten gefordert wurden.

Daß die Unterthanen des Adels und der Klöster dem ohngeachtet auch dem König haben dienen und steuern müssen leidet gar keinen Zweifel, sobald man nur die Kapitularien aufmerksam durchgeheth, und eben so deutlich erweisen es andere gleichzeitige Urkunden, von welchen ich zum Beispiel eine vom Jahr 815. aus dem Urkundenbuch des Kloster Lorsch (Nr. 17. erster Theil) anführen will. In dieser gebietet König Ludwig der Fromme, daß kein Königl. Beamter (Judex publicus) oder Vasall, weder von dem Kloster Lorsch selbst einige Friedgelde und Schatzungen verlangen, noch von den freien oder Leibeigenen, die auf des Klosters Grund und Boden sitzen, Steuern (Redhibitiones) nehmen solle; weil dasjenige, was in die Königl. Kammer zu bezahlen gewesen wäre, von dem König den Armen und den Mönchen zu ihrem bedürftigen Unterhalt als ein Almosen nachgelassen sey. Welche Urkunde noch um deswillen besonders merkwürdig ist, weil  
wir

wir daraus ersehen, daß auch damals schon unter den Bauern sich freye Leute befunden.

An die Königl. Beamten hatten demnach des Adels und der Geistlichkeit Pächter und Unterthanen folgen- des zu leisten:

1) war von jeder Person zu Erkennung der Königa- lichen Oberherrlichkeit jährlich dem Sendgrafen oder wer sonst die Vollmacht hatte, der Königspfenning, der Königszins, zu bezahlen (\*).

2) So wie in einigen Gallischen Provinzen die spa- nischen Colonisten ihren Grafen, weil sie sogar außers- ordentlich zahm und gnädig waren (propter lenitatem et mansuetudinem eorum s. *Canziani* IV. 204.) freiwilli- ge Geschenke zu Bezeugung ihrer Ehrfurcht und Er- gebenheit zu machen die Erlaubnis erhielten; so war es auch in Deutschland allgemein gewöhnlich, daß die Freien dem Grafen nichts, als etwa sein Huhn und das Besoldungskorn, die Unterthanen aber ein jährli- ches *Liednus* oder Charitativ überreichten, aus wel- chem die spätern minder zahmen Herren eine Schuldig- keit gemacht, die den Namen des *Grafenschazes* erhielt.

3) Unter Angarien, Parangarien, Nochrreis- sen, verstand man diejenige Dienste mit der Hand oder dem Anspann, womit der Gutsherren Unterthanen auf Erfordern des Grafen, Wege und Brücken bauen, und entweder auf der ordentlichen Heerstraße oder auch auf Nebenwegen, was man gewöhnlich unter Paranga- rien begreift, das Kriegsgepäck, die Königl. Equipage,  
die

(\*) *Census regalis undecunque legitime exiebat, vo- lumus ut inde solvatur, sive de propria persona homi- nis, sive de rebus. Capitul. L. III. cap. 15.*

die Gesandten oder dergleichen weiter transportiren mußten. Hingegen

4) für *Paraveredos* halte ich, wenn sie ohne selber mitzugehen, auf eine unbestimmte Zeit bloß ihre Pferde haben hergeben müssen (\*) wie denn das Wort *Paraveredi* bloß eine italienische Verfeinerung des barbarischen Pferdenamens zu seyn scheint.

5) mag wohl nicht die geringste Last dieses gewesen seyn, daß sobald ein Krieg vorhanden war, der Graf in seinem ganzen Distrikt auf 2 Drittheile des auf dem Feld stehenden Getreides Beschlag legte, um solches als *Magazin Korn* zur Armee abzuliefern (\*\*).

Doch die wichtigste allgemeine Landescontribution damaliger Zeit ist uns noch übrig, nemlich der *Zehnden*.

### Schriftsteller:

G. L. BOEHMER *diff. de origine et ratione decimarum in Germania.* Gott. 1749. und in den *Electis Juris civ.* Tom. 3. p. 64.

Jo. SELDEN *history of tithes; in Op. Vol. III.* geht die Geschichte der mancherley Zehnden aus allen Jahren

(\*) *Si autem hi, qui VEREDOS acceperint, reddere eos neglexerint, et eorum interveniente negligentia perditii seu MORTUI fuerint, secundum legem Francorum eis quorum fuerunt, sine dilatione restituantur, vel restaurentur. s. Canziani IV. 207.* Hier ist sehr deutlich von Pferden, die der Bauer hergegeben, aber nicht mehr zurück erhalten, die Rede. *Veredalis Charta* ist auch wohl nichts anders als ein Pergament- oder Pferdhaute.

(\*\*) *Unusquisque comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus istius hostis. Capitul. II. ad a. 812. cap. 10.*

Jahrhunderten und bei allen bekannten Völkern des Erdbodens durch.

Jerome. a *Coste* (Rich. *Simon*) histoire de l'origine des revenus ecclesiastiques p. 5. seqq.

*Barthel* de decimis.

Joh. von **Werndle** Tractat vom Zehendrecht. Nürnberg 1722. 8.

Jak. **Blums** nützlicher Unterricht vom Zehendrecht. Leipzig 1696. 4.

Chr. **Hilderic. Syring** d. i. Frid. **SCHWESERI** Aurea praxis juris decimandi. Nürnberg 1708. 8. Augsp. 1719. 1725. 4.

**Schottel** von unterschiedlichen Rechten in Teutschland Kap. VIII. vom Zehendrecht.

In den vier ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche war der Zehnden der Geistlichkeit eine ganz unbekante Sache und was damals unter diesem Namen vorkommt, ja sogar von den Vätern Cyprian, Origenes, Ambrosius, Chrysostomus und auch noch von Augustin sehr dringend empfohlen wird, bezeichnet eine ganz andere Sache. Die Geistlichkeit lebte von den freiwilligen **Oblationen** der Gläubigen, die in den Erstlingen der Früchte, Aehren, Trauben, Del und Weihrauch, welche von dem Diakonus im Vorhof empfangen und auf den Altar gelegt wurden, nebst dem aber auch aus Wein, Brod und jeden andern Lebensmitteln bestanden, die man dem Bischof zur Vertheilung an die Geistlichen, besonders aber auch zur Verpflegung der christlichen Gefangenen, in seine Wohnung überliefert. Ueberdem hätte die Geistlichkeit nach dem Gebrauch jener Zeiten, wo jeder Gläubige oft alle Tage, wenigstens aber alle Sonntage communicirte, den beträchtlichen Aufwand an Brod und Wein ohne eine

eine solche Unterstützung nicht bestreiten können. Diese Opfer erhielten denn nun sehr häufig den Namen der Zehnden, es wäre aber ungereimt sich vorzustellen, daß schon damals die Geistlichkeit, besonders zur Zeit ihres Drucks, einen eigentlichen Zehnden von dem Vieh und den Früchten des Felds bezogen, den sich in der Römischen Monarchie die Kaiser als eine Kammerrevenue selbstem zugeeignet und dessen natürlichster Ursprung in einer bedungenen verhältnismäßigen Fruchtabgabe von hingeliehenen unbebauten Ländereien und Neubrüchen zu suchen ist.

Da die erste Spur eines behaupteten eigentlichen Zehndens sich in den Constitutionen der Apostel findet, deren Verfasser man für einen Arianer hält, und da die Zehnden bei den Arianischen Gothen in Spanien sehr frühzeitig in Gebrauch und späterhin nach Frankreich gekommen, so haben einige schon vermuthen wollen, es seye diese Abgabe am allerersten von den Ariannern eingeführt worden. Als sich aber die Arianischen Gothen und Franken wieder zur katholischen Religion bekehret, so habe die christliche Kirche, welche alles prüft und das Gute behält, zwar die ketzerischen Lehrsätze verdammt, gleichwohl aber die Zehnden als eine sehr heilsame Sache beibehalten (\*).

Als die Franken in Gallien einfielen, so erhoben sie auch anfangs von den überwundenen Einwohnern die  
nach

(\*) ab *Eckhart Commentarii de Rebus Franciae Orientalis*. Tom. I. p. 661. seqq. welches ich dahin gestellt seyn lasse; besonders da nach der *Rundeschen* Preisschrift über den Ursprung der Reichsständschaft der Bischöfe zu urtheilen, dies dem Geist der Arianischen Kirchenverfassung nicht gemäß ist. Daß in Spanien sehr frühzeitig Zehnden angetroffen werden, beweist bloß, daß da, wo die Römer hinkamen, man auch Zehnden findet; die aber eine weltliche Abgabe waren.

nach dem künstlichen Finanzsystem der Römer eingeführte Auflagen, ob sie gleich selbiges für sich allein nicht lange fortzuführen im Stand waren. Sie ahmten also auch darinnen nach, daß sie den Zehnden für die Königliche Kammer bezogen und die Geistlichkeit, weit entfernt selbst an einen Bezug zu denken, war vielmehr von ihren Gütern dieser Abgabe so gut wie jeder andere von Getreid, Flachs und Bienen, unter dem Namen des Pascuariums unterworfen. Chlotar I. machte sich A. 560. das Verdienst, daß er der Geistlichkeit den Zehnden von ihren Besitzungen erließ, welches die Folge hatte, daß nunmehr die Leibeigenen oder Pächter der Klöster und Kirchen den Zehnden nicht mehr dem Königlichen Beamten, sondern an den Bischof lieferten. Bei den übrigen weltlichen Besitzern blieb es aber bei dem Königlichen Zehndrecht.

Doch gleich 7. Jahre nachher, nemlich A. 567. konnten die frommen Väter auf der Kirchenversammlung zu Tours sich nicht entbrechen, auch die weltlichen Feldgutbesitzer väterlich zu ermahnen, sie mögten doch dem Exempel des Abrahams folgen und den Zehnden von allen ihren Sachen in den Schooß des Melchisedechs schütten. Sie dürften die Zehnden nur ansehen, wie ein geliehenes Kapital; statt der Zinsen versprächen ihnen die Väter die Vergebung aller Sünden. Was sie denn mehr dafür wollten? Besser seys ja, Eins gegeben als alle Neune und zuletzt die liebe Seele auch noch verloren! Wobei es übrigens merkwürdig ist, daß sich die Väter nicht von weitem her auf die Levitische Zehnden berufen und ihre Einnahme zu Erlösung der Gefangenen zu verwenden gelobten.

Auf der Kirchenversammlung zu Mascon A. 585. traten die Väter schon weniger leiße auf. Unter Vorhaltung der göttlichen Gesetze, welche wollen, daß die

die Priester ihren Stunden bequem abwarten können, wurden alle verstockte Herzen, die sich des Zehndens weigerten, excommunicirt. Jedoch ist zu bemerken, daß dies keine allgemein verbindliche, sondern nur eine Partikularversammlung der Burgundischen Bischöfe war. Denn was die allgemeine Obsewanz der Kirche belangt, so läßt sich noch später in den Briefen des H. 590. gewählten Pabst Gregor des Großen, wo in Verbindung mit andern Geistlichen Abgaben vom Zehnden nothwendig auch die Rede seyn mußte, nicht die geringste Spur davon finden.

Aus den Schlußsätzen der Kirchensammlung zu Nanzes von 660. erhellet, daß mehrere Personen aus Frömmigkeit als ein freiwilliges Almosen für die Armen, Gefangenen und Pilgrime, einen Zehnden gegeben, der der Geistlichkeit, wie noch heut zu Tag ein Almosen, zur richtigen Austheilung anvertraut worden.

Nach Teutschland scheinen die Begriffe von einem geistlichen Zehnden mit den Schottischen Missionarien, in deren Vaterland diese Anstalt unter dem Namen des **Kirchschatzes** eine frühzeitigere Keife erhalten, gekommen zu seyn. Allein zwischen Zehndpredigen und Zehndgeben mag noch eine ziemliche Zeit verflossen seyn. Der unbekehrten Sachsen nicht zu gedenken, sträubten sich unter Karl dem Großen selbst noch die frommen Ostfranken (\*).

Die erste allgemeine Fränkische Zehndverordnung ist nicht älter als vom Jahr 779. Im Jahr 794. wurde sie dem Volk von neuem eingeschärft mit der wohlmeinenden Warnung an die Gutsbesitzer, den Zehnden ja zu geben, sonst höhle ihnen der Teufel die Aehren

(\* *Iugum decimarum neque nos neque fratres nostri fufferre potuerunt. Alcuini Epist. ad Arnonem Antist. Salisb.*

Nehren aus, und wie unbekannt diese Abgabe damals noch gewesen seyn muß, zeigt schon dieses, weil ein Königlichcr Befehl vorschreibt, die Leute vorher ordentlich zu unterrichten, wie und von was sie den Zehnden zu geben hätten.

Mit ihrer Befehring mußten sich auch die Sachsen den Zehnden als einen Tribut gefallen lassen, die Thüringer aber, weil sie jährlich 582 Schweine zur Hoffliche zu liefern hatten, blieben bis auf das Jahr 702. davon befreit.

Die Triebfedern, die Karl'n hierbei geleitet haben mögen, liegen nicht ganz versteckt. Es war sehr natürlich, daß er einer Geistlichkeit, die ihm mit außerordentlichen Subsidien, Heersteuern und Anleihen von Zeit zu Zeit unter die Arme gries, auch wieder, wie man spricht, einen Hasen in die Rüchen jagen wollte. Oben haben wir schon bemerkt, daß die Geistlichkeit zur Hypothek der Könighchen Staatsanlehen ihre Güter auf unbestimmte Zeit hat abtreten müssen, wogegen sie vom König für jedes Haus 1 Schilling jährlichen Erzfah erhielt. Dieser beschwerlichen Schuld wollte sich vielleicht der König entledigen, indem er dafür den Zehnden anwies. Neufferst wahrscheinlich wird dies dadurch, weil im nemlichen Jahr 779. der vom König versprochene Zins von 1 Schilling für jeden Hausfizer bis auf 1 Schilling von 50, einen halben von 30 und einen Dritthelschilling von 20 Hausfizern, also im ganzen um mehr als 98 Prozent heruntergesetzt wird (Capitular. L. V. c. 198.)

Betrachtet man, daß durch die Zehnden die ansehnlichsten Rubriken der Staatsausgaben bestritten worden sind, nemlich der Hofstaat der Bischöfe, die sich zu Gesandten gebrauchen lassen, die Befoldung der Geistlichen, die in den Schulen und Kanzleien unent-

behrlich waren, das Banen der Kirchen und Pfarrhäuser, die man zugleich als Archive, Schatzkammern und Niederlagen gebrauchte, endlich die Erhaltung der Armen, wodurch man sich alle Pensionen ersparte, so kann man sich der Gedanken nicht enthalten, daß Karl ausser der Tilgung seiner Schulden auch noch die fernere Absicht gehabt, dadurch eine beständige Landeskasse für die ordentlichen Staatsbedürfnisse zu stiften, die er aus einem klugen Mißtrauen lieber dem mindermächtigen und ihm ergebenen Bischof als dem ohnedieß schon mit bedenklichen Kräften versehenen Grafen anvertraut, eben deswegen aber auch den Bischof durch die möglichst genaue Vorschrift eingeschränkt und ihm hinwieder den Grafen zum Controllleur gegeben (\*).

Was die fernern Schicksale dieser Zehnden betrifft, so wären die Bischöfe ausser Stand gewesen, diese an hundert Ortschaften zerstreute und ohnedem nicht mit günstigen Augen angesehene Auflage beizutreiben, wenn sie sich nicht des weiter reichenden weltlichen Arms bedienen hätten. Dies war die Noth, die sie zwang, die Kaiserlichen Beamten, die Grafen, als Kastenvögte anzunehmen, die es zwar am Beitreiben nicht ermannen ließen, aber ohne an eine Kastenrechnung zu denken, den Bischof und die Geistlichen oft Jahre lang warteten und am Ende gleichsam wie aus Gnaden das wenigste für das meiste verabfolgen ließen. Gläubiger, denen der Bischof eine Anweisung an seinen Herrn Kastenvogt geben wollte, kreuzigten und segneten sich dafür, und verlangten, man solle ihnen lieber eine Anweisung an diesen oder jenen Hof geben, auf welchem sie, ohne den Kastenvogt nöthig zu haben, den Zehnden gleich selber beziehen könnten. Dies geschah, so scheel auch das löbliche Kastenamt dazu sehen mochte und eine

(\*) s. Möfers patriotische Phantasien III. Nr. XXIV.

eine Folge davon war, daß wer einmal einen solchen Zehnden hatte, ihn auch auf alle künftige Zeiten zu behalten suchte; wodurch eine noch heut zu Tag vorhandene Menge von Renten und Sackgülden entstanden.

Die ärgste Noth der Bischöfe kam aber erst da, als alles anfieng, sich mit einer Menge von Lehensleuten zu versehen und jeden Nachbarn zwang, wenn er nicht täglich geplakt und überfallen werden wollte, ein gleiches zu thun, wie man denn auch schon Ehren halber sich nicht geringer zeigen wollte. Und da war denn nichts anders übrig, als sich eben wieder an den lieben Herrn Kastenvogt zu wenden, sich mit ihm abzufinden, um seinen Schutz und um bewafnete Leute zu bitten, der sich denn auch erweichen ließ, zugleich aber was das Kloster etwa noch an Zehnden übrig hatte, an seine lieben Getreuen anwies und vertheilte, um das ohnedem schon nackte Kloster für dem Ausziehen zu vertheidigen (\*).

So

(\*) Daß sich die Kastenvogte diese Umstände für sich und ihre Getreuen nicht nur mit den Zehnden, sondern auch den andern Kirchengütern zu Nutz machten, beweisen sehr viele Urkunden. So bekennet z. E. Graf Balduin von Flandern A. 1038 (*Miraeus* I. 659):

„Quoniam Abbas quidam praevalente secularium nequitia ad sui defensionem Advocato indigeret, illum Comiti dedisse: duos molendinos qui sunt in villa Berbera, et duos carracatus terrae in villa Niggella.”

„Ego autem molendina illa cum terra supradicta per manum ipsius Abbatis dedi Hugoni Havet de Albinaco, eo tenore, ut in omnibus sit Ecclesiae Marchianensis promptus defensor.”

Et multos *acceptis de decimis Beneficiis* in eorum adjutorium conjurasse, heißt es in dem Praecepto Ottonis d. A. 972. contra Abbat. Corbej. et Hervord.

So sahen sich denn die Bischöfe in Schulden und um ihr eigenes Deputat gebracht; den Armen war un-  
verwehrt, betteln zu gehen, die Pfarrer konnten sehen,  
von wem sie besoldet würden und die Kirchen und Pfarr-  
häuser mogten sich in Acht nehmen, nicht kaufällig zu  
werden.

Da erwachte man endlich ganz nüchtern und wollte  
seine zersplitterten Zehnden wieder haben, welches eines-  
theils nicht möglich war, weil die Lehenleute, die man  
nicht abtanken wollte, eine Besoldung haben mußten,  
andernteils aber höchst unbillig gewesen seyn würde,  
weil man diese Zehnden vorher vielen Inhabern redlich  
verkauft oder als Unterpfand angewiesen.

Vor allem suchte man sich nun der Kastenwögte zu  
entledigen, welches vielen Stiftern entweder durch be-  
wirkte freiwillige Entfagungen oder durch gerichtliche und  
geistliche Hilfe der Kaiser und Päbste gelang; und dann  
brachte man durch Einlösung, Kauf, Tausch, päbste-  
liche Bullen, Excommunicationen, und Concilienschlüsse  
so viel zurück, als noch zu retten war.

Daraus erhellet aber, daß keinem einzigen Stift  
jener ursprünglich von Karl dem Großen angeordnete  
Zehnden, mit der darauf gelegten Verbindlichkeit einer  
allgemeinen Staatsaufgabe verblieben, sondern daß  
heut zu Tag alle Arten der Zehnden, sie mögen sich in  
geistlichen oder weltlichen Händen befinden, nur wie  
gekaufte Privatrenten zu beurtheilen sind.

Einen eben so harten Strauß hatten die Bischöfe  
mit ihren eigenen Klöstern auszustehen. Diese hatten  
anfänglich nirgends einen Zehnden zu beziehen, viel-  
mehr mußten sie solchen selbst von ihren Klostergütern  
dem Bischof entrichten. Die bekannte Frömmigkeit des  
Kaiser Ludwigs kam ihnen aber in soweit zu statten, daß  
sie

sie von denjenigen Gütern, die sie aus dem Klosterbauhof bestellen ließen, befreiet wurden, mit der Bedingung, den Antheil, der hievon die Armen betreffe, selbst zu vertheilen. Als sie es denn nun auch dahin gebracht, daß durch sie die meisten Pfarreien besetzt wurden, so weigerten sie sich nun gänzlich einen Zehnden, der ursprünglich für Bischöfe, Pfarrer, Arme und Kirchen gestiftet sey, auch von ihren übrigen in Erbpacht gegebenen Gütern zu entrichten. Zu dem Ende führten sie an, daß sie, wie es meistens der Fall war, den Bischöfen nicht untergeben seyen, die Pfarreien durch ihre eigene Mönche verwalteten, den Armen ihre Gebühr selbst vertheilten, die Pilgrime beherbergten, und die Last des Kirchenbaus auf sich liegen hätten. Pabst Gregor VII. war der erste, der sie von allem frei sprach, welches jedoch Hadrian IV. widerrief, unter dem Vorwand, sein Vorfahrer habe nur die Befreiung von den Novalzehnden gemeint. Nur waren die Cistercienser, die Tempelherren und Hospitaller in Ansehung derjenigen Güter ausgenommen, die sie mit eigenen Händen oder Kosten bauen. Jedoch wurde auch diesen von Innozenz III. verboten, diese Freiheit auf ihre später erworbene Klostergüter auszu dehnen.

Uebrigens ist es den Klöstern mit ihren Zehnden im Kleinen nicht besser, als den Bischöfen im Großen gegangen.

Um nun wieder auf die ursprüngliche Einrichtung der Zehnden zu kommen, so mußten dieselbe von allen Früchten im Feld und im Garten, vom Vieh (\*), vom Gewinnst in dem Gewerbe oder der Handlung, von den Renten und Gölten, von denen bei Gericht fallenden

(\*) wilde Pferde, Stottpferde, waren zehndfrei.

den Bußen und Strafgeldern, und selbst aus den Einkünften der Kaiserlichen Kammer bezahlet werden (\*). Wo aber in den Kapitularien von dem Zehnden und Neunten zugleich die Rede ist, den einige klösterliche Zinsgüter zu bezahlen hätten, so wird unter dem Zehnden der gewöhnliche geistliche Zehnden, unter dem Neunten aber noch ein besonderer Pacht oder Erbzins verstanden, der auf jedem Zehndgut noch besonders haften kann (\*\*).

Indem sich Karl auf die canonische Verordnung Pabst Gelasius beruft, so setzt er fest, daß der Zehende in vier Theile, nemlich zum Unterhalt des Bischofs, für die Besoldung der Geistlichen, für die Verpflegung der Armen und das Bauwesen der Kirchen vertheilt und verwendet werden soll; zugleich aber verbietet er auf das strengste, den Zehnden selber oder auch nur einen jährlichen

(\*) f. Capitulatio de Partibus Saxoniae §. 16.

Obgleich übrigens alle Zehnden ursprünglich Decimae Dominicales gewesen seyn mögen, so scheinen mir doch nach Karls des Großen Zeiten darunter nur solche verstanden zu werden, die entweder aus spätern Novation bedungen worden, wie denn oft überhaupt jede Gültabgabe Decima heißt, oder die von dem Bischof durch Kauf, Tausch oder sonst wieder an den Gutsherrn gelangt sind. So heißt es z. B. in einem Privilegio Ludovici Germanici: Exceptis decimis Dominicalium — quas pater noster Hludovicus de eodem Episcopatu per *cambiarum* adquisivit. *Möser Dsnabr. Gesch. I. Beilage VI.*

Daß auch die Zehnden in ganz Sachsen und nicht nur in einigen Sprengeln eingeführt worden, schliesse ich aus dem nemlichen Privilegium:

Servi autem ipsorum et liberi et cujuscunque conditionis Coloni decimas ut caeterorum in Saxonia ius est Episcoporum, secundum Karoli institutionem Episcopo pleniter offerant.

(\*\*) du Fresne Voce Nona. Capitular. L. I. c. 157. L. V. c. 198 et 278. Achat. Lud. Car. Schmid diss. de Nonis.

lichen Ueberrest desselben um Gewinnes willen zu verkaufen. (Capit. L. VII. c. 214.) Hat demnach ein überdem noch mit andern Gütern versehener Bischof, der auch nicht alle Jahr in jedem Dorf die Kirche wird neugebaut haben, der wahrscheinlichen Berechnung nach soviel eingenommen, daß er es mit seinen Geistlichen und Armen unmöglich hat verzehren können; so ist nichts einleuchtender, als daß man nicht alle Jahre, sondern nur so oft als der erste Zehnde, den man ausserdem nur hätte hinwegwerfen müssen, verbraucht war, einen neuen gefordert; oder daß man da, wo man die Zehnden nicht verzehren konnte, mit dem Zwanzigsten oder Dreißigsten vorlieb genommen, weil der Stifter Karl die Zahl Zehne nicht als das Maas, nach welchem der Bauer jederzeit belegt, sondern nur als die Grenze im äussersten Fall, über welche ihm nichts angefordert werden solle, bestimmt zu haben scheint.

Dabei pflegte man ohnedem nicht die Garben zu zählen, sondern was der Bauer so ungefähr meinte daß billig sey, das nahm man überhaupt auf Treu und Glauben an (\*), und obgleich der Buchstaben des Gesetzes dahin lautete, daß der Zehnden nach den mancherlei Arten des Getreids, der Früchte oder des Viehs, von jeder in natura geliefert werden solle, so war doch allgemein ein entgegengesetzter Gebrauch, vermöge dessen der Zehndpflichtige für alles zusammen ein bestimmtes Maas Sackforn auf den Kasten schüttete, oder eine auf immer bedungene Summe Gelds bezahlte (\*\*), welche man

(\*) Nos vero in fide Catholica nostri, nutriti et edocti, vix consentimus substantiam nostram pleniter decimare. *Alcuini Epist. VII. ad Carol.*

(\*\*) s. Capitul. de Decimis quas populus dare non vult, nisi quolibet modo ab eo redimantur.

Nöser von der Beschaffenheit der Osabr. Zehnden, in den Phantasien IV. Theil.

man die *Zehndlose* hieß, die freilich bei dem Fallen des Geldpreises außer dem Verhältniß kam.

Zu diesem Ende hatten sie auch die *Zehndpfunde*, *Libras terrae*, die in den Urkunden und Kaufsbrieffen der mittlern Zeit öfters vorkommen; d. i. es war bestimmt, wie viel Bunde Flachs, oder wie viel Viertel Mehl, oder wie viel Scheffel Gersten, Korn, Haber ein Zehndpfund ausmachen sollten; und dann in des Zehndpflichtigen Belieben gestellt, seine ihm zugemessene Zehndpfunde in Korn, in Mehl, in Flachs oder sonst zu liefern, wenn es nur in dem für jede Art bestimmten Verhältniß des Pfunds geschah. Indem man aber festsetzte, wie viel Viertel Mehl, z. E. ein Zehndpfund ausmachen sollte, so richtete man sich nach dem was man damals um Ein Pfund Geldes erkaufen konnte, und vermied dadurch, daß die Summe der Früchte zu dem Preis des Geldes gesetzt wurde, alle Schwierigkeiten der künftigen Geldveränderungen.

So obenhin man die Sache anfänglich nahm, so genau gieng man endlich derselben späterhin nach. Und da hieß es denn: Wo der Pflug hingehet, da geht auch der Zehnden hin. Doch wießen die Sprüchwörter nicht minder zu Recht: daß ein Acker des Jahrs nur einmal Zehnden gebe.

Zum Beschluß will ich hier einiger besondern Arten oder Benennungen der Zehnden erwähnen.

Zuweilen findet sich das Wort *Decima* in den Urkunden als gleichbedeutend mit irgend einer Art Abgabe überhaupt.

*Dehme*, *Dihme*, *Dohem*, *Dechme*, *Dichsme*, *Dichmangel* ist aus dem Wort *Decem* verborhen und bezeichnet der Regel nach nichts anders, als einen Zehnden; oft aber auch insonderheit die Abgabe für das Geäckerich in den Wäldern.

Daß

Daß die Zehnden auch Altäre geheissen, steht in dem Concilio Nomanense vom Jahr 1096.

Gotteszinse heißen sie in einer Urkunde von 1194. und Pflugschatz oder Pflugzinse hin und wieder im 14ten Jahrhundert.

Salzehnden waren solche, die nicht an die Geistlichkeit, sondern auf den Salhof des Herrn entrichtet wurden. Was Layenzehnden sagen wollen ist bekannt.

Stehende Zehnden sind, wo das Auszählen nicht eher geschieht, als bis im ganzen Flur von allen Zehndpflichtigen die Garben aufgebunden sind; fliegende Zehnden hingegen, wo der Besitzer, ohne auf seine Nachbarn zu warten, das Auszählen auf der Stelle verlangen kann.

Schmalzehnden gibt man von den Schmalfrüchten und dem Schmalvieh z. E. von den Schaafen; im Holländischen auch von Obst, Gemüse, Milch, Wolle etc. Einen Sonigzehnden, der zur Kaiserlichen Kammer in dem Gau Neletizi gehörte, schenkte Kaiser Otto II. 965. dem Erzstift Magdeburg. Den Krafftzehnden, welchen Haltaus nicht zu erklären weis, mögte ich fast für einen Schreibfehler, statt Kravt oder Krautzehnden halten. Landszehnden heisst in einer Urkunde die dritte Garbe. Die Kärntner Zehndordnung unterscheidet zwischen Sack- Garb- und Klauzehnden; letzteres soll den Flachszehnden bedeuten. Sollkorn ist der Zehnde von dem in die Mühl gelieferten Getreid, im 12ten Jahrhundert.

Oehme, Oehmunt, Oeuma bedeutet in den Niedersächsischen Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts den zum Kleinen Zehnden gerechneten Fleisch- oder Blutzehnden. In der Gegend von Hörter hieß er Vechtmunde. Den Städtern insonder-

heit

heit war diese Art der Abgabe sehr zuwider. Man nannte sie auch nur den Zehendschärfer.

Gleichen Ursprungs ist auch der Ochtpfennig, Uchtenpfennig. Nach Inhalt des Stadt Einbecker Vertrags mit dem Kapitel vom Jahr 1529. soll der Ochtpfennig und Fleischzehnden dem Kapitel nur dann gegeben werden, wann es den Gemeinochsen und Bären unterhalte. Daher folgert Puffendorf Observatt. Tom. III. obl. 209. im allgemeinen, daß sich der Fleischzehnden allenthalben auf diese Schuldigkeit beziehe und ein Ersatz für die den Geistlichen obgelegene Unterhaltung des Gemeinstiers oder Ebers (daher das Ebergeld) auch nur in diesem Fall zu verlangen sey, wie denn der Zehndherr gleichfalls die Fäm und Vasel Schweine zu unterhalten hatte.

Wenn aber in manchen Gegenden die Geistlichen nicht nur den kleinen Viehzehnden in natura, sondern noch dabey den Uchtenpfennig, Viehpfennig, Mischelpfennig beziehen, und zu dem allen weder den Gemeinstier noch den Eber unterhalten, so scheint dieß ein ganz außerordentlicher Mißbrauch zu seyn.

Ein merkwürdiger scheidrichterlicher Ausspruch des Bischofs von Augsburg zwischen der Reichsstadt Nördlingen und dem Abt zu Heilbronn vom Jahr 1449. findet sich in Dolps Bericht von der Reformation der Stadt Nördlingen, Anhang Nr. XI. Darinn behauptete die Reichsstadt Nördlingen als Kläger: Es sey gemeinen Rechts, daß wer der Kirchen Nutzung aufhebe, auch zu dem Kirchenbau seine Hilf thun müsse, wie sie dann dieses mit dem Beispiel des Abts zu Waldfachsen bei dem benachbarten Kirchenbau zu Harburg bescheinigen wollen.

Dem setzte der beklagte Abt entgegen: In dem ganzen Erzbisthum Mainz sey eine alte löbliche Gewohnheit,

heit, die das von den Nördlingern angeführte gemeine Recht verdrücke, absetze und erlösche. Die Stadt setze die Heiligenpfleger und nehme die Rechnung. Sie könne also gar wohl vom gemeinen Allmosen bauen. Betreffend den Abt zu Waldsachsen, so behaupte selbiger gleichergestalt, nicht von Rechts, sondern von Freundschafts wegen seine Hilfe gethan zu haben. Hierauf erfolgte auf gepflogenen Rath vieler hochgelehrter und anderer weisen Leute, nach der Gewohnheit deutscher und welscher Lande das Urtheil dahin: daß der Abt zu dem Kirchenbau etwas beizutragen nicht schuldig sey.

Soviel also von den Zehnden und der Periode der Heerbanns Miliz, deren mannichfaltige Abgaben ich zum Beschluß durch folgende Uebersicht anschaulich machen will.

Die Auflagen dieser Periode waren nemlich:

- A. **Staatsauflagen**, welche unmittelbar dem König, als des Heerbanns Haupt, oder dem Herzog und Grafen, als Königlichen Heerbannsbeamten, oder den Königlichen Gesandten, oder wem sonst der König die Einnahme allenfalls assignirt, entrichtet werden mußten; und zwar
  - I. **ordentliche Auflagen**, welche im gewöhnlichen Lauf der Dinge alle Jahre vorkamen, und schon ihre genaue Bestimmung hatten, so daß es darüber keiner weitern Verwilligung oder Berathschlagung bedurfte;
    - a. **der freien Heerbannsglieder selber**
      - I. das jährliche Bekenntnis der Heerbannsfolge, mittelst Entrichtung des Wageschenkens an den König selbst, oder bei geringern Heerbannsgliedern mittelst Entrichtung

tung eines Grafenkorns, Ehes oder dergleichen an den Heerbannsoffizier.

2. persönlicher Kriegsdienst auf eigene Kosten.
3. der Zehnden von allen Renten und nicht verpachteten Gütern an die Bischöfe als Königl. Assignatarien.

**b. der unterthänigen Pächter und Feldbauern.**

1. das Bekenntnis der Heerbannfolge durch Entrichtung des Königspennigs.
2. persönliche Kriegsdienste durch Bauung der Brücken und Heerstraßen, Transportierung des Kriegsgepäcks, (Ungarien) und Herleitung der Pferde. (Paraveredi)
3. der Zehnden von ihren gepachteten oder sonst bebauten Gütern.

**II. außerordentliche Auflagen**, die nur bei besondern Vorfällen nöthig wurden und der Regel nach nicht so schlechterdings eingefordert, sondern vorher verwilligt und bestimmt werden mußten; wosern nicht bei einigen durch eine besondere Uebereinkunft oder Gewohnheit das Quantum einz für allemal festgesetzt war.

**a. der freien Heerbannsglieder selber.**

1. die Kostendienste, Heersteuern, von solchen, die nicht mit in Krieg ziehen konnten.
2. der Heerbann von solchen, die von der Musterung ausgeblieben.
3. die Staatsanlehen der Geistlichkeit.
4. die Verpflegung der Königl. Gesandten, *Missaticum*.

**b. der unterthänigen Pächter und Feldbauern**

**I. der**

1. der Grafenschaz.
2. extraordinäre Seerfarthsdienste, Parangariae.
3. die Nothreise, oder persönlicher Kriegsdienst, bei einem allgemeinen Ueberfall.
4. die Lieferung des Magazinkorns.
5. Beitrag zu den Verpflegungskosten der Königlischen Gesandten mittelst Reichung der Herberge und Arzung.
6. Verpflegung der Erzbischöfe und Archiepiscopen bei den Visitationen. (*Mansionaticum.*)

B. Grundauflagen, die von den unterthänigen Gutsbesitzern oder Pächtern dem Adel und der Geistlichkeit, als Grundherren, kraft eines ausdrücklich getroffenen und nachher oft stillschweigend verlängerten Vertrags, zu entrichten waren, und bestanden

1. in persönlichen gemessenen Diensten des Hausvaters, seines Weibs und seiner Kinder zu Bearbeitung der von ihrer Grundherrschaft durch Selbstbau benutzten Felder, und zu Besorgung aller auf dem Hoffitz des Grundherrn vorkommenden häuslichen Arbeiten.
2. in bestimmten Naturallieferungen an Korn, Bier, Brod, Hühnern, Schweinen u. a. m.

(\*) Der Zoll war noch zur Zeit bloß eine Auflage für die Fremden; die Inferenda aber ein Tribut der mit Kriegsrecht bezwungenen Lande.

Zweite

## Zweite Periode

### L e h e n M i l i t z.

Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustands  
in Europa. Aus dem Engl. Leipzig 1779. 8.

**S**ür den freien Landeigenthümer, der auf seinen Gütern von einem Feldzug zum andern oft nur 40 Tage ausrasten durfte, und neben dem noch so viele andere Lasten zu tragen hatte, mußte die Heerbannmiliz allmählig sehr drückend werden. Unmöglich kann er auch mit Gleichgültigkeit betrachtet haben, daß dem ohngeachtet seine Pächter und Bauern von den königlichen Beamten sehr hart mitgenommen wurden. Eben so wenig mochte aber auch am Ende den königlichen Generalen mit Leuten gedient seyn, die mit Sack und Pack daher gezogen kamen, deren schwerfälliger Troß sich nur langsam bewegte, und die, wann ihre Zeit vorüber war, unordentlich nach Hause eilten, ohne sich um das Ende ihrer angefangenen Unternehmung fern zu bekümmern.

Schon lange vorher hatten die Regenten oder Volksanführer ein Gefolg von jungen Leuten um sich, die gleichsam ihre Leibgarde ausmachten, die sie in Reichskriegen nach ihrem eigenen Belieben, ausserdem aber zu ihren Privat- und Familienselbden gebrauchten, und denen sie nebst einem besondern Antheil an der Beute, Verpflegung, Waffen und Kleider reichten. Hingegen waren dieselben, jedoch ihrer Ehre unbeschadet, zeitlich zu einer ganz eigenen Abhängigkeit verbunden.

Einen

Einem Herrn mogte dies nun freilich besser schmeicheln und das Gefolg der Leute wurde immer mehr vergrößert und hervorgezogen. Die wichtigsten Stellen und Hofämter wurden nach und nach, so wie heut zu Tag mit den jungen Sklaven des Großherlichen Serails, nur mit ihnen besetzt und statt der Befoldung ihnen gewisse Landgüter als Beneficien zur Benutzung eingeräumt.

Als man endlich die Zahl der Leute immer weiter zu vermehren trachtete, die ansehnlichern Landbesitzer aber sich nicht in hinlänglicher Menge entschlossen haben würden, gegen einen ohnedem noch nicht erblichen Genuß der Beneficien ihre Person der strengen Hörigkeit zu unterwerfen, so war man zufrieden, wenn sie statt der Abhängigkeit nur Treue und einen ordnungsmäßigen Kriegsdienst versprachen und unter dieser Verpflichtung statt der Beneficien Lehen annahmen. Von den Aussichten einer glänzenderen Ehre, eines kräftigen Schutzes und eines bequemern Auskommens gereizt, strömte alles herbei, um entweder Lehen zu empfangen oder wenigstens sein Eigenthum mit dem Lehenstempel bezeichnen zu lassen.

So wie bis auf unsere neueste Zeiten ein disciplinirtes Corps auf eine unregelmäßige Landmiliz, so schaute bald der Lehenmann auf den Bannalisten herab. Die durch einen natürlichen Lauf der Dinge damals schon erblich gewordene Officiere des Heerbanns, die Edelbögte, die Grafen, die Herzoge, um nicht in ihrem Rang tief herunter zu sinken, säumten keinen Augenblick, sich ebenfalls den Character eines Lehenofficiers zu verschaffen; und so wie man sich auf einem harten Lager alle Augenblicke anders kehrt; so hat sich auch der gemeine Heerbannsoldat gar gern aus der Heerbannsrulle zur Lehenfolge gewendet.

Gewiß würde sich der Heerbann weit früher verlohren haben, hätte ihn nicht Karls des Großen schöpferischer Geist mit einer neuen Kraft belebt. Unter Ludwig dem Frommen fieng er schon zusehend an wieder zu sinken. Doch behielten seine Söhne, als sie ihre Länder theilten, eine Gemeinschaft des Heerbanns bei, kraft dessen einer dem andern in allgemeinen Nöthen beizuspringen verbunden war, daher man auch noch etwas später denselben wenigstens zu Vertheidigung der Reichsgränzen brauchte. Heinrich I. war es, der den Anfang machte, die Lehensleute zu einem allgemeinen Reichskrieg zu gebrauchen, und von Otto I. an, der N. 936 die Regierung übernahm, geschah solches ganz gewöhnlich. Man kann also die Epoche der herrschenden Lehensmiliz füglich von 936 bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts rechnen, vor dessen Ausgang sich schon Spuren besoldeter Hausztruppen zeigen.

Nach der Natur des Lehenvertrags, der blos Treue und persönliche Dienstleistung verlangt, hätte freilich der Vasall von allen übrigen Lasten befreit bleiben sollen. Allein war dieses schon zu den Zeiten des Heerbanns, wo jeder blos für seine Erhaltung fochte, zu den Staatsbedürfnissen unzureichend, um so weniger konnte man damit bei der Lehenverfassung hinaussehen, nachdem eine Menge von Quellen durch die verschwenderischen Lehenaufgaben versiegeten, kein Unterschied zwischen Fehden und Reichskrieg statt fand und ein größerer Glanz des Lehenherrn und seiner Familie einer der letzten Zwecke der Staatsverbindung schien. Ich werde also auch hier sowohl von den außerordentlichen Aufzügen der Vasallen, als den gewöhnlichen guts- und landesherlichen Abgaben ihrer Pächter und eighhörigen Feldbauern handeln.

Zuvörderst muß ich hier bemerken, daß wer sich nicht in die Lehenverbindung gab und also auch keine  
Kriegs-

Kriegsdienste leistete, an dessen Statt mit einer ordentlichen Steuer belegt wurde. Denn sonst würde ein solcher büdenfreier Mann einen Statum in Statu formiret haben. So mußten die Städte bei einem Kriegszug ihre Serjantes schicken oder eine Anzahl ihrer Bürger die Cavalcade mitmachen. Aus den häufigen Beschwerden der Städte ist aber zu ersehen, daß die Grafen diese Dienste gewöhnlich in eine Schätzung an Geld verwandelt und die Bürger dadurch sehr bedrückt, daß sie ohne alle Nothwendigkeit blos aus Prellerei Cavalcaden angefangt, und wenn auch die Bürger den Ritt in Person hätten machen wollen, doch schlechterdings dafür das Geld gefordert. Nicht minder findet sich in einer Urkunde Graf Balduins von Flandern (\*) daß diejenigen Glieder von Communen oder Klöstern, die wegen nicht besitzender Beneficien in keinen Krieg mitzuziehen schuldig waren, eine Steuer in Geld, und zwar, wer einen Anspann hatte 2 Schillinge, und wer sich blos mit Handarbeit nährte 3 Pfennige bezahlen mußte. Diesen willkürlichen Steuern zu entgehen, mag wohl am Ende auch ein Hauptbewegungsgrund geworden seyn, warum sich zuletzt alles herbeigedrängt, sein Eigenthum einem andern als Lehen aufzutragen.

Unter die außerordentlichen Anlagen der Vasallen selbst gehören:

- 1) die Subsidien der Geistlichkeit insonderheit, und
- 2) die Adarationen oder Nojutorien der Vasallen überhaupt.

Karl der Große hat es zwar nicht gedulden wollen, daß die Geistlichen, wie schon vorher gewöhnlich war, selber mit zu Felde ziehen. Blos als Feldbischöfe sollten sich abwechselnd allemal vier von der hohen Geistlichkeit

(\*) *Miraei Opere dipl. I. 659.*

lichkeit bei der Armee befinden. Allein zur Zeit des Lehenwesens war es schon wieder allgemeine Sitte, daß sie, die Geistlichen oder ihre Edelvögte, sowohl mit dem Kaiser über die Berge, als auch anderwärts und in ihre eigene Fehden zogen. Man sah ihre persönliche Kriegsdienste als eine Schuldigkeit an, und Bischof Hermann von Hildesheim mußte 400 Mark Silber bezahlen, um nur für diesmal von der Last des Langobardischen Zugs losgezählt zu werden.

Dem ungeachtet mußten sie sich noch zu einer außerordentlichen Beisteuer an Geld bequemen. Diese heißt: freiwilliges Geschenk, Subsidium, Supplement, Königssteuer, Kopfgeld, Hundesteuer.

Beweise von freiwilligen Geschenken oder Charitativgeldern, z. B. von Seiten der Abtei Fulda finden sich bei Muratorius und Schannat.

Ein *Regium Subsidium* sive *Supplementum* seu *Steuera*, quod in vulgari *Königssteuer* dicitur, mußten die Nonnen zu Unserer L. F. in Passau bis zum Jahr 1193. dem Kaiser bezahlen, in welchem Jahr sie von K. Heinrich VI. davon befreit worden sind und ein ähnliches Supplement oder Königssteuer (*Servitium regium*) von jährl. 100 Pf. zahlte das Kloster Lorsch schon lange vor den Zeiten Konrads II. (\*).

Ein allgemeines Kopf- und Fluggeld (*Pfluggeld*) soll K. Philipp auf dem Reichstag zu Nordhausen den Tempelherren durch ganz Deutschland auf 5 Jahre von ihren Gütern und Leuten zu erheben verwilliget haben (\*\*).

Eine Hundesteuer, *Huntstolar*, *Canagium*, bezogen die Baierschen Herzoge noch U. 1373. von ihrer Geistlichkeit (\*\*\*). Wahrscheinlich hat sie diesen Namen von  
der

(\*) *Hund* Metrop. Salisb. I. 251. Cod. Lauresh. I. 245.

(\*\*) *Foppens Collectio nova Anecdor.* Part. II. p. 375.

(\*\*\*) *Strubens Nebenst.* II. 347.

der Schuldigkeit der Geistlichen erhalten, die herrschaftlichen Hunde zu ernähren, welches auch nachher der Hundezem, das Hundelager hieß und meistens auf gewisse Monathe festgesetzt ist. A. 1420. bezog Pfalzgraf Ludwig beim Rhein Hundgeld, Jägergeld und Vogelgeld. Im Mecklenburgischen war sogar im ganzen Land ein Hundekorn umgelegt, das aber Herzog Heinrich in seinem Testament vom Jahr 1319. reumüthig mißbilligt, und demjenigen, ders noch ferner beziehe, die ewige Höllenstrafe angekündigt.

Nebst dem war es eine besondere Schuldigkeit der Klöster und geistlichen Stiftungen, den Heerwagen anzuschaffen, bereit zu halten und bei Kriegszügen mit eigenen Pferden und Knechten transportiren zu lassen, andere Lasten, als Serberge, erste Bete u. d. nicht zu gedenken.

Man darf nicht glauben, als wären die weltlichen Herren Vasallen vergessen worden. Vielmehr findet sich schon sehr frühzeitig in den Urkunden des Mittelalters eine sorgfältige Bestimmung derjenigen Fälle, in welchen sie, und in der Eigenschaft als Vasallen auch hier wieder die Geistlichkeit, zu außerordentlichen Beisteuern verbunden waren.

Man nannte diese Auflagen *Adjutoria*, *Hilfssteuern*, *Adaerationes*, weil es statt Ritterdiensten, Gelddienste waren, *Adoha*, von welchem Wort das heutige Douane abgeleitet scheint und überhaupt eine Gabe heißt (\*). In England hießen sie *Scutagia* und was die Städte bezahlten *Tallagia*.

Nach dem Zeugniß *Perarde* (*Recueil à l'histoire de Bourgogne*) hatte der Herzog von seinen Vasallen eine

(\*) *Jac. de Ayello* Tr. de jure *Adohae*; bei *Thomati* de *Collectis*, und den *Tract. Tractatum*.

*Andr. Capanus* de jure *Adohae*. Fol. Neapol. 1636.

ine Geldhilfe zu verlangen: 1) wenn er ins gelobte Land reißt, 2) wenn er seine Tochter vermählt, 3) wenn er in Gefangenschaft geräth, 4) wenn er ein benachbartes Gut kauft, von welchem seinen Unterthanen vorher viele Beschwerden zugefügt worden.

König Wilhelm von Sicilien erlaubte seinen weltlichen Vasallen von ihren Unterthanen Adjutorien zu erheben: 1) wenn sie aus der Gefangenschaft zu lösen, 2) oder Ritter werden, 3) eine Tochter oder Schwester ausstatten, 4) für den Dienst des Königs oder der Armee; 5) wenn sie ein Land kaufen.

Den Prälaten insonderheit werden außerordentliche Umlagen gestattet: 1) wenn sie sich consecriren lassen, 2) zum Concilium reissen, 3) für den Dienst des Königs oder der Armee (\*).

In der Magna Charta verspricht König Johann nach jedesmal vorausgegangener gemeinschaftlichen Berathschlagung nur in folgenden drei Fällen ein Scutagium zu verlangen: 1) wenn er aus der Gefangenschaft zu erlösen, 2) wenn sein erstgebobrner Sohn Ritter wird, 3) wenn seine erstgebobrne Tochter sich vermählt.

Was man nun in andern Lehenreichen das Scutagium, Adjutorium, nannte, das war in Deutschland nichts anders als die Bede (\*\*), und daraus ergibt sich

(\*) f. *Canciani* Constitt. Siculae p. 360.

(\*\*) Dieser Uebergang der Adjutorien in die Beden findet sich ganz genau auf die nemliche Art, nur vielleicht etwas später, auch in dem Königreich Sicilien:

Onera autem Regni, quae nunc collectas dicimus, in Regno Siciliae hoc modo incoeperunt: Tempore enim Federici Imp. coepit dici *adjurum* - deinde temporum nequitia vocatum est *donum*, quod non petebatur nisi pollicitum; nunc autem, peccatis nostris exigentibus, imponuntur *tributa* de *Ayello* de jure *Adhoae*.

Nach

sich sogleich zum Eingang der historische Beweis, daß so wie in andern Lehenregierungen, also auch in Teutschland, der Lehenherr diese Abgabe ebenfalls nur in gewissen Fällen zu fordern berechtigt war. Daher ist es sehr interessant in vielen Urkunden, z. E. in dem Freiheitsbrief der Stadt Sarbrük (\*) zum Bezug einer Bede die nemlichen Ursachen, wie in der Magna Charta, erfordert zu sehen, nemlich 1) die Erlösung aus der Gefangenschaft, 2) das Ritterwerden der Söhne und 3) das Vermählen der Töchter.

Sollte die Erklärung des Herrn Möser richtig seyn, welcher Bäre schreibt, und es von dem Westphälischen Bat d. i. Hilfe und dem noch heut zu Tag gewöhnlichen Bybar d. i. Beihülfe, ableitet; so wäre sogar die Aehnlichkeit der Bede und des Adjutoriums auch in den Worten vorhanden.

Insgemein leitet man den Namen von Bitter her, weil der Herr darum bitten mußte und damit stimmt auch die lateinische Benennung *Peritio*, *Precaria* überein. Sonst könnte man es eben sowohl von gebieten abstammen lassen, indem es in Wotkers Erklärung des Psalm 49. Vers 8. heißt: Welche Zinse er uns wile kederen, die Landesherren in nieder- teutschen Urkunden aber sich öfters ausdrücken: Wy setzen unde gebeden, die Hildesheimischen Statuten Art. 127. u. 128. von Bedebriefen statt Gebotbrieffen sprechen und ein Bischöflich Utrechtsches Privilegium bei Grupen I. 667. enthält: quod liberi sint ab omni

Nach vielen ältern Versuchen in einzelnen Districten soll in England die erste allgemeine Umlage eines Scutagiums A. 1159. geschehen seyn und sich auf die Summe von 180000 Pfund belaufen haben.

(\*) Bremers Geschichte des ardennischen Geschlechts.

omni vocatione quae **Ghebot** vulgariter dicitur et ab omnibus precariis (\*).

Von der Zeit, in der man diese Abgabe entrichtete, hieß sie eine Maibede oder eine Herbstbede; je nachdem man sie in Getreid oder in Geld abführte, war sie eine Korn- oder Pfennigbede. Nachdem man aber später anfieng, auch andere Grundabgaben und Verbindlichkeiten, die eigentlich keine Steuereigenschaft hatten, Beden zu benennen, so entstanden

Baubeden d. i. Baudienste.

Bedefuhren d. i. Dienstfuhren.

Bedekorn (\*\*).

Saverbeden

Flachsbeden

Schweinbeden

Rüchenbeden

Gänsbeden

Immenbeden

Wachsbeden

Sonigbeden

Mosbeden

Weinbeden

Bierbeden.

Die Leibbede ist eine Abgabe, der jeder Leibeigene vom 12ten Jahr an unterworfen war.

**Orbes**

(\*) Als Schriftsteller habe ich angeführt gefunden:

H. Ph. HEENEMANN de Precariis Comitum, vulgo de Graffelyke beden, et antiqua nobilitatis ab illa immunitate. Lugd. Bat. 1781.

RHETIUS de Orbeds antiquissima Germanicarum civitatum pensione. 1688.

(\*\*) vom Bedekorn der Bamberger Probstei in einigen Dörfern bei Nürnberg und daß dies keineswegs ein Zehnden sey, s. eine Abhandlung in den Selectis Norimbergens. I. Kap. 16.

**Orbede, Urbede**, bedeutet gewöhnlich ebendasselbe, als die eigentliche Bede, die Steuer, im strengern Verstand aber eine auf einem Orbar (d. i. solchem Grundstük, welches ursprünglich mit wahren Eigenthumsrecht und nicht pacht- oder erbzinsweise besessen wird) haftende Auflage (\*).

Von der **Landbede, Bannbede, Nothbede** und **Overbede**, die in dieser Periode noch gar nicht bekannt waren, so wie von dem Unterschied der Beden und Schackstenern werde ich im folgenden Abschnitt zu reden Gelegenheit haben.

Uebrigens ergeben sich aus der Geschichte der Beden folgende vier Sätze:

1) Nur dem Lehenherrn gebührt eine Bede.

Der Grund hierzu ist in der Entstehung der Adjutorien leicht zu finden. Wenn daher ein bloßer Grundherr, oder ein Vogtherr, von seinen Erbpächtern und Angehörigen eine Bede beziehen wollte, so ließ es der Oberlehenherr entweder gar nicht, oder nur unter der Bedingung geschehen, daß er eben soviel, als der Vasall bezogen, auch für sich einzufordern befugt seyn solle. So ist in dem Vergleich der Grafen von Hanau und der Herren von Eppenstein wegen des Dorfs Obermrode (\*\*\*) enthalten: der Eppensteinische Vogt möge 3 Beden verkünden im Jahr, zwei Pfennigbeden und eine Kornbede, nach St. Martinstag, in der Erne und zum Mayen. 14 Tage nachher aber soll der Lehenherr das nemliche einfordern oder nachnehmen.

2) die Bede ist sehr früh eine ordentliche jährliche Steuer geworden.

Daß

(\*) s. de Westphalen Mon. IV. Praef.

(\*\*) s. Senckenberg Corpus Juris Germ.

Daß die Gutsherren schon in dieser Periode diejenige Abjutorien, die sie als Vasallen dem Kaiser oder sonst einem obern Lehenherrn bezahlen müssen, geradenwegs wieder auf ihre Unterthanen umgelegt, habe ich noch keine Spur gefunden. Vermuthlich haben sie also diese aus eigenen Mitteln getragen. Hingegen da sie nicht bloß als Vasallen, sondern gegen andere wieder selbst als Lehenherren zu betrachten waren, so lauerten sie nur auf die Gelegenheit, wo ein ähnlicher Fall eintrat, daß auch sie von ihren Lehenuntergebenen eine ähnliche Bede eintreiben konnten. Z. B. ein junger Marggraf von Brandenburg ist Ritter geworden. Bei dieser Gelegenheit mußten die edeln Vasallen eine Beisteuer verwilligen und es scheint nicht, daß sie solche wieder auf ihre Gutsangehörige umgelegt haben. Allein sobald nun ein solcher Vasall seinen eigenen Sohn oder Vetter wehrhaft machen ließ, forderte er nun auch von seinen Angehörigen eine Beisteuer, und wußte sich dadurch seinen vorigen Schaden reichlich zu vergüten. Man hat also zweierlei Beden wohl zu unterscheiden, nemlich diejenige, welche der freie adeliche Vasall seinem Oberlehensherrn in bestimmten Fällen aus eigenen Mitteln verwilligt, und jene, die er bei ähnlichen Gelegenheiten für sich selbst von seinen Leuten bezogen. Von der erstern hat sich der Adel nach und nach losgemacht, oder sie wenigstens von sich ab auf seine Leute geschoben. Die andere aber hat er dadurch in eine bleibende Steuer verwandelt, daß er die Veranlassungen zu denselben ins unendliche vermehrte. So lehnte König Wilhelm von England seinem Bruder Robert in der Normandie 10000 Mark und fand darin einen hinreichenden Grund, seinem ganzen Reich eine Hilfssteuer aufzulegen. Seinem Lehenherrn die Last der gemachten Schulden abzunehmen, wurde für eine Schuldigkeit angesehen, deren man sich mit Ehren nicht entschlagen könne; und daß

daß auch schon damals die am Kaiserlichen Hof aufgelaufene Belehnungskosten dem Land zugeschoben worden, zeigt eine Bischöfliche Rakeburgische Urkunde vom Jahr 1282. bei von Westphalen.

Da also nicht wohl ein Jahr ohne eine Belehnung oder ohne eine Ausstattung der Tochter, oder ohne eine Wehrhaftmachung des Erben, oder ohne eine Ranzion aus der Gefangenschaft oder ohne sonst eine gute Gelegenheit zum Schuldeinmachen vorübergehen mochte; so kann man sich auch vorstellen, wie es zugegangen, daß man kein Jahr ohne Bede ungenutzt vergehen lassen.

Dem daß die Beden alle Jahr bezogen worden, d. i. nach dem alten Ausdruck Jahrbeden (*Pecuniae annales*) gewesen, beweisen die vielen Verkaufsbrieft, in welchen sie als eine ganz ordentliche Revenue mit angeführt und veräußert werden. In einem Vergleich der Gebrüder Johann, Otto und Konrad, Marggrafen zu Brandenburg, vom Jahr 1281. (\*) wird die Bede ein *Census nomine Precariae perhenniter dandus* genennet, zu dem die Hofbesitzer in Ewigkeit verbunden seyen, ein immerwährender Zins, der dem Gewaltboten der Marggrafen eingeliefert, oder aber durch den Bedell mittelst Pfändung erorquirt werden solle; jedoch so, daß dem Ritter 6 Mansi und dem Knecht 4 frei verbleiben. Gleichergestalt waren in der Vogtei Malchin 3 herkömmliche Beden des Jahrs, jede zu einem Mark Windisch von der Hufe (\*\*).

3) ist diese Bede in einem festgesetzten Anschlag, ohne Erhöhung oder Verminderung, einmal wie das andere bezogen worden.

Dies beweisen abermals die vielen Verkaufsbrieft, worum sorgfältig verzeichnet ist, was ein Hof oder  
Felds

(\*) s. Gercken Diplom. Vet. March. Brandenb. I. n. 7.

(\*\*) Rudloff Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte.

Feldstück an Korn- oder Pfennigbede jederzeit zu reichen habe.

Dem alten Deutschen, dem die Geseße genau bestimmten, was die mindeste Verletzung an jedem einzelnen Glied, was jeder Rippenstoß kostete, diesem würde es unerträglich gewesen seyn, in einer Ungewißheit zu schweben, was im künftigen Jahr etwa die Steuern betragen mögten. Er verstand sich daher lieber, alle Jahr eine gewisse mäßige Summe, als nur Ein Jahr eine etwas größere, und dann auf ungewisse Zeit nichts zu bezahlen. Wozu noch kommt, daß für die Güterbesitzer selbst, die damal noch schlechte Rechenmeister gewesen seyn mögen, eine fixirte Einnahme ein wahres Bedürfnis war. Spuren eines lebhaften Hasses gegen unbeständige Steuern werden sich noch in der folgenden Periode zeigen.

4) haftete die ordentliche Bede nicht auf den Köpfen, noch dem Vermögen, sondern auf den Häusern und liegenden Gründen.

Gewöhnlich geschah die Anlage nach Häusern, Heerden, Rauchfängen. In Lüttich gab jedes Haus 11 Stüber (\*), die zu Hammeln für die ganze Stadt 40 Pfund, Hannover 20 Mark Silber, Heidelberg 40 Pfund Heller, die sie unter sich selber umlegten.

Von der Anlage nach Heerden kommt denn auch der Namen des Heerdgelds, Heerddienstes, Heerdrechts, Heerdschillings, Feuergelds, (Focagium) welche Namen in vielen Urkunden bis zum 13ten Jahrhundert vorkommen und in der Regel eine nach Heerden umgelegte ordentliche Bede bedeuten.

Ein solches Heerdgeld, das sie lehensweis gehabt, verkauften N. 1265. die Gebrüder Stunsach an das Kloster Volksoverode um 6 Mark Silber.

(\*) s. Struben Observ. III. 93.

Gleiche Bewandnis hat es auch mit dem Rauchgeld, Rauchpfennig, (Fumagium) doch ist jene Rauchsteuer, die weit später, nemlich A. 1570. auf Kaiserlichen Befehl zu Görlitz von jedem Haus 3 Schilling entrichtet werden mußte, eine ganz andere außerordentliche Contribution.

Bei dieser Art der Steuerumlage, die nur auf die Masse der Häuser gelegt war, blieb dem Unterthanen doch noch ein Schein einer persönlichen Freiheit. In der folgenden Periode wird auch dieser verschwinden.

Wenige Länder in Teutschland werden seyn, in denen sich nicht Spuren dieser Beden auch dem Namen nach erhalten. Weil sie aber nicht erhöht werden konnten, so haben sich die Pfennigbeden bei dem veränderten Geldpreis so sehr erniedrigt, daß man izt das höchstens noch unter der Rubrik der beständigen Zinsen verrecknet antrifft, was ehemals eine nicht unbeträchtliche Ordinaristeuer war.

Für die Unterthanen des Adels und der Geistlichkeit hatte die Veränderung des Kriegswesens keine andere Folge, als daß ihre alte Auflagen blieben und neue hinzukamen. Die Frohnen zum Dienst des Staats dauerten fort; Wege und Brücken mußten vor wie nach unterhalten werden. Der Graf oder Vogt verlangten wohl noch nebenzu einen Dienst zu Gras oder Stroh. Und die Sendkosten, die Abzungen, Herbergen oder Nachtweiden giengen größtentheils auf den Unterthanen über; so wie wir bei den eben erst betrachteten Beden gesehen, daß aus dem Nachbild der den freien Vasallen auferlegten Abdrationen für den Unterthanen eine ähnliche beständige Steuer hervorgegangen ist.

Auch mußten den Grafen, ob sie gleich aufgehört Heerbannsofficiere zu seyn, noch nach wie vor die Königspfennige und der Gravenstah entrichtet werden,

der

der zum Unterschied der neuen Lehenschuldigkeiten, **Gravenbede** auch **Seerbann** hieß. Noch bis 1248. bezahlten die Bauern des Klosters Mor den Grafen von Holstein den Seerbann, bis Graf Johann ihnen denselben aus Frömmigkeit erließ, der ebenfalls dem Kloster Reinfeld den Reifwagen und **Grafenschaz** erließ (\*).

Auf einem gleichen Grund beruhte wohl auch der **Woywodenzins**, **Herzogenzins**, der in den Slavischen Districten Deutschlands üblich war. Nach **Selmolds** Zeugnis gab Ein Pflug, d. i. ein Anspanner mit 2 Ochsen und 2 Pferden, 3 Scheffel Korn, 12 Pfennige und 40 Rästeln Flachs. In dem **Kazeburger** Stiftungsbrief von 1158. wird der **Woywodenzins** von jeder **Hakenhufe** (**Uncus**) also bestimmt: 1 Schilling Geld, 3 Kuris Korn, 1 Bund Flachs, (**Topus**) 1 Huhn.

Das **Magazinkorn** verwandelte sich in ein **Futtergeld** und **Fodrum**. Weil nemlich der Lehensherr den ankommenden Vasallen bei einem Kriegszug die ersten 24 Stunden Mahl und Futter reichen mußte, so legte er die Kosten unter dem Namen des Futtergelds auf die Unterthanen um. Das **Fodrum**, (**Annona militaris**), pflegten besonders die Kaiser, wenn sie nach **Italien** zogen, durch vorausgeschickte Commissarien von den Klöstern und andern Vasallen beitragen zu lassen, welches zu vielen Beschwerden der Römischen Kirche Anlaß gab, und in einem bei **Würdrwein** (\*\*\*) befindlichen Schreiben gibt **Pabst Honorius III.** dem Kaiser sehr höflich zu verstehen, dergleichen Lieferungen ohne **Requisition** des Päpstlichen Hofes in dem Kirchenstaat künftighin nicht mehr auszuschreiben.

Oft war auch das **Fodrum** eine den Landgerichten unter dem Namen **Marketsfuder** anlebende **Gerechtfame**.

(\*) de *Westphalen* Monum. ined.

(\*\*) Nov. Subl. Dipl. I. n. 12.

same (\*). Die Herzoge von Oesterreich hatten in ihren Landen das nemliche Recht, ein Markfuder, Markschuld, Marschul zu fordern. Vielleicht ist damit auch die Lieferung des Sufenhabers verwandt, die im Churfürstlichen, ich weiß nicht ob noch igt, aber wenigstens noch A. 1603. so oft es das Bedürfnis des Hoflagers erforderte, geleistet werden mußte.

Eine der auffallerndesten Folgen des Lehenwesens war die ungemeyne Verbreitung der Leibeigenschaft, deren nähere Betrachtung uns das Verhältnis der Grundabgaben anschaulich macht.

Bei dem Heerbann bestand die Stärke der Armee in der Infanterie, bei dem Lehenwesen in der Reiterei. Nach der alten Kriegsordnung kamen auf 12 Höfe zusammen nur ein geharnischter Reiter (\*\*). Gegen Uebernehmung dieser Schuldigkeit konnte also der Grundherr die 11 übrigen Infanteristen alle zu Hause behalten und weil er sie eximirte zu seinem Dienst verpflichten. Dadurch kamen sie aus der Kriegsrulle. Man vergaß ihrer gänzlich und so wie sie in einem ganz militärischen Staat keine Soldaten mehr waren, so hörten sie auch auf, ohne es selbst zu merken, Bürger zu seyn. Dem mächtigern Landeigenthümer stand daher nichts im Weg, dieser mundlosen Leute, an deren Stelle er dem Staate haftete, sich zu bemächtigen und unter beliebigen Bedingungen sie auf seinen Gütern anzusetzen. Ohne Eigenthum, ohne Kriegsgenossenschaft und also auch ohne Ehre, vermogten sie gegen die anzuerbottene Pachtungen keine andere Sicherheit zu geben, als ihre eigene Person. Und in der That war auch dies das einzige Mittel, noch einen Platz in der menschlichen Gesellschaft zu behaupten. Denn zu einer  
Zeit,

(\*) Gruppen Obf. I. 689.

(\*\*) Omnis homo de XII. mansis bruniam habeat. Cap. 4. ad a. 804. c. 7.

Zeit, wo es kein gemeines Recht, sondern lauter besondere Willkühren der unzähligen Vereinigungen und Genossenschaften gab, würde derjenige, der sich in gar keiner derselben befand, keine Sicherheit seines Lebens, keine Ehe, kein Erbe gehabt haben; ja der Richter, weil er keine Genossen hatte, wäre außer Stand gewesen, ihm sein Recht suchen zu lassen.

Ein zahlreiches Geschlecht neuer Auflagen und Verbindlichkeiten ist aus dieser Ergebung in die Leibeigenschaft entsprossen, deren unterscheidendes Kennzeichen ist, daß sie nicht auf dem Gut, sondern auf der Person, und zwar nicht bloß des Hausvaters, sondern dem Kopf jedes mannbaren Eigenbehörigen, männlichen und weiblichen Geschlechtes haften. Dahin rechne ich die an Geld und Naturalien zu leistende Leibespflichten — die Dienste — das Sauprecht und Budcheil — das Wildfang- und Sagestolzenrecht — den Bedemund — das Ungenossengeld — dem ich im Vorübergehen auch einige Bemerkungen über die Sühnerlieferungen beifügen will.

Derjenige Beamte, der die von den Leibeigenen fallende Einkünfte bezog und verrechnete, hieß am gewöhnlichsten der Sühnervogt. Im Fürstenthum Baiereuth finden sich Leibsteuermeister und Leibsteuerknechte, die einen bestimmten Antheil der Gefälle hatten.

Außer der Henne, die man selten vermissen wird, konnten die ordentlichen jährlichen Leibespflichten entweder in Korn oder Geld bestehen. Ersteres heißt das Leibkorn und hat die Eigenschaft einer bedingenen Pachtabgabe, ist daher im strengsten Verstand keine persönliche Leibespflicht und konnte von demjenigen, der das Gut nicht baute, nicht gefordert werden. Die Geldabgaben heißen Leibgeld — Leibbede — Leibschildling —

ling — Leibspfennig — Leibzins, welches letzterer jedoch von der auch so benannten Leibrente zu unterscheiden ist.

Der Leibzins bestand z. E. in der Bimmelbergischen Herrschaft Bissingen in einem Schilling jährlich. In dem Bayreuthischen Amt Pegnitz mußte jeder Leibeigene vom 12ten Jahr an ein Armondgeld geben. Mit diesem Alter fieng insgemein die Leibespflichtigkeit an.

In einer Urkunde Otto I. kommt vor der Censur qui Saxonice *Mal* vocatur. Dies war der Leibzins der Nothfreien, die im Westphälischen Malmänner hießen. Die Churfürsten Mundmänner hingegen gaben den Mundschatz.

Nach der Schwäbischen sehr gelinden Leibeigenschaft konnte ein Leibeigener, der kein Gut zu bauen hatte, ohne Hindernisse sich auf das Gut einer andern Herrschaft begeben, ihr vogtbar, dienstbar, steuerbar und bottmäßig werden und sich mit Thür und Angel beschließen lassen. Nur mußte ein solcher seinen Leibzins und Leibhenne alle Jahr ordentlich abreichen und wenn der Leibherr seine Entfernung nicht länger leiden wollte, und ihn zu rechten Zeiten und Zielen wohl abforderte, sich wieder stellen; es sey dann, daß er 10 Jahr und Tage ohne Anforderung einer Leibespflicht an Einem Ort geessen.

Auf diese Art verglichen sich A. 1447. Graf Ulrich von Dettingen und der Ordenscommenthur zu Kapfenburg, und nach den nemlichen Grundsätzen waren schon vorher auch A. 1379. die Herren von Raßenstein mit dem Abt zu Neresheim übereingekommen: Erstere mögten von ihren eigenen Leuten Fastnachtshennen und Leibsteuer fordern und nehmen, ob sie gleich auf des Abts Gütern säßen. Hingegen soll dieser Fug haben, sie heißen fahren und ziehen zu rechten Zielen nach der

E

Güter

Güter Recht, so wie die von Rakenstein, selbige zu fordern und nehmen, wann ihnen das sügt.

### Frohnen.

*Gruppen* disceptationes forenses. p. 1005 - 1072.

*Struben* de jure Villicorum; cap. 5.

Sauschild's Abhandlung von Bauern und deren Frohndiensten. Dresden und Leipzig 1771. 4.

Laubn Abhandlung von den Frohndiensten der Teutschen. Frankf. 1760. mit Anmerkungen und Urkunden vermehrt von J. C. Kuhn. Weiffensels und Leipzig 1785. 8.

Die Alten unterschieden:

- 1) **Banndienste**, Seerfarthsdienste, Servitia Comitiae, Landfolge, Landhude, Herrendienste; dahin gehörten Wege und Brücken bauen, Canäle graben und ausbessern; Schiffbauholz führen, Kriegsführen, Schanzarbeiten, die Dienste zur Hofhaltung. Sie waren nichts anders als die Ungarien in der vorigen Periode und dauerten in den fernern noch fort. (\*)
- 2) die **Gerichtsdienste**, Vogtsdienste, welche durch die Haltung der herumwandelnden jährlichen Gerichte verursacht, oder auch dem Gerichtsherrn sonst aus Erkenntlichkeit ein oder ein paarmal des Jahrs nicht verweigert wurden (\*\*).

3) die

(\*) **Ochten**, Achten sind in den Rheingegenden auch eine Art unentgeltlicher Dienste. Sie unterscheiden sich aber von den Frohnen dadurch, daß diese für die Gutsherrschaft, jene nur für die Gemeinde geschehen. Das Land Rheingau ist frei von Frohnen, aber nicht von Ochten. Schunk's Beiträge zur Mainzer Geschichte I. 178.

Im Schwäbischen heißt Aucht oder Acht ein gebannter Gemeindegund.

(\*\*) *Quinque dies in anno quolibet Rusticus suo operatur advocato s. diploma Ottonis Episcopi Bamb. de A. 1126. bei LUDEWIG Scriptor. Bamberg.*

3) die Frohndienste, welche dem Gutsherrn oder Leiherrn geleistet werden mußten, und in Rücksicht des Gutsherrn eine bloß dingliche, in Rücksicht des Leiherrn eine persönliche Verbindlichkeit waren und daher auch auf Weibern und mannbaren Söhnen und Töchtern hafteten. Zu diesen gehörten als eine außerordentliche Schuligkeit die Baudienste, (Burgwerke, Burgfesten) und die Jagdfrohnen.

Eine nicht ungewöhnliche Benennung der Frohnen ist auch der Name der Corveien (\*) imgleichen Engern, und daher Engergeld statt Dienstgeld in Könighofers Elsassischer Chronik p. 1145.

Die dienstpflichtigen Bauern fanden sich gewöhnlich verzeichnet in dem Register oder Polyptitum einer Grundherrschaft.

Als man die Wendischen Slaven ermahnte, Christen zu werden, entschuldigeten sie sich sehr höflich, ihre häufige Frohnen ließen ihnen zu den vielen frommen Uebungen der christlichen Religion keine Zeit mehr übrig (\*\*).

Die Frohndienste der Leibeigenen sind zwar von der vorigen Periode her schon bei den Allemannen, Bajuvariern und Franken auf den einzelnen Domänen nichts unbekanntes gewesen. Allein dies waren Dienste von Sklaven, die nicht zur Nation gehörten. Die Frohndienste der Hofhörigen und Leibeigenen, die ursprünglich ein Theil der Nation waren und es auch verblieben, kommen erst bei der concurrirenden Verbreitung des Lehenswesens und der Eigenbehörigkeit in Betrachtung, ja es ist in den Frohndiensten sogar eine Nachahmung der Lehendienste nicht zu misskennen.

Von

(\*) f. Registrum Prumiense.

(\*\*) Helmold Chron. Slavov. L. I. c. 83.

Von allem Anfang an hatten die Frohnen ihr bestimmtes Maas, theils in der Natur der Sache, theils in ausdrücklichen Verträgen und Bestimmungen.

Das natürliche Maas lag in dem damaligen Bedürfnis des Herrn. Was für Baudienste an unvermutheten Kriegsföhren, Schanzarbeiten und dergleichen auskommen würden, konnte der Bauer vorher nicht berechnen. Hingegen was sein Eigentherr, dessen Hof an seine Güter grenzte, zu Bestellung dieses seines Hofes nöthig haben würde, war mit dem äußersten Grad der Wahrscheinlichkeit voraus zu bestimmen. Mehr als das zu verlangen, hätte der Grundherr keine vernünftige Veranlassung gehabt, und sich zu mehr als zu diesem zu verpflichten, konnte auch dem Bauern nicht beifallen.

Die alten Teutschen verlangten nicht einmal von ihren Sklaven ungemessene Dienste, sondern nur *secundum aestimationem telluris suae* (\*) und zwar so, daß der Besizer einer Viertelspacht mit seinem Vieh einen ganzen Tag, oder wenn ihm das Tagwerk auf einmal zu vollbringen zu unbequem wäre, 2 Tage in der Woche fröhne. Spannen zwei zusammen, so sollen sie Einen Tag ackern und Einen zusammen arbeiten; und wer keinen Anspann hat, soll 3 Tage mit der Hand dienen. Wie viel weniger kann solchen Leuten, die ohnedem alles oft bis aufs kindische auspunctiret haben, eingefallen seyn, von ihren Eigenbehörigen, die doch mit den Sklaven noch lange nicht zu vergleichen waren, ungemessene Dienste zu fordern?

Eine Menge Beispiele von lauter gemessenen Diensten aus den ältern Zeiten findet sich in v. Buri Abhandlung von den Bauerngütern S. 48. ff. So heißt es z. B. in einer dort angeführten alten Urkunde: der Bauer

(\*) Capitul. L. V. c. 303.

Bauer müsse eine Stunde weit das Holz herführen — Wasser bis von jenem Fluss herholen — und weiter keinen Dienst (\*).

Länger als bis Sonnenuntergang war man nicht zu dienen verbunden. Folglich auch nicht weiter zu fahren, als von wo man vor Abend wieder zurückkommen konnte.

Von den Heerbannsdiensten, als Weg und Brücken machen u. d. suchten die geistlichen Stifter ihre Güter sehr häufig los zu machen. So befreite Erzbischof Adalbero zu Hamburg A. 1136. das Kloster Neuenmünster ab omni itinerali labore et fatigatione; u. a. m.

Der Unterschied zwischen Spann- und Sanddiensten ist bekannt. In der Württembergischen Consistorialmatrikel finden sich auch Fußdienste. Vermuthlich werden darunter Bottengänge verstanden.

Eine ganz besondere Art der Dienste ist der Frohntanz, den im Geratschen die Bauern des Pflegamts Langenberg am dritten Pfingstfeiertag aufführen müssen. Sie kommen aus mehr als 8 Dorfschaften zusammen, und werden von der Herrschaft mit Bier und Kuchen bewirthet. Hingegen wer ausbleibt oder nicht tanzt muß 1 Schock Strafe bezahlen. Auch im Schwarzburg Rudolstädtschen, in der Gegend bei Heidelberg und sonst an mehreren Orten sollen dergleichen Pfingsttänze üblich gewesen seyn (\*\*).

Vermuthlich war dies eine jährliche Erneuerung der Untertansrolle, und das Tanzen ein symbolisches Bessemtz

(\*) *Damus in Villa Dagobesher unum mansum et duo jurnalia vinearum, solvit solidos 5, pullos 2, ova : 2, et nullum aliud servitium — advehit ligna per unam leugam — facit aquae angariam usque flumen Sarae. —*

(\*\*) *de Westphalen T. IV. in der Vorrede; Haltaus.*

kenntnis der Gerichtsobrigkeit, gleichwie im Weisthum Krainsfeld in Hessen das Knieen (\*).

Dienste in eine entferntere Gegend, weil sie nicht vor Sonnenuntergang verrichtet werden konnten, mußten auf einzelnen Höfen besonders bedungen werden. Dahin gehören die Salzfuhrn, und Weinfarthn. Letztere theilten sich im Schwäbischen in Rheinfarthn, in Neckersfuhrn an den Neckern, und in Seefarthn an den Bodensee.

Eine sehr compendiöse Einrichtung mit seinen Dienstleuten hatte der Bischoff in Strasburg ehemals mit den dasigen Bürgern getroffen. Die Kürschner mußten ihm die Pelze machen und auf seine Kosten die Messen besuchen. Gieng er zu Feld, so lieferte jeder Schmid 4 Pferdbeschläg, und 2 so oft er zu Hofe zog. Bei Belagerungen gaben sie 300 Pfeile — besorgten übrigens alle Eisenarbeit im Schloß und verfertigten gegen Bezahlung die Ketten und Schloßer zum Stadtthor. Die Schuster machten ihm Futterale über seine Leuchter und Kelche und die Weißgerber gaben hierzu das Leder. Die Sattler verehrten ihm jährlich 2 Sättel, die Schwerdfeger puzten für ihn und seinen Hof die Degen und Jagdgewehre — die Kiefer und Bicher hielten ihm seine Bad- und Kellergewölbe in Ordnung und gegen Bezahlung standen ihm alle Montage die Zimmerleute zu Gebot. Die Wirthe, (Caupones) eine damals sehr

(\*) So oft nemlich dort das kniende Gericht gehalten wird, ließt der Schöff von Stein zu Stein die Grenzen ab und spricht am Ende: So weit hat Unser gnädigster Fürst und Herr ein ganz kniend und sitzend Gericht gehabt — als hat sich der Herr Richter umzusehen, ob sich auch jemand stehend finde und selbigen Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn zur Strafe zu ziehen. Hierauf fallen die umstehenden Unterthanen alle auf die Knie, und bleiben so lang liegen, bis ihnen die Beamte durch einen Wink wieder aufzustehen erlauben.

verachtete Menschenklasse, reinigten alle Montag sein heimliches Gemach, und die Müller und Fischer führten ihn in Gondeln spazieren.

### Der Todfall.

*Schottel de Singularibus in Germania Juribus. Cap.*

II. hat viel unrichtiges, besonders auch noch die erbauliche Historia von der todten Hand.

F. C. *Harpprecht Tractatus Academici, Successionis capita illustrantes;*

(Pars IIa; Tractatus X. de jure Mortuario, in bonis defuncti hominis proprii ejus Domino competente: p. 921-1114.)

*Struben de Mortuario reali onere. Observ. Jur. obf. 8.*

Die Namen dieses einem Leibherrn auf die Verlassenschaft seines verstorbenen Eigenbehörigen zustehenden Rechtes, sind äusserst mannichfältig. Man nennt es:

*Jus Caduci, Jus Caducum, Caduca Mortis.*

*Erwand und Gläß d. i. Kleid und Verlassenschaft.*

*Verfallenschaft.*

*Jus Luctuosum.*

*Luctuosa, der in Spanien übliche Namen.*

*Trauerrecht.*

*Jus Capitale, in einer Urkunde Heinrichs II.*

*Penso de morte mancipii.*

*Ultimus census.*

*Jura decessoria et successoria.*

*Emolumenta successoria.*

*Jus manus mortuae, Main morte in Frankreich.*

**Todte Hand**, nicht als ob man dem Todten die Hand abgehauen, sondern weil alle Leibeigene todte das ist keine freie Hände hatten, über ihre Sachen zu disponiren und zu testiren. Und daher hat man, anzuzeigen, daß man in einer Sache

uneingeschränkte Befugnis zu disponiren habe,  
und weder unter einer Leibeigenschaft, Hörigkeit,  
Klosterorden oder Curatel stehe, seine schriftlichen  
Urkunden mit eigener Hand, manu propria, un-  
terschrieben.

*Mortuarium.*

**Sauprecht.**

*Jus optimi Catalli*, besonders in den Niederländi-  
schen Urkunden.

**Waidmal, Wadmal, von Wad,** ein Kleid und  
Mal ein Zeichen oder Zins.

**Todtfall.**

**Leibfall.**

**Gewandfall.**

**Sauptfall.**

**Fall.**

**Frohnlöse,** weil man die Erbschaft bei dem Herrn  
(Frohnen) lösen mußte.

**Erbrecht.**

**Erbschaft.**

**Gläß,** das ist das Hinterlassene.

**Fall und Gläß.**

**Ab und Los.**

**Besthäupter.**

**Bestwadmale.**

**Verstarb.**

**Todrenzoll.**

**Erbsfall.**

*Exuviae.*

*Morticinium.*

*Nonagium.*

**Mannsfall.**

**Erbgeld.**

**Gewandtheil.**

**Bettgewandt.**

**Kur:**

Kurmede.  
 Köhrpferd } vom Recht das beste Pferd zu wäh-  
 Köhrrecht, } len.  
 Beutelrecht.  
 Baulehnung oder Baulebung.  
 Baudeling.  
 Beerbtheilung im Osnabrückischen.  
 Beschehenbet, das ist TodtenBede.  
 Hofrecht.  
 Subrecht.

Freirecht im Oesterreichischen der 10te Pfennig.  
 Budtheil, Bestheil, welches von allen diesen vor-  
 angehenden wesentlich verschieden ist.

Das Recht des Todtfalles äussert sich dadurch, daß  
 der Eigentherr befugt ist, aus der Verlassenschaft seines  
 Leibeigenen entweder gleichsam wie ein Miterbe einen  
 Theil der beweglichen Verlassenschaft (Budtheil, Best-  
 theil) oder nur ein einzelnes Stück daraus, und zwar  
 gewöhnlich ein Pferd oder einen Ochsen bei Männern,  
 eine Kuh aber oder das beste Kleid bei Weibern sich  
 anzulesen. Denn Hauptrecht ist nichts anders als  
 das Recht aus des verstorbenen Leibeigenen oder Frei-  
 gelassenen Gütern das Beste oder Hauptstück zu nehmen.  
 Haupt heisst nemlich in der alten Sprache das Beste oder  
 Vornehmste, wie aus den noch jetzt üblichen Wörtern  
 Hauptstadt, Hauptstuhl, Hauptstück, Hauptkirche,  
 Hauptgericht, Haupttreffen, Hauptsache, Hauptmann,  
 zu ersehen ist.

Besondere Fälle, wo ein Bauer auch bei lebendis-  
 gem Leib und noch dazu vielleicht mehrmal nach  
 einander den Fall bezahlen muß, ereignen sich im Fürst-  
 lich Dettingischen Amt Spielberg, bei solchen Höfen,  
 die schon vor langer Zeit in zwei Helften getheilt, die  
 Schuldigkeit des Hauptrechts aber ungetheilt auf Einem

Hof belassen worden, so daß wenn derjenige Halbbauer stirbt, auf dessen Hofshälfte das Hauptrecht haftet, auch sein überlebender Nachbar das nemliche Hauptrecht, wie aus der Verlassenschaft des Verstorbenen bezahlen muß; hingegen auf den Fall seines eigenen Todes davon jederzeit befreit ist.

Nicht nur in den teutschen, sondern auch in den Französischen, Burgundischen, Spanischen, Italienischen, Liefländischen, Polnischen und Böhmischn Rechten und überhaupt allen jenen Reichen, wo das Lehenwesen und die damit eingeführte Hörigkeit einen Fuß gefaßt, ist der Todrenfall anzutreffen.

Für einen hinlänglichen Grund desselben könnte man zwar nach Mösern schon allein dieses gelten lassen, daß bei der ersten Rohheit der gesellschaftlichen Verfassung, so oft ein Verstorbener ein Vermögen hinterlassen, über dessen Theilung nothwendig Mord und Todschlag hätte entstehen müssen, wosern nicht der Eigentherr die ganze Erbschaft jedesmal in Beschlag genommen, und sie gegen eine Erkenntlichkeit an einen hörigen Erben wieder ausgeliefert. Weil man aber auf diese Art in dem alten Griechenland, in Amerika und allen ehemals rohen Ländern eben sowohl ein Recht des Todtfalles vermuthen könnte; so zeigt uns Herr Möser selbst eine nähere Veranlassung in der alten Hörigkeit. Nemlich wie schon nach dem reinen Römerrecht ein Sohn, der ausser der väterlichen Gewalt war, nicht mehr erben konnte, so ließen auch die alten Deutschen aus ganz gleichen Grundsätzen eine ausgestattete Tochter und einen in die Dienstmanschaft eines andern oder in einen geistlichen Orden übergetretenen Sohn als Erben durchaus nicht mehr zu. Eben so wenig konnte die Erbschaft eines verstorbenen hörigen Bauern an jemand fallen, der in die Hörigkeit eines andern Herrn übergegangen war.

Auf

Auf diese Art befand sich also der hörige Bauer in seinem Erbrecht an dem Gut selbst schon sehr beschränkt und auch über die bewegliche Habe hatte er keine freiere Hände. Denn diese betrachtete der Grundherr als einen Gewinn aus einem Gut, worüber ihm, dem Grundherrn, das Miteigenthum zustünde, woraus er folgerte, daß ihm von dem aus seinem Miteigenthum erhaltenen Gewinn nach den Regeln der gesellschaftlichen Verbindung allerdings auch ein Antheil gebühre (\*). Und diesen Antheil hat denn nun der ächte Teutsche, der nichts unbestimmtes ausstehen kann, nach der mannichfaltigen Verschiedenheit der Gegenden und Derter auf ein gewisses Stück Vieh, auf ein Kleid, auf ein Stück Geld oder sonst etwas ein für allemal festgesetzt.

Die Folgen einer solchen Hörigkeit zeigten sich auch bei andern Ständen. Die hörigen Dienstmänner und Soldaten mußten dem Dienstherrn ein Heergewerbe hinterlassen, und von dem Bischof, der von den andern Geistlichen

(\*) s. Runde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts S. 550.

Anderer haben geglaubt, der Grund des Hauptrechts liege darinn, weil der Leihherr auch ein eisernes Vieh auf das Gut gegeben, welches allmählig durch die besten Häupter wieder abbezahlt werden müßte. Allein eisernes Vieh zahlt man nicht ab, sondern erhält nur immer im nemlichen Stand. Zudem würde die Benutzung wahrscheinlich schon im Pacht selbst mit angeslagen seyn. K. Heinrich II. beschreibt das Hauptrecht in einer Urkunde von 1015. (Spieß diplomatische Aufklärungen S. 218.) als einen *Censum ultimum per quem utique obmissa vel neglecta subplentur servicia*. Wäre dies, so dürfte jeder Leihherr dem Bauern noch ein Paar Ochsen mit auf den Weg geben. Denn statt daß noch etwas zu suppliren wäre, hat der Bauer von jeher mehr gethan, als er schuldig gewesen.

lichen den Leibfall bezog, fielen die Erbvien dem Kaiser heim (\*).

Dabei ist jedoch zwischen dem Budtheil und den übrigen benannten Arten des Fallrechts, die ich hier der Deutlichkeit wegen unter dem Namen des Hauptrechts begreifen will, ein merklicher Unterschied zu machen. Es sind nemlich Budtheil und Hauptrecht zwar beide Arten des Todtsfallrechts, jedoch so, daß das Budtheil ein ganzer Erbtheil der beweglichen Habe ist, den der Eigenherr gleichsam als Miterbe nimmt, im Fall die Verlassenschaft an einen ihm nicht hörigen Erben fällt, dahingegen das Hauptrecht nur in einem einzelnen Stück aus der Erbschaft besteht, das sich der Eigenherr auswählt, im Fall die Verlassenschaft wieder an einen seiner Hörigen fällt. Im erstern Fall würde nach dem System der Hörigkeit dem Fremden gar keine Erbfolge gebühren und durch das Budtheil, das er dem Eigenherrn überläßt, findet er sich gleichwohl mit ihm ab und kauft sich eigentlich in seine Hörigkeit ein. Im zweiten Fall hingegen hat der hörige Sohn oder Verwandte allerdings ein Erbrecht in dem Colonat, worinn ihn der Leibherr weder ausschließen noch mit ihm concurriren könnte. Nur hat er sich mit dem Leibherrn wegen des nicht zum Colonat und Erbgang gehörigen Gewinn-Antheils mittelst des Hauptrechts abzufinden.

So heißt es wenigstens ausdrücklich in dem schon oben angeführten Hanau- und Eppensteinschen Vertrag wegen des Dorfs Oberroda: Von den Leuten, die in den Hof hören, soll allein der Lehenherr Besthäupter und Bestwadmale, von Ungenossen aber der Lehenherr und Bogtherr beide gemeinschaftlich das Budtheil nehmen.

Der

(\*) *Bader de prava consuetudine Rips Raps*, in observ. p. 695-701.

*Meibomii Collectio Scriptorum Germ. T. III. 185.*

Der nemliche Unterschied findet sich auch in der Symerischen Gemeindeordnung (bei von Senckenberg Corpus Juris Germ.)

In Kaiser Friedrichs I. Privilegium von 1180. für die Reichsstadt Worms werden Budtheil und Hauptrecht augenscheinlich unterschieden; denn der Kaiser erklärt, gleichwie seine Vorfahren die Stadt von der Last des Budtheils schon von Alters her befreit, also wolle er sie nun auch von dem Hauptrecht, nemlich dem Bezug des besten Stük Viehs oder Kleides lossprechen. Die spätere Kaiserliche Interpretation des Speierischen Privilegiums sagt keineswegs, daß Hauptrecht und Budtheil eines und dasselbe wären, sondern will nur, es soll durch dasselbe auch eine Befreiung vom Hauptrecht verstanden werden. Sobald Worms und Speier ein Reichsgut waren, so konnte mit Billigkeit kein Budtheil mehr von ihnen gefordert werden, weil sie sich in der Hdrigkeit des Kaisers befanden. Der Nachlass des Hauptrechts aber war eine bloße Gnade.

Diesen Grundsätzen völlig gemäß hat in Burgund und Frankreich der Leihherr nur dann succedirt, wo keine hdrige Kinder vorhanden waren und in den Schwäbischen und Rheinischen Gegenden nach Krusius Zeugnis in der Schwäbischen Chronik 8. Buch S. 212. beim Dafeyn hdriger Kinder allein das beste Stük Vieh oder Kleid erhalten (\*).

Den an mehrern Orten gewöhnlichen Schußthaler, weil er in die Kammer und nicht in die Landessteuerkasse fällt, ist Herr Moser nicht abgeneigt, für eine jährliche

(\*) Man wird durch diese zusammengestellte Gründe den Unterschied des Hauptrechts und Budtheils bestätigt finden, den schon Emminghaus (in Schotts Juristischen Wochenblatt, Erster Jahrgang S. 429.) gegen Harpprecht dargethan hat.

che Abkaufung des Todfallrechtes zu halten, gleichwie die Katholische Osnabrückische Geistlichkeit noch heut zu Tag dem Archidiaconis zu Abkaufung des sonst gebührenden Leibfalls den jährlichen Eruvienthaler abreiche.

Ueber die Bedeutung des Worts Churmeide mögte ich hier eine Vermuthung wagen. Unter den vielen Benennungen ist oben schon auch die eines Köhrpferds angeführt worden. In den Schwäbischen und Rheinischen Urkunden heißt Meid ein Hengst, folglich wäre Churmeide, Churmeide, noch bestimmter ausgedruckt und hieße nicht bloß das Wahlrecht des besten Pferds, sondern des besten Hengsts (\*).

Im Württembergischen Amte Walingen wird neben dem großen Fall auch noch ein kleiner Fall, bestehend in dem besten Gewehr bezogen. Auch eignen sich in andern Schwäbischen Gegenden manche Beamte neben dem Hauptfall, als ein Accidens für sich, den Kleiderfall zu.

Von einer Frau in dem Württembergischen Dorf Entringen, die in dem Kindbette stirbt, wird nur 6 Heller

(\*) Laut einer Urkunde von 1359. wurden dem Frauenkloster Kirchheim des verstorbenen Grafen Friedrichs von Dettingen Kleider, seine 3 Rosse und 3 Meiden überantwortet. Ross scheint also eine Stutte oder verschnittenes Pferd.

In den Strasburger Statuten ist die Rede von einem Burgermeister, der ein Ros habe oder einen guten Meyden. In dem Kaufbrief von Huisheim an Dettingen von 1353. versprechen die Bürger zu leisten jeglicher mit einem Meyden. In der Strasburger Pferdeordnung ist vorgeschrieben: wer 2000 Pfund werth habe, der soll 1 Meiden haben; wer 300 Mark hat, soll haben 1 Meiden um 20 Pfund und 1 Pferd um 10 Pfund. Wer 2 Meiden haben soll, der möge für Einen Meiden 2 Pferde haben. Zu Ende dieser Pferdeordnung, das vermuthlich erst später hinzugesetzt worden, heißt es statt Meiden und Pferde, Hengst und Pferde.

Heller genommen. Dafür hat sie ja aber auch dem Guts Herrn mit Daransatz ihres Lebens ein Kind gebracht.

Schottel a. a. O. erzählt, daß in den meisten Braunschweigischen Ortschaften neben dem besten Ochsen für den Leibherrn, auch noch dem Ehrs Pfarrer der beste Sahn, und dem Schulmeister die beste Bratwurst gegeben werden müsse. Dabei schließt er mit dem Wunsch, daß durch eine politische Metamorphose dereinst sich alle Baulebungspferde und Kühe in Haushahnen und Bratwürste ändern möchten.

### Sagenstolzen und Wildfangrecht.

Konnte nach den Begriffen der Hörigkeit eine Erbschaft an keinen Fremden, ja da, wo strengeres Recht galt, nicht einmal an hörige Verwandte, sondern allein an hörige Kinder fallen, so war eine nothwendige Folge, daß die Verlassenschaft eines Hagestolzen, der als unverheirathet keine Kinder, und mithin keine hörige Erben hinterließ, lediglich dem Guts Herrn verblieb. Doch scheint's, man konnte auch hier mit dem Guts Herrn durch einen Budtheil sich abfinden. Denn so war von denen Probstdingsleuten in Braunschweigischen verordnet: Welcher nach 51 Jahren und 3 Wochen in Gott verstorbt, dessen Gut falle dem Herrn anheim; aber das nächste Blut möge es wieder kaufen.

Um wenigsten mögte ich mit von Ludewig den Grund des Hagestolzen Rechts in dem Römischen Pappia Popäischen Gesetz auffuchen. Sarprecht glaubt, es seye durch das Canonische Recht aus Haß gegen die Ehe-Sakraments Verächter eingeführet worden, und Krefß behauptet, daß es von jeher als ein teutsches Gewohnheitsrecht und als eine Strafe des Eölibats bestanden.

St

Ist es oben bemerkt, aus was besondrer Gunst einer Kindbetterin das Hauptrecht erlassen worden; so stimmt damit auf der andern Seite ein strengeres Verfahren gegen Hagestolzen vollkommen überein. Mehr als irgend ein anderer mußte ein Leibherr für die Fortpflanzung seiner Leute besorgt seyn, und obgleich das Einziehen der Erbschaft eines kinderlosen Hagestolzen aus den Grundsätzen der Hörigkeit selbst folgt; so kam doch zu der übrigen Schärfung dieses Rechts, mittelst Bestimmung eines gewissen Alters der Unverheiratheten, das besondere Interesse des Gutsherrn Anlaß gegeben haben.

Uebrigens sind Wildfänge, Wildflügel, Windfang, Hagstök, allen Verbindlichkeiten Leibeigener unterworfen, und für diese muß die Entrichtung eines Budtheils oder Hauptrechts noch als eine besondere Gnade angesehen worden seyn, weil zu einer Zeit, wo man nicht nach dem gemeinen Recht, sondern nach den unzähligen einzelnen Genossenschaften erbt, derjenige, der keines Genosse war, gar keine Erbschaft hinterlassen konnte.

#### Der Bedemund.

Weil die Leibeigenschaft sich blos durch das weibliche Geschlecht fortpflanzte, so war es zu Verhütung aller Streitigkeiten über die Eigenschaft der künftigen Kinder erforderlich, daß die hörige Braut die Gerechtsame ihres Leibherrn ausdrücklich anerkenne. Zu diesem Ende war vor Vollzug der Heirath eine Abgabe eingeführt, die man dem um die Einwilligung ersuchten Eigentherrn unter dem Namen des Bedemunds zum Bekenntnis der Hörigkeit entrichtete.

Gleichbedeutende Namen sind: Bauermierthe, Brautlauf, Frauenzins, Semdelaken, Manns-  
tha

thaler (\*), Kardiestelgeld, *Maritagium*, *Marcheta*, *Cunnagium*; Brautschatz, Brautschilling. Der Klauenthaler im Mecklenburgischen, der Semdeschilling im Bremischen, das Vogtthend — der Schürzengins — der Stechgrofschen.

Im Quersfurtischen mußten die Bräute persönlich bei Amt erscheinen und ausdrücklich sagen: Hier bring ich meinen Bunzengroschen. Weil jedoch dies den schamhaften Töchtern in die Länge gar zu anstößig worden; so dürfen sie igt bei ihrem Erscheinen ganz züchtiglich sagen: Hier bring ich, was ich schuldig bin!

Die Probstdingsleute im Braunschweigischen geben Wachs. Die Wachsziñigen im Paderbornischen aber gaben eine Bockshaut oder 1 Schilling, laut einer Urkunde von 1287. Im Dorf Frickingen im Dettingischen bestand die Gabe in einer Pfanne um 1 Gulden.  
Noch

(\*) in einigen Calenbergischen Aemtern heißt jedoch Mannthaler soviel als Schuzgeld. Oft versteht man auch unter dieser Abgabe das *Jus primae noctis*, welches insonderheit die Herren Bischöffe und Pfarrer von ihren Pfarrkindern prärendirten. Weil es nemlich im Buch Tobias Kap. 8. V. 4. heißt: drei Nächte wollen wir beten, dann wollen wir uns zusammenhalten, so sah es die Kirchenversammlung zu Karthago A. 398. als höchst unsittlich und schriftwidrig an, gleich in den 3 ersten Nächten bei seiner neuen Frau zu schlafen. Daher gebieten sogar die Kapitularien VII. c. 463: *Biduo vel triduo orationibus vacet et castitatem custodiat*. Wer denn nun aber sich gegen das Kirchenverbot lieber gleich in der ersten Nacht expedirt hätte, der mußte in manchen geistlichen Sprengeln, z. E. im Französischen Bisthum Amiens, sich von dem Bischof oder Pfarrer dispensiren lassen und dafür eine Gebühr an Geld bezahlen, die man das *Jus primae noctis* hieß. Eine Abhandlung von dieser *Marcheta mulierum* steht in *Dalrympels Annals of Scotland*.

†

Noch A. 1496. erhielt der Prälat zu Meresheim von den Bürgern oder Bürgerkindern des Städtchens, die sich ehlich verheiratheten, ein Maß Festwein. Wer übrigens eine Leibeigene schwächte oder entführte, mußte sich mit dem Leibherrn wegen des Bedemunds abfinden.

In Ungarn hab ich gesehen, kommen die Brautleute am Hochzeittag in den Schloßhof, wo sie einen Tanz aufführen und dem Leibherrn eine Henne überreichen.

Damit verwandt, aber doch wieder eine unterschiedene Abgabe ist das Ungenossenleid, der Ungenossenheiler, der in dem Detting-Wallersteinschen Grafschaftsantheil noch gewöhnlich und in den Materialien zur Dettingischen Geschichte Item Band S. 141. erklärt ist.

Diesen mußten diejenige bezahlen, welche eine Ungenossin d. i. eine Leibeigene von einem andern Gutsherrn heiratheten. Denn weil die Kinder der Mutter folgten, so mußte es einem Leibherrn sehr zuwider seyn, durch eine solche Heirath auf seinem Gut Leibeigene eines fremden Herrn aufzuerziehen.

Daher ermahnet das Merzenbüchlein des Dettingischen Markt Dffingens: Ob das wäre, daß der Zinsmeister saß vor seinem Bett, und einen Schuh abgezogen hätt, kommt ihm dann Botschaft, daß einer sein Ungenossen nemen wolt zur Ehe, so sol Ihm der Zinsmeister soviel Weil nit nemen, daß er den Schuh wieder anzüg, so soll er das zu stund wenden, ist aber, das er das nit wenden mag, so soll ihm die Ungenossig bessern mit 60 Pfennig.

Die alte Bissingische Vogtordnung der Herren von Bimmelberg enthält: Wellichs sich an einen, so nit der Herrschaft und Unser ist, verheirat, gibt ein Salzscheiben, oder dafür 1 Gulden als Ungenossner.

A. 1399.

A. 1399. nahm der Abt zu Reichenau den Grafen Hans Truchseß von Waldecken zum Schirmer an, weil dem Gotteshaus viel und lange Zeit immer größerer Nachtheil dadurch zugegangen von den Gottshausleuten, die demselben billig und von rechtswegen zugehören und zugehört haben, und die sich mit der Ungenossenschaft verändert, verweibt und vermannet haben, wodurch dem Gotteshaus seine Leute abgebrochen und abgegangen sind wider Glimpf und Recht. Demnach soll der Graf diejenige, die schon abgefahren, oder künftig abfahren mögten, anhalten um die Ungenossenschaft sich vorher zu bessern.

Dahin zielt denn wohl auch die Frau Nektigin zu Maria Mddingen, von der ich einst folgende Resolution vom 6ten Decemb. 1661. in Acten gelesen: „Der Sohn kann sich wohl abkaufen, aber die Töchter laß ich nit abkaufen; sondern wann sie manubar und ehe sie sich verheirathen, sollen sie ihre Schuldigkeit beim Gotteshaus ablegen.“

Noch will ich von der Henne, die ein vorzügliches Zeichen der Leibeigenschaft ist, Gelegenheit nehmen, hier von den Zühnerlieferungen überhaupt etwas anzuführen, über welche Deinlein eine eigene Dissertation de praestationibus Gallinarum, Altd. 1731. 1741. geschrieben.

Bei jedem Leibeigenen wird man wohl eine Henne als Symbol antreffen. Hingegen umgekehrt zeigt nicht jede Henne eine Leibeigenschaft an, sondern ist nur das bildliche Bekentnis irgend einer Befugnis desjenigen, dem man solches reicht.

In der Naturgeschichte der Juristischen Hühner sind die bekanntesten Arten folgende:

- 1) Bubenhühner, anzutreffen in der Brandenburgischen Landshauptmannschaft Hof, im Spreng

Sprengel des Amts Schwarzenbach und Bernstein, und zuerst beschrieben in Herrn Regierungs-Rath und geheimen Archivar Spieß archiv. Nebenarbeiten I. 53. Sie sind eine Spielart der Leibhühner und müssen von der Leibeigenen Duben oder Söhnen, die 12 Jahr alt sind, geliefert, oder vielmehr 12 Kr. jährlich dafür entrichtet werden.

- 2) **Sastrachtshühner**, gehören größtentheils zum Geschlecht der Leibhühner und haben ihren Namen von dem Termin ihrer Lieferung.
- 3) **Gowhühner**, wurden dem Vogt oder Grafen, zum Befentnis, daß man in seinen Gau gehöre, geliefert. Heut zu Tag eine sehr seltene Art.
- 4) **Salshühner**, werden von den Probstingsleuten, von den Halseignen im Hildesheimischen und sonst auch bei Sterbfällen gegeben.
- 5) **Haupthühner**, vermuthlich auch eine Art Leibhühner.
- 6) **Heerdhühner**, die von jedem Haus oder Heerd zu Befentnis der Gerichtsherrschaft oder auch der Hörigkeit gegeben wurden.
- 7) **Herbsthühner**, im Herbst fällig.
- 8) **Hurtenhühner**, die nemlichen mit den Heerdhühnern; von Hurde, ein Zaun, eine Zwände.
- 9) **Gatterhühner**, die schon aufs Gatter fliegen können; das sollen eigentlich bei der Lieferung alle Hühner seyn.
- 10) **Holzshühner**, für die Erlaubnis Holz zu brocken und im Wald zu grasen.
- 11) **Laubshühner**, für die Erlaubnis, Laub und Streu zu sammeln. (s. Spieß a. a. O.)
- 12) **Leib:**

- 12) **Leibhühner**, ein zahlreiches Geschlecht. Fliegt nicht über die Mauer. Ein fremder Hahn muß sich hüten, sie zu treten.
- 13) **Lothühner**, werden genannt in einem Vergleich zwischen Braunschweig und Hessen von 1538. Ich halte sie von dem Loding für eine Art Bogthühner.
- 14) **Pfingsthühner**, Pfingsten fällig.
- 15) **Rauchhühner**, die von jedem Rauchfang, d. i. Haus geliefert werden. Pulli areales; also nicht geräucherte Hühner, wie einige sehr lächerlich dafür hielten. In einem Urtheil des Razeburger Synods bei v. Westphalen II. 2059. werden die Rauchhühner auch als eine Zehndschuldigkeit ausgesprochen.
- 16) **Sommerhühner**, im Sommer fällig.
- 17) **Vergehühner**, vermuthlich soviel als Bekentnißhühner, von vergeben — bekennen. Sind im Hilbesheimischen anzutreffen.
- 18) **Vogthühner**, zum Bekentnis der Gerichts- oder Vogtherrschaft.
- 19) **Weidhühner**, für die Erlaubnis der Weide.
- 20) **Zinshühner**.

Am Ende dieser Periode will ich alles bisher gesagte abermals in einem kurzen Abriß darstellen. Man findet nemlich während diesem Zeitraum außer den

Cavalkaden

Stellung der Serjanten

und ungemessenen Kriegscontributionen derjenigen, die sich noch nicht in die fast allgemeine Lebensverbindung begeben, in jener herrschenden Lebensverbindung selbst wiederum:

**A. Staatsauslagen**, die dem König als Haupt und erstem Glied der Lehenskette oder seinen Repräsentanten entrichtet wurden; und zwar

**I. ordentliche Auslagen**

**a. der Vasallen**

**α.** aller Vasallen ohne Unterschied

1. persönlicher Kriegsdienst

**β.** der Geistlichen insonderheit

1. Stellung des Heerwagens.

**b. der Unterthanen**

1. die alten Heerbannsabgaben, namentlich die Königspennige.

2. die Landfolge, oder die Bammdienste.

**II. außerordentliche Auslagen.**

**a. der Vasallen**

**α. der Geistlichen**

1. freiwillige Geschenke, Subsidien, Supplemente, Königsteuern, Kopfgeld, Hundesteuern

**β. der Weltlichen**

1. Adjutoria, Hilfssteuern, Adacrationes, Adoha, und aus diesen

2. die Beden.

**b. der Unterthanen**

1. die Grafenbede

2. die Sendkosten

3. die Nachtselden

4. das Jodrum und Futtergeld.

**B. Grundaufgaben.**

1. eine nachgeahnte beständige Bede an Getreid, sonstigen Naturalien oder Geld.

2. die Zehnden, jetzt nur mehr in der Eigenschaft von Gutsrenten.

3. die Leibespflichten

**a.** Leibzins

**b.** gemess

- b. gemessene Frohndienste
- c. Todfall und Budtheil.
- d. Hagestolzen und Wildfangrecht.
- e. Bedemund.
- f. Ungenossengelb.
- g. die Hühnerlieferungen.

### Dritte Periode

### Söldners Miliz.

Ich setze den Anfang der von einzelnen Reichsständen aufgenommenen Söldners Miliz zu Ende des 12ten Jahrhunderts, und beschließe diese Periode mit dem Jahr 1422. wo zum erstenmal sogar ein bezahlter Reichsoldat auftritt.

Daß binnen diesem Zeitraum besoldete Soldaten schon was gewöhnliches waren, mögte mir nicht schwer fallen, mit vielen historischen Beweisen zu belegen. Von König Philipp erzählt Conrad von Ursperg: Weil er kein Geld gehabt, um seinen Soldaten den Sold zu reichen, so habe er seine väterliche Stammgüter in Schwaben an die Baronen und Edelleute verpfand und zersplittert.

Heinrich VI. warb A. 1195. 1500 Ritter und eben so viele Serjantes zu einem Zug ins gelobte Land, die auf ein Jahr lang capitulirten und einen förmlichen Soldateneid schwuren. Als Lehmung bekam der Mann 30 Unzen Gold aufs ganze Jahr und frei Brod (\*).

A. 1213. machte sich Graf Wilhelm von Holland gegen den König in Engelland anheischig, für 400  
Mark

(\*) s. Goldast.

Mark jährlicher Subsidien ihm auf Erfordern bis auf 500 Mann in Sold zu geben (\*).

Gleicher Weise hatten die Städte beständig ihre Wepener, — Schützen — Spieße.

In den Landfrieden, die von K. Friedrich I. an schon sehr häufig werden, heißen diese Söldner die Leute, die dem Land schädlich seyen; daher man sehr auf eine allgemeine Abdankung derselben drang. K. Alberts Landfrieden in Schwaben von 1307. enthält: „Was hat auch Grave Ludwig von Dingen, Grave Ulrich von Helfenstein u. s. w. gelobt und geschworen zu den Heiligen, daz sie di Lute von In lazzen, die dem Land schedlich sind.“

Selbst diese Landfrieden aber, welche nicht nur von den Herren, sondern auch den Unterthanen, die darein gehen wollten, beschworen werden mußten, trugen den Keim einer besolbeten Miliz in sich, indem die Landfriedbrecher auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt werden sollten.

Zu Bestreitung dieser besondern Friedenskosten ist sogar eine ganz eigene Auflage entstanden. In einer Urkunde Marggrafs Otto und Konrad zu Brandenburg vom Jahr 1290. kommt vor: *Precaria sive consagittatio Domini nostri Regis, quae ad pacem deputata est*, d. i. zu K. Rudolph Landfrieden von 1287. (\*\*). Im Dettingischen ist der Friedenssatz noch gewöhnlich (\*\*\*) und so oft ein Hof oder ganzes Dorf dem Kaiserlichen Landfrieden einverleibt werden wollte, mußte es darum mit den Grafen übereinkommen und erhielt

(\*) *Origines Guelphicae.*

(\*\*) Gercken II. I.

(\*\*\*) s. *Materialien zur Dettingischen ältern und neuern Geschichte.* Wallerstejn 1771 - 1775. 5 Bände, 8. von dem verstorbenen Hofrath Lang.

erhielt dann eine Urkunde dagegen, wovon ich ein Formular von 1388. Freytags nach Eghdi aufgefunden, welches dahin lautet: Die Grafen Ludwig und Friedrich hätten das Dorf (hier steht im Formular der Raum leer) und die Leut gemeiniglich daselbsten in ihren Schirm 20 Jahr lang gleich andern Dörfern und Leuten, die in ihrer Herrschaft gelegen seyen und ihnen Friedschatz geben, empfangen. Darum solle auch benanntes Dorf 20 Jahr lang jährlich geben und bezahlen auf St. Michaelstag 20 Pfund Heller.

Ja man mußte an manchen Orten, gleichsam wie in eine Affekuranz, seine Häuser und einzelne Aecker in den Landfrieden legen lassen, wovon noch heut zu Tag die Zuschreibgelder bei den Aemtern im Gebrauch verblieben, wie ich im Folgenden deutlich zeigen werde.

Jetzt aber liegt mir ob, zu beweisen, daß diese neue Mode, besoldete Haustruppen anzuwerben, in der bisher hauptsächlich auf den Beden beruhenden Steuer-Verfassung eine wesentliche Veränderung hervorgebracht habe und worin dieselbe bestanden. Zuvor soll mir jedoch erlaubt seyn, ganz kurz noch von einigen Abgaben zu reden, die als jüngere Töchter des Lehenswesens erst in dieser Periode gebohren oder wenigstens reif geworden sind; worunter ich Fräuleinsteuer, Sandlohn und Weisat verstehe.

Sobald einmal die Lehensbesitzer nicht nur die Erbslichkeit ihrer Güter gesichert, sondern sich ihrem Lehensherrn noch durch andere Aemter, durch außerordentliche Anshilfen, ja sogar als Gläubiger verbindlich gemacht hatten; so versäumten sie nicht, dagegen ihren Dienst sich möglichst zu erleichtern. Einen kurzen Ritt zu Schimpf und Ernst, das ließ man sich noch wohl gefallen, aber Himmel wie dehnte man sich, wenn es eine längere Reise oder gar einen Zug über die Berge galt.

Die nemlichen Umstände, die die Verwechslung des Bannalisten mit dem Lehenfeldaten veranlaßten, waren igt, gleichsam wie nach einem vollendeten Kreislauf wieder da, und ließen das Bedürfnis fühlen, einen Miethfeldaten, als eine noch beweglichere Figur an die Stelle des Lehenmanns zu setzen.

Indessen war das Band des Lehenwesens viel zu sehr in die ganze Reichsverfassung verwebt, als daß man es so schnell hätte lösen können. Vielmehr suchte man auch alle andere Nebendinge an dasselbe anzuknüpfen und so wie die Sonne, ob sie gleich dem Untergange nahe ist, mit ihrem Abendstral noch alle Hügel überfärbt, so erschien fast jedes gesellschaftliche Verhältnis in dem Anstrich einer Lehenfarbe. Haben wir in voriger Periode aus Adjutorien Beden, aus Lehendiensten Frohnen und aus Vasallen mit verjüngertem Maas hörige Ungenossen abbilden sehen; so können wir auch in diesem Zeitraum durch die nemlichen Hände aus Prinzegeinsteuern eine Fräuleinsteuer, aus Lehenwaare und Relesien ein Handlohn und aus ritterlichen Oblationen die Weisat nachgeformt erblicken.

### die Fräuleinsteuer.

G. H. *Hinüber* diss. de jure statuum imperii dotis subsidia filiarum illustrium a subditis exigendi, per observantiam stabilito. Gott. 1756. —

A. L. *Seip* de libertate statuum provincialium circa dotationem filiarum illustrium potissimum apnagiatarum. Gott. 1747.

Ahasv. *Fritsch* de dotatione filiae principis et in specie de collectis maritagii, vulgo Fräuleinsteuer. Gera 1671. und in seinen Opusc. miscell. P. I. n. 3. P. 54. (ist ein Gegner der Fräuleinsteuer.)

J. J. *Mosers* Familienstaatsrecht 2. Theil S. 279.

Cra

Cramers Nebenstunden 41. Th. S. 109.

Scruben rechtliche Bedenken 4. Theil 138.  
Veb.

Die teutschen Stände haben entweder um eine Beihilfe zu Ausstattung ihrer Töchter bei vorkommenden Gelegenheiten bittweise nachgesucht, oder sie haben sich solche bei ihren Unterthanen ausdrücklich bedungen. In diesem Fall wurde zugleich das Maas derselben festgesetzt. So enthält eine bei Scruben (Nebenst. II, 409.) angeführte Urkunde von 1285, die Bestimmung, daß von jedem Mansus 4 Schillinge gegeben werden sollen.

Oft hatten nur die Töchter regierender Herren, manchmal auch die Schwestern, oft gar nur die älteste Tochter eine Fräuleinststeuer zu hoffen.

Noch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts führte die Fleckensteinische Dynastenfamilie im Elsaß einen schweren Prozeß vor dem Oettingischen Lehenhof mit ihren Unterthanen, die sich der Fräuleinststeuer weigerten, wogegen die Herrschaft die allgemeine Observanz in Schwaben und am Rhein durch eine Menge Beispiele aus den Hanauischen, Sponheimischen und andern Häusern anführte.

Die Fräuleinsteuern waren also niemals eine allgemeine Schuldigkeit der Unterthanen. Sie sind aus den Lehengrundsätzen entstanden aber keine nothwendige Folge derselben und wo sie schon in ältern Zeiten existirt, beruhen sie bloß auf ausdrücklichen Verträgen oder der Observanz.

Von den Fräuleinsteuern der Edelmannsbauern befindet sich eine Abhandlung in Sagemanns und Günthers Archiv der practischen Rechtsgelehrsamkeit 5ten Theil.

Dahln

Dahin gehört auch das an einigen Orten gewöhnliche Brautvieh, welches eine Abgabe an Kälbern, Lämmern, Hühnern, Gänfen oder anderm Vieh, auch wohl an Haber, Eiern oder dergleichen ist, die bei Verheirathung adelicher Kinder von den Bauern in den Edelhof geliefert werden muß.

### das Sandlohn.

Beck *Abh.* von der Nachsteuer und Sandlohn; mit Langens Anmerkungen. Bayreuth 1781. 4.

*Schröter de origine Laudemiorum apud Germanos.* Erf. 1744.

Wie mit der Erbllichkeit der größern Lehen auch die Entrichtung einer Lehenware oder Laudemiums aufgekomen, um dagegen dem Lehenherrn einige Vergütung zu gewähren, läßt sich leicht begreifen; nachdem schon vorher bei Uebernahme der Lehen das *Retevium* gewöhnlich war.

Laudare heißt in der alten Urkundensprache etwas erlauben, und folglich laudemium die Abgabe für diese Erlaubniß, die auch unter dem Namen *Lause* vorkommt, daher man das Wort von *Los*, *Lot* oder *Lod* ableitet, wie denn noch in England der Ausdruck *Scot and Lot*, in Frankreich *Lods et rentes*, in der Schweiz *Lod* und in einigen teutschen Städten *Losung* übrig ist. Selbst das Wort *Leiden* scheint damit verwandt und bezeichnete im Mittelalter hauptsächlich die Schuldigkeit, eine Auflage mit zu tragen.

Lehenware bedeutet die Gewähr des Lehens, d. i. die *Investitur*.

Indem nun die Lehenbesitzer diese Schuldigkeit nachahmend auch auf ihre Zins- und Pachtbauern übertragen, so ist dadurch das Sandlohn entstanden, welches der Regel nach in gerader absteigender Linie  
und

und bei Veränderungen der gebietenden Hand nicht bezahlt wird.

Von der Beschaffenheit der Lehenware zu seiner Zeit, nemlich A. 1539. urtheilt der bekannte Georg Spalarinus in seinen Bedenken über die Frohnen also: Etliche Lehenherren trieben sie igt so hoch, daß man darüber im Himmel klage; dann es sey je zu viel, wie hoch man sie nun treibe, daß viel Wittwen und Waisen erblos werden müssen.

Die mannichfaltigen Namen dieser Abgabe sind: *Accapitum*, *Accapramentum*, in alten Urkunden.

*Anleit*, von anleiten, in Besitz setzen, im Bairischen.

*Ausz* und *Einfarth*, im Osnabrückischen.

*Auffarth*.

*Anfallgeld* }

*Anstand* }

in Bayern.

*Beweisung*.

*Ehrschaz*.

*Treuer* de significatu honorum bei *Jepernik*

*Sammlung* 2ten Theil, S. 377.

„An welchen Briefen Ehrschaz steht,, heißt es in dem alten Strasburger Artikelbuch, „da soll man Ehrschaz geben, wo aber Ehrschaz nit an Briefen steht, da soll man auch keinen Ehrschaz geben.“

*Empfängnißgeld*.

*Erktauf*, im Schleswigischen.

*Fallgeld*.

*Festegeld*, in einer alten Schleswigischen Urkunde.

*Gelöbnißgelder*, in Nordhausen.

*Gewinn*, *Handgewinn*, *Leibgewinn*, *Borgewinn*, im Stift Eßen.

*Sandlohn*, in Schwaben und Franken. Die Henne trägt es gewöhnlich auf dem Schwanz. *Sandroflohn*

**roßlohn** muß derjenige alle 5. 7. oder 10. Jahre an einigen Orten von demjenigen Zugut geben, das er neben dem seinigen noch besitzen will.

**Innsarth.**

**Knechtrecht.**

**Lebenszins**, zu Torgau 4 Pfennige von jedem Schock.

**Lehengeld.**

**Leitkauf.**

**Mahlpfennig.**

**Niethgeld.**

**Nagelgeld**, bei den Ravensbergischen Leibeigenen, wenn sie auf ein neues Erbe oder Kote treten, um sich einen willigen Gutsherrn zu machen.

**Ummesat**, Umsatz, im Hildesheimischen; ist jedoch auf den Braunschweigischen Probstingsgütern nur eine Gerichtsgebühr.

**Urlaubschilling.**

**Vorgeld.**

**Vorheuer**, Vorhure — in Hessen.

**Weinkauf**, Herrweinkauf, Weinpennig, Leitkauf, bei den Braunschweigischen Maiergütern und sonst in Niedersachsen. Ist entweder ein nasser Weinkauf, wenn man wirklich ein bestimmtes Maas Wein, oder ein trockener, wenn man dafür ein Geld geben muß. Wird im Braunschweigischen bei jeder Veränderung von beiden Seiten, nemlich des Herrn oder des Maiers, jedoch nicht höher als 1 Thaler von der Hufe bezahlet, deren ein mittelmäßiger Hof nicht mehr als etliche hält.

Von allem diesem ist jedoch wieder unterschieden die **Weglose**, in Schwaben, welche nicht der neu an tretende Besitzer, sondern der versterbende oder abgehende Erbzinsmann bezahlt, und in einer ungleich geringern Summe als das Handlohn besteht.

Der

Der **Theilschilling**, der noch eine Nebenabgabe für die gerichtlich besorgte Erbtheilung ist und 3. E. im Schönbornischen für jeden Erben, außer demjenigen, der das Gut selbst behält und davon frei bleibt, 12 Gr. beträgt. In dem Lehenbrief eines Herrn von Pommern von 1611. heißt es: Item die Leute dieses Dorfs geben Lehengeld und geben auch den Theilschilling (\*).

Nicht minder findet man mit der Entrichtung des Handlohns oft mancherlei bestimmte Einschreibgelder verbunden; 3. E. das Schillingleben und Auslassgeld — das Empfabrecht in den Waldgütern des Dreieichs, welches in 1 Gulden an Geld und 16 Schilling nebst 8 Zippenwecken zum Verzehren besteht — das Haftgeld nach Württembergischem Landrecht — das Schreibgeld im Oesterreichischen;

die Weisat.

Spieß Aufklärungen in der Geschichte und Diplomantik S. 37.

Schon in den ersten Zeiten des Lehenwesens machten die Vasallen ihren Lehenherren Geschenke mit ganz dünnen Broden, die man Oblaten, Obleien hieß (\*\*).

Davon mögen denn wohl auch die Weisaten herkommen, worunter man gewisse gemeiniglich aus Victualien bestehende Geschenke, Gaben und Opfer verstanden, welche die Güterbesitzer ihren Lehenherren an Festtagen zu machen pflegten.

Das Wort kommt her von Weisen, Praesentare, einem etwas anbieten.

Gewöhnlich gab man sie zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten.

Die unterschiedenen Namen dieser Gabe sind:

Sochzeit, von dem Fest, oder der hohen Zeit, an der man sie überreichte.

Weis

(\*) s. Haltans.

(\*\*) s. Würdwein Nova Subsidia Dipl. I. n. 236.

**Weisung**, meistens in Sächsischen Urkunden.

**Weisheit**, in den neuern Urkunden.

**Beweisung**, *Visitatio*, *Praesentatio pro Weisat*,  
*Xenium*, *Ministratio pro Weisat*, *Servitium pro*  
*Weisat*.

Noch steh ich aber an, wohin ich das **Wiskorn** und das **Wißgelt** rechnen soll, das die Urkunden von **Weisat** deutlich unterscheiden, und das ich auch nach dem Zusammenhang nicht füglich für weißes Korn oder weißes Geld erklären kann, ob gleich sonst der Unterschied des weißen und schwarzen Gelds nicht ungewöhnlich ist. Allein die mir vorgekommene Urkunden besagen, nicht daß ein weißes Korn oder ein weißes Geld, sondern dies oder jenes zu **Weiskorn**, oder zu **Wißgelt**, gleichwie das übrige zu **ur Weisat** gegeben werden soll.

So heißt es 3. E. in einer Urkunde d. d. vñ den nächstvergangenen weißen Sonntag zu Latein *Invocavit* genannt A. 1446: Item der Abt zu Deggingen geit jährlicher 4 Malter Rauchkorn zu **Wiskorn**. Item Ulrich Hopf geit 3 s. zu **Wißgelt**. Item Kunz Kammerstein geit 1 Schilling Heller zu **ur Wey: sat**; und in dem Ueter Bisingischen Leibbuch kommt mehrmal vor: geit 4 Pfund Heller **Wißgelts**, 1 Schilling Heller zu **Weisat**.

Eine Abgabe von Wiesen (*Pratis*) kann darunter schwerlich verstanden werden. Denn eine Kornlieferung von einer Wiese wäre etwas ziemlich läppisches. Da in der alten Urkundensprache weisen soviel als etwas bezahlen, entrichten ist, so mag wohl **Weiskorn** und **Wißgelt** auf keinen Fall was anders, als überhaupt eine Gülte seyn, und da insonderheit **Wieser** auch einen Vogt bedeutet, so halte ich jene Worte gleichbedeutend mit **Vogtkorn** und **Vogtgeld**.

Die

Die neue Erfindung, sich geworbene Soldaten zu halten, mußte eine nothwendige Veränderung des Steuern erwesens hervorbringen. Hat man doch in weit spätern Zeiten von mancher Stadtmauer eine fremde Compagnie nur vorbei marschiren sehen, als man sich in der traurigen Nothwendigkeit sah, den geliebten Mitbürgern bei diesen bedenklichen Coniuncturen die Contributionen zu erhöhen, von was hätten damals jene Haufen angeworben, bewafnet, unterhalten und belohnt und den kleinern Ständen die Subsidien gereicht werden sollen? Die beständigen Beden waren nur nach den bisher bekannten Bedürfnissen zugeschnitten. Dieses aber war eine ganz neue Last; und wenn gleich manche Herren sich mit ihren eigenen Domänen angriffen, so waren sie, wie der teutsche König Philipp (\*), damit bald fertig und die Noth einer neuen Hilfsquelle weit dringender. Auf was also in andern Jahrhunderten der witzigste Kammerlakat oder Kammerdirector des winzigsten Selbstherrschers nothwendig verfallen müssen, das wußte auch schon damals die rohste Dummheit einer barbarischen Vorwelt zu benutzen — eine neue Steuer.

Hierinn liegt der Ursprung der von der Bede verschiedenen Steuer, Scharsteuer.

Man hat es wohl bisher nicht so genau genommen, wenn man behauptet, König Philipp der Schöne in Frankreich sey der erste gewesen, der zu Anfang des 14ten Jahrhunderts von seinen Vasallen und Städten eine außerordentliche Steuer, und zwar zum allgemeinen Mißvergnügen 20 Prozent aller Revenüen beigetrieben, oder wenn man den Ursprung der Steuern noch weiter hinaus bis auf Karl VII. rückt, der zuerst eine

(\*) ja dieser König Philipp hat gleichwohl auch Steuern ausgeschrieben.

eine Taille von 18000 Franken auf das Land gelegt haben soll. Dies zu widerlegen, darf man nur anführen, daß schon König Ludwig der Jüngere II. 1167. 5 Prozent aller Revenüen als Steuer eingefordert, welches mit der von mir weit früher angegebenen Epoche übereinstimmend ist.

Doch es sey hier allein von Deutschland die Rede. Dem Namen nach, jedoch als Bezeichnung einer ganz andern Sache findet sich das Wort Steuer schon in den Kapitularien unter der Benennung *Trassture*, *Strassensteuer*, welches einen Zoll bezeichnet.

In einer Fuldischen Urkunde Ludwigs III. vom Jahr 879. (bei Schöttgen Diplomatar. I. 15.) kommt das Wort *Steura* ebenfalls vor; kann aber nichts anders als die schon erklärte Heer- oder Königssteuer bedeuten.

N. 993. bestätigt Otto III. Pipins, Karlmanns und Karls Gnadenbriefe des Würzburger Bisthums, vermöge deren demselben eingeräumt wird: *Omnis decima Tributi, quae annuatim de Partibus Orientalium Francorum vel de Sclavis, quam vulgari Lingua STIORA vel Ostertuofa vocamus, ad fiscum Domini per omnes pagos illius et comitatus de qualicunque re perfoluta erat* (\*). Nach der eigenen Erklärung der Urkunde war mithin dieses ebenfalls keine teutsche Steuer, sondern ein königlicher Tribut des überwindenen Slavi-

(\*) de Ludolff Symphorema Consultat. II. p. 514.

Nach Eccard de Rebus Franciae orientalis waren Osterstophen auch solche Geschenke, die man denen zum Maigericht herbeikomenden Königen verehren mußte. Er hält das Wort für gleich mit *Stuapha*, *Stübchen*, d. i. einem Becher und übersetzt es pro *Tributo Paschale*. Als ganz das nemliche mit der Weisheit kommt es vor in dem Forscher Urkundenbuch: *de Osterstuapha denarios IV. — ad Osterstopham frisk I. ovinam — Stopharius qui censum Regi solverit.*

Slawischen Osterlands, läßt uns aber doch schon bemerken, wie die Idee der Steuer den teutschen Grenzen näher rückt und erklärt uns, warum man nicht die Beden auch Steuern geheissen, weil dieses nur bei überwundenen Völkern und Sklaven gebrauchte Wort dem freien Teutschen höchst gehässig war.

Die frühesten Spuren einer wirklichen Steuer in Teutschland mögten wohl diese seyn:

N. 1127. verspricht Graf Wilhelm von Flandern der Stadt Flandern, keinen Schoss, keine Tallie, keine Geldbede von ihr zu verlangen.

In dem Freiheitsbrief des Stiffts Stablo vom Jahr 1137. wird allen verboitten, vom Stift *Incifuras*, d. i. Tallien zu nehmen.

Die Bamberger Chronik bei Ludewig Scriptor. Bamb. p. 142. erzählt von Bischof Thimo, daß er N. 1197. in seinem Land am ersten einen Tribut genommen.

N. 1221. befreit Friedrich der II. die Besizungen des teutschen Ordens von aller Abgabe, Steuer und Diensten (*data, COLLECTA seu exactione, et angaria*).

N. 1239. verspricht K. Friedrich der II. der Stadt Nürnberg, so oft er von ihnen eine Steuer verlange, solches nicht von den einzelnen Bürgern, sondern überhaupt, nach jedes Vermögen, anzunehmen.

Im nemlichen Jahr befreit Erzbischof Sifrid von Mainz die Kirche zu Aschaffenburg von allen Tallien und Collecten.

Indeffen kommt diese Steuer unter folgenden gleichbedeutenden Worten für:

1) Steuer, Schatzsteuer, im Gegensatz der gewöhnlichen Steuer. N. 1267. wollte der Rausgraf von Dassel die von Einbek beschätzen. Sehr

spät, nemlich erst A. 1408. wurde die Schatzsteuer in der Graffschaft Kaßenebnbogen eingeführt, wo Graf Johann seinen Unterthanen zum erstenmal den 10ten Pfennig von allem ihrem Vermögen zur Schätzung auferlegt und diese Auflage A. 1426. wiederholt. In dem Erbvergleich mit der Landschaft Schleswig und Holstein v. 1460. verspricht der König von Dänemark, ohne vorherige Berathung mit der Landschaft keine Schätzung zu thun; und in dem Verkaufsbrief der Oesterreichischen Vorlande an Baiern vom Jahr 1487. behält sich K. Sigismund vor: bey denselben Inwonern je zu Zeiten einige Schatzsteuer zu erbitten und zu nehmen.

2) *Tallie*,

erhielt ihren Namen von den Taleis oder Kerbholzern, worauf man den Bauern ihre Steuerlieferungen bei Amt einschneidet, daher sind die *Incisurae*, Einschnitte, das nemliche, wovon schon eine angeführte Stabloer Urkunde von 1137. spricht. In Französischen Urkunden kommt sie bereits A. 1094. vor. In Teutschland befreit A. 1219. Erzbischof Sifrid die Aschaffener Kirche von der Tallie. A. 1298. erimirt Herzog Heinrich von Mecklenburg die Villa Behrdorf von der Tallie, und A. 1356. Herzog Ernst die Braunschweiger Geistlichkeit. A. 1428. verordnete Graf Albert von Holstein, daß bei der Umlage der Tallie oder gemeinen Bede auf die einzelnen Bauern, Bischof und Vogt zugegen seyn solle.

3) *Collecte*,

Ursprünglich bedeutet dieses Wort eine Collecte nach heutigem Begriff, d. i. ein *Allmosen* (\*). So wurde

(\*) Unter denen in den Capitularien Addit. cap. III. L. V. c. 201. u. f. w. verbotenen *Collectis*, quae Theudiscis



wurde von K. Philipp U. 1207. zu Unterstützung der armen Christen in Palästina mit Bewilligung aller Reichsstände eine *Collecta Elemosynarum* auf 5 Jahre nach einander also ausgeschrieben, daß Standspersonen nach Belieben, sonst aber der Pflug 6 Pfennige und ein bürgerliches Haus 2 Pfennige geben, der Bischoff solche einsammeln, und jeder Fürst, Graf oder edle Herr sie in seiner Jurisdiction befehlen solle (\*).

Bald wurde aber daraus ein Staatsalmosen (\*\*) und 1345. überläßt Herzog Magnus und Ernst zu Braunschweig der Stadt Braunschweig die Vogtei und Gerichte dergestalt, daß ihm die Einwohner gewärtig seyn sollen mit der *Collecta*, quae vulgo Schott dicitur, seu contributionibus aliis quibuscunque. Noch früher, nemlich U. 1238. verspricht Graf Ludwig zu Dettingen, die Güter des Nugsburgischen Domkapitels zu Löpsingen binnen den folgenden 3 Jahren nicht mehr mit einiger Exaction zu beschweren, sondern sich an dem bloßen Vogtrecht zu begnügen; nach Umflus der 3 Jahre aber möge er jährlich einmal die Steuer, COLLECTA insgemein genant, mit und neben des Probsts Schafner, nach der armen Leut Gelegenheit und Vermögen einsammeln, also daß der halbe

disca lingua Heriscuph appellentur, sind Zusammenrottungen in Compagnien oder Heerzöpfe, die lateinisch *Collectae* hießen, zu verstehen.

(\*) Martenne Thesaurus Anecdotor. I. p. 805.

(\*\*) in diesem Gesichtspunct ist auch die Nürnbergische Lösung betrachtet in der vollständigen Darstellung der Rechte des größern bürgerlichen Raths zu Nürnberg.

U. 1530. wurde durch den Reichsabschied den Ständen erlaubt, von ihren Unterthanen zum Türkenzug sich eine Hilf und Steuer zu erbitten, aber nicht als Schuldigkeit, sondern als ein christliches und gutes Werk.

halbe Theil dem Kapitel, der andere halbe Theil aber dem Grafen werde.

#### 4) Schoss,

davon, so wie von der Losung, wird bei der Städteverfassung noch mehr zu reden seyn. Die Stadt Speier gab schon 1182. Bann- und Schosspennige. N. 1423. schenkte Marggraf Friedrich der Stadt Stendal 6 Stücke Gelds, doch mit Behältnis, wenn man ein gemein Schoss und Landbede nimmt, so sollen die obgeschriebene Gut auch schossen und mitleiden. N. 1355. mußten die Bürger in Langernmünde den Losungschilling als Schoss zusammenlegen. Ein Landschoss war im XV. Jahrh. zu Braunschweig, Halle, Zeitz, Nordhausen, Sörlitz u. a. D. gewöhnlich. N. 1454. bestätiget Herzog Wilhelm der Stadt Weissenfels den Stadtschoss, behält sich aber bevor den Landschoss. Der Dingschoss, von Dingen, bedingen, der 3. E. in einer Urkunde der Stadt Braunschweig von 1599. vorkommt, scheint eine besonders verabredete Abgabe der Weisassen oder Schußverwandten gewesen zu seyn. Zusen- und Giebelschoss war im XVI. Jahrh. in der Churmark.

#### 5) Viehsteuer,

N. 1310. nahmen die Grafen von Dettingen eine Viehsteuer in allem ihrem Gebieth; und 1337. versprachen sie ihrem Kammerknecht Chunrad von Zipplingen, im Fall sie eine Viehsteuer, oder große Landsteuer, nehmen würden, ihn derselben Steuer zu überheben. Das nemliche ist denn auch die Klauensteuer, welche die Keuzfische Landschaft N. 1485. von jedem Pferd, Ochsen, Kuh, Kalb, und Mastschwein, mit 2 Groschen und 1 Viertel Haber, was jedoch unter 3 Jahr alt ist nur mit

mit 1 Groschen und  $\frac{1}{2}$  Viertel Haber, für ein Nährschwein und Schaaf aber  $\frac{1}{2}$  Groschen und 1 Mäschchen Haber bezahlt.

Im Holsteinischen war im 13ten Jahrhundert ein Schweinschatz, desgleichen ein Kuhchatz, eine Kuhbede, Kuhnahme ungelegt. Das nemliche kommt vor im Braunschweigischen im XV. Jahrhundert. Im 14ten Jahrhundert waren in Pommern die Rübpfennige und im 15ten in Sachsen die Kuhzinse. Seit 1373. bezahlten die Salzwedler die Viehpfennige zur Erstattung der Burgfriedkosten, nemlich von 1 Kuh 4 Pfennige, 1 Pferd 6 Pfennige, 1 Schaaf 1 Pfennig.

N. 1524. war das Klauengeld das hauptsächlichste, was die unruhigen Bauern der Reichsstadt Rothenburg abgeschafft wissen wollten; und noch N. 1540. wurde im Fürstenthum Brandenburg eine Klauensteuer eingezogen.

#### 6) Eidsteuer,

wegen der besonders von den Bürgern in Städten verlangten eidlichen Angabe ihres Vermögens. N. 1462. gaben die Bürger zu Wien 3 Pfennig von jedem Pfund Vermögens Eidsteuer.

#### 7) Landwehr,

N. 1259. behält sich der Graf von Holstein bevor, die Auflage des Gravenschages, der Burgwehre und Landwehre, die er sich bei allen Güterveränderungen auszubedingen pflege; und in einer gleichfalligen Holsteinischen Urkunde v. 1349. werden ausgenommen: Exactiones et petitiones et servitia in Villis et terminis, quibus communis terra *Terrae Domino obligatur* (\*) i. e. Landwehr.

#### 8) Land:

(\*) de Westphalen Monum.

## 8) Landbede,

Heißt auch in den Urkunden Groschenschof, Groschenschaf der Landbede. N. 1472. stellte Marggraf Albert der Stadt Salzwedel frei, was sie lieber geben wolle, Ungeld oder Landbede.

Eine Landsteuer gaben N. 1462. die Oesterreichischen Stände von ihren Weingärten und Gütern, und zwar von 100 Fl. Hauptgut 5 Fl.

## 9) Oberbede, zum Unterschied der ordentlichen, welche die Unterbede hieß (\*).

10) Nothbede, Precaria inconsuetata, gemeine d. i. allgemeine Bede, Petitio Generalis. Weil denn im damaligen schlechten Latein Vis keine Gewalt, sondern eine Noth andeutete, so heißen auch die im Kanzleisstil mittlerer Zeit häufig erwähnte Petitiones violentae nicht gewaltsam erpreßte Beden, sondern Nothbeden. Denn sonst wär es sehr possierlich, wenn sich z. E. in vielen Urkunden der Landesherren vorbehalten, alle 3 Jahr eine *Exactionem violentam* einzufordern. Auf die nemliche Art muß auch das Wort gewaltige Anleihen verstanden werden, welches im Oesterreichischen eine zur Zeit der dringenden Noth ohne Umfrage aufgelegte Kriegsteuer bezeichnet.

11) Bannbede, wurde N. 1368. von dem Bischof zu Strasburg in seinen Gebieten, Städten und Dörfern umgelegt und auch von den Strasburger Bürgern von ihren aufferhalb der Stadtmarkung gelegenen Gütern präterdirt, die aber dagegen schon N. 1205. einen Freiheitsbrief von König Philipp hatten.

12) Gewerff, von zusammenschießen, zusammewerffen, lateinisch Conjectus, ein am gewöhnlichsten bei Städten gebrauchter Ausdruck (\*\*).

Daher

(\*) f. Haltaus.

(\*\*) f. Haltaus.

Daher wird wohl auch der **Wurfzins** erklärt werden. 1401. gab Zwickau Geschoß und Wurfzins. U. 1281. löste Freiberg einen Wurfzins ab mit 50 Mark Silber.

- 13) **Bern, Bar, Baer**, von baren, upbören, d. i. erheben.

In einer Urkunde K. Johanns von Böhmen von 1301. heißt es de *Collectis generalibus*, quae *BERNAE* vulgariter vocantur; imgleichen in einer Urkunde Karls IV. von 1360: *collectio Bernarum* seu contributionum. *Subsidium* seu *Bernam* generalem petere nolumus, in dem Leben der Landgrafen von Thüringen U. 1405. Hat man zu dem Bern gegeben, heißt es im Freiburger Stadtbuch. Ein gleiches ist die **Bärngabe**; **Bärnkammer** die **Stenserkammer** und **Bärner**, **Perner**, ein **Steuereinsnehmer**.

- 14) **Ungelt** (\*).

In der Urkundensprache des mittlern Zeitalters heißt ein **Recht**, eine **Pflicht**, ein **Gelt**, ein **Dienst**, eine herkömmliche gewöhnliche Abgabe zu irgend einem Behuf. Z. E. ein **Dorfrecht** ist ein **Zins**, den eine **Gemeinde** für etwas zu entrichten hat, eine **Bürgerpflicht** eine **Bürgerabgabe** u. s. w. Mit der vorgesetzten **Sylbe Un** bedeutet dies aber eine ungewöhnliche außerordentliche Abgabe. Daher kann man sich jetzt leicht erklären, was unter den häufig vorkommenden **Unrechten**, **Unpflichten**, **Ungelten** zu verstehen ist. Wenn also U. 1264. die **Gräfin von Berg** auf alle *Exactiones injustas* rennucirt, so meint sie damit keine ungeredhte Auflagen, sondern die damaligen saubern **Lateiner** haben die **teutsche**  
Extras

(\*) s. **Spieß** Aufklärungen S. 88.

Extrasteuer, die Unrecht hieß, d. i. eine Abgabe die man nicht von rechts wegen, sondern aus gutem Willen oder aus Noth verlangte, ganz wörtlich durch *Exactio injusta* übersetzt; und eben so, weil Geld eine Schuld, ein *Debitum* bedeutet, so übersetzten sie Ungelt durch *Indebitum*, welches dem *Servitio ex debito* oder der ordentlichen Bede entgegengesetzt wird.

Das Ungelt ist schon aus dem ersten Anfang des 13ten Jahrhunderts bekannt und in der That nichts anders als eine Extrasteuer, unterscheidet sich aber von den andern benannten Arten dadurch daß sie nicht nach einem gewissen Tax vom Vermögen oder vom Vieh, sondern gleichsam als ein Zoll oder *Accis* von Getreid, Wein, Fleisch und andern Victualien bezahlt wurde.

Daraus folgt, daß wo schon ein Ungelt als eine wahre Extrasteuer war, da konnte keine andere außerordentliche Steuer mehr daneben bestehen. U. 1489. verlangte Bischof Johann zu Salzburg von seinen Ständen entweder eine Steuer, oder ein Ungelt, worauf die meisten Stimmen auf 5 Jahre lang ein Ungelt verwilligten, um dadurch die größte Last auf den armen Mann zu werfen, weil der Reiche nichts zu Markt zu führen brauche, wie der Erzähler in *Pez Collect. Rer. Austr.* II. 439. urtheilt.

In Städten war das Ungelt sehr gewöhnlich zur Unterhaltung der Stadtmauern bestimmt; z. E. in Weil, in Pfullendorf. In der Theilungsurkunde Pfalzgraf Rudolf und Ludwigs von 1310. heißt es: Wir haben auch beide das Ungelt zu München, da man die Stadt mit gebauen hat, abgelassen und geheissen, daß wir das fürbas nit mer einnehmen; wollen aber Wir Herzog Rudolf ein Ungelt nehmen, damit man haue, das sollen wir dem Lande ohne Schaden nehmen. In dem Dettingischen Städtchen Neresheim bezog

bezog das Kloster und die Stadt nicht nur einen Theil des Ungelts, sondern auch die halbe Nachsteuer: weil das Kloster und die Stadt die Mauern und Thore erhalten müße.

Dasjenige Ungelt, welches den Grafen von Dettingen gegen ihre Ritterschaft N. 1333. vor besetztem Landgericht zuerkannt wurde, war eine bloße Tranksteuer.

Jedoch ich sehe zum Voraus, daß mir vielleicht eingewendet werden möchte, alle diese Steuern, die ich mit ihren verschiedenen Namen in gegenwärtiger Periode aufgeführt, seyen in der That gar nichts neues, sondern ein und eben dasselbe mit den schon früher bekannten Beden. Um also mein System zu behaupten, ist es nöthig, den ganz auffallenden Unterschied zwischen Bede und Steuer, auf welchen auch schon die deutsche Encyclopädie Art. Bede hingedeutet, mit den unwidersprechlichsten Zeugnissen der Urkunden zu belegen:

- a) als N. 1264. die Gräfin von Berg auf die *Exactiones injustas* renuncirte, wo unter gezeigter massen außerordentliche Steuern verstanden worden, behält sie sich gleichwohl bevor: alle Herbstbeden, es seyen Pfennigbeden oder Kornbeden.
- b) N. 1274. befreit Herr Philipp von Hohenfels einige Güter sowohl a *Precariis consuetis*, quae *Jarbede* dicuntur, als auch a *Precariis inconluctis*, quae vulgariter *Notbede* dicuntur (\*).
- c) Nachdem in der aus Gercken schon oben angeführten Urkunde d. d. Sandow den 1sten Mai 1281. die Herren Marggrafen zu Brandenburg sich mit ihren Landständen über die bekannlich hergebrachten Beden als einen ewigen Zins und Schuldigkeit verglichen, so werden hierauf die Fälle bestimmt, in welchen

(\*) *Guden Cod. dipl. II. p. 193.*

- welchen den Herrn Marggrafen noch außerdem eine Steuer geliefert werden müsse; nemlich wenn die Herren in eine Gefangenschaft gerathen würden, von jeder Hufe 1 Schilling, und wenn dem Land sonst eine ehafte Noth und Kriegsgefahr bevorstünde, wo nach vorher vernommenem Gutachten der Stände durch 4 vereidete Ausschüsse der Ritterschaft das Maas der zu leistenden Hilfe festgesetzt werden solle.
- d) U. 1318. verkaufte Herzog Otto zu Braunschweig an das teutsche Haus in Göttingen eine ganze Gasse mit Gerichten, Beden und Steuern.
- e) in einem Nördlingischen Kaufbrief v. 1344. in Dolps Nördlingischer Reformationsgeschichte heißt es: auch freien wir dasselbe Haus von aller Stuir, Bet, Dienst und Trangsäl — daß es keinen Schaden haben soll weder von Stuir, noch von Bet.
- f) in einer Urkunde von 1436. wird versichert, daß ein gewisses Gut keine Bede und keine Overbede geben dürfe (\*).
- g) U. 1448. gab die Stadt Ereglingen an der Tauber gewöhnliche Steuern und Schatzsteuern (\*\*).
- h) U. 1462. gelobt Herzog Johann zu Cleve, auffer der alten stehenden Schätzung und Renten die Luddensche Landschaft und dazu gehörige Kirchspiele mit keiner neuen Schätzung zu beschweren, es wäre dann, daß er sich vermählen oder eine Tochter austatten würde (\*\*\*)).
- i) Nach einem Uebergabsbrief Landgraf Heinrichs von Hessen von 1470: soll Seine Gnade die armen Leute bei gewonlichen Diensten und Beden lassen, und keine Schätzung heischen.

k) gibt

(\*) Haltaus.

(\*\*) Georgi Uffenheimische Nebenstunden.

(\*\*\*) Növenstrunck.

k) gibt es noch heut zu Tag in der Reichsstadt Schweinfurth ein Baramt und ein davon wieder ganz unterschiedenes Steueramt, und in der Graffschaft Leiningen Westerburg wird jährlich zweimal eine Schatzung und zweimal eine Bede erhoben (\*).

So sorgfältig die Urkunden Beden aus der vorigen und Steuern aus der jetzigen Periode unterscheiden, so wesentlich waren sie auch in ihrer Natur und innern Einrichtung von einander getrennt.

Die Beden erhob der Lehenherr als ein Adjutorium seiner persönlichen Bedürfnisse, die Steuern der Oberherr, als eine Landwehr, zum Behuf der allgemeinen Landesvertheidigung.

In der Deklaration der Erzbischöflich-Köllnischen Gerechtsame beurkundet Kaiser Karl IV. A. 1375. daß die Auflage der Steuern von der Weltlichen Jurisdiction und Oberherrlichkeit dependire (\*\*).

Viele Stände ließen sich sogar zu Erhebung der Steuern Kaiserliche Indulte geben, weil sie das Steuerrecht für ein Regal betrachteten, wie z. E. Nürnberg A. 1464. von Friedrich III; welches bei denen ohnedem wie Zölle gestalteten Ungelten noch häufiger geschah, dergleichen Privilegien Nürnberg von 1313. Baden für die Stadt Pforzheim auf Wein und Korn von 1361. Würzburg vom Jahr 1385. haben, u. a. m.

Wenn zwei Herren sich über das Steuerrecht stritten, so neigte die Vermuthung sich auf die Seite desjenigen, der die Reise hatte (\*\*); denn derjenige, der in keinen Krieg zog, brauchte auch keine Kriegsteuer.

(\*) v. Ludolf II. Suppl. 278.

(\*\*) Lünig.

(\*\*\*) Reisen, (Rise im Englischen) heißt aufstehen, gleichsam wie noch bei den Ungarn, aufsitzen, die Insurrection.

steuer. Dem gemäß bestimmt die Ganerbschaftsbere-  
dung der Kunigunde von Kanneberg N. 1309. (\*): Wäre  
es auch, daß unter uns einer oder zween reysen woll-  
ten, wer unter uns reysset, der soll nehmen Stuer in  
den Gerichten, als gewöhnlich ist und die andern  
nicht.

Eine ganz eigene Veranlassung einer Steuer findet  
sich in der Mörchinger Stadtordnung (\*\*\*) von 1345.  
als ein Ersatz der verwilligten Erbllichkeit für die ausser  
dem Flecken gefessene Collateralen.

Die Bede war eine in gleichem Verhältnis auf die  
Heerde und Rauchfänge gelegte Grundsteuer; die ei-  
gentlich sogenannte Steuer war eine sich nicht gleich  
bleibende Vermögensabgabe. Der Oberherr zeigte  
den berufenen Rittern, Geistlichen und Städte Abges-  
ordneten die Summe an, die sein ausserordentliches Be-  
dürfnis erfordere. Diese vernahmen es und übernahm-  
en denn eine runde Summe, die sie eben so wieder in  
runden Summen unter die dreierlei Stände, die Städte  
ebenfalls wieder in runden Summen unter sich selbst,  
endlich aber erst in einzeln auf die Steuerpflichtigen  
vertheilten.

So verlangte z. B. N. 1428. der Graf Albert von  
Holstein überhaupt 450 Mark Steuer. Daran über-  
nahm der Bischof von Lübel 118 Mark und bedung  
sich, daß solche nicht anders als in seiner und des Vogts  
Gegenwart auf die Bauern umgeschlagen werden soll-  
ten. Im Brandenburgischen richtete man sich nach  
Fruktis, Stücken. Ein Fruktum jährliches Einkom-  
men nemlich war entweder 1 Winspel Hartkorn, oder  
2 Winspel Haber, oder 1 Mark Silber, oder noch  
öfter 1 Pfund Heller, oder 20 Schillinge. Ein Win-  
spel

(\*) Senckenb. Sel. III. 528.

(\*\*) Senckenberg C. J. G.

spel war gleich 8 Scheffeln. Karls IV. Landbuch rechnet auch darnach. U. 1495. wurde 1 Wispel Roccenpacht verkauft um 40 Rthlr., heut zu Tag um 400 Rthlr. woraus denn auch bei den Steuervertheilungen die Ausdrücke so und soviel Stück Gelds, so und soviel Stück jährliche Gefälle zu erklären sind.

Allein bei der Untervertheilung auf die einzelnen Unterthanen zeigte sich im Anfang eine große Schwierigkeit. Die Steuer eines fremden Oberherrn auf die Heerde und Rauchfänge ihrer Leute zu legen, schien den Gutsherrn zu bedenklich. Es wäre dies für den Oberherrn ein Wink gewesen, seine Steuer eben so ewig wahren zu lassen wie die Bede. Viele Bauerngüter konnten wieder an den Edelmann zurückfallen und da wäre er am Ende selbst einem dritten zinsbar geworden. Hingegen den Kopf des Bauern mit einer Steuer zu belegen, fiel auf einer andern Seite noch mehr auf. Denn das war bisher nur die Besteuerungsart der im Krieg unterjochten Sklaven. Mit der feinsten Wendung verfiel man daher auf einen dritten Ausweg und legte die Steuer auf das Vieh. So konnte ein Bauernhof wieder an den Edelmann fallen und er brauchte nur das Vieh auf seinen Edelhof bringen, oder sein steuerfreies Vieh dorthin schicken zu lassen, um die Spur der Steuer zu vertilgen. Und für den Bauern kam dies ebenfalls weit ehrenhafter heraus. Nicht Er wurde mit einer Kopfsteuer belegt. Bewahre der Himmel! Nur sein Ochse, der auch im Staat lebte, und darzu accisefreies Heu fraß, ist um einen Beitrag angesprochen worden. Im Fall der rückbleibenden Zahlung wäre keineswegs der Bauer, sondern der Ochse dadurch exquirirt worden, daß man ihn gepfändet, und wenn also der Bauer für ihn bezahlt, so war er wie ein Mann anzusehen, der für sich selbst nichts schuldig ist, sondern nur seinen untergebenen Diener vertritt und erimirt.

Diese

Diese Viehsteuer hieß auch Cornagium, Klauengelt, Klauensteuer, in Spanien Bovagium, in England Horngelt. Die besondere Art der Bauerngüter, Cornelengüter genant, mag etwa auch von der Abgabe den Namen haben.

Nachdem aber der Adel seine Bedenklichkeit verlor und der Bauer den Unterschied ausser Augen ließ, daß er die Steuer nicht für sich, sondern im Namen seines Ochsen bezahle, so ist sie allmählig völlig auf die Grundstücke oder die Personen ihrer Besitzer übergegangen, oder aber als ein Ungelt bezogen worden.

A. 1338. scheint die Steuer im Mecklenburgischen sogar schon auf einzelnen Huben gehaftet zu haben. Auch im Hildesheimischen war im 14ten Jahrhundert schon der Zufenſchaz. Nach dem Freiheitsbrief der Stadt Buzbach von 1368. (\*) soll diese Weed nach Summe der Weed und Möglichkeit des Guts auf die Landgüter ausgeschlagen werden.

Gleichwie übrigens bei der Weede der Adel und die Geistlichkeit entweder von allen oder einer bestimmten Anzahl selbst bebauter Güter frei war; so zahlte er eben so wenig für seine Person eine Schafsteuer. A. 1351. reversirt sich der Ritter von Schweinsberg: Wäre es Sache, daß die vorgenannten Herren oder Ihr Erben, oder ich und meine Erben, unser Gut selber eren oder bauen wollten; so sollte es frei seyn, wär aber, daß Wirs verlandsfidelten, so sollten die Landsfidelere gütlichen dienen von Wasser und von Weide und von Gerichtswegen, als andere ihre Nachgebauern (\*\*).

Endlich

(\*) Senckenb. Sel. VI. 590.

(\*\*) Schon der berühmte Baldus, den man sonst immer für einen Hofjuristen zu halten pflegt, klagt in seinen rechtlichen Consilien S. 246: *Antiqua querela est, quod ecclesiae de die in diem ditantur, cum reculent sus-tine-*

Endlich ist noch dieser Unterschied zu bemerken, die Bede wurde alle Jahr als ordentliche Schuldigkeit, die Steuer aber nur zu unterbrochenen Zeitpuncten und nicht selten mit ausdrücklicher Vergünstigung der Grundherren genommen. So verspricht Graf Ludwig von Dettingen, keine Steuer noch Wegewarth zu nehmen von des teutschen Ordens Leuten, ohne des Ordens Willen. A. 1357. bekennet Graf Ludwig der Jüngere, Landgraf in Elßaß: der Ordenscommenthur habe ihm von seiner Beth wegen erlaubt, von der 3 teutschen Häuser Ellingen, Dettingen und Werde armen Leuten, die in seiner Graffschaft und Herrschaft gesetzt seyen, eine Steuer zu nehmen; dagegen wolle er, so lang er lebe, keine Steuer mehr nehmen, es geschehe dann mit gutem Willen und Wissen des Ordens.

Dem gleich geloben A. 1378. Graf Ludwig und Friedrich Gebrüdere, für sich und ihre minderjährige Gebrüder Friedrich und Ulrich, weil sie von ihrer fleißigen Bete wegen die Erlaubnis erhalten, eine Steuer zu nehmen von des Ordens armen Leuten auf ihren Gütern gessen im Rieß, daß sie ferner keine Steuern nimmermehr nehmen sollen, ohne des Ordens Willen.

Wenn daher von einer Auflage aus diesem Zeitraum zu ersehen, daß sie alle Jahr ordentlich erhoben worden, falls sie auch ausdrücklich eine Steuer hieße, so ist doch zu vermuthen, daß es unter verwechseltem Namen nichts anders als eine Bede sey. So ist auch die Steuer des Dorfs Altdorf, die es gewöhnlich alle Jahr gibt und

*tinere publica onera, et laici ab oneribus strangulantur.*

*Postremo inferiores etiam aduersus potentiores con-  
queruntur: nam coguntur ipsi totum pondus publica-  
rum functionum sustinere, potentiores vero sibi asse-  
runt libertatem contra formam.*

und welche K. Ludwig A. 1332. an Graf Hugo zu Bregenz versetzt, ganz gewiß nichts anders, als eine Art von Städtesteuer gewesen.

Um hier auf einen gebrängten Ueberblick einiger massen anschauen zu machen, wie in dieser Periode die verschiedenen Arten der Steuern neben einander bestanden, füge ich von einigen Orten aus Kaufbriefen und Urkunden eine Nachricht bey:

In der Stadt Speier waren im 12ten Jahrhundert gewöhnlich: Budtheil, Ungeld, Bannpfennige, Schoßpfennige, Pfefferzoll, Floosdienste, Fracht- und Schiffzins, Wollenlieferung, Schuldigkeit den Bannwein zu nehmen &c.

A. 1274. lagen auf der an den Abt zu Bleidenstatt verkauften Vogtei und Hofmark Kungelenbach: Dienste, Nachtselden, Zinse, Beden &c.

A. 1276. auf der Villa Tribur: Lager, Wagenwarth, Falkenfang &c.

A. 1336. wurde in Oesterreich erhoben von jedem Maierhof (Curia) 60 Pfennige — von einem Hausplatz 12 Pfennige — von einem Morgen Weingarten 30 Pfennige — von einem Bauernhof 30 Pfennige — von einem Mühlrad 30 Pfennige — welches der Chronikschreiber, der dies meldet, eine unerhörte Auflage nennt, das man ihm jedoch nicht so ganz im strengen Verstand, wohl aber in Ansehung des Steuermaasses und deren besondern Anstheilung gelten lassen kann. Um 30 Pfennige mögte man damals ungefähr  $\frac{1}{2}$  Malter Korn großen Wetterauer Maas, haben kaufen können.

A. 1345. kannte man in dem Salmischen Flecken Morchingen: eine ziemliche Steuer zum Erfaß der verwilligten Gütererbllichkeit; die Nachsteuer; Empfangnis oder Handlohn, Bannmühlen und Bannöfen, Unterhaltung eines Reißwagens mit 6 Pferd; persönlicher Reißdienst zu Roß oder Fuß, 2 Tag und Nächte hindurch,

hindurch, Schuldigkeit der Herrschaft Stallung, Herberg, Heu und Stroh um einen Tax zu geben.

Zu Anfang des 1sten Jahrhunderts waren in Darmstadt: Schatzung, Bede, Frohdienst, Ungelt, Grundzins, Gülte, Wächterlohn, Zehnden, Uzung und Herberg.

Zur nemlichen Zeit in der Stadt Mellingen im Ergau: Gewöhnliche Steuern und Dienste — Pfandschaftssteuern, d. i. die versezt waren, Landwehrskosten — Freiwillige Schenkungen.

In Pommern zog der Landesherr A. 1406. Riezpenforn, Müntepening und Landschoß. Dem Herzog Boleslaus in Pohlen mußte das Land jährlich zahlen 300 Mark Silber und 9 Familien mußten allemal den 10ten Mann stellen, ausrüsten und unterhalten.

A. 1432. waren zu Uffenheim in Franken: Gült, Steuer, Weet, Dienst, Wachen, Uzung.

A. 1448. zu Greglingen an der Tauber: gewöhnliche Steuern, Schatzsteuern, Zins, Gülten, Fall.

A. 1454. zahlten die zu Sangershausen 2 Groschen Kopfgeld; 1458. den halben Zins und 1469. den Zwölften von Bier und Wein.

A. 1462. gab Wien: eine Eidsteuer, 3 Pfennige vom Pfund Vermögens — gewaltiges Anleihen — Zoll — Mauth — Wein — Getreid — und Salzauffschlag.

A. 1473. waren in dem an Graf Philipp von Rageneubogen verkauften Gericht Wiebesheim: Zinse, Gülten, Beden, Dienste, Frondienste, Hühner und Ganszinse, Lager, Uzung, unbeständige Gefälle an Westhäupter, Frevel, Bußen, Betten.

A. 1507. in der Herrschaft Stadek: Bede, Steuer, Zinßen, Dienste, Frondienste, Frevelbußen ic.

Ich weiß keinen schicklichern Ort, um zugleich auch von der Nachsteuer, Abzug, Abschöß, Abfarth, Verabschiedung, Weglassung, Freigeld, Hebegeld zu reden.

## Schriftsteller:

Henr. Arn. Lange Anmerkungen und Berichtigungen zu Joh. Joh. Beck rechtlicher Abhandlung von Nachsteuer und Handlohn. Bayreuth 1781. 4.

Gottl. Walters System der Abzugsgerechtigkeit aus den Vaterländischen Rechtsgeschichten erläutert. Bern 1775.

Franz Jos. Bodmanns pragmatische Geschichte, Grund und inneres Territorieverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt und im Erzstift Mainz insbesondere. Mainz 1791.

J. G. Kerner über reichsständisches Abzugsrecht und ritterschaftliche Abzugsfreiheit.

Da, wo ich nicht beide Arten ausdrücklich zu unterscheiden nöthig habe, verstehe ich unter dem allgemeinen Namen Nachsteuer sowohl den Erbschaftsabzug, als die Emigrationsgabelle.

Wollte ich bei dieser Abgabe bis in die ältesten Zeiten zurückgehen, so würde ich sagen: Da jeder ein geborner Soldat war, so konnte er seinen Canton nicht verlassen, ohne wie noch hent zu Tag ein Soldat, sich zu lösen oder einen andern Mann zu stellen (\*). Ohne einen ordentlichen, vom König selbst ausgestellten Abschied, konnte kein freier Mann sich an einen andern Ort

(\*) Si quis liber homo migrare voluerit aliquo, potestatem habeat intra dominium regni nostri cum Fara sua migrare quo voluerit, sic tamen si a Rege ei dara fuerit licentia. Et si ei aliquas res Dux aut quicumque liber homo donaverit et cum eo noluerit permanere vel cum herede ipsius, res ad donatorem vel heredem ejus revertantur. s. Leges Langobard. apud Canciani p. 177. De liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam à nobis licentiam postulerit.

Ort begeben, ja nicht einmal geistlich werden. Unter König Luitprand wurde derjenige, der 3 Jahre lang aus seinem Canton entfernt blieb, wie ein Deserteur alles Eigenthums verlustig erklärt und bei lebendigem Leibe beerbt.

Diese Grundsätze wirkten in der zweiten Periode der Lehenniliz noch fort, als hierzu auch die neuen Verhältnisse der Genossenschaft kamen.

Der Mann ist mit seinem Herrn zu ziehen schuldig, oder er muß die Farth lösen mit dem zehnden Pfund des, das er jährlich von ihm hat, sagt das Sächsische Lehenrecht, und wie natürlich war es also, das Lösgeld des zehnden Pfundes auch von dem zu verlangen, der mit dem Herrn gar nicht mehr ziehen, seinen Canton gänzlich verlassen wollte.

Nicht einmal ein Sohn, der in einer andern Genossenschaft war, hätte seinen Vater erben können. Kein Bauer konnte ein Feldstück aus der Markung eines andern Junkers, kein Städtebürger einen Hof zu Dorfrecht, kein Edelmann nach dem strengen Recht Lehen zu zwei Herren besitzen, so wenig als einer heut zu Tag zu gleicher Zeit ein Preussischer Husar und ein Oesterreichischer Grenadier, oder bei zwei verschiedenen Regimentern zu gleicher Zeit obligat seyn kann. Sie mögen auch ihr Eigen nit geben noch verkaufen, wann wieder ihren Genossen, findet der Schwabenspiegel sogar von den hohen Dienstleuten recht. (Kap. 48.)

Hat es aber von der Willkühr des Herrn, als Commandanten abgehangen, seinem obligaten Mann den Abschied zu geben oder nicht, so ist auch leicht zu begreifen, warum die Bedingungen, unter welchen solches geschehen, nicht nur in jeder Provinz, sondern unter dem nemlichen Herrn so verschieden, und eben so un-

bestimmt und conventionell gewesen, als wie noch heut zu Tag das Lösegeld eines Soldaten.

Wollte ein armer Mann aus dem Gericht zu Seebold, im Ifenburgischen, fahren oder ziehen, der mußte erst zu den Bedesehern gehen und mit ihnen reden, was ihm die heischten, daß er von Recht geben und thun soll.

In der Unterbiffingschen Vogtordnung der Herren von Bemmelberg heißt es: Wer aus dem Land hinwegzieht, gibt ungesährlichen den vierten Pfennig, doch soll die Ursach des Hinwegziehens angesehen werden. Ist es mit ein Fürwitz, sondern ein nothdürftiges Wegziehen, so mag der fünfte oder sechste Pfennig genommen werden. So einer hinter unsere Bettern zeucht, der gibt keine Nachsteuer.

Der Graf Martin von Dettingen gestattete A. 1522. dem Kloster Neresheim einen freien Zug ohne Nachsteuer, jedoch bis auf Widerruf.

Die Städte, weil die Bürger hier dem Magistrat nicht hörig waren, bewafneten sich desto sorgfältiger mit Kaiserlichen Privilegien. Dergleichen erhielt die Stadt Schweinfurth A. 1401., daß der Stadt zuvor ihre Genüge um ihre Bedinge gethan werde, und A. 1464. Nürnberg, daß alle und jegliche Bürger und Bürgerinnen, auch alle ihre Kinder alt oder jung, die sich mit ihrem Wesen aus der Stadt thun und ziehen, es sey durch Heirath, weltlichen oder geistlichen Standes halben, oder in andere Weis und Wege, alle ihre Hab und Güter, so sie in der genannten Stadt Losung und Steuer, oder solch Haab anderstwo hätten, die in dieselb Losung und Steuer gehörten, oder künftiglich dazerein kommen möchten, ausrichten und bezahlen sollen den Losungern in die Losungstuben von allen ihren Gütern, alle unbezahlte Losung mit samt der Nachsteuer, die der

vers

vermelot Rath darauf gesetzt oder künftiglich darauf setzen wird. Die Stadt Kemten erhielt ein ähnliches Privilegium N. 1508. zu Ergözlichkeit des Abzugs und Nachtheils, der ihnen dadurch an ihrer Steuer beschehe, desgleichen N. 1521. Lindau und Worms. 1526. Ueberling. 1530. Ravensburg. 1566. Speier. 1570. Frankfurt u. a. m.

Allein wenn gleich diese Privilegien als ganz neue Concessionen reden, mit unter auch seltsame Veranlassungsgründe, und bei Nürnberg sogar aus dem gewöhnlichen Formelbuch das sandige Erdreich und den Mangel des schiffreichen Wassers anführen; so wissen wir doch, daß die städtische Nachsteuern weit früher bekannt waren und insonderheit die Auswanderungsgabelle eine ganz andere Veranlassungsurache gehabt, als die Privilegien besagen.

Schon in den ältesten Zeiten ließen die Städte kein Heergewebde, d. i. keine bürgerliche Rüstung an den fremden Erben verabsolgen: "Unser Stadrecht ist also, dath wy kein Herwede uth der Stad geben noch neuen Lüden, sondern unsern Bürgern, de Schot und Schulde geben", erklärt das Lüneburger Stadtrecht von 1247. Dies war nur der Fall, wenn das Vermögen eines verstorbenen Bürgers aus den Mauern kommen sollte, wo sich die Stadt an das Heergewebde hielt. Noch weit andere Rücksichten traten aber ein, wenn ein Bürger bei Lebzeiten die Stadt verlassen wollte.

Die Vertheidigungskosten der gemeinen Sicherheit erforderten weit größere Summen, als die mäßigen Beiträge der Bürger tilgen konnten, wozu man von Zeit zu Zeit fremde Gelder aufnahm. Da die Magistrate keine Herren, sondern nur Verweser waren, so verstand es sich auch von selbst, daß diese Gelder nur auf den allgemeinen Credit der Bürgerschaft hergeliehen,

und nach den natürlichen Regeln der Gesellschaft alle einzelne Bürger nach dem Verhältnis ihres Gesellschafts-  
 Antheils zu haften verbunden waren. Wollte also ei-  
 ner gänzlich aus dieser Gesellschaft treten, so lag ihm  
 ob, seinen Antheil an den gesellschaftlichen Schulden  
 zuvörderst zu berichtigen, und was er bisher, da er  
 seinen Credit dafür hergegeben, mit den andern weniger  
 gesteuert, als die Staatsbedürfnisse erfordert hätten,  
 das mußte er igt bei der Zurücknahme seines Credits  
 nachsteuern.

Wenn nun gleich ein philosophischer Emigrant dar-  
 auf versehen mochte: Auf diese Art müßte ihm noch  
 herausbezahlt werden, im Fall er aus einer Stadt zöge,  
 die keine Schulden, sondern Activkapitalien hätte, so  
 konnte man ihm doch darauf antworten: Was die Stadt  
 an Activkapitalien besitze, das werde schwerlich von ihm  
 und seinen Steuerbeiträgen herrühren, und wenn auch,  
 so sey es kein Indebitum, das wieder zurückgefordert  
 werden dürfte, sondern durch eine weise Haushaltung  
 erspart, auf ungesehene künftige Fälle zurückgelegt und  
 zum Nutzen der Gesellschaft, als einer unzertheilten Per-  
 son, nicht aber zur Disposition eines jeden einzelnen be-  
 stimmt. Hingegen daß eine Stadt Schulden habe,  
 das komme auch mit von ihm, weil er dasjenige nicht  
 beigetragen, was zum Bedürfnis des Staats erfor-  
 derlich gewesen. Denn sonst hätte von Jahr zu Jahr  
 gleiche Rechnung bleiben und keine Schuld entstehen  
 können; wobei jedoch, wohl zu merken, nur von rechtmä-  
 ßig gemachten und verwendeten Schulden die Rede ist.

Schon Grotius (\*) hat auf diesen Grund der Städ-  
 tischen Auswanderungsgabelle hingewiesen. Nachher gab  
 die strittige Erklärung des Ryswyker Friedens dieser Hy-  
 pothese ein besonderes Interesse. In dessen 17ten Artikel  
 wurde

(\*) Jure Belli et Pacis L. II. cap. 5. num. 24.

wurde nemlich den Bürgern der an Fraißreich abgetretenen Stadt Strasburg Kaiserlicher Seits ausbedungen, daß wenn sie nicht unter Französischer Hoheit bleiben wollten, sie wohin ihnen beliebte binnen Jahr und Tag, ohne alle Hinderniß, Abzug und Abgabe (\*) auswandern könnten. Wirklich schickte sich auch eine Menge Kaufleute an abzugehen, als der Syndikus Obrecht mit der Behauptung hervortritt, sie müßten vorher wegen ihrem Antheil der Stadtschulden Richtigkeit machen. Denn so wie im Friedensschlus nur von solchen willkührlichen und lucrosen Auflagen die Rede sey, wodurch ein Herr die Auswanderung seiner Untertanen zu erschweren suche; so könne derselbe unmdglich den Regeln des gesellschaftlichen Vertrags und aller Treu und Glauben zuwider, die Verbindlichkeit zu Zahlung rechtmäßiger Schulden aufheben, oder sie den andern in der Stadt verbleibenden, die dagegen alles Recht zu protestiren haben, zuschieben wollen.

Auf so eine gründliche Schriftauslegung paktten die meisten wieder ab und blieben da. Die teutschen Rechtsgelehrten suchten aber ihren Patriotismus darin zu zeigen, indem sie diese Französische Erklärung des teutschen Nachsteuerursprungs schlechterdings verwarfen, und lieber aus Rom, ja sogar vom Auszug der Kinder Israels aus Egypten herleiteten, bis endlich der Hallische Kanzler von Ludewig sie wieder muthig hervorbrachte und in neuern Zeiten die aufgeklärtesten Germanisten z. B. ein Kunde, Bodmann u. a. sie besetzten.

Ganz entscheidend ist besonders eine Stelle in der Nördlinger Stadtordnung aus dem 14ten Jahrhundert,  
die

(\*) sine ullo impedimento, detractione aut exactione.

die in den Rechtlichen Abhandlungen des Herrn von Tröltzsch zu Augsburg steht und also lautet:

„Wir han auch gesezset, welcher Burger von der „Stadt varen wollt, und dem hie nit sägte zu bleiben, „der soll für den Rat gan und soll sprechen: Ihr Herren, mir sägt hie nit zu seyn, darum betrachtet „was die Stadt schuldig sey, daran will ich, „was mich angehört, meinen Theil gern richten. „Und wer das thut, es sey Frau oder Mann, und „den Burgern richt oder verburget, was ihn angehört, „und ob sein Ziel aus sey, der fährt wohl sein Straß „ohne Irrung der Bürger, wohin er will.

Es soll mir erlaubt seyn, noch einige zerstreute Bemerkungen hiebeizufügen.“

In Niedersachsen, auch in einigen Gegenden Obersachsens z. B. in Gera, wo der Magistrat sogar eine Nachsteuer fordert, wenn man nur aus der Stadt in die Vorstadt zieht, ist meistens der dritte Theil des Vermögens als Nachsteuer bestimmt. Dies hat v. Puffendorf (\*) Veranlassung gegeben, den Grund der Nachsteuer in jener alten Gewohnheit zu suchen, nach der bei allen Güterverkäufen dem Oberherrn der dritte Theil, z. B. bei Holzverkäufen der drudde Bohm habe gelassen werden müssen, welche Terze auch in Montserrat, Savoyen, Piemont hergebracht seye. Ein Abzug sey aber allemal mit einem Verkauf der Güter verbunden.

Ein seltenes Beispiel, daß sich auch auffer den Städten ein weltlicher Reichsstand ein Nachsteuerprivilegium hat geben lassen, ist das von Oldenburg A. 1653. bei Gelegenheit der damaligen Standeserhöhung. Vielleicht suchte man durch diese Wendung die Nachsteuer als ein Regal, welches sie nicht ist, gegen die niedern Gerichtsherrschaften in Anspruch zu nehmen.

Bei

(\*) Obf. IV. obf. 256.

Bei entstehendem Zweifel, welchem Herrn die Nachsteuer zu entrichten sey, würde nach historischen Folgerungen das Sprüchwort entscheiden: Wem man vorsteuert, dem wird auch nachgesteuert. Es gilt aber nur das Herkommen.

Vor einigen Jahren wollte die Detting-Wallersteinsche Regierung dem Mediattkloster Deggingen aus dem Grund der Landeshoheit die Nachsteuerbefugnis abstreiten. Es wurde sogar der Landesherrliche Fiskal aufgeweckt. Als aber die Acten verschickt werden mußten, gieng der Prozeß bei hellem Tag verloren.

Nach den Gesetzen des Königs Ina in England, mußte wer 20 Pflug Landes hatte, beim Abzug 12 besäen und so zurücklassen.

Die Goslarer alten Stadtgesetze verordnen: Stirbt einer Unser Bürger oder Bürgerföhne, des Erbe auf einen Gast fällt, der Gast soll lassen den dritten Pfennig des Erbes dem Rathe, zu Hilf in der Stadt Noth, Thurn, Mauern und Graben. Auch das Städtchen Neresheim bezog einen Theil der Nachsteuer zum Stadtmauerbau. Es scheint, daß ehemals bei den Städten die Formel: zum Bau der Mauern, so gewöhnlich gewesen sey, wie bei den Geistlichen jene zum Heil der Seelen.

Eine sehr versteckte Weise einer temporellen Nachsteuer in Frankfurt war zu einer gewissen Zeit eine Art von Leibrenten, die versielen, sobald man das Bürgerrecht aufgab (\*).

Mit besonderer Feierlichkeit geschah der Abzug in dem Salmischen Flecken Morchungen. Mit Waier und Gericht gieng der Auswandernde zu dem Kreuz auf dem Markt und sprach: Ihr Herren! Gott gesegne Euch, ich will weg. Dreimal rief darauf das Gericht:  
Der

(\* Senckenb. Sel. I. 82.

der will weg, machte sodann niemand Ansprüche zu ihm, so konnte er mit schönem Tag von dannen scheiden und sein Gut mit ihm führen, nachdem der Käufer als neuer Besitzer davon den vierten Pfennig erlegt.

Wer in Eglingen sein Bürgerrecht aufgab durch Muthwillen, von Zorn oder sonst von unredlicher Sache wegen, der mußte abgemahnet werden. Kündigte er dem ohngeachtet nochmal auf, so gab man ihm 8 Tage Bedenkzeit und wollte er dann nicht davon lassen, so mußte er auf der Stelle drei Steuern geben, nachdem als er Gut hatte, in Pönweis, und die Stadt drei Jahre lang meiden (\*).

In Hessen und Thüringen kann der Bauer abziehen, wenn er das eiserne Vieh zurückläßt.

In der Grafschaft Dettingen wurde sich N. 1495. bei Freilassung der Harburger Bürger von der Leibeigenschaft vorbehalten: die gewöhnliche landläufige Nachsteuer, nemlich der 10te Pfennig. N. 1608. verglichen sich die Detting=Detting und Detting=Wallersteinische Linien mit einander: 1) wenn einem Ausländer ein Erb anfalle, soll er die Nachsteuer von aller liegenden und fahrenden Habe bezahlen, obgleich die Grundstücke im Land und in der herrschaftlichen Steuer verbleiben; 2) fremde Unterthanen, die zwar mit der niedern Gerichtsbarkeit und Bottmäßigkeit einer andern Herrschaft zugethan, aber doch im Land gefessen und der Landesherrlichkeit unterworfen seyen, zahlen von ihren ererbten Allodialgrundstücken, so sie in Händen behalten, keine Nachsteuer. 3) Ganz befreit bleiben Unterthanen, die mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit unterworfen seyen, ob sie gleich einem andern zinsgült= und dienstbar sind; 4) welcher Nachsteuerpflichtige sein Gut zwar verkaufe, aber ohne den Kauffchilling

(\*) Statuten von 1370.

ling zu exportiren, ihn alsogleich wieder auf den Ankauf eines andern steuerbaren Guts verwende, sey eine Nachsteuer zu geben nicht schuldig. 5) Ein Fremder, dessen eigene Herrschaft keine Nachsteuer nimmt, soll auch nicht beschwert werden. 6) Von Nachfristen, d. i. von noch ausstehenden und erst zu gewissen Terminen verfallenen Güterkauffschillings-Schulden, sollen nur zwei Drittheile, also 30 Fl. nur wie 20 Fl. angeschlagen werden. 7) Wer unter eine andere Herrschaft ziehe, zahlt von allem Nachsteuer, auffer von den Allodialgrundstücken, die in der Herrschaft verbleiben, d. i. die an keinen ausherrischen verkauft wurden, denn sonst wären sie nach der damaligen Steuereinrichtung auch aus der Steuer gekommen. 8) Bürgermeister und Rath in Dettingen soll sich der Abnahme des 20ten Pfennings enthalten.

Von der Erbschaftssteuer und lachenden Erbsengebühr, die im Bairenthischen seit 1769. zum Besten des St. Georgenzuchthausens besteht und mit  $2\frac{1}{2}$  Prozent von den Collateralen bezogen wird — von dem Lacherbengeld im Badischen — der lachenden Erbschaftsgebühr im Speierischen — dem Collateralanfall im Ansbachischen, sehe man eine Abhandlung: Ueber Erbschaftssteuer und lachende Erbsengebühr. Erlangen 1790. Cines teutschen Ursprungs werden diese Abgaben wohl schwerlich seyn.

Nicht ohne stille Eifersucht mogte der Grundherr die Ausbreitung des Oberherrlichen Steuerrechts betrachten. Er mußte es ansehen, als ob das, was seine Unterthanen bezahlten, ihm selbst entgienge; und es stand dahin, ob nicht am Ende der Steuereinnehmer den Bedeeinnehmer gar verdrängen würde. Die Grundbesitzer suchten sich also zu ihrer Entschädigung in dem Feld der Zinsen auszubreiten, und an einen jeden Gegenstand,

genstand, der es nur einigermaßen empfänglich war, einen Zins hinzutreiben.

Dies soll mir also Gelegenheit geben, von den Zinsen zu sprechen.

### Schriftsteller

Lud. CENCHI, *ICti Perusini, Tractatus de Censibus*. Lugd. 1658. Fol.

Nachdem der Verfasser die Constitutionem Pii V. de 1569. die Prohibitionem Sixti V. de non alienando Bona Censitica aliis, quam Vassallis Status Romanae Ecclesiae de 1585. — die Reduccionem Censuum Clementis VIII. bis auf 7 Prozent, de A. 1592. und das Interdictum ejusdem Papae de non alienando in forenses vorausgeschickt, handelt er diese Materie bloß in juristischer Rücksicht nach dem Gerichtsgebrauch der Rota ab, deren Decisionen auch in einem besondern Band beigelegt sind.

Feliciani *de Solis* Commentarii de Censibus. Francof. 1605. Fol.

Leonardi *Ducardi* Commentarii in Extravagantes Papae Pii V. de forma creandi census.

Fr. *Martini* (Professor. Friburg.) Commentarius de jure Censuum. Coloniae 1660. 4.

Auch in diesem findet der historische Forscher gar keinen Trost.

J. H. *Boehmer* diss. de vario censuum significato et jure. Halae 1722.

von *Buri* Abhandlung von den Bauerngütern. Gießen 1769. 4. mit Anmerkungen und berichtigenden Zusätzen von *Kunde*. Gießen 1783.

Ein Zins, der in Geld bezahlt wurde, hieß ein Pfenniggeld, Pfenniggeld, Münzgeld; an Getreid eine Korngülte, Kerngülte 2c. Weil auch Dienst ein Zins

Zins und dienen zinsen hieß, so bedeutet in alten Rechnungen oft das Wort Dienstgeld auch nichts weiter als einen Zins.

Nach der alten einfachen Lebensart lieferte der Bauer seine Naturalzinse nicht an den Beamten, sondern in die Küche, wo sie die Frau vom Haus als Küchenmeisterin in Empfang nahm. Insonderheit sogenannte Küchenzinsen waren, Gänse, Hühner, Kapfanen, Lammshäuche, Rindshäuche, Eier.

Die Geld- und Kornzinse empfing der Zinsmeister an den hierzu festgesetzten Jahreszeiten. Nach dem Schwabenspiegel sollten geliefert werden: An Ostern oder Walburgi die Lämmer und Eier — an Pfingsten die Käse — an Michaelis das Del — an Gallus der Wein — an Martini das Korn — an Weihnachten die Schweine — an Johannis die Blutzinsen — an Margarethen die Zinsen von anderer Art.

Aus einer bloßen Zinsbarkeit folgte noch keine niedere Gerichtsbarkeit. Wem der Kaiser gab das Gut, dem gab er damit nicht das Gericht. Wem er gab das Gericht, dem gab er damit nicht das Gut. Wem er aber gab das Gut mit dem Gericht, der nutzte sie beide.

Daher war ein Zinsmann nichts weiter schuldig, als seinen Zins zu erlegen zu rechter Zeit. Wer recht that mit dem Zins, dem mußte man Gnade thun zu aller Zeit. Niemand soll ein unrechter Zins aufgedrungen werden, noch Ein Mann zweifältig zinsbar seyn.

Erhob sich ein Unstand, so durfte der Zinsherr keinen Machtspruch thun, sondern was die Hubner und die Leut, denen das Gut ist, besagen, das soll Vorgesang haben.

Am allerwenigsten hat des Zinsherrn Untmann etwas im Dorf zu schaffen, ausser zu rechter Zeit seinen Zins einzufordern. Wann man aber was bedarf  
von

von Gerichtswegen, es sey um Schuld oder fahrende Hab, oder warum es sey, das soll niemand richten, dann der, der über den Leib richtet.

Will der Zinsmann nicht bezahlen, so ist er das durch nicht nach dem Römischen Recht seines Zinsgutes verlustig, sondern es wachsen ihm entweder die Zinsen zur Strafe alle Tag doppelt an, wie bei den Königszinsen noch bemerkt werden soll, oder, was das gewöhnlichste ist, der Zinsherr pfändet ihn zu erst ohne Gericht. Wenn der Zins 14 Tag nach dem Termin noch nicht entrichtet war, so brachte das alte Herrn Gültrecht der Graffschaft Dettingen mit sich, eine Botschaft auf das Gut zu schicken, und den Gültmann anzugreifen, zu nöthen und zu pfänden an allen seinen Gütern, liegenden und fahrenden, als lang und als viel, bis damit eines jeglichen Jahrs Zins und Gülte ausgerichtet und bezahlt worden, ohne daß darum der Vogtherr irren, engen, oder hindern mögte. Erst dann, wann er nichts zu pfänden fand, war der Zinsherr schuldig, seinen Zinsmann mit Gericht zu pfänden, d. i. ihn bei seiner ordentlichen Gerichtsherrschaft auszulagen. Leugnete der Zinsmann, so erkannte der Richter auf einen Eid; und zwar wurde bei einem ewigen Zins der Zinsherr zum Erfüllungsseid, bei einer bloßen Jahrespacht aber der Zinsmann zum Reinigungsseid zugelassen.

Uebrigens blieb der Zins auch auf der Brandstätte haften.

Die beste Eintheilung der Zinze ist in vorbehaltene und auferlegte. Jenen hat sich ein bisheriger Eigenthümer bei Ueberlieferung eines Grundstückes, zum Zeichen seines gehaltenen Eigenthums oder eines vorbehaltenen Obereigenthums vorbehalten — dieser wird ohne Veränderung des Besitzers vom Eigenthümer selbst zum Besten eines solchen Zinsherrn auf das Grund-

Grundstück gleichsam versichert, ohne dadurch weitere dingliche Rechte, als etwa die Sicherheit des Grundzinses erfordert, zu gewähren (\*).

Ich will mich daher bemühen, alle mir bekannte Zinsarten unter die 2 Hauptarten der auferlegten und vorbehaltenen Zinsen systematisch zu ordnen, und dabei die auferlegten Zinse in ablöbliche und unablöbliche, die vorbehaltenene aber in solche, wo ein Bekenntniß und verhältnismäßige Vergeltung zugleich, oder aber nur eine geringe Abgabe zum Bekenntnis entrichtet wurde, wieder unterabtheilen.

So lange der Deutsche weder schreiben noch lesen konnte, so war es Bedürfnis für ihn, zu jeder bedeutenden Handlung ein in die Augen fallendes unverkennbares Zeichen zu haben. Man schrieb keinen Kaufbrief, aber man gab einem ein Stück Wasen in die Hände. Statt eines Lehenbriefes erhielt man eine alte Fahne, und um einem Herrn, der kein Saal- und Lagerbuch hatte, alle Jahre zu bekennen, daß man ihn für den Bogtherrn — oder für den Kirchherrn — oder den Forstherrn — oder den Hofherrn u. s. w. erkenne, gab man ihm ein Ei — ein Huhn — einen Pfennig — einen Scheffel Getreid u. d. Da man nun jedes Jahr doch soviel merken, oder auch mit willkürlichen Strichen aufschreiben konnte, von wem und wieviel man z. E. Hühner bekommen, so konnte auch kein Unterthan sich aus der Rolle verlieren, oder mit der Zeit sonst ein Recht ableugnen, welches außerdem in Ermanglung schriftlicher Urkunden nothwendig hätte geschehen müssen.

Daß auch die Zinse eine solche Bedeutung gehabt leidet keinen Zweifel deswegen, weil sie ausdrücklich Bekennt-

\*) f. Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts S. 505.

**Fennnissgelder, Zeugnispfennige** genannt, und nach dem Inhalt vieler Urkunden zu **Bekennniß der Herrschaft** gegeben wurden.

An sich war es nicht nothwendig, daß sie von einem großen Werth gewesen. Weil aber oft mit der eingeräumten Befugniß ein großer Nutzen verbunden war, so hat auch als eine verhältnismäßige Vergeltung ein Bekennniß von größerem Werth bedungen werden können. Vielleicht rühren auch, wie Möser die Vermuthung wagt, viele Zinsen aus noch ältern Zeiten daher, daß Güterbesitzer demjenigen, der für sie ins Feld gezogen, zu seinem Unterhalt ein Gewisses beigetragen (\*).

## A. Auferlegte Zinße.

### I. Ablöslliche Zinße

1. **Jahrenten, Annui Reditus**, von einem auf ein Gut fundirten Geldardlehen; **Ingepfennige**, von dem Hauptstuhl so benannt, der **Ingeld** hieß — **Ueberzinße**, die nach einer Urkunde Erzherzog Rudolphs von Oesterreich A. 1360. die Stadt Wien 8 Pfund mit 1 Pfund baar abkaufen konnte.

### II. Unablöslliche Zinße — Fallzinße (\*\*).

1. **Gatterzinße** im Nürnbergischen, **Nachzins**, **Usterzins**, auf einem Gut, das noch einen andern Eigenthums- und Eigenzinsherrn hat. Weßwegen dem Gatterherrn außer dem Zins, den ihm der Zinsmann überdem nicht zu bringen, sondern er holen zu lassen schuldig ist, an dem Gut ein weiteres **Dominium** nicht zukommt.

#### 2. **Seelz**

(\*) *Mos est Civitatibus uliro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum aliquid, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit.* Caes. de B. G. L. I.

(\*\*) in den Urkunden heißen Fallzinße überhaupt fällige beständige Zinße.

2. **Seelgeräthe**, die in ältern Zeiten von hierzu vollkommen berechtigten vollen Eigenthümern an Kirchen und Klöster zu Gerathung ihrer Seele, pro Animae Remedio, auf ihre Güter fundirt worden sind.

3. **Rappenzins**, scheint auch eine Art zum Nutzen der Geistlichkeit auferlegter Zinsen zu seyn; s. Statuta Argent. von 1523.

4. **Erbsold**  
eine auf gewisse Güter unablässlich fundirte Besoldung der Lehrer auf den Universitäten zu Leipzig, Prag &c.

**B. Vorbehaltene Zinse**, als Bekenntnis einer eingeräumten Befugnis, und zwar:

I. mit einer verhältnismäßigen Vergeltung,

II. für ein auf gewisse Zeit überlassenes Grundeigenthum zur Benutzung:

1. ein gewöhnlicher zeitlicher Pacht, Fictus, Fictum.

2. ein Laßzins, Latenzins, von einem Laßgut.

B. für ein erblich überlassenes Grundeigenthum

1. eines schon bebauten Feldlands. Bereits in den Westgothischen Gesetzen kommen Terrae ad placitum Canonis vor. Nach dem Schwabenspiegel c. 407. kann der Grundherr Geld- oder Naturalzinse bedingen, doch so, daß außer dem Zehnden den Bauenten das halbe Korn rein verbleibe. Mußte ein zertheiltes Gut dem benachbarten zu Ergänzung seiner Schuldigkeit einen Beitrag thun, so hieß es ein handreichender Zins. Die Abgaben waren

a. Naturalzinse

§ 2

a. Nü.

- a. **Küchenzinse**, Hühner, Eier, Lammshänche, Kolatschen d. i. Kuchen.
- b. **Gültkorn**, welches an die Klöster oft nach einem größern Maas, das Brudermaas genannt, entrichtet werden mußte. Was an Pfarrkirchen zu entrichten war, hieß **Wiederkorn**, wurde auch nach einem besondern **Wiedemmaas** gemessen.
- c. **Pflugkorn**, kommt vor in einer Urkunde von 1414. zu Bekenntniß der Herrschaft, als frei, erblich und ewig eingegeben an Weizen und Roggen. Desgleichen N. 1421. von jeglichem Pflug 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen, von jeglichem Haken 1 Scheffel Weizen auf St. Martinstag. Das nemliche ist das **Pflugrecht**. In England mußte sogar von vielen Höfen ein wirklicher Pflug und 1 Messer (loc et culter) geliefert werden.
- Die **Pflugschagung** im Bremischen aber war eine nach Pflügen ungelegte Extrasteuer.
- d. **Medumskorn**, Medem, noch heut zu Tag im Hessischen Fürstenthum Marburg von den Medumländern den Medumsherrn fällig. Kommt auch in Mainzer Urkunden und sonst in den alten teutschen Gesetzen häufig vor. Von **Niere**, Mede, eine Bezahlung
- e. **Soffschweine**.
- b. **Geldzinse**
- a. **Landgeld**, Terragium, sive Censur fundis, wurde von den Marschländern zu **Bekennunge der Herrschop** entrichtet.

b. Grund:

- b. Grundzins, Bodenzins, Censur Area-  
rum, Grundhur, Bottergeld
- c. Purgrecht
- d. Widemgeld von den Widemhöfen.
- e. Sauschillinge in einer Urkunde von 1272.
- 2. von Neubrücken
  - a. Wordzinse, Wordgelder. Word soll über-  
haupt ein Nebruchland, im Westphälis-  
chen einen Waldplatz bezeichnen.
  - b. Landgarbe, im Wirtenbergischen.
  - c. Wedrecht, im Baierischen Landrecht.
  - d. Tasca.
  - e. Ruptura, wörtlich übersetzt von Nebruch.
  - f. Sägerzinse, von den Sägergütern.
  - g. Gartenzinse.
- 3. von Bauplätzen,
  - a. Ueberzimmer, von zimmern, hauen. Kommt  
schon vor in einem Mainzer Privilegium  
von 1244. als ein Jus super aedificiis, quod  
Ueberzylinder vulgariter vocant.
  - b. Ständerzins, ebenfalls in Mainzischen  
Urkunden.
  - c. Oberzins.
  - d. Pfalzins, von den Leuten, die sich an die  
Klöster und Stadtmauern innerhalb der  
Pfälle anbauen. N. 1602. gab zu Hildes-  
heim ein Haus mit Hofraum und Nebenge-  
bäude, 8 Ruthen lang und breit, außer dem  
Schoß 1 Goldgulden Pfalzins.

**C. Zu Bekennniß und Vergeltung eines vergönnten  
Genusses oder Gebrauchs**

**I. aus Hölzern**

- a. Forstmiete, Forstzins, Forstrecht, Forst-  
pfennig, Waldmiete, eine schon im 11ten  
Jahrhundert bekannte Abgabe an Haber oder

- Hühnern, für die Erlaubnis im Wald Holz zu brocken, zu grasen u. d.
- b. Dehne, Dichtmangeld, für das Geackerich.
  - c. Holzkaufhaber, für die Erlaubnis zu holzen.
  - d. Soniggeld, Honigpfennig, eine Abgabe der Nürnbergischen Zeidelgüter an das Reich. Kommt auch im 13ten Jahrhundert im Mecklenburgischen und Gandersheimischen vor.
  - e. Fluggeld, für die Erlaubnis Bienengärten anzulegen.

2. aus Weibern und Flüßen.

- a. Dienstfische, N. 1413. im Hohenlohischen aus einem Fischwasser alle Wochen 1 Fisch 4 Schilling Heller werth.
- b. Sachzoll N. 1172. Die Fischerpfennige sollen ihren Namen daher erhalten haben, weil sie an des Fischerpatrons Peters Stuhlfeier fällig waren. Ob es aber ein Fischerzins oder ein anderer war, kann ich noch nicht angeben; so wie auch den Seringschatz im Hoyaischen nicht bestimmen. Die Dischepfennige in einer Urkunde von 1278. bei Würdtwein Nov. Subl. dipl. III. n. 105. müssen glaub ich Fischepfennige gelesen werden.

3. aus Weiden.

- a. Weidpfennige, Weidgeld, Wunnemiet. N. 1303. 1367.
- b. Riedlosung im Elsassischen; s. Königsheben S. 1145.
- c. Meydenpennynge, Worschaps und Doyrpennynge, in dem Freiheitsbrief Graf Adolfs von Cleve für die Stadt Swert.

Saltz

Saltaus erklärt es für Friedeschilling. Weil aber **Neyde**, wie oben angeführt, ein Pferd, und **Doyr** vermuthlich ein Thier heißt, so halte ich solches für **Viehpfennige**. Vielleicht soll das ganze heißen: Pferd-, Gewerbschafts- und Thierpfennige und war etwa wohl auch eher eine Zehndabgabe.

D. Zur Bekenntniß und Vergeltung einer erhaltenen Befreiung; und zwar

I. von Diensten

a. der Freizins im Erfurtischen

b. **Wegemiet**, an Korn, statt der Dienste zum Wegbau. N. 1278. schenkte ein Landgraf von Thüringen einem Kloster in Gotha das **Wegemietkorn**.

Das Jus in Bonis Rusticorum, quod dicitur *Wegerume*, das in einer Urkunde von 1230. bei *Würdtwein* N. S. III. n. 55. vorkommt, ist wohl eben dasselbe. In einer Urkunde des Bischofs von Worms von 1269. wird das Jus, quod *refectio Viarum*, *Wegeschnitt* dicitur, als eine gottlose Gewohnheit und Beutelschneiderei der *Abgte zu Dsthosfen* beschrieben.

2. von Wachten

a. **Wachhaber**, **Wachweizen**, **Wachgeld**

3. von Tlovalzehnden

dafür gab man besonders **Käse**; Man sehe eine Urkunde von 1168. im *Lorscher Urkundenbuch* I. n. 160.

II. ohne eine verhältnismäßige Vergeltung zum bloßen Bekenntniß und zwar

II. zum Bekenntniß der **Heerbannsfolge**

1. **Königszinse**, **Königspfennige**; wer die nicht gab bei **Sonnenschein**, dem sollten sie doppelt

ausschlagen, so oft die Klocke schlägt, der Hahn kräht, der Wind weht, Sonne und Mond, Ebbe und Fluth auf und nieder geht (\*). Burden von den Grafen noch in 13ten Jahrhundert eingezogen. Doch war die Drohung des Verzugs nicht so streng gemeint. Mit 6 Stübchen Wein giengs auch aus.

Diese Art durch Verzug wachsender Zinsen hieß man die *Kursverzinsse*, *Census promobiles*. Auf eine ähnliche Art wird noch heut zu Tag in dem Dettingischen Freidorf Trochtelzfang die *Contumaz* gegen die Beschlüsse der Dorfsämter bestraft. Denn wer 3. C. ein ihm zur Straf auferlegtes *Orth* in 24 Stunden nicht erlegt und parirt, zahlt in 48 Stunden doppelt, in 72 dreifach und sofort, bis man ihn endlich pfändet. Nach einer Glosse ad l. 11. ff. de V. S. hat N. 1420. der Kaiser von jedem Rauch 26 Pfennige zum Bekenntnis bezogen.

2. *Fahrzinsse*, *Fahrpfennige* — *Bargeld*, *Vorzgeld*, ebenfalls ein *Königszins*, der mit *Gefahr* des *Rutschens* auf die *Stunde* zu entrichten war. Dem Grafen von *Stotel* mußten 3 Dörfer jedesmal am heiligen *Kreuztag* 24 *Kreuzpfennige* überliefern, und im Fall sie vor *Wasser* nicht überkommen konnten, in das *Wasser* hineinwaden, aus allen *Kräften* rufen, und die *Pfennige* auf einem *weißen Stab* ins *Wasser* gestekt zurücklassen.

3. *Maigassenzins*, im *Braunschweigischen*, von ein *Paar Groschen*, müssen durch einen *expresen reitenden Boten* überschift werden. Auch bei andern *Zinsen* finden sich oft dergleichen *feltzsame*

(\*) s. Vertrag der Stadt Bremen mit dem Erzbischof von 1259.

same Bedingungen übergetragen; 3. E. ein einziges Ei auf einem 4spännigen Wagen zu überliefern. Dem Stadtpfarrer des Baiarischen Städtchens Wendingen muß ein Bauer aus Nuernheim jährlich 5 Fl. persönlich überbringen und soll dafür erhalten eine Mahizeit, und seine Pferde Haber im Bahren bis an die Dhren und Stroh bis an den Bauch.

4. **Sonnengeld**, in den Erfurter Statuten von 1360. Ganz wahrscheinlich auch ein solcher Königszins, der bei Sonnenschein hat entrichtet werden müssen.

5. **Frohnpfennig** im Anhalt = Bernburgischen, ebenfalls mit Gefahr des Rutschens. Ob auch der **Frohnzins**, Census dominicus, im Hilbesheimischen, ein solcher Königs- oder bloßer Hofzins gewesen, ist mir nicht klar.

6. **Bannpfennige**; 3. E. in Speier.

7. **Gaumiere**, in einer Urkunde von 1105.

8. **Vogtspfennige**, waren bei den 3 gewöhnlichen Vogtdingen zu erlegen.

9. **Watschar**, Watzschare, Gloriosus census; d. i. Königszins; wurde von Heinrich III. der Goslarer Kirche geschenkt.

### B. zum Bekenntniß der Malefiz

1. **Zipkorn**, Zipszins. Von der Zippe, welches im mittlern Zeitalter einen Schließstock und ein Stockhaus selbst bedeutete. Man hieß es auch das Zipfelhaus. Das im Schwäbischen noch gebräuchliche Wort einen zippern bedeutet daher, einen quälen oder züchtigen, und ein Zipfel einen Kerl aus dem Zuchthaus. In den Strasburger Statuten kommt vor der **Cypparius**, **Custos Cippi**. Dieses Wort ist überhaupt uralt und schon bei den Galliern üb-

lich gewesen. Cäsar de B. G. L. VII. cap. 73. erzählt: *Itaque truncis arborum perpetuae fossae ducebantur -- hos cippos appellebant.*

**C. zum Bekenntniß der geistlichen Gerichtsbarkeit**

**1. Gotteshausgeld**

mußte dem Erzbischof von Mainz A. 1315. von dem Dorf Geismar bezahlt werden.

**D. zum Bekenntniß der Vogtei**

**1. Vogthühner.**

**2. Vogthaber.**

**3. Gerichtshaber.**

**4. ein Pelz und ein Paar Filzschuh alle Jahr (\*).**

**5. Vogtgelt, Vogtrecht, Vogtschah, Vogtmiete, Vogtpfennige, Vogtschilling, Vogtwähre, Verspruchgelt.**

**E. zum Bekenntniß der Schirmherrschaft**

**1. Schirmgeld.**

So einer, der Uns nit bottmäßig oder gerichtbar wär, Unsers Schuß und Schirms begehrt, soll Er Vogt es uns anzeigen, und wo er darein genommen, Uns das Schirmgeld verrechnen (\*\*).

Montags nach St. Jörgentag A. 1494. vergleicht sich das Domkapitel Augspurg mit Graf Joachim zu Dettingen: des Kapitels arme Leute könnten das Schirmgeld, wann sie wollten, noch ferner geben, doch daß daraus keinerlei Obrigkeit, weder mit Diensten, Reisen, Steuern, noch in all andere Weg gefolgert werde. Der Graf soll sich nicht weigern, den Schirm zu ertheilen, eben so wenig

(\*) f. eine Urkunde K. Ludwigs von 1342. in *Hund Metropolis Salisb.* P. II. p. 28.

(\*\*) f. Unter-Bissingische Amtsordnung.

wenig aber ihn den Erben anndthigen. Mit Reichung seines verfallenen Schirmgelds könne jeder den Schirm aufkünden, doch soll in der Graffschaft keiner einen andern Schirmherrn, als den Grafen nehmen. Der Schirmherr soll dem Kapitel Gefängniß und Amtsdienere leihen, und sein Untmann bei Frevelstrafen sich mit der Helste, bei bloßen Arreststrafen aber mit seiner bloßen Gerichtsgebühr begnügen.

### 2. Schirmhaber

Die Fränkische Gemeinde Geißlingen erklärte A. 1452. gegen L. Orden: Es nehme sie fremd, daß der Orden solchen Haber in Ewigkeit ziehen wolle.

### 3. Schirmwein.

An die Landvogtei in Schwaben zahlen noch heut zu Tag folgende Stifter:

Lindau . . . . .	1 $\frac{1}{2}$ Fuder Schirmwein.
Weingarten . . . . .	2 Fuder.
Salmansweil . . . . .	3 Fuder.
Dachsenhausen . . . . .	60 Fl.
wegen Ummendorf . . . . .	10 Fl.
Mönchroth . . . . .	1 Fuder.
Weifenau . . . . .	20 Scheffel Besen.
	1 Fuder Wein.
	1 Pfund Pfeffer.
Waind . . . . .	1 Goldgulden.
	2 Lebzelten.
	3 Scheffel Besen.
	20 Scheffel Haber.
Buxheim . . . . .	5 Fl.

F. zum Bekenntniß der Leibeigenschaft. s. oben.

G. zum Bekenntniß der Hofhörigkeit.

I. Ges

1. **Gezeugnißpfennige,**  
gaben die Hofleute des Hofes Eickel in der Graffschaft Markt, zum Gezeugniß, daß sie in den Hof gehörig und unterworfen seyen. So bedungen sich auch die Erzbischöffe in Hamburg von den Flämmischen Colonisten von jedem Hof 1 Pfennig, zum Gezeugniß, daß das Gut nicht ihrer, sondern der Kirche und der Erzbischöffe sey (\*).
2. **Hofepfennige**  
in dem Recht des Hofes zu Westhofen; vermuthlich das nemliche.
3. **Wachsziens.**
4. **Inziens,** ein Canon im Amt Bücherthal.
5. **Schnitterpfennige,** Solidi Messuales, in einer Urkunde von 1181. vermuthlich weil sie in der Erndtzeit bezahlt wurden.
6. **Sichelziens,** wahrscheinlich ebendasselbe.
7. **Verdedingsgeld,**  
ein bestimmter Zins von den Probstingsgütern, 2 Hinten Haber und 2 Schilling von der Hufe.

In sofern die

### M ü n z e

als ein kameralistisches Gewerb betrieben wurde, gehört sie auch mit in die Reihe der öffentlichen Staatslasten.

Ursprünglich hat nur der gemünzt, der mit eigenen Bergwerken versehen war. Aus diesen aber behaupteten die teutschen Könige ein allgemeines Erz-Zehndrecht. Den Zehndansprüchen K. Alberts aus den Böhmischen

(\*) man sehe Zellfelds Repertorium unter dem Artikel *Coloni*, wo der ganze sehr merkwürdige Vertrag mit den Colonisten aus Lindenbrog Privil. Hamb. eingekürzt ist.

mischen Silberbergwerken wagten es A. 1303. die Böhmen, sich mit gewafneter Hand zu widersetzen.

Aus den Harzbergwerken erhoben die Sächsischen Kaiser (\*)

die Balchpfennige, von den Blasbälgen  
die Waterpfennige, vom Aufschlagwasser  
den Erzzehnden —  
die Kopperscholle —  
den Schlagschaz.

Im 14ten Jahrhundert hatten die Kaiser nicht nur in den meisten beträchtlichen Reichsstädten Münzen, die auf ihre Rechnung verwaltet wurden, sondern eine Menge mit Bergwerken gar nicht versehener Stände erhielten von Wenzel und andern, Münzprivilegien auf Silber und bald auch auf Gold.

A. 1386. nahmen die Rheinischen Churfürsten von der Mark Goldes  $\frac{1}{2}$  Gulden und von der Mark Pfennige 4 Schillinge Schlagschaz. Die Grafen von Dettingen aber nahmen A. 1396. von der Mark fein nur Einen Schilling, deren 104. auf eine Mark giengen.

Ueberhaupt wurde das Silber vom 11ten bis 13ten Jahrhundert fein, d. i. zu 16 Loth oder 8 Goldgulden geprägt. Mit dem Anfang des 13ten Jahrhunderts war es nur mehr 15 und  $14\frac{1}{2}$  löthig — A. 1330. durchgängig 14 löthig — A. 1360. 13 löthig — A. 1381. 12 bis 11 löthig — und A. 1397. zuweilen gar nur mehr 8 löthig, woraus man sich von dem bedeutenden Ertrag dieser Münzen und der dadurch bewirkten mittelbaren Besteuerung des Publikums einen Begriff machen kann.

Eine besonders saubere Speculation aber war dieses, daß man die Leute zwang, auf Märkten alles mit neuem Geld zu bezahlen. Sobald also der Münzherr für gut fand, eine Münze mit einem

(\*) s. Gatterers Anleitung den Harz zu bereifen.

nem neuen Zeichen ausgehen zu lassen, welches ohne Aufhören geschah, so mußte alles alte Geld gegen Ugio an die öffentlich bestellte Wechsler ausgetauscht, oder davon wenigstens ein neuer Schlagschaf bezahlt werden.

So heißt es in einem Erfurter Rezeß von 1289: „Was kömmt zu Erfurt in das Reichbild oder in die „Stadt unverkauft, das soll man kaufen mit neuen Pfen- „nigen oder man soll davon geben Schlageschaf. Item „alles Zimmerholz soll man kaufen mit neuen Pfen- „nigen;“ welches endlich bei allen Verkäufen in einen ordentlichen Zoll, vom Schock 1 Pfennig und bald darauf 3 Pfennige übergegangen; so wie schon vorher die Normander, die mit diesem Münzwechsel besonders stark heimgesucht wurden, sich an dessen statt lieber zu einer beständigen Ordinaristeuer, unter dem Namen des *Seerdgelds* (*Focagium*) verstanden. In andern Urkunden heißt sie auch *Consuetudo et relevatio monetæ*.

Von der schrecklichen Mannichfaltigkeit der  
Zölle,

Strassteuern ic. habe ich schon einmal bei der ersten Periode Erwähnung gethan. Noch immer beharrten die teutschen Könige auf dem Normativ: daß kein neuer Zoll aufgerichtet werden sollte. In den Landfrieden und andern Verordnungen schaften K. Friedrich II. 1236. Rudolph II. 1287. Albert II. 1301. Ludwig II. 1332. und Karl II. 1360. eine Menge Zölle oft namentlich ab. Was aber ein Kaiser aufhob, das bestätigte oft ein späterer, besonders der Herr Wenzel, mit desto größerer Feierlichkeit, ob es gleich selbst dieser in den erstern Jahren seiner Regierung an Strafgeboten nicht hat ermangeln lassen.

Ueberhaupt scheinen in der Geschichte der Zölle viele Intriguen wegen Leitung der Handlungswege verbor-

gen,

gen, und was die Kaiser selbst betrifft, so pflegten sie eben, wem sie geneigt, das will meistens sagen, schuldig waren, durch die Finger zu sehen; und nur gegen den, der in Ungnaden, und wohl zu merken, schwach war, die Hand aufzuheben.

Die gewöhnlichsten Namen in diesem Zeitraum waren Zoll, Farschatz, von Fare, welches eine fahrende Habe bedeutet, Hanse. Graf Wilhelm von Flandern verspricht A. 1127. in einem Städtischen Privilegium, wer von den Bürgern in die Kaiserlichen Lande des Handels wegen reise, soll zu keiner Bezahlung der Hanse angehalten werden.

*Daze, Dacio Theolonei* heißt es in der Dortmunder Zollordnung. *Cum Teloneis, Datus* und *Pedagius* verkauften die Grafen von Dettingen A. 1359. die Landgrafschaft Elfaß, und von der Bezahlung der Daze in den Mühlen ließ sich die Minder Geistlichkeit befreien.

*Angariae Clausurarum* — König Kanut erzählt in einer Urkunde von 1331. wie sehr vorher die nach Rom reisende Erzbischöffe durch die *Angarias Clausurarum* in Contribution gesetzt worden seyen.

**Maut**; — *Telonea*, quae a Vulgo dicuntur *Muta* steht in einer Urkunde König Philipps von 1199. für das Erzstift Salzburg und in dem Freiheitsbrief des Kloster Lühels (\*) kommen beisammen vor: **Zoll, Maut, Dacie, Ungelt.**

Das Knappengeld muß auch eine Art Zoll gewesen seyn und zwar wie ich vermuthe vom Fußgänger, der öfters ein Knappe heißt; mithin eine wörtliche Uebersetzung des *Pedagium*s. In einem Privilegium Karl IV. von 1364. für Burggraf Friedrich zu Nürnberg

(\*) Senckenb. C. J. G.

berg wegen Erhebung zweier Turnos Rheinzoll zu Selz von jedem Fuder Rheinwein, kommt noch nebenbei vor das Knappengeld; und so heißt es auch in einer Urkunde von 1373. gleichen Inhalts **Zoll und Knappengeld** (\*).

Die **Bannpfennige**, **Königsbannpfennige**, die die Kaufleute und Handwerker von ihren Waaren in den Königlichen Fiskus haben abgeben müssen, sind ebenfalls wie ein Zoll zu betrachten.

Die **Distelpfennige** sollen auch eine Art Zoll oder Brückengeldes seyn. Vielleicht soviel als **Deichtelpfennige**, von **Deichtel**, eine **Wasserröhre**.

Außerdem werden durch manche Namen nicht sowohl unterschiedene Arten, als nur die mannichfaltigen Eigenschaften derselben bezeichnet. So versteht man unter einem **Markzoll** einen Zoll von **Mark-** oder **Meßwaaren**. Ein **Schmalzoll** ist die Zollabgabe von **Schmalz** und **Früchten**. In einer Urkunde von 1292. heißt der Zoll zu **Boppard** ein **Friedzoll**. **Friede** heißt sonst auch soviel als **Bann**, und könnte also diese Benennung einen **Districtualzoll** oder einen privilegierten Zoll bedeuten. Weil aber sehr gewöhnlich auch die Formel **Friede und gut Geleit** vorkommt, so war wohl unter dem Namen **Friedzoll** soviel zu verstehen, daß man dadurch **Frieden und gut Geleit** erhielt. Auch ein **Transito-** und **Exsito-** Zoll (**Transitus et Exitus**) kommt schon namentlich vor in dem **Freiheitsbrief** des **Stifts Stablo A. 1137** (\*\*).

Der **Pfundzoll** überschritt die Grenzen einer Handelsabgabe und mußte da, wo er gewöhnlich war, gleichsam wie ein **Laudemium** von allen, auch aufferhalb dem Markt, verkauften Sachen, ja sogar von unbeweglichen

(\*) Spieß archivalische Nebenarbeiten.

(\*\*) s. *Leibnizii Origines Guelphicae*.

chen Gütern, vom Pfund Heller 1 Kr. bezahlet werden. Man sehe die Strasburger Pfundzollordnung. Nachdem die Rechnung nach Gulden gewöhnlicher wurde, hieß er Guldenzoll, der vom verkauften Vieh in vielen Schwäbischen, und vermuthlich auch in andern Gegenden, noch gewöhnlich ist.

Ein Schuldenbezahlungszoll könnte wohl auch heut zu Tag mancher Durchleichtigkeit zu statten kommen. Churfürst Albrecht zu Brandenburg bezog A. 1472. aus Kaiserlicher Freiheit und Churfürstlicher Obrigkeit zu Bezahlung seiner Schulden einen solchen.

Anfänglich wurde der Zoll nicht sowohl an Geld als in Natur entrichtet; z. B. in Coblenz von einem ankommenden Schiff, mit Wein, mit Ziegenfellen, Käsen, Salmen, Häringen, Wachs, Gewehr; am gewöhnlichsten aber mit Pfeffer, daher die Zollstationen öfters Pfefferzölle heißen und ein Geschenk an Pfeffer eine Zollrecognition ist.

Auch wurde der Zoll nicht nach der Schwere einer Ladung, sondern überhaupt von einem Schiff, oder Wagen genommen. Im 13ten und 14ten Jahrhundert hat sich aber dies gewaltig verändert.

Der Adel und die Geistlichkeit gab im ganzen Reich keinen Zoll, so wie ohngefähr noch heut zu Tag in Ungarn. Davinn lag glaub ich der Grund, daß der Adel nicht handelte, und wenn er auch dazu eine Lust bezeigt hätte, so würden gewiß die großen Herren selbst, aus Besorgnis für ihre Zölle, mit allen Kräften widerstanden haben.

Nach der Vorschrift des Schwabenspiegels mußte man dem Zollner dreimal rufen; kam er nicht, so mochte man vorüberfahren; ausserdem verfiel man in die Strafe des vierfachen Ersatzes. Dieser nemliche Schwabenspiegel bestimmt als Wasserzoll-Tarif:

¶

für

für einen beladenen oder leeren Wagen	4 Pfennige.
1 Reuter	$\frac{1}{2}$ —
4 Fußgänger	1 —
1 Priester oder Adeltlicher	— —
Die Strasburger Tariff war folgende:	
wer von einem Schiff ins andere lädt	4 Pfennige.
wer durchpassirt, ohne zu kaufen oder ver-	
kaufen	— —
was man selbst fabrizirt oder im Feld	
gebaut	— —
was man zum eigenen Gebrauch gekauft	— —
was unter 5 Schilling werth ist	— —
junge Gänse, Eier, Kraut, Geschirre	
und Trinkgefäße unter 15 Schilling	
werth	— —
was an andern Waaren über 5 Schilling	
werth	1 Sl.
1 Pf. werth	4 Pfennige.
1 Pferd	4 —
1 Maulthier	4 —
1 Esel	1 —

Nach dem Dettingischen Zollprivilegium von 1398. soll  
genommen werden:

	Schill. Sl.
von 1 Pferd das Eisen, Wein, Mus,	
Korn und Getreid führt	— 6
das Kupfer oder Glockspeiße führt	— 8
das Zinn führt	1 —
das Gefilde? zeucht	4 —
das Specerei führt	4 —
das Wachs zieht	4 —
das Gewand zieht	8 —
das grauen Loden zieht	1 —
das große Häut zieht	4 —
1 Fardel	— 6
	1 Lonne

	Schilling	Gl.
1 Tonne Häring	-	6
1 Pferd das Leinwand zieht	2	-
1 Jud für seine Person	6	-
1 Kind	-	2
1 Schwein	-	1

Warum in Dortmund ein Pferd mit 4 weißen Füßen ganz frei war, will ich andere errathen lassen. Mich deucht, ein solches Pferd ist für eine große Seltenheit gehalten und nur von einem ohnedem zollfreien Cavalier geritten worden. Vielleicht ist es auch ein Wortspiel. Denn weiß heißt in der Sprache des Mittelalters für sich selbst schon so viel als frei; daher im Englischen Lehenrecht die weißen Lehen, in Rußland weißer Grund, Weiß-Rußland, weiße Kalmuken. Hingegen roth, schwarz heißt unterworfen, dienstbar; daher Roth-Rußland. Bei den Westphälischen heimlichen Gerichten war, dünkt mich, weiße Erde, die von ihrer Jurisdiction erimirt war und rothe Erde, auf der die Schöffen gemacht und das Gericht gehalten wurde, ein solches Land, das seinem unbezweifelten Gerichtszwang unterworfen war (\*).

Neben dem Zoll bestand noch eine besondere Abgabe für das Geleit. Jener wurde blos für die Erlaubnis des Handels und Wandels, dieses für die Sicherheit der Personen bezahlt; bei ersterm war die Tariffe meistens nach Verschiedenheit der Waaren, bei letzterm aber, blos nach dem Unterschied des Anspanns eingerichtet, wie z. E. aus der Zeller Zollmatrikel deutlich zu sehen. Viele Privilegien lauten auf Zoll und Geleit zugleich.

Es ist jedoch nicht das Geleit zum und vom Recht, das der Richter den Partheien ertheilte, um

R 2

mit

(\* Man sehe auch Schözers Einleitung zur Nordischen Geschichte Kap. IV. Anm. 17 und 58.

mit Sicherheit gegen alle Privattrache oder Selbsthilfe vor Gericht erscheinen zu können, welches in soferne für unrechter Gewalt, keineswegs aber für Recht d. i. für die Vollstreckung eines ordnungsmäßigen rechtlichen Erkenntnisses schützte.

Auch ist es nicht die im 11ten und 12ten Jahrhundert üblich gewesene unentgeltliche Geleitung der Pilgrime und Kreuzfahrer durch die einzelnen Gebiete; sondern eine vom 13ten Jahrhundert an gewöhnliche Vertheidigung der Reisenden und Kaufleute gegen das Niederwerfen und Ausplündern der aufwandernden Faustritzer und Burgbesitzer, welches gegen Bezahlung eines Geleitschazes ausdrücklich gemuchet werden mußte.

Aus diesen Grundsätzen folgt, daß man es für unschicklich hielt, dem Kaiser, wenn er durch die Provinzen zog, zu geleiten, weil er das Geleit selber mit sich führte, und von ihm, als dem obern Herrn und Richter, die Handhabung der Sicherheit besser, als von jedem niedrigeren, zu erwarten stand. Wohl aber mogte man ihn aus Ehrfurcht begleiten.

In R. Friedrichs goldener Bulle für die Berner Bürgerschaft von 1218. wird allen Ankommenden zur Zeit der Messe für ihre Habe und Personen hin und her der Königliche Friede und Sicherheit versprochen, ausgenommen die an den Bürgern frevelten. Und wer zur Zeit der Messe beraubt würde, und den Räuber benenne, soll entweder seine Waaren oder die Bezahlung zurückerhalten.

Foglich gegen unbekante, oder ganz gemeine Spitzhuben, deren man nicht habhaft werden konnte, gieng das Geleit nicht. Der Räuber mußte benennt werden. Da aber das Ausplündern meistens von wohlbekannten Rittern aus ihren berühmten Schloßern geschah, so war es ein leichtes, sie zu erkennen oder auszufund-

schaf

schaften; und in diesem Fall war der Geleitsherr nicht schuldig, selber den Erfaß zu machen, sondern nur den Ritter, der hinlänglich angefaßt war, zur Genugthuung zu nöthigen.

Aus gutem Willen konnte jeder den andern wohin er wollte geleiten. Gegen Abforderung eines Geleits schafes sollte sich es aber niemand unterfangen, der nicht vom Reich mit dem Geleit ausdrücklich belehnet sey (\*).

Weil nun der Kaiser den Zug dieses Geleits nach ganz besondern Umständen hat bestimmen oder dem Vasallen als einen Kaiserlichen Auftrag zu Handhabung des Landfriedens anbefehlen können; so folgt, daß von diesem Geleiterecht auf eine weitere Jurisdiction nicht zu schließen ist;

Uebrigens war jeder Mann geleitfrei, wenn er sein Gut wagen wollte.

Kaiser Maximilians Landfrieden machte im Grund alles weitere Geleiten unnöthig. Dennochgeachtet ist es auch bei der so sehr veränderten Polizeiverfassung geblieben. Im Dettingischen kostet dessen Ausübung wenigstens 50 Thaler jährlich mehr, als es einträgt, ob man gleich nicht mehr, wie noch zu Anfang dieses Jahrhunderts, von allen Linien Deputirte ernennt, um das schwere Geschäft der Rechnungsabhör, die aus ein paar Bogen besteht, und seit Jahrhunderten immer einerlei lautet, zu berichtigen, und dabei aus Freuden, daß der vor Jahrhunderten verstorbene Baron Rauber zu Steinhard für heuer, Gott sey Dank, keinen Schaden gethan, gewöhnlich 60 bis 80 Fl. im Wirthshaus verzehret.

Folgt

(\*) Firmiter inhibemus, ne quis conductum alicui precio praebet, nisi jus conducendi teneat ab imperio jure feudali s. Constit. Frid. II. de 1235.

Folgt aus der Uebung des Geleits keine weitere Gerichtsamen, so würde eben so wenig ein Nachtheil erwachsen, wofern man es gänzlich aufgebe. Wollte man alle alte Gewohnheiten beibehalten, so müßte man auch noch mit der Gesellschaft des Löwenbunds, der Martinsvögel oder des gekrönten Steinbocks zu Schimpf und Ernst ausreiten. Inzwischen will ich nicht zu bemerken unterlassen, daß ein Geleitsritt eine von den wenigen Gelegenheiten ist, wo die teutsche Redekunst sich in ihrem Glanz zu zeigen Gelegenheit hat. Bei dem durch die Pfalz, das Mainzische und Hessen ziehende Frankfurter Geleit müssen sich jedoch die bewillkommenden Redner immer sehr hüten, den beiden Städten Ulm und Augspurg, die sich den Vorrang streitig machen, etwas zu vergeben. Dies machen sie dann so. Sie fangen nemlich an: In Gemäßheit des alten Herkommens und besag der Kaiserlichen auch Königl. Privilegien und Freiheiten wären sie hier zum Empfang der Herren Kaufleute der löblichen Städte Ulm und Augspurg; hierauf räuspern sie sich, als ob sie sich versprochen hätten und sagen noch einmal Augspurg und Ulm.

Ich beschließe auch diese Periode mit einem kurzen Ueberblick. Man hat gesehen, wie nach und nach das Gebäude einer gewöhnlichen Staatsregierung immer mehr verschwunden, und an dessen Stelle eine ungeheure und schon ziemlich zerrüttete Lehennasse sich emporgehoben. Wo man also mit Mühe kaum noch einen Staat entdeckt, da müssen auch die eigentlichen Staatsaufgaben höchst unkenntlich werden. Wenn man jedoch die Lehens-Crusten davon absondert, so lassen sich folgende so leicht nicht mißkennen:

- 1) die Zölle
- 2) die Geleitsrechte.

3) die

- 3) die Einkünfte aus den Münzen und
- 4) aus den Bergwerken, endlich
- 5) die umentgeldliche Bewirthung der auf die Reichs- und Hofstage herunziehenden Könige und Königlichen Bedienten, welche wir schon in den vorigen Perioden unter dem Namen des *Miscaticum*, der Herberge oder *Uzung* haben kennen lernen, und die auch in den spätern Urkunden unter dem Namen *Gastrecht*, *Gistum*, *Gista Regis* vorkommt.

Setzt man zu diesen Gerechtsamen, die aber allenthalben veräußert wurden, noch die Juden- und Städtesteuern, wovon im Verfolg die Rede seyn wird, und die Erträgnisse der Königlichen Domänen, wofern in dieser Periode noch einige übrig geblieben seyn sollten, so hat man einen kurzen Begriff der **Königlichen Staatseinkünfte**.

Weil aber die Großen sich von dem obersten Lebenshaupt so zu sagen losgerissen und nicht sowohl mehr subordinirte Officiers oder Beamte, sondern vielmehr selber unabhängige Oberherren vorstellen wollten, die die allgemeine Landesvertheidigung in ihren einzelnen Districten nicht mehr mit Hilfe des allgemeinen Lehenheers, sondern ihrer besonders **geworbenen Truppen** besorgten; so folgte hieraus, daß sie sich die übers Ganze verbreitet gewesene Königliche Rechte der Bergwerke, der Zölle, der Münze, des Geleits und des Gastrechts in ihren einzelnen Sprengeln unter mannichfaltigen Titeln zuzueignen suchten, insonderheit aber zu Unterhaltung ihrer **SöldnersMiliz** und mit Hilfe derselben eine eigene Staats- und Kriegsaufgabe, unter dem neuen Namen der **Steuer**, **Schatzsteuer**, **Tallie**, **Landbede** u. s. w. einführten.

Den niedern Adel und die Geistlichkeit betraf diese Schatzsteuer nur insofern, daß sie in ganzen Summen auf seine Güter und Unterthanen umgelegt und ihm also dadurch mittelbarer Weise etwas an der Selbstbenutzung seines Obereigenthums entzogen wurde.

Uebrigens verblieb es mit den Lebenaufgaben beim Alten und zwar beim Adlichen Vasallen, der seine außerordentliche Adjutorien auf seine Hörigen übertragen, beim persönlichen Kriegsdienst; bei dem Unterthanen aber konnten

- 1) die angeführte Schatzsteuer
- 2) die Nachsteuer und der Abzug
- 3) der Friedensschatz

als Staatsaufgaben, als herrliche Grundausgaben aber folgende betrachtet werden

- 1) die ordentlichen Beden.
- 2) die Leibespflichten an Diensten, Hauptrecht u. s. w.
- 3) die verschiedenen Arten der Zinsen und Gülten; wozu ferner kam
- 4) das Sandlohn
- 5) die Fräuleinsteuer oder das Braurvieh.
- 6) die Weisat.

## Vierte Periode Besoldeter Reichsfoldat.

Die früheste Spur einer ganzen Reichsarmee, die aus lauter geworbenen Völkern bestand, zeigt sich in dem Böhmischem Hussitenkrieg. Denn weil von dieser Zeit an die Beiträge der Stände entweder allein in Geld bestimmt, oder ihnen doch die Wahl gelassen worden ist, ihre Contingente, die ebenfalls wieder nur geworbene Soldner waren, oder statt deren eine Hilfe an Geld zu liefern; so folgt daraus, daß man mit diesem Geld andere Soldaten angeworben, und also nunmehr auch im Reichskrieg sich eines besoldeten Reichsheeres bedient habe.

Gemeiniglich versetzt man die älteste ordentliche Reichsmatrikel dieser Art ins Jahr 1431. Was aber gegenwärtige Periode betrifft, so glaube ich sie noch um einige Jahre früher, und zwar schon mit dem Jahr 1422. anfangen zu dürfen, weil sich schon von diesem Zeitpunkt in der Sammlung der Reichsabschiede ein Anschlag des reglichen Kriegs zu Beheim vor die Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Epste, Herren, Ritter und Städte, zu Nürnberg gemacht, vorfindet. In eben dem Jahr bevollmächtigt auch K. Sigmund seinen Hofmeister, den Grafen Ludwig von Dettingen, zum Krieg wider die Hussen und Kezer in Böhmen, von Ulm aus bis Trüdingen von den Ständen, Klöstern, Edelleuten und Bauern den hundertsten Pfennig zu erheben.

Man warb jedoch nur zur Zeit der Noth. In manchen Jahren konnte daher gar keine Reichsmiliz auf den

Keinen seyn, bis auch hierinn die Exekutionsordnung von 1555. eine abermalige Epoche machte, und eine Art stehenden Reichsmilitärs veranlaßte.

Wir haben gesehen, wie die Lehenniliz die weite Pforte war, durch welche alles zur Leibeigenschaft und Hörigkeit eingieng. Durch die SöldnersMiliz aber konnte, wie durch eine kleine Hinterthür, immer einer nach dem andern wieder herausschleichen.

Bergeblich hätte vorher jeder Leibeigene versucht, seinen Banden zu entfliehen. Seine Kette schlang sich von seiner Hütte um den ganzen Erdball herum. Blieb er als ein Flüchtling in der Nähe, so wurde er von seinem Hühnervogt bald wieder ausgespäht und besetzt. Wagte er sich mit verzweifelndem Muth in ein ferneres Land, so war der arme Wildfang die Beute des ersten Ergreifers. — Nun aber entstand in diesem Ocean der Sklaverei eine glückselige Insel, deren Ufer einem beherzten Schwimmer nicht unerreichbar war.

Als Soldat eines gefürchteten Abentheurers, ja endlich als ein geworbener Bertheidiger des Reiches selbst, blieb seine Person für jedem Kaper sicher und es läßt sich gar nicht begreifen, wie die Feldherren ihre Leute zusammengebracht haben würden, wofern sie nicht allenthalben die Leibeigenen angelockt, ihren Herren auszureißen. Sind sie aber einmal in einer ungebundenern Lebensart grau geworden, so haben sie gewiß bei ihrer Nachhaukunft nicht mehr verstanden, sich in das Joch oder in die Zippe zu schmiegen. Ja mir scheint, diese alten Lanzenknechte, wenn sie ihren lauschenden Enteln ihre Heldenfarthen, und was eines Mannes Faust vermöge, erzählt, haben gewiß nicht den geringsten Stoff zu jener Entzündung beigetragen, die A. 1525. in lohe Flammen ausgebrochen.

Mit

Mit einem Reichsföldner wurden auch neue Reichssteuern geböhren. Eh ich aber hiervon handle, will ich noch einige Zwischenbetrachtungen über die innere Steuer-  
 erverfassung der Städte, über die Gebühren der  
 Geistlichkeit und die Sporteln der Gerichte vor-  
 ausschicken, welche beide letztere von jeher als eine Zu-  
 wage der Unterthanslasten anzusehen sind.

### Innere Steuerverfassung der Städte.

(Malblanc) Vollständige Darstellung der Rechte des  
 größern bürgerlichen Raths zu Nürnberg, sowohl  
 überhaupt als besonders in Steuersachen. Mit  
 Beilagen I-XLV. 1787. Fol. Nachtrag mit  
 Beilagen XXVI-LI.

B. G. Zahn (Syndikus und Steuerregistrator's zu  
 Nürnberg) Commentatio juris publici de jure  
 collectandi in genere, speciatim vero de jure  
 collectandi Reipublicae Norimbergensis. Altdorf.  
 (1790) - 4.

Anmerkungen über die Geschichte der Reichsstädte,  
 vornemlich der Schwäbischen. Ulm 1775. 8.

Wegelins Bericht von der Kaiserlichen Reichslands-  
 vogtei in Schwaben.

Engelbrecht diss. de Steura imperiali ordinaria Ci-  
 vitat. Imperial. 1744.

Smith in seinem vortreflichen Werk vom Natio-  
 nalreichthum schildert die Entstehung der Englischen  
 Städte also:

Durch die Benennung einer Königlischen Freien  
 Stadt wurde anfänglich nichts anders verstanden, als  
 daß die armseligen Inwohner derselben gegen Erlegung  
 einer geringen Summe überhaupt, von denjenigen Laxen  
 befreit blieben, womit in jenen Zeiten die Reisenden und  
 Handelnden allenthalben gebrandschazt wurden.

Dieses

Dieses Uversionalquantum oder Kopfgeld, welches die Königlich-Beamten (oder Landvögte) verreckneten, pflegten die Könige oder Schatzherren bald an den Grafen bald an sonst jemand zu verpfänden. Um sich aber von den Zudringlichkeiten der Einnehmer zu befreien, bewarben sich die Bürger, selber Pächter oder gar die Pfandinhaber zu werden. Und um ihre Pachtgelder beizutreiben, mußte ihnen auch ein eigener Gerichtszwang gelassen werden.

Vorher von leibeigenen Leuten nicht unterschieden, wenigstens nicht besser geachtet, erhielten sie izt erst die Freiheit, ihre Töchter nach Belieben verheirathen, ihren Söhnen ein Erbe hinterlassen, und letztwillige Verfügungen machen zu dürfen.

Nicht genug, die Politik der Könige gebrauchte sie als ein Gegengewicht der Uebermacht des Lehensadels, vereinigte sie zu engen Bündnissen und erhob sie zur Reichsstandschafft.

Dies mag in vielen Stücken eine Aehnlichkeit mit der Geschichte der teutschen Städte in ihrer Kindheit haben.

Auch hier scheinen die Städtesteuern nichts anders, als ein Abfindungsquantum für die mannichfaltigen Handlungstaxen zu seyn. Denn daß sie kein Surrogat der Kriegsdienste waren, beweist dieses, daß sie noch ausserdem ihre Cavalcaden machen, Serjanten schicken und freiwillige Geschenke geben mußten. Auch sind diese Städtesteuern eben so verpachtet, verpfändet und wo sich die Gelegenheit gab, von den Städten selbst eingelöst worden.

Nach dem Deputationsgutachten über die Wahlcapitulation K. Josephs II. soll ihr heutiger Betrag noch 10,784 Fl. 32 Kr. nach einem neuern Auffatz in dem Göttingischen Magazin aber mit Einschluß der Juden Opferpfennige 13,884 Fl. seyn.

Unter

Unter König Rupert bezahlten auf St. Martinstag:  
Fl. oder Pfund Heller.

Nürnberg	2000	—	—
Rotenburg	400		
Hugsburg	800		
Nördlingen	300		
Frankfurt	—	1114	
Ulm exclus. Amman- geld	—	750	zu 34 Kr. 2 Hl.
Ueberling	—	300	
Memmingen	—	300	
Biberach	—	200	
Kavensburg	—	180	
Lindau	—	400	
Kemten	—	166	
St. Gallen	—	140	
Kaufbeuern	—	200	
Leutkirch	—	100	
Pfullendorf	—	100	
Wangen	—	100	
Isni	—	60	
Duchhorn	—	50	
Duchau	—	40	
Eßlingen	—	800	
Keutlingen	—	400	
Rotweil	—	75	
Weil	—	300	
Günnd	—	270	
Hall	—	600	zu 40 Kr.
Heilbronn	—	600	
Wimpfen	—	200	
Windsheim	100	—	
Schweinfurth	100	—	
Dünkelsbühl	—	200	
Weigenburg	—	100	

Halen

	Fl. oder Pfund Heller.
Nalen	— 100
Siengen	— 120
Bopfingen	— 80
Weinspurg	— 50
Friedberg	600 —
Gelnhausen	— 362
Selß	— 30 Pfund Pfenn.
Hagenau	— 300 Pfund Pfenn.
Ehenheim	— 100
Sletstadt	— 120
Colmar	— 800
Kaisersberg und Müns- ster	— 600
Mühlhausen am Rhein	— 160

Von diesen zahlen nach Wegelins Angabe heut zu  
Tage noch:

<b>Augsburg an die Baron</b> Wamboldt.	400 Goldg. zu 2 Fl. 56 Kr.
Ulm ist nur noch mehr	9 Kr.
Reutlingen an Hohenzollern	254 Fl. 10 Kr.
Nördlingen an Dettingen	83 Fl.
und	500 Malter Korn.
<b>Hall an die Bundesverwandte</b> Städte	400 Fl.
Rothweil	400 Pfund Heller
Heilbronn nach Ellingen	600 Pfund zu 50 Kr.
Gmünd an Dettingen	190 Fl.
<b>Lindau an die K. K. Hof-</b> kammer	114 Fl. 17 Kr. 1 Heller.
<b>Ravensburg an Fugger noch</b>	16 Fl.
<b>Remen an Kaiserliche Ordre</b>	225 Fl.
<b>Kaufbeuern desgleichen</b>	150 Pfund Heller.
<b>Weil</b>	300 Pfund.
<b>Wangen an die Baron von Ulm</b>	57 Fl. 8½ Kr.

Gien:

Stengen an den Reichs-Vize-

Kanzler . . . . .	120 Pf. zu 32 Kr.
Buchau an das dasige Stift . . . . .	40 Pfund.
Zell am Hammerspach . . . . .	140 Fl.
ferner an Kaiserliche Dredre . . . . .	100 Viertel Haber.
Nürnberg, bezahlt laut Zahns Commentation . . . . .	1100 Rh.

Außerdem müssen noch wegen der überlassenen Stadt  
Amman-Kemter an Ammangeldern bezahlt werden  
von

Nördlingen an Pappenheim . . . . .	200 Fl.
Kaufbeuern an die Landvogtei . . . . .	60 Goldgulden zu 1 Fl. 15 Kr.
Keutlingen eben dahin . . . . .	16 Goldgulden.
Eslingen desgleichen . . . . .	10 —
Weil desgleichen . . . . .	10 Pfund Pfennige.
Memmingen desgleichen . . . . .	15 Pfund Pfennige.
Alten . . . . .	10 Fl.

Wobei ein Pfund Pfennige für 1 Fl. 8 Kr. 4  
Heller und ein Pfund Heller für die Helfste d. i. 34 Kr.  
2 Heller heutigen Gelds zu rechnen wäre. Der Kaiser-  
liche Hof besteht aber schon seit längerer Zeit darauf,  
daß das Pfund Heller mit 2 Fl. heutigen Gelds bezahlt  
werden muß.

Von den Landvögten, durch welche die Kaiser ihre  
Revenüen und Gerechtsame verwalten ließen, waren  
die ansehnlichsten die in Oberschwaben, in Niederschwa-  
ben und die Reichslandvogtei Hagenau über die 10  
Reichsstädte im Elsaß. Ost hatten kleinere Districte  
und Städte wieder ihre eigene subordinirte Vögte, wie  
z. E. Augsburg. Borzywoy von Swinar, der in  
den Urkunden so oft unterschrieben ist, war U. 1392.  
Hauptmann und Landvogt in Baiern, Schwaben und  
Elsaß zugleich.

Zur

Zur Niederschwäbischen oder untern Landvogtei gehörten: Eßlingen, Reutlingen, Rothweil, Weil, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Bopfingen, Weinsperg, Gmünd, Alen, Dinkelsbühl, Nördlingen zc.

In den bekannten Streitigkeiten des Grafen Eberhards zu Württemberg gab er A. 1373. seinen Schaden, den er durch Verlust der ihm verpfändet gewesenen Städtesteuern erleide, auf 30000 Gulden jährlich an, welcher ihm auch wirklich durch die Städte mit einem Kapital von 217000 Fl. ersetzt werden mußte.

Nachdem jedoch die Städte von allen diesen ehemaligen Lasten sich losgekauft oder sonst entlediget haben, so wollen sie unter der heut zu Tag noch so benannten Oesterreichischen Landvogtei in Ober- und Niederschwaben nichts weiter mehr verstanden wissen, als die noch übrige damit verbunden gewesene Verwaltung der Grafschaft Altdorf oder Burg und Weste Ravenspurg, ingleichen des Landgerichts auf der Leutkircher Heide, welche von K. Sigismund A. 1415. auf der Kostanzer Kirchenversammlung an Hans Truchsesen um 6000 Gulden Rheinisch oder eigentlich um 13200 Fl. versetzt, A. 1486. aber vom Erzhaufe Oesterreich als ein vom Reich ablösbliches Pfand eingetauscht worden sey.

Sonst pflegte man noch diesen Landvögten bei Austragung ihres Amtes, oder bei andern geleisteten Diensten zu Ehren ein freiwilliges Geschenk zu machen, das man die **Ehrung** hieß, und das die Landvögte anfangen, bald als eine jährliche Schuldtigkeit zu prä tendiren, wogegen sich aber die Klöster Roth, Weißenau und Schußentried A. 1346. — die Stadt Leutkirch A. 1401. u. a. m. besondere Privilegien geben ließen. Wirklich müssen noch heut zu Tag jährlich folgende eine **Ehrung** entrichten:

Ue:

	Pfund Pfennige.
Ueberling . . . . .	10
Viberach . . . . .	10
Ravenspurg . . . . .	10
Pfullendorf . . . . .	10
Lindau . . . . .	2 Fuder Wein.

Befand sich in einer Stadt ein Burggraf als Beamter, wie z. B. in Strasburg, so war dieser der oberste Zunfttrichter der Handwerker und bezog auch wohl von ihnen eine Erkenntlichkeit. Er erlaubte Mühlen anzulegen und nahm von jeder Mühle einen Dukaten. Ihm gehörte der Zoll von Gewehren, Obst, Del und dergleichen kleinen Victualien allein, und der von Wein, Salz und Korn gemeinschaftlich mit der Stadt. Auch in Nürnberg erhielt der Burggraf laut Lehenbriefs von 1273. von jeder Handwerksstätte 1 Schilling.

Um zur Zeit der Noth gleich Helfer und Bertheidiger bei der Hand zu haben, nahmen die meisten Städte Herren von Adel zu Bürgern und Burgmännern auf. Manchen wurde ein jährlicher Wardpfennig bedungen, der z. B. in Hamburg 3 bis 8 Mark Silber jährlich betragen.

So ungefähr waren die kameralistischen Verhältnisse der Städte gegen den König, den Landvogt, den Burggrafen und die Burgmänner. Es entsteht also jetzt die weitere Frage, auf was für eine Art diese Städte steuern, Anmangelder, Ehrungen, Wardpfennige, Pfandschillinge, Cavalkaden, und Stadtbaukosten von den einzelnen Bürgern beigetrieben worden.

Die Beiträge der einzelnen Bürger hießen das **Burgrecht**, die Bürgerpflicht, und die Masse des Städtischen Steuergrunds das **Urbar**, so wie durch letzteres Wort überhaupt eine Benutzung oder ein Ertrag aus einem nutzbaren Gut angedeutet wird. Sehr frühzeitig

zeitig übten die Städte das Subcollectations-Recht aus. Nürnberg z. B. erhielt A. 1219. ein ausdrückliches Privilegium, die Reichssteuern wieder auf jeden Bürger nach seinem Vermögen umzulegen. Ungefähr 100 Jahre später waren fast die meisten Städte mit ausdrücklichen Kaiserlichen Steuerprivilegien versehen; als

- A. 1286. Kaufbeuern.
- 1290. Nordhausen.
- 1302. Windsheim.
- 1305. Wimpfen.
- 1308. Heilbronn.
- 1316. Weißenburg.
- 1338. Lindau.
- 1339. Ravenspurg.
- 1346. Friedberg.
- 1348. Nördlingen.
- 1373. Reutlingen.
- 1482. Ueberlingen. u. s. w.

Weil aber die Steuern nur als eine persönliche Last betrachtet, folglich nur in dem Ort des Domiziliums gefordert werden konnten, so waren in diesen Privilegien eigene Clauseln nöthig, um auch diejenigen, die Häuser und Güter in der Stadt hatten, aber nicht darin wohnten oder sich sonst nicht als Bürger behandeln lassen wollten, mit in die Steuer ziehen zu können. Nürnberg erhielt darüber A. 1354. von K. Karl IV. noch ein eigenes Privilegium, daß auch die, welche Gut, Erbzins und Häuser, Gült oder Recht in der Stadt haben, mit der Stadt Losung, Steuer und allerlei Gebühr gleich andern Bürgern mit tragen und leiden sollten. Die Art, wie die bürgerlichen Beiträge eingesamelt wurden, war ein Anschlag nach dem Vermögen und hieß am gewöhnlichsten: Schoß, Losung, Gewerff, zu Latein Conjectus, Conlagittatio.

Des

Des Schoßes und Gewerffs ist oben schon gedacht. Die Losung war nicht nur in Nürnberg, sondern 1307. auch in Eichstädt, 1352. in Raßeneimbogen 1370. in Zittau 1415. in Görlitz bekannt. Das Wort Losung, wovon wir noch das Wort Auslosung, Marktlosung 2c. haben, scheint eine Auswechslung zu bezeichnen; auf dem Markte was lösen, heißt seine Waare gegen Geld auswechslern; die Gefangenen auslösen, soviel als sie auswechslern. Vermuthlich deutete dies auf die alte Sitte, wo die Steuer bloß mit eingewechslten Symbolen, so wie auf dem Markt jede Sache mit eingewechsltem neuem Geld bezahlt werden mußte. Oder aber, es könnte dieses Wort eben sowohl von Laufe, Lot, Laudemium, abstammen, welches eine Gebühr für irgend eine erhaltene Erlaubnis anzeigt.

Wenn eine neue Steuer umgelegt werden mußte, so wurde es von dem Rath mit Zuziehung der Bürgerschaft oder eines bürgerlichen Ausschusses festgesetzt und verkündet. Die Einnahme und Verrechnung aber beschah entweder von bürgerlichen Verordneten ganz allein, oder doch wenigstens wieder mit Zuziehung derselben.

Wann sie auch ein Steuer setzen wollen, spricht die Schwäbisch Haller Wahlordnung von 1340, so solle der Rath kiesen aus gemeinen Leuten, als viel Mann Ihr dazu bedarf, die weder Richter noch des Raths seyn, die die Steuer einnehmen, und dieselben sollen dem Burgermeister und der Stadt treulich wieder rechnen.

Desgleichen nach dem Freiburger Stadtrecht: Wenn die Stadt ein Geschöß muß haben, das sollen die Bürger setzen untereinander, wenn sie sind an ihrem heimlichen Rath (d. i. wenn sie sich alle ordnungsmäßig versammelt haben) also als der Stadt Noth ist,

und sollen kießen zween unter ihnen, die da pfänden mit den Richtern — zween die es einnehmen, und zween biberbe Männer aus der Stadt, die auch bei den Bürgern sitzen darüber, dieweil es währ.

In einem Vertrag der Stadt Mainz von 1430 wird festgesetzt: daß der Rath künftighin aus 12 adelichen Geschlechtern und 24 Gemeinen bestehen, aus diesen 2 bürgerliche und 1 adelicher Burgermeister, 2 bürgerliche und 1 adelicher Rechenmeister, 1 adelicher und 1 bürgerlicher Baumeister aufgestellt, alle aber den Rang unter sich nach ihrem Alter haben sollen. Hierauf heißt es weiter: "Auch soll der Rath keine große Schuld oder Ausfarch machen, oder auch keine Verbindnisse mit Herren oder Städten angehen, es sey dann mit Wissen und Verbängnis der ganzen Gemeinde, beide von den Alten (d. i. vom Adel) und auch von der Gemeinde von den Zunft-Bürgern zu Menze, oder ihren Freunden, Bürgern zu Menze, denen eine Gemeinde alsdann Macht geben würde, solches mit einem Rathe zu beschließen (\*). Dieser Vertrag wurde unter Vermittlung dreier Reichsstädte, Worms, Speier und Frankfurt geschlossen, die gewiß nichts anders in Vorschlag brachten, als was den damaligen allgemeinen Begriffen einer bürgerlichen Städteverfassung gemäß war.

Die Freunde, denen eine ganze Gemeinde gewöhnlich Macht gab, über wichtige Sachen mit dem Rath zu beschließen, heißen und sind noch bis auf heutigen Tag: in Augsburg, Kaufbeuern, Memmingen, Nördlingen, Weissenburg, 2c. der große Rath; in Remten das Stadregiment, welches Rath, Gericht und Gemeinde begreift, in Regensburg, Rothenburg 2c. äußerer Rath und Bürgerauschuß; in Schweinfurth

(\* ) Commentariolus de Patriciis Moguntinis bei Joannis rer. Mogunt. Tom. Nov. p. 460.

der Zusatz; in Worms der bürgerliche junge Rath, in Köln der Bannerrath, in Uchen die Gaffelmeister, in Lübel die Vorsteher der 12 Gesellschaften und großen Aemter, in Frankfurt die Ein und Funfziger, in Hamburg die Oberalten, Sechziger, und Hundertachtziger, in Bremen die Wirthheit, in Nürnberg die Genannten (\*). Endlich ist auch in dem Ulmer Schwörbrief enthalten, daß bei starken Feldzügen und Reysen oder andern wichtigen Sachen mit einer ganzen Gemeinde zu Rath gegangen werden solle.

Auch in Bern beruht die Souveränität nicht auf dem kleinen, sondern dem großen Rath, der dem erstern nur die Einleitung der Geschäfte überläßt. In Genf ward dem kleinen Rath der Fünf und Zwanziger ein größerer der Zweihunderter und dann ein Allgemeiner Rath an die Seite gesetzt. Ja selbst in Venedig, dessen Nachbild der Nürnberger Staat in vielen Stücken seyn soll, hat der kleine eigentliche Rath nur die ausübende Macht, die Repräsentation des ganzen Staats beruht aber auf dem großen Collegium. In allen diesen drei Staaten sollen aber die kleinere Collegien der executiven Gewalt zu Ausdehnung ihrer Macht folgende Wege eingeschlagen haben: Erstens die größern Collegien der gesetzgebenden Gewalt seltener zu berufen. Zweitens Nichts vorzuschlagen, was der Freiheit vortheilhaft gewesen. Drittens die repräsentirende Collegien gar nicht mehr zu versammeln und ihre Eigenschaft zu widersprechen (\*\*).

Ganz

(\*) Genannte, Nominati oder Nessen kommen auch schon vor in dem Jütischen Labbuch in der Eigenschaft als Gerichtsbeisitzer oder Schöffen und zwar Nominati ex Circulo, Harde oder Stof Nessen; Nominati Episcopi, Bischofsnessen und Nominati Ecclesiae, Kirchennessen.

(\*\*) s. Lolme Staatsverfassung von Engelland.

Ganz entzückt spricht noch Machiavell (\*) zu seiner Zeit von den in Teutschland gewöhnlichen Vermögenssteuern der Städte. Nachdem er des Camills und der Römischen Ehrlichkeit erwähnt, zu der man das Zutrauen gehabt, sie würde von der Beute zu Bejoden den toten Theil richtig abliefern, so macht er folgende Betrachtung:

„Nur noch in Teutschland gibt es einige merkwürdige Beispiele so einer alt-römischen Tugend und Ehrlichkeit, denen viele Städte ihre Freiheit zu danken haben; denn blos die Anhänglichkeit an gute Gesetze hat sie bisher vor der Unterdrückung bewahrt. Einen auffallenden Beweis derjenigen Unverdorbenheit zu geben, die noch heut zu Tag in Teutschland herrscht, will ich nur einen einzigen Fall anführen, der die größte Ähnlichkeit mit jener erwähnten Römischen Anstalt hat. So oft sie nemlich Geld zum allgemeinen Besten bedürfen: sagen sie eine Steuer an und befehlen einem jeden, so wie er mehr oder weniger reich ist, auch mehr oder weniger zu bezahlen, und zwar nach Umständen Ein oder Zwei vom Hundert des Vermögens. Auf diese Verordnung des Magistrats wird jeder einzelne Bürger vorberufen und beedigt, daß er soviel bezahlen wolle, als er glaube, daß ihn nach seinem Vermögen betreffe; worauf sie nach ihrem Ermessen eine willkührliche Summe in die Kasse werfen, ohne von einem andern Zeugen, als ihrem eigenen Gewissen beobachtet zu werden. Welche ehrwürdige Ueberbleibsel einer alten Biederkeit und Herzensgüte! Es ist zuverlässig, daß jeder seinen gebührenden Antheil entrichtet; denn sonst müßte die ganze Summe der Steuer einmal geringer, als das anderemal seyn, und der verrathene Betrug eine andere Art der Anlagen nothwendig machen. Diese Unverdorbenheit der Sitten verdient

(\*) de Republ. Lib. I. cap. 55.

„verdient um so mehr unsere Bewunderung, als sie heut zu Tag nur noch in Teutschland übrig ist. Vermuthlich liegt der Grund darinn, daß sich dieses Land der Kaufmannschaft und Handlung enthält, keinen Verkehr mit seinen höchst verdorbenen Nachbarn, den Franzosen, Italienern und Spaniern hat, und zufrieden mit seiner Nahrung, Kleidung und Landesproducten, zu Hause bleibt, ohne fremde Sitten nachzuäffen. Hierzu kommt, daß in ihren freien Städten eine gewisse Gleichheit der Bürger ist. Hier werden keine Edelleute geduldet, die nach Art des welschen Adels leben, mit ihren Renten Staat und Aufwand machen und kein nütliches Gewerbe treiben wollen. Solche Leute werden in Teutschland als Verderber aller guten Zucht betrachtet, mit dem allgemeinen Haß verfolgt, und daher in freien Städten öfters aus dem Weg geräumt. In Italien aber heißen wir adelich seyn, nichts thun und von seinen Renten gemächlich leben; sich mit keinem nütlichen Gewerbe, keiner Kaufmannschaft, keiner Handlung oder irgend etwas anderm beschäftigen. Für den Staat ganz ohne Nutzen, sind sogar unter solchen Leuten diejenigen, äußerst schädlich, die nicht nur solche reichliche Renten, sondern auch Unterthanen, Schlösser und Dorffschaften, in ihrer willkührlichen Bittmäßigkeit haben.“

Verworfen mußte in Freiberg werden: Kaufmannschaft, alles Gut vor der Stadt und in andern Landen — Häuser, Erbe oder Zins von Pfaffen oder Laien. Schoßfrei waren: das Korn zum Verzehren in die Haushaltung, die Gersten zum Bierbrauen, Fleisch, Pferd, Sattel, Kleider, silberne Gefäß, Kleinodien, damit man nicht handelt, Bergwerkstheile, Schulden, Schweine, Kühe, Dachsen. Die Soester Bürgerschaft war 1 Pfennig von der Mark der Kaufmannschaft, dem Getreid und Geldeinkünften und dem Haus, letzteres zu zwei Drittheilen des wahren Werths angeschlagen.

Vor sovielen Mark, als in Stendal ein Bürger sein Gut verschloste, konnte es der Rath behalten, so er das thun wollte (\*).

Neben dem Schoss, als einer außerordentlichen, bestand auch oft noch der Bürgergroschen 3. C. in Nürnberg, als eine ordentliche Abgabe.

Wurde der Schoss in ganz kleine Summen, jede Woche zahlbar, vertheilt, so hieß es ein Wochenpfennig, eine Wochensteuer, dergleichen auch in andern Ständischen Ländern üblich war, wie denn A. 1463. Graf Eberhard von Württemberg erklärt: Wir haben fürgenommen, daß die Unseren in Unserm Land Uns 4 Jahr die nächsten, den Wochenpfennig geben sollen.

Desters schon hab ich auch nachgedacht, wie doch die Klöster und geistlichen Stiftungen besonders in den Reichs- oder sonst privilegirtern Städten zu einer solchen Menge Zinsen und Gülten gekommen, daß fast in jeder Stadt eigene Zinsmeister oder Beamten haben bestellt werden müssen. Es ist zwar leicht zu glauben, daß die Geistlichen hier ihre Neze am liebsten werden ausgespannt haben, allein es wäre doch schwer zu erklären, warum der Reichsstädtische Bürger mehr als ein Landstädtischer zu frommen Stiftungen sollte geneigt gewesen seyn. Nummehr aber glaub ich, den wahren Grund darinn gefunden zu haben, daß die meisten Bürger darinn einen Klosterzins recht gern übernommen, weil ein Haus, auf dem ein Zins hastete, nur mehr die Helfte gegen ein ganz freies, werth geachtet, und also auch nur um die Helfte verschloste wurde. Diesen geheimen Schleichwegen auszuweichen, erklärt daher das Freiburger Stadtrecht: Welch Mann Zins verkauft von seinem Haus, durch Geschosses willen, daß er desto minder schade von der Feuerstatt, der hat Argelist.

Smz

(\*) Stendaler Stadtorbn. von 1345.

Ungleichen das Lüneburger Stadtrecht: *Et* will wy  
neine breve geben up Lins, de uth den Husen geith.

Außer dem allgemeinen Schoß gab es in den  
meisten Städten noch ein Ungelt auf Getreid,  
Fleisch und Getränke. Ja sogar die Accise war schon  
namentlich bekannt. A. 1340. ertheilt Pfalzgraf Ruz-  
dolph am Rhein einen Befreiungsbrief für das Ungelt  
oder die Zyse (\*). A. 1466. legte die Stadt Gent in  
Flandern einen Accis auf das Hamburger Bier, und  
Hamburg zur Retorsion auf die Genter Güter und La-  
sen. Im folgenden Jahr, nemlich 1467. verwillig-  
ten die Brandenburgischen Stände dem Churfürsten eine  
Bier-Zyse auf 6 Jahre (\*\*). Auch war 1437. in  
Salzwedel von einer Ziese die Rede. Ein Biergeld,  
und zwar 12 Pfennige von der Lonne, verwilligte die  
Stadt Stendal dem Kurfürsten Joachim und Albrecht  
und ihren männlichen Leibeserben auf Lebenszeit und er-  
hielt dagegen das herrliche Privilegium, mit rothem  
Wachs zu siegeln.

Einen Saltroll, eine Salzsteuer, *Precaria de*  
*omni Sale*, hatte Dortmund, A. 1231. Schwäbisch  
Hall u. a. m.

Von der Kaufmannschaft flossen noch insonderheit  
folgende Einkünfte in die Stadtkammer:

- 1) das Hausgeld, wurde in Frankfurt von jedem  
einheimischen oder fremden Kaufmann, der eine  
Niederlag hatte, eingefordert, bis es Karl IV.  
A. 1361. widerrufen und verboten.
- 2) das Marktrecht, Marktpflicht, Städtes-  
geld, Strandgeld, *Parvum Jus forense*, für die  
Erlaubnis auf dem Markt zu stehen.

3) das

(\*) Hontheim Hist. Trev. II. p. 143.

(\*\*) s. Gercken I. n. 90. p. 226.

- 3) das Schemelgeld, für die Stühle und Schemel zum Sitzen in der Messzeit, die die Stadt anschafte oder verpachtete.
- 4) der Budenzins, Censur Casarum, Censur Domuncularis.
- 5) das Wagegeld, die Wagepflicht, oft auch der Schlagschatz, für die Stadtwage.
- 6) der Legschatz, diesen erkaufte A. 1456. die Stadt Gleburg von Kurfürst Friedrich II. War eine Abgabe der fremden Tuchmacher und Kürschner, von jedem Thaler ihres Erlöses 4 Pfennige.
- 7) das Meßgeld, vom Abmessen des Getreides.
- 8) die Niederlag, von dem gebräuten Bier.

Von der Stadtkammer abgefonderte Einkünfte hatten die damals sehr reichen Zünfte oder Innungen entweder in Natur an Pachtgütern, Metzgerszehnden u. d. oder an Innungsgeldern, mit welchen jedoch die In- stengelder nicht zu verwechseln sind, die die Instleute oder Weisassen zu zahlen schuldig waren.

#### Gebühren der Geistlichkeit.

Um sich einen vollständigen Begriff von allen Schul- digkeiten zu machen, die auf dem Unterthanen der dama- ligen Zeit lasteten, darf man, glaub ich, auch jene beträchtliche Gebühren nicht vergessen, die an die Die- ner der Kirche und der Gerechtigkeit unnachlässlich ent- richtet werden mußten, und wenn man sie zusamen- setzt, dem Ganzen einer Steuer allerdings beikommen; so wie ja die Erhaltung der Staatsdiener mittelbarer Weise eine Unterstützung des Staats selbst ist.

Die Engländer, Franzosen, Schweden, Norwe- gen, Dänen, Polen, Portugiesen, mußten dem Rö- mischen Stuhl einen jährlichen Zins, den man den Rö- merschoß nennt, bezahlen. Warum Deutschland, das doch vor andern das heilige Reich hieß, mit diesem Tribut

Tribut verschont blieb, verdiente vielleicht wohl noch eine nähere Untersuchung. Da der teutsche Kaiser des Römischen Stuhls Schutzvogt war, jedes Stift aber seinem Advokaten etwas gewisses auswerfen mußte; so war es vielleicht gar zu ungereimt herausgekommen, wenn auf eine umgekehrte Weise der Schirmherr seinem Schirmbefohlenen noch einen Tribut hätte geben sollen.

Nicht so mogten unsere fromme Vorfahren den Besteuerungen der Bischöffe, der Archidiaconen und der Pfarrer entgegen.

Die Bischöffe übten ein Besteuerungsrecht aus

- a) über die Geistlichkeit ihres Sprengels,
- b) über die darinn befindliche Seelen überhaupt.

Die Geistlichen insonderheit mußten bezahlen:

- 1) ein Inthronisticum.
- 2) einen Iucundum Adventum.
- 3) *Dona gratuita, Adjutoria, Charitativa*, Liebniße, zu welchen letztern auch die Unterthanen der Bischöffe Dörferweis, so daß ungefähr auf ein jedes Dorf 3-4 Fl. kamen, beigezogen wurden.

Im Erzstift Mainz bezog der Erzbischof von seiner Geistlichkeit 1) *Subsidia majora* und 2) *Procuraciones*. Erstere wurden von dem Kapitel, den Kollegiatkirchen und den Klöstern, die *Procuraciones* aber als eine Personalabgabe von allen geistlichen Würden, *Officien*, und *Beneficien* bezahlt. A. 1322. schrieb Erzbischof Matthias mit Consens des ganzen Clerus ein *Subsidium majus* aus. A. 1428. legte Erzbischof Konrad zu Entledigung von seiner Schuldenlast 2 *Subsidia majora* und 6 *Procuraciones* um, und bald darauf, nemlich A. 1431. bezog ebenderselbe zu Unterhaltung des Soldatens von der Geistlichkeit der Mainzer Stadt und Diöces den Zehnden aller ihrer Einkünfte, zu dessen Erhebung die *Canonici* als *Einnehmer* verordnet wurden.

A. 1343.

A. 1340. mußte die Dettingische Geistlichkeit auf Erlaubnis des Grafen, als Landesherrn, dem Bischof Heinrich von Augsburg den sechsten Theil ihrer Einkünfte zu Bezahlung seiner Schulden abreichen und A. 1598. legte der Bischof 3 Fl. Steuer auf jedes Hundert Einnahme. In A. 1605. erhielt der Bischof durch einen Vergleich mit der damaligen Gräflichen Vormundschaft die ausdrückliche Erlaubnis, bei allgemeinen Reichscontributionen auch die Geistlichen der Dettingischen Lande zu besteuern, doch daß die Helfte der Umlage den Grafen zugetheilt werde.

A. 1522. beschwerte sich die teutsche Nation laut, wie diese Bischöfliche Abgaben so schwer und so häufig geworden, daß die Pfarrer von ihren Besoldungen nicht mehr leben könnten und sich gezwungen gesehen, für die Austheilung der Sacramente von ihren Pfarrkindern sich noch besonders bezahlen zu lassen, welches sich eigentlich nicht gebühre.

Allgemeine Bischöfliche Auflagen, denen nicht allein die Pfarrer, sondern auch alle in der Diöces befindliche Christen, ohne Rücksicht ihrer weltlichen Unterthansverhältnisse unterworfen gewesen, waren:

das *Synodaticum*, das *Sendrecht*, das *Cathedraticum*, die *Kirchlose*, der *Bissexus*, so oft die Kirchen visitirt wurden, welches alle 4 Jahre geschehen sollte und endlich der Gebühren halber alle Jahre wiederholt wurde. Schon in der erstern Periode mußte den Bischöffen zu diesem Ende das *Mansionaticum* gereicht werden.

Weil aber die Bischöffe bald aufgehört, die Kirchen selber zu visitiren, sondern solches ihren Großvezieren, den Archidiaconen überlassen, so mußte man diesen an deren Statt das *Sendrecht*, die *Synodalis Justitia*, als eine Verehrung für das Präsidium bei der Kirchenvisitation nebst freier Zehrung reichen. Meistens war

es

es eine jährliche Abgabe an Pfennigen, Wein, Weizen, je nachdem man sich darüber bei jeder Gemeinde verglichen. In der Symmerischen Gemeinde gab jeder Handwerksmann 2 Pfennige, ein Bauer 1 Pfennig; der Müller erschien mit samt seinem Hund und ward zur Tafel geladen, und wollte der Schmid auch mit Speisen, so mußte er 8 Beschlüge verehren. Von der Kirche erhielt der Sendherr eine besondere Gebühr für die Schlüssel, das Schlüsselgeld genannt. Die Beschwerden der teutschen Nation vo 1522 u. 1523. enthalten mit ausdrücklich, daß die Bischöflichen Officialen, die an die Stelle der Archidiaconen gekommen, daraus eine ordentliche Steuer zu machen suchten, indem sie z. B. von jedem Handwerksmann alle Wochen eine bestimmte Beisteuer einsammeln ließen.

Außerdem prätendirten die Archidiaconen von den Pfarrern und Prälaten, die durch sie, versteht sich auch nicht ex officio investirt wurden, wenn sie starben, resignirten, oder wegzogen, ein ordentliches Fall, oder Hauptrecht.

Im Erzbistthum Magdeburg war es das beste Pferd, Mantel und Pelz; im Halberstädtischen Pferd, Mantel und Pelz. In andern Stiftern, wie z. B. im Osnabrückischen zahlten die Pfarrer alle Jahre etwas gewisses, einen Ervienthaler, um sich davon loszukaufen.

Endlich vergieng selten ein Jahr, ohne Gelegenheit zu neuen Consecrationsgebühren für eine eingeweihte Kirche, einen Altar, ein Messgewand, ein Opfergeräth, den Kirchhof, die Glocken u. s. w. gegeben zu haben. Daß die Bischöffe auch den dritten Theil der bei Wallfarthen fallenden Opfer in Anspruch genommen, ist aus den Beschwerden der teutschen Nation von 1522. gleichfalls zu ersehen.

Die

Die außerordentlichen Einkünfte der Herren Pfarrer (\*) bestanden vornemlich in *Scole*, *Legten Val* und *Lipfelrecht*.

Nach dem *Symmerer Kirchweisthum* von 1517. gebührte dem Pfarrer:

für eine Privatbeicht . . . . .	2 Pfennige.
für eine öffentliche Beicht . . . . .	1 —
für die letzte Delung . . . . .	1 Schilling.
für eine Copulation . . . . .	1 Imbiß, 1 Kerze, 1 paar Handschuh und das Opfer.

Von einer Auswärts geschloßnen Ehe . . . . . 8 Schilling.

Eine *Mainzer Taxrolle* bestimmt die Gebühren also:

Jährlich 6 Opfer . . . . .	6 Heller.
Letzte Delung . . . . .	1 Albus.
Communion . . . . .	2 Pfennige.
Begräbnis . . . . .	5 Schilling.
Proklamation für beide Theile . . . . .	5 Schilling.
Copulation . . . . .	von jedem Gericht eine Schüs- sel, 1 Maas Wein, 2 Pfennigs = Brod, 1 Kerzen, 1 paar Handschuh.

Für

(\*) Eine Geschichte der Pfarrgebühren, insonderheit der Kindtauf-, Leichen-, Proklamationsgebühren und Beichtgelder schon aus den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche hergeleitet — von *Grellmann* — steht in den *Staatsanzeigen* VII. Band. Auch sind bei Gelegenheit einer *Meklenburger Preisaufgabe* mehrere Schriften hierüber erschienen.

Für eine Messe . . . . . 6 Albus.

an der Kirchweih für das Hochamt 10 Schilling.

Bei jeder Prozeßion einen Trunk Wein.

Kleinen Zehnden und Viehpfennig; und zwar gab man nach Sächsischem Landrecht von jeglichem Füllen und Maul Ein Pfennig, von einem jeglichen Kalb, Esel, Schaaf, Ferkel und Ziege einen halben Pfennig, wenn ihrer 5. oder 6. runter; waren ihrer aber 6. oder darüber, so zahlte man für das sechste 2 Pfennig, für das siebende  $1\frac{1}{2}$  und das neunte  $\frac{1}{2}$  Pfennig. Auf die nemliche Art verzehndete man auch die Gänse, aber nur zu Hellen.

Des Mißbrauchs, kleinen Blutzehnden und Viehpfennig neben einander zu beziehen, ist oben bei den Zehnden schon Erwähnung geschehen.

Den letzten Val, Ultimatum Vale, prästendierten die Strasburger Pfarrer von jedem, der sich nicht in seiner Pfarre begraben lassen wollte, sondern sich aus besonderer Frömmigkeit irgend eine andere Ruhestätte bei einer Wallfarth, Kloster oder sonst ausgesucht hatte. Es bestand diese Gebühr sonst nur in 30 Pfennigen, bis sie endlich die Geistlichen auf eine willkürliche Forderung von 10, ja sogar 50 Fl. erhöht hatten. Endlich aber ist sie durch eine Päpstliche Bulle von 1455. cassirt worden, nachdem es vorher noch durch die Hartnäckigkeit der Pfarrer, welche den Päpstlichen Befehl nicht respectiren wollten, fast zu Mord und Todschlag gekommen.

Die *Portio Canonica*, das *Lipselrecht*, hingegen gehörte dem Pfarrer von Rechtswegen und war der vierte Theil dessen, was derjenigen fremden Kirche, in dem sich ein Pfarrkind hat begraben lassen, wegen dieses Begräbnisses, vermacht, geopfert und verehrt worden; also eine Art geistlicher Nachsteuer. Vermög der  
Chur=

Schwarzbayerischen Polizeiordnung Tit. 9. müssen alle Edelleute dem Pfarrer ihres Orts ein Vermächtnis unter dem Namen des Seelgeräths hinterlassen.

Zur Unterhaltung der Kirche pflegte man von den Pfarrkindern öfters noch außerordentlich einen Kirchenhosß beizutreiben. Zu dem neulichen Endzweck, glaub ich, waren auch die *Fructus cantuales*, vulgartere **Sangkorn** bestimmt, welches alle Bauern im Dorf Unfeld jährlich mit Einem Viertel entrichteten (\*) und das **Messekorn**, *Annona Missalis*, das **U. 1310.** jähr von jedem Hof der neu erbauten Kirche abgegeben wurde.

Hierzu kommen noch eine Menge außerordentlicher Collecten und Almosen für die Prediger von der heiligen Wlag und Straf, die Botschafter des Antonius, die Gesandten des heiligen Geists, **St. Humberts**, **St. Cornelis**, **Valentins**, die man die **Stationarier** hieß, und bei denen man sich für jedes Jahr vom Fieber, Halsweh, Schnuppen, je nachdem es in das besondere Departement eines Heiligen einschlug, loskaufen konnte.

#### Gerichts- und Amtsgebühren.

Neben die Geistlichen will ich die Richter und Beamten stellen, in der Hoffnung, es werde keiner seines Nachbarn sich zu schämen haben.

Eine der beträchtlichsten Amtseinnahmen waren die **Zuschreibgelder**. Nachdem nemlich die Landfrieden zur Sicherheit für offenbarer Gewalt, so wie heut zu Tag, die Feuerasssekurazionen zur Sicherheit für Brandunglüt, errichtet worden, so mußte jeder, der daran Theil nehmen wollte, seine Güter förmlich in den Landfrieden einlegen lassen, und dafür ein **Zuschreibgeld** bezahlen. In Freiberg legten die Bürger ihre Güter in einen  
drei

(\*) f. designatio Bonorum Praepositurae in Dore bei Gercken II. n. 151.

dreifachen Frieden, in den Gottesfrieden, den Königsfrieden, und den Markfrieden; für dessen Ertheilung, und damit sie wissen, was da benannt, oder zu welcher Zeit es geschehen sey, der Richter 1 Schilling, der Schreiber 2 Pfennig, und der Büttel 1 Pfennig erhielt. Daher ist das Zuschreibgeld gleichbedeutend mit Friedegeld, in einer Urkunde von 1489. (\*); Friedeschilling N. 1241; Nummus confirmatorius etc. Wer nach der Bodener Stadtorbnung von 1287. seine Güter an jemand anders übergeben wollte, mußte auch dem Friedensrichter 1 Schilling zum Zeugnis reichen. In Mühlhausen mußte man den Frieden bannen. Friedpfennige, sagt ein Sächsisches Wörterbuch, heißt das Geld, das man dem Richter vor Alters geben, Fried und Gemach zu würfen, um eine rechte Gewähr, darinnen einer Jahr und Tag friedlich gesezen hat.

Nur diejenigen Güter, scheint es also, konnten in den Frieden gelegt werden, die einer schon Jahr und Tag besessen, und nach altteutschem Recht gegen alle fremde Ansprüche verfährt hatte.

Würde ein Geächteter wieder losgesprochen, so pflegte man ihm seine Güter von neuem zuzuschreiben und in den Frieden zu legen.

Heut zu Tag wird in den meisten Orten bei jeder Veränderung des Eigenthums ein Zuschreibgeld bezahlt. Im Altenburgischen hieß es 1541. der Federzinsf. Im Lübschen gab man den heiligen Geistspfennig, und im Städtischen und Flensburgischen den Gottespfennig als Leikauf für die Armen.

Kam es zu prozessualischen Verhandlungen, so ließ sich der Richter jeden Schritt mit einer neuen Gebühr oder Erfrischung an Wein abkaufen.

Für

(\*) bei Gercken II. n. 58.

Für das Gerichthalten zahlte jeder, der auch keinen Handel dabei hatte, an gewissen Gerichtstagen zum Bekennniß einen Landdingespennig, ein Rugegeld, ein **Suhn**. Die Landdingespennige waren im Magdeburgischen gewöhnlich. Wenn der Wildgraf von Dhaun im Dorf Kappeln Rugegericht hielt, schlug man einen Stecken in die Erde, sein Pferd daran zu binden, gab ihm einen Bund Stroh, daß sein Pferd davon esse, einen Sessel, daß er darauf sitze, darzu einen Tisch und einen weißen Becher darauf, und soviel Salz, daß man zwei Eier damit gesalzen möge; und von jedem Haus, das man ruht, an der Fastnacht ein Huhn (\*).

Klagte einer, so war das erste was er entrichten mußte, der **Forderwein**, damit der Richter den Gegner citiren ließ und zuvörderst den gütlichen Vergleich versuchte. In Schweinfurth war das **Klaggeld**, bei eingeklagten Geldschulden, und zwar 10 Prozent des Kapitals vom Beklagten zu bezahlen und zwischen Vogt und Stadtkasse zu vertheilen; im Landgericht Hirschberg der **Klagschatz**. Nach Württembergischen Landrecht mußten gleich bei der Klage von beiden Theilen die Gerichtskosten deponiret werden, welches man das **Legegeld** hieß, und demjenigen, der in Rechten gewann, wieder zurückstellte. Wurde ein Advokat angenommen und bevollmächtigt, so hatte dieser nach der Breslauer Gerichtsordnung, dem geschwornen Gerichtsprocurator alle Jahre, solang der Prozeß währte, das **Nachtgeld** zu entrichten. Dem Büttel gebührte für das Anhalten des der Flucht verdächtigen Beklagten im Magdeburgischen die **Strokmede**. Bei Kundschaften, d. i. Zeugen verhören erhielten die Schöffen ein **Weingeld**, bei Ablegung eines Eids der Richter den **Eidschilling** — bei Erkennung der Aecht den **Achtschilling**; für den Spruch in geringen Sachen das **Spruchgeld**, für den Abschied

(\*) f. Senkenb. Sel. V. 581.

Abſchied bei wichtigern den Abſchiedwein, des die Baieriſche Landordnung von 1516. unter dem Namen des Tädings und Ehrviertels erwähnt und künftig hin nur mehr bei gütlichen Vergleichen 10 Pfennige zu vertrinken erlaubt.

Kam es darauf zur gerichtlichen Pfändung, ſo ſetzten aufs neue die Pfandpfennige; und wurde der Kläger gar immittirt, ſo erhielt der Richter ein gewiſſes Prozent Selbſgeld.

Ueber die Appellationsgebühren enthält die Gerichtsordnung des Dettingiſchen Marktſtückens Sammenheim folgendes: Wann die Appellation nicht geſtattet, ſondern abgeſchlagen werde, ſolle die gefällte Gerichtsurtheil nach altem Gebrauch und Erkenntnis, nemlich innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen vollzogen werden. Wann die Appellation aber angenommen wird, ſollen ſogleich inner 10 Tagen dem Richter erlegt werden 10 Pfund Gelds und dem Amtknecht 4 Schilling. Das Gericht aber ſoll ſchuldig ſeyn, auf der Appellanten Verlangen die Acten zuſammen zu thun, und 12 Maas Wein, deſgleichen für den Schreiber 1 Maas, ſolche aber ſoll der Appellant gleich dem Richter anderer Inſtanz zuſchicken. Wofern auch die Urtheile ſonſten nach Dettingen geſchoben würden, ſoll der Kläger dem Gericht abermal erlegen acht Maas Wein, und dem Schreiber auch ein Maas, die Acten zu verfaſſen (da mag wohl manche Zeile doppelt geſchrieben worden ſeyn). Beide Theile ſollen auch dem Richter erſter Urtheil die Acten zu ſiegeln bringen, ſolche nach Dettingen zu überantworten, und einem Rath zu Dettingen ſollen auch 8 Schilling erlegt werden.

Wurde ein Todſchlag oder perſönliche Verletzung in der Güte vertragen; ſo geſchah dies gewöhnlich durch Erlegung des Wehrgelds, Friedgelds, Manngelds &c. Bei andern Freveln gehörten dem Beleidigten

ten zur Privatsatisfaction die Buse, dem Richter die Wette. Schäden hießen die Gerichtskosten.

Bei Arrestanten war im Gebrauch: das Sänggeld, Schlusgeld, Azung, Schreibgeld, Marktmeistereigeld. Schon die Westgothen kannten ein *Catenaticum*.

Die Kosten einer peinlichen Exekution endlich wurden auf das ganze Land unter dem Nahmen des *Senzterlohns* umgelegt, wovon in dem Unsbachischen Vertrag mit der Stadt Windsheim von 1529. ein Beweis zu finden. Auch scheint die Abgabe des *Cipforns* zu Unterhaltung der Zuchthäuser und Bestreitung der *Mazlefizkosten* bestimmt gewesen zu seyn.

Doch genug hiervon; um auf die Hauptmaterie der  
Reichssteuern

wieder zurückzukommen.

**Schriftsteller:**

*Datt de Pace publica*; insonderheit das Kapitel: de communi denario et modo collectionis p. 172. und 532. ingleichen *de sociorum auxiliis et modo collectationis* durch das Einlegen p. 471.

*Cortreii Corpus Juris publici Pars V.*, continens matriculas Statuum Imperii et collectarum Imperialium; cum commentario Zachariae Geizkoffer.

Die Art, die Reichssteuern anzulegen und zu erheben, scheint sich vorher in den einzelnen Landfrieden und Bundsgesellschaften gebildet zu haben. Diese aber sorgten aller Wahrscheinlichkeit nach die Hauptzüge ihrer Einrichtung von den Italienischen Almosen- und Ablasssammlern ab. Insbesondere ist die auffallendste Ähnlichkeit in der Einnahme des Ablasses und jener des gemeinen Pfennigs gar nicht zu mißkennen.

Die

Die Stände des Schwäbischen Bunds, die beständig 9000 Mann zu Fuß und 1250 zu Pferd unterhielten, contribuirtten auf eine gedoppelte Art; der Adel nemlich durch Stellung eines Contingents, die Städte durch Bezahlung der Einlegelder. Von jedem 200 Fl. jährlicher Nutzung hatte der Adel zu stellen 3 Fußknechte oder 1 Reißigen. Die Städte hingegen ließen durch besonders vereidete Rechner einen Anschlag über ihre jährliche Einnahme an Steuern, Ungelt, Zöllen, Renten, Gülten u. s. w. bei Heller und Pfennig entwerfen, und hierzu noch ein halbes Prozent von dem Werth ihres sämmtlichen fahrenden und liegenden Vermögens rechnen. Nachdem sie nun hiervon wieder, was sie an Leibgedingen und Zinsen selbst zu zahlen schuldig waren, abgezogen, so zeigten sie die übrig bleibende Summe des Anschlags durch symbolische Münzen die man in drei dastehende Löpfe warf, den Städteboten an, die hernach in Gemäßeheit dieser Anschläge die Beiträge jeder einzelnen Stadt regulierten, und zugleich aus dem Verhältnis des Städtischen und Adlichen Anschlags bestimmten, ob die Städte von dem Ganzen der Bundeskosten die Hälfte oder nur ein Drittheil zu übernehmen hätten.

A. 1515. wurde zwar dieses Einlegen aufgehoben und beliebt, die Verordneten sollten jeder Stadt einen bestimmten Beitrag festsetzen. Allein auf dem Bundstag zu Nördlingen A. 1522. fand man es für dienlicher, das Einlegen abermals einzuführen, und zwar also, daß auch das Gold, Silber, ausstehende Schulden und Baarschaft, das ganze Vermögen der Spitäler und andern Stiftungen mit in Anschlag gebracht, davon ein fünfmonatlicher Vorschuß zu Unterhaltung des Contingents abgezogen und vom übrigen jedes Hundert Gulden des Anschlags mit 3 Fl. versteuert werden sollte.

Bei den eigentlichen Reichsteuern gab es zweierlei Arten der Umlage und Erhebung, jene des gemeinen Pfennigs und der Römermonate. Im Anfang war erstere allein gewöhnlich. Durch die Bemühung des Abels bekam aber die letztere die Oberhand. Durch was sich beide wesentlich von einander unterschieden, werden wir im Verfolg sehen.

Die erste allgemeine Umlage des gemeinen Pfennigs findet sich N. 1431. in dem vermehrten Kriegsrecht und Ordnung auf dem Reichstag zu Nürnberg gegen die Hussiten also beschloffen:

Wer 15 Jahr alt ist, männlichen oder weiblichen Geschlechts, gibt 1 Blaphart Kopfgeld (d. i. 1 Groschen). Ueberdieß wer 200 Fl. werth im Vermögen hat oder darüber, gibt  $\frac{1}{2}$  Fl., von 1000 Fl. und darüber 1 Fl. Jeder Judenkopf bezahlt 1 Fl.

N. 1492. wurde auf dem Reichstag zu Coblenz der Anschlag nach Feuerstätten also gemacht:

1 Feuerstatt in einer Stadt	1 Ort Gulden d. i.
	$\frac{1}{4}$ Fl.
auf dem Land	$\frac{1}{2}$ Ort.
1 Churfürst und reicher Fürst	200 Fl.
1 schlechter Fürst	100 —
1 Graf	10 —
1 Prälat nach Vermögen	— —
1 Pfarrer	1 Ort.
1 Judenkopf	1 Fl.

Nach der Ordnung des gemeinen Pfennigs, N. 1495. war der Anschlag:

Von 500 Fl. Vermögen	$\frac{1}{2}$ Fl.
von 1000 Fl.	1 Fl.
über 1000 Fl.	1 Fl. und
	was seine Andacht.

Wer unter 500 Fl. vermag,  
aber schon 15 Jahr alt ist .  $\frac{1}{24}$  Fl.

Ein

Ein Judenkopf . . . . . 1 Fl.

N. 1542. war der Anschlag in Nördlingen in Gemäßheit des Speirer R. U.

Von jedem Hundert Gulden Vermögen ingleichen von Dienst- und Amtsgeldern . . .  $\frac{1}{2}$  Prozent.

Unter 20 Gulden Vermögen . . . 4 Kr.

Unter 100 Fl. von jedem 20 Fl. . . 6 Kr.

Von jedem Gulden Liedlohn . . . 1 Kr.

Von allen Gemeindefunkünften der 10te Pfennig.

Davon waren jedoch frei: Kleidung, Hausrath, raifige Pferd, Wehr und Harnisch.

Die Einnahme geschah in einer Landstadt durch den Pfarrer, 2 aus dem Rath, 2 aus der Gemeinde und den Amtmann, die alles was eingenommen ward, aufschrieben und in der Sakristei in einer Kiste verwahrten, wozu jeder einen Schlüssel hatte. In einem Dorf durch den Pfarrer, 2 Schöffen oder Kirchengeschworne, 2 Gemeindeglieder, den Amtmann, und in einer Reichsstadt durch 3 Rathsherrn und drei aus der Gemeinde (\*).

In jedem Erzbisthumb war ein Schatzmeister, der das Geld von den Pfarrherrn in Empfang nahm; also in allem gewöhnlich ihrer sieben. Davon bestellte den ersten der Kaiser, den zweiten die Kurfürsten, den dritten die andere geistliche und weltliche Fürsten, den vierten

(\*) Hierinn, daß sogar bei Erhebung der Reichsteuern überall Leute aus der Gemeinde mit beigezogen werden mußten, zeigt sich recht deutlich der Geist der altteutschen Freiheit. Mir scheint, es liege darinn ein vortrefflicher allgemeiner historischer Grund für die Rechte aller bürgerlichen Collegien in den Städten und Gemeinden.

ten die Prälaten, den fünften die Grafen und Herren, den sechsten die Ritterschaft, den siebenten die Städte. Das Geld deponirten sie in die Legstädte. Dergleichen Legstädte waren Nürnberg, Erfurt, Salzburg, Eöln, Breslau 2c. An letztern Ort insonderheit sollten die Könige von Dännemark, Schweden, Norwegen, Polen 2c. ihre andächtigen Beiträge senden. Sechs Einnnehmer in jeder Legstadt übernahmen das vom Schatzmeister gelieferte Geld. Gegenrechner waren in Nürnberg der Commenthur des teutschen Hauses, in Eöln zwei aus dem Rath, in Erfurt der Dechant zu Unserer lieben Frau und in Salzburg und Breslau ebenfalls 2 aus dem Rath. Nach Abzug der Lieferungskosten wurde endlich die ganze Hauptsumme dem Obersten Hauptmann und den 9 Kurfürstlichen und Städtischen Deputirten eingehändigt.

Hiervon bestritt man nun: Feldlager, Ueberzug, tägliche Handel und gewaltthätige Thaten gegen die Friedbrecher und Ungehorsame. Hingegen das Nacheilen zu frischer That war jeder auf sein selbsts Kosten und Schaden zu thun verbunden.

Weber Geistlicher noch Edelmann, Mittelbarer oder Unmittelbarer, Befreiter oder Unbefreiter, durfte sich dieser Abgabe entziehen und die Unterthanen konnten mit Gewalt darzu gezwungen werden, nach Verordnung des Freiburger Reichsabschieds von 1498: "Ob aber die, so ihren Pfennig gelegt haben, und noch legen würden, etlich Unterthanen hätten, die sich des Pfennigs zu geben sperreten oder widersezten, soll ihnen getreulich gerathen und geholfen werden, wie sie solllich ihr widersezsig Unterthanen zu Reichung des Pfennigs bringen mögen."

Eine solche Umlage nach dem gemeinen Pfennig wurde auf den Reichstagen beschloffen A. 1431. 1471. 1495. 1500. 1512. 1518. 1542.

Eine

Eine ganz genaue Aehnlichkeit des gemeinen Pfennigs mit dem Ablass zeigt sich darinn, daß er von den Pfarrherrn eingesammelt — in der Sakristei aufbewahrt — an die Schatzmeister in den 7 Erzbisthümern ausgeliefert — und aus Andacht gegeben wurde; wozu noch kommt, daß der Pabst den Gebern des gemeinen Pfennigs ausdrücklich einen Ablass zugesichert hat.

Auf ganz entgegengesetzten Grundsätzen beruhete die Anlage nach Römermonaten.

Die erste bekannte Matrikel, die einem jeden Stand eine gewisse Anzahl Gleben und Schützen zum Zug gegen die Hussiten auferlegt, ist von 1422, auf welche hernach die von 1431. folgte. In den Landfrieden und Bündsgesellschaften stellte der Adel jederzeit sein Contingent nach Matrikeln; und wenn man z. E. dem Kaiser eine Hilf von 50 tausend Mann gegen die Venezianer oder sonst bewilligte, so bestimmte man allemal zugleich auch die Vertheilung, in welchem Verhältnis jeder Stand seinen Anschlag zu übernehmen hatte.

Matrikeln waren also schon lange da; nur niemals eine beständige. Mit Entstehung dieser hat es folgende Bewandnis.

Gewöhnlich mußten dem Kaiser, wenn er nach Rom zur Krönung zog, auf 8 Monate lang 20 tausend Mann zu Fuß und 4 tausend zu Pferd verwilliget werden. Dies geschah denn auch N. 1521. auf dem Reichstag zu Worms zur bevorstehenden Krönung Karls V. zu welchem Ende eine ausführliche Matrikel entworfen und dadurch bestimmet wurde, was ein jeder Stand an Mannschaft und an Pferden stellen sollte. Als aber dieser Zug nach Italien nicht zu Stande kam und N. 1535. der Kaiser eine Hilfe gegen die aufrührischen Wiedertäufer verlangte, so wurde bewilliget, hierzu den beschlossenen Römerzug zu verwenden, und für jeden

M 5

Reuter

Reiter monatlich 12 Fl. und einen Fußgänger 4 Fl. zu bezahlen.

Seitdem hat man diese Matrikel von 1521. beständig zu Grund gelegt. Und wenn man daher dem Kaiser z. E. 50 Römermonate bewilligte, so mußte jeder Stand funfzigmal sovielen 12 und 4 Gulden bezahlen, als ihm in der Matrikel Mann zu Ross und zu Fuß auferlegt sind. Durch die vielen nachherigen Moderationsgesuche auf einer und neue Immatriculationen auf der andern Seite ist jedoch eine verbesserte Usualmatrikel nöthig geworden. Nach jener, welche in Regensburg am 3. Octob. 1737. zur Dictatur gekommen, betrug Ein Römermonat an Geld:

58,280 Fl. 30 Kr. 1 Pfennig.

Es pflegten aber die Stände diese Matrikularansschläge und Römermonate keineswegs allein aus ihren Kammergütern zu tragen, sondern auf ihre Landstände und Unterthanen umzulegen. So heißt es in R. Maximilians Ausschreiben eines anderweiten Reichstags und Entwurf eines Anschlags der Stände zu Unterhaltung 50000 Mann Reichstruppen auf 10 Jahre lang von 1510. (\*): „in manchen Landen werde die Steuer auf „des Adels eigene Gülten, bei Städten und Gerichten „aber auf die Heerde und Feuerstätte angelegt. In „andern Landen schlage jeder Landstand seine Anlage auf „seine Bauern, die Städte auf ihr Gewerb und Heerde: „statt und der Fürst auch auf seine Bauern. Wieder „in andern Landen müßten die Unterthanen auf ihr selbst „Gold ansziehen. Wo die Kammer klein und die Landschaft reich, da soll dem Fürsten wenig und der Landschaft mehr, und so umgekehrt auferlegt werden.“

Das Subcollectationsrecht der Stände ist also nicht erst durch die Reichsabschiede von 1530. 1543. u. f. begrün-

(\*) Kammergerichtliches Staatsarchiv III. 237.

begründet sondern schon früher ausgeübt und anerkannt worden. Die Reichsabschiede aber hatten nur zur Absicht zu verhindern, daß unter diesem Vorwand den Unterthanen nicht mehr abgenommen werden solle, als eines jeden Stands wirklicher Aufschlag betrage.

Aus dem Reichsabschied zu Speier von 1542. könnte man etwa einwenden, es seye den Reichsständen darinn ausdrücklich auferlegt, die verwilligte Reichssteuer von ihrem jährlichen Einkommen an Gültten und Zinsen, neben ihren andern Gütern, Baarschaften und Vorrath, also keineswegs mittelst Subcollectionation ihrer Unterthanen zu bezahlen. Allein dieser Einwurf zerfällt augenblicklich, sobald man bemerkt, daß N. 1542. **keine Steuer nach Römermonaten**, sondern nach gemeinem Pfennig verwilligt worden, wo der Landesherr nicht nach einem Matrikularanschlag von seinem Land, sondern blos nach seinem Privatvermögen und seiner Andacht beigetragen, der Unterthan aber, wie der Reichsabschied selbst ausdrücklich zeigt und ich noch insonderheit darüber in den Acten eine Nördlingsche Steuerrechnung von 1542. vorgefunden, keineswegs freigelassen, sondern einmal für seinen Kopf und dann noch nach seinem Vermögen mitgesteuert hat.

Gingegen der Reichsabschied zu Nürnberg von 1543. in welchem von einer einfachen Hilf nach dem Römerzug die Rede ist, enthält ausdrücklich: daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermög der Rechte und altem besizlichem Herkommen zu steuern und zu belegen habe, auf den gemeinen Pfennig anlegen möge, doch daß sich die Obrigkeiten dabei auch selbst angreifen.

Der Reichsabschied von 1548. S. 95. macht jedoch die Einschränkung: daß sich dieses weiter nicht, als ei-

ner

ner jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecke, womit der Reichsabschied von 1551. S. 25. übereinstimmt.

Die Reichsexecutionenordnung von 1555. S. 82. fügt hinzu: die Steuer soll nicht länger und nicht öfter, als die Hilfe erforderlich ist, genommen, auch den Unterthanen zuvörderst eigentlich und ausdrücklich die bestimmte Maas kundbar und namhaft gemacht werden; welches der Reichsabschied zu Augspurg von 1566. S. 41. u. 66. wiederholt, und alle folgende Reichsabschiede, als

der Regenspurger von 1576. S. 11.

der Augspurger von 1582. S. 10.

der Regenspurger von 1594. S. 10. 11.

der Regenspurger von 1598. S. 11. 12.

der Regenspurger von 1603. S. 17. 18. und

der Regenspurger von 1613. S. 7.

von Wort zu Wort abermals bestätigt und zugleich die Ermahnung beifügt, die erarmte und erschöpfte Unterthanen mit Abforderung solcher Contributionen, soviel möglich und thunlich zu bedenken.

Daraus ergibt sich also, ich wiederhole es, der wichtige Unterschied: Wo eine Steuer nach Römermonaten umgelegt worden, da wird man auch jederzeit finden, daß selbige von den Unterthanen subcollectiret wurde. Bei der allgemeinen Vermögenssteuer des gemeinen Pfennigs hingegen, ließ sich der Natur der Sache nach keine Subcollectation denken.

In Rücksicht des Verhältnisses der Stände gegen den Kaiser selbst ist übrigens aus dem Staatsrecht bekannt, daß auch in den äußersten Nothfällen doch nicht ohne ausdrückliche Einwilligung eine Reichssteuer aufzulegen werden solle (\*).

Kaiser Karl V. versprach bei seiner Wahl: "die Stände mit Kanzleigeld, Auflagen oder Steuern ohne redliche

(\*). Westphälischer Friede Art. V. S. 2. Bahicapit. Art. 5.

redliche, tapfere Ursache nit zu beladen noch zu beschweren, noch in zugelassenen Nothdurftfällen die Steuer aufzulegen."

Aus der Analogie dieser Grundsätze folgt, daß da, wo eine Landschaftliche Verfassung ist, obgleich nit von der Vertheilung einer Reichssteuer, als eines Nothdurftfalls die Rede wäre, gleichwohl auch hierüber noch die Landstände um so mehr vernommen werden müssen, als zwar die Schuldigkeit des Steuerbeitrags ohne Zweifel, hingegen die Art, solche zu erheben oder umzulegen, noch gar wohl einer nähern Überlegung benöthigt seyn kann. So versprachen N. 1513. die Märkischen Städte den Herren Churfürsten zu Brandenburg, jederzeit zu Ausstattung der Prinzeßinnen, zu Empfangung der Regalien, zum Dienst und Hilf des Reichs und bei feindlichen Ueberfällen und Kriegsläufsten beizusteuern, aber doch sollen sie auch dann, wann diese 4 Fälle eintreten, nur in soweit daren zu willigen verbunden seyn, als es gewöhnlich und von Alters Herkommen sey.

Was man überhaupt damals auch in andern strenger regierten Staaten wegen des Rechts, neue Steuern aufzulegen, für Grundsätze aufgestellt, kann man z. B. aus Jac de Ayello angeführtem Werk de jure adhae schließen, welcher behauptet:

"Rex Siciliae non potest imperare novam collectam  
 „populi in regno, quia suo sumtu regnum tenetur de-  
 „fendere propter tributa, quae a regno habet. Nam  
 „ideo habet tributa, ut regnum servet et sine subdito-  
 „rum gravamine faciat iustitiam et non ut collectarum  
 „pecuniis sibi lucri faciat, aut in suo ponat thesauro,  
 „vel in superfluis vestibis aut aliis rebus deliciosis in-  
 „pendat."

So oft nun im 1sten Jahrhundert dem Kaiser eine Reichssteuer verwilliget wurde; so entstand dabei die Frage,

Frage, ob solche mittelst des gemeinen Pfennigs oder der Römermonate zu erheben wäre. Hier theilte sich das Interesse des teutschen Staatskörpers. Der Kaiser selbst und die ihm anhangende demokratische Parthie stimmte meistens für die Erhebung des gemeinen Pfennigs; der Adel arbeitete aber jederzeit dagegen, damit es ein Anschlag nach Römermonaten werden sollte. Der wesentliche Unterschied beider Steuerarten ist folgender: Zu dem gemeinen Pfennig, der im Reichsabschied von 1495. das Ehrenwort einer Wurzel des Friedens, einer wählenden Hilfe, einer großen Hilfe, im Gegensaß der kleinen oder eilenden Hilfe erhielt, mußte jeder Fürst von seinem Vermögen, so gut wie der Bauer, der Edelmann, der Beamte, der Erzbischof, der Domherr, der Pfarrer, der reiche Kapitalist, wenn er auch kein Haus und Acker hatte, ein seinem Vermögen oder seinem Einkommen angemessenes Prozent beisteuern, und die Last der Steuerlast fiel mehr auf den reichern, als den ärmern Theil. Hingegen bei dem Anschlag der Römermonate zahlten die Stände, der Adel, die Geistlichen und Beamten, lediglich gar nichts, sondern weil man hier den Weg der Subcollectation einschlug, so fiel die ganze Last allein auf den Bürger und Bauern. Ja die Vertheilung der Römermonate unter die Stände selbst war immer höchst ungleich und beschwerend und daher eine unversiegbliche Quelle von Moderationsgesuchen. In jenen 500,000 Fl. die A. 1559. verwilliget wurden, mußte Nördlingen mehr zahlen, als die ganze Pfalz und Herzogthum Neuburg, der Abt zu Elchingen soviel, als die Herzoge zu Braunschweig. Die Churfürsten wollten durchaus keine 6 Römermonate auf 3 Jahre übernehmen und darüber bekam das Städtchen Buchhorn allein 37 Monate (\*). Kaiser Rudolf II. bemühte sich

(\*) f. Schmid G. d. D. VIII. p. 37.

sich N. 1598. 1603. und 1608. zum letzten mal, den gemeinen Pfennig einzuführen; der Adel wendete dagegen ein: dem Kaiser selbst wäre ja mit Römernmonaten besser geholfen, als mit dem gemeinen Pfennig; letzterer sey jederzeit ungewiß, bei einer bestimmten Zahl der Römernmonate wisse er aber genau die Summe, auf die er zu rechnen habe. Die Römernmonate giengen überdem schneller ein und verriethen nicht so leicht des andern Vermögen, wie der gemeine Pfennig.

Ueberhaupt war die schlechte Bezahlung bei den verwilligten Steuern jederzeit eine sehr eindringliche Klage der teutschen Kaiser, woraus zu ersehen, daß die auch in spätern Zeiten bemerkte Saumseligkeit in Bezahlung der Matrikeln und Reichsanlagen sich auf ein altes Reichsherkommen gründet. Kaiser Siegmund versicherte auf der öffentlichen Konstanzener Kirchenversammlung, daßer von verwilligten 500,000 Dukaten kaum die Hälfte empfangen und mehr als 1 Million Dukaten aus Eigenem zugesetzt. Desgleichen betheuret Maximilian I. in seinem Ausschreiben von 1510. unerachtet der immer auf dem Papier verwilligten Reichsbeisteuern fast alle seine Kammergüter angegriffen zu haben; wozu noch kommt, daß die Kaiser oft schon zum Voraus auf die verwilligten Steuern große Summen in Venedig, Augsburg oder sonst haben aufborgen müssen, daher es Karl V. N. 1524. gar gern dahin hätte bringen mögen, daß statt der Reichssteuern ein allgemeiner unter seiner Disposition stehender Reichszoll errichtet worden wäre.

Nach acht teutschen Grundsätzen konnte nur von denjenigen Ständen eine Steuer gefordert werden, welche bei der Berathschlagung mit zugegen gewesen, und solche mit bewilliget hatten. Wenn daher ein Stand gar nicht, weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erschienen, so pflegten die Kaiser durch eigene Commissarien mit diesen abwesenden Ständen besonders zu handeln.

So

So lange der niedere Adel sich in den Landfrieden, Schildgesellschaften oder dem Schwäbischen Bund befand und dessen Hauptleute oder Berordnete auf dem Reichstag erschienen und mit berathschlagten, so zweifelte man gar nicht an der Verbindlichkeit des Reichsadels zu den allgemeinen Reichslasten, ja A. 1431. kam sogar der Schwäbische Bund namentlich in die Reichsmatrikel. Allein eine ganz andere Gestalt erhielt die Sache, nachdem der Schwäbische Bund aufhörte, auf Reichstagen eigene Repräsentanten zu haben und A. 1532. völlig aus einander gieng. Von dieser Zeit an schlugen also die Kaiser den gewöhnlichen Weg ein, mit der Ritterschaft, als nicht erschienenen Ständen, durch eigene Commissarien besondere Charitativgelder negociiren zu lassen.

Schon in der Ordnung des Regiments von 1500. ist enthalten, was man mit der Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein zu handeln, und A. 1510. äußert K. Maximilian in seinem Ausschreiben, er sey gesonnen, auch mit dem unmittelbaren Reichsadel um einen ziemlichen Anschlag zu handeln. Merkwürdig ist, daß nach Burgermeisters Zeugnis das erste Charitativ der Fränkischen Ritterschaft A. 1532. also gerade in dem nemlichen Jahr verwilliget wurde, in dem die Vereinigung des Schwäbischen Bundes aus einander gieng, wiewohl auch schon 1528. die Schwäbische Ritterschaft, vielleicht aber nur in der Eigenschaft eines Schwäbischen Bundesverwandten, sich zu einem Beitrag verstanden haben soll. A. 1542. gab die Ritterschaft am Rhein abermal ein Charitativ und zwar  $\frac{1}{2}$  Prozent ihres Vermögens.

A. 1495. sezte sich die Fränkische Ritterschaft irgend einem Beitrag heftig entgegen, mit dem Anführen: Sie wären freie Franken, die sich zu keinem Tribut verstanden. Wirklich zahlte sie auch damals nichts.

Wenn

Wenn heut zu Tag 3. E. eine Summe von 150000 Fl. verwilliget wird, so soll daran die Schwäbische Ritterschaft 70000 Fl. die Fränkische 60000 Fl. und die Rheinische 20000 Fl. beitragen.

Seit der Errichtung des Kammergerichts und der Anordnung des Reichsregiments bildeten die Unterhaltungskosten derselben noch eine besondere Nebensteuer, genannt die **Kammerzieler**.

de Ludolff historia sustentationis Judicii supremi Camerae Imperialis. Francof. 1722. 4.

von Sarpprecht Namens des R. G. an die Visitation erstatteter Bericht, das Unterhaltungswesen des R. G. betreffend. Frankf. und Leipzig 1768.

Malblanks Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des höchstpreißlichen R. Reichskammergerichts. Nürnberg. und Altd. 1791. 8.

Die älteste Kammergerichtsmatrikel ist die von 1507. bei der der kleine Anschlag von 1500. zu Grund gelegt worden. Spätere Matrikeln sind von 1521. 1548. und mit einer ziemlichen Vermehrung von 1560. und 1570. Eine ganz neue Rechnung über die Lieferungen wurde angefangen A. 1654.

Nach der neuen Matrikel von 1719. sollte der Ertrag der beiden Zieler

103,600 Rthlr.  $2\frac{1}{2}$  Kr.

die Kosten der Unterhaltung aber

91,576 Rthlr. 10 Kr. betragen.

Nach der Usualmatrikel beläuft sich Ein Ziel auf

39,391 Rthlr.  $75\frac{17}{10}$  Kr.

Die neue Usualmatrikel von 1776. befindet sich in Reuß Beiträgen zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis I. Theil 297. Es wirft dieselbe aus

98,426 Rthlr. 29 Kr.

N

Sedoch

Sedoch soll die wahre Einnahme nur seyn:

90, 135 Rthlr. 35 Kr.

Die jährliche Erforderniß des Gerichts zu 25 Weis  
sichern ist:

93, 403 Rthlr. 30 Kr.

Am 22ten April 1785. war Kassenvorschus, mit  
Inbegrif der Kapitalien

168, 910 Rthlr. 34 Kr.

und A. 1790. der Rückstand an alten und neuern Zielern

567, 565 Rthlr. 44<sup>7</sup>/<sub>8</sub> Kr.

Ausgeliehen hatte die Sustentationskasse

135, 133 Rthlr.

Bei den Westphälischen Friedenshandlungen war  
die Rede stark davon, zu Unterhaltung des Kammerger-  
richts eine den Ständen übrigens an ihren Regalien  
unmachtheilige Judensteuer auszuschreiben. Der Juden-  
schuß hatte sich aber schon zu sehr in eine Landesherrliche  
Gerechtfame verwachsen, als daß dieser Anschlag  
hätte durchgesetzt werden können.

Wo von Reichssteuern gehandelt wird, da ist billig  
auch des Ablasses, der Annaten und der Judensteu-  
ern zu erwähnen.

Schon seit längerer Zeit hat es mir geschienen, daß  
der Ablass vorzüglich wie eine Reichssteuer zu betrachten  
seyn möchte. Hierinn hat mich der Nachtrag zu der  
vortreflichen Darstellung der Gerechtfame der Nürnber-  
gischen Genannten, der die nemliche Vermuthung au-  
ßert, um so mehr bestärkt.

Derjenige Ablass, der A. 1466. auf dem Reichs-  
tag zu Nürnberg zu predigen beschloffen worden, war  
ausdrücklich zu Anschaffung einer Hilfe von 20000  
Mann bestimmt. Zugleich sollten 3 Jahre lang alle  
andere Ablässe und Indulten suspendiret bleiben.

A. 1501.

A. 1501. wurde der Kardinal von Gurk als Legat abermals nach Deutschland geschickt, um das Jubiläum zu verkünden. Die Einnahme sollte zur Hilfe gegen die Türken dienen. Der Kardinal beschwerte sich aber sehr laut, daß der Kaiser, welcher die Gelder zur Hand genommen, sich eine ganz zweckwidrige Verwendung erlaube.

A. 1488. kostete in Göttingen ein Ablassbrief für 2 Personen 6 $\frac{1}{2}$  Schilling und 1502. gar 12 Schilling oder 1 Fl. Aus dieser Stadt allein wurden 1100 Fl. erhoben.

Dies sind aber gleichwohl im Grund nur Schreibgebühren gewesen. Der eigentliche Ablass war unbestimmt und bestand in der Summe desjenigen, was ein jeder für sich und seine Familie zum wahrscheinlichen Lebensunterhalt eine ganze Woche hindurch bedürftig seyn mochte. Um Verstorbene aus dem Fegfeuer zu erlösen, gab man ebenfalls soviel, als der Verstorbene nach seinem Stand in einer Woche verzehrt haben würde.

Dabei mußten die Gebühren für Dispensationen und vorbehaltenne Fälle noch ganz besonders bezahlt werden, nachdem man sie vorher nach Maaßgab des Stands und Vermögens bestimmt.

Den Beichtvätern suchte man hierbei allen Einfluß zu benehmen. Sie durften das Geld weder bestimmen, noch einkassiren.

Von allem prätendirte der Päpstliche Legat den zten Theil; wovon der Kaiser nachher nichts mehr wissen wollte und dadurch zu den gegenseitigen Beschwerden und Vorwürfen Anlaß gab, woraus wir wenigstens soviel lernen mögen, daß die Beute, darum man sich gestritten, nicht mager gewesen.

Weit früher als der Päpstliche Hof an den Bezug von Annaten dachte, bezogen die Kaiser aus der Hinterlassenschaft eines Bischofs, das Gold, Silber, baare

Geld, Kleinodien, Pferde und übriges Vieh, Bücher, Wein, Getreid, nebst den Einkünften der unbefetzten Pfründen, welches man das Recht der Spolien hieß.

Am ersten machte es Urban III. Friedrich I. streitig. Otto IV. mußte fast schon allenthalben nachgeben, und Friedrich II. förmlich und feierlich renunciren, bis denn Urban V. die von seinen Vorfahrern jederzeit als heillos betittelte Abgabe gleichwohl selbst zum Nutzen der Päpstlichen Kammer einführte.

Die heut zu Tag übliche Annaten sollen aus denen bei der Ordinarung gewöhnlichen Honorariengeldern entstanden seyn. Ich lasse es jedoch dahin gestellt, ob nicht der frühere Keim schon in dem Recht der Spolien gelegen.

A. 1436. auf dem Basler Concilium wurden sie völlig aufgehoben, und leider durch jene berückigte einseitige Concordaten mit Pabst Nicolaus V. A. 1448. wiederum eingeführt.

In Engelland bezieht sie noch heut zu Tag der König. Inzwischen war das Teutsche Reich nie anders in der Meinung, als der Pabst gebrauche diese Annaten gegen die Feinde der Christenheit, insonderheit die Türken, und erspare dadurch dem Reich eine noch größere Türkensteuer; wie dies aus dem Reichsabschied zu Augsburg von 1500. Tit. 45. deutlich zu schließen, wo sich zum Pabst versehen wird, daß er die Annaten, so zu der Türkenhilfe sonderlich zu geben verordnet seyen, dazu gebe und folgen lasse, auch Indulgenz, Cruziat und anderes dazu gebe, inmassen er als der Vater der Christenheit zu thun schuldig sey (\*).

Daß

(\*) *Bellum contra Turcas gerendum ajunt, pecunia opus esse; insidiar sunt;* stellte der bedrängte Erzbischof Diether von Mainz seine Geislichkeit vor. s. *Helwich Moguntia devicta* p. 18.

Daß dieselben zu ganz andern Endzwecken, als der Türkenhilfe verbraucht würde, darüber beschwerten sich auch die teutschen Stände N. 1522. gegen den Römischen Stuhl sehr heftig.

Ich glaube daher, die Annaten mit Grund unter die ursprünglichen Reichssteuern gerechnet zu haben. Die weitern Folgerungen daraus überlasse ich dem Leser.

Das Project von 1620, dem Pabst wegen der außer Acht gelassenen ursprünglichen Verwendung der Annaten, selbige gänzlich aufzukünden, ist bis jetzt nicht zu Stand gekommen.

Die Preisschrift des Herrn v. Sartori über die Mängel der Regierungsverfassung in den geistlichen Wahlstaaten liefert uns folgende Berechnung:

Aus 30 Stiftern sind in 280 Jahren nach Rom gegangen

an Confirmationsgeldern . . . . .	3,056,500 Fl.
für Annaten und Pallien . . . . .	3,480,900
für Dispensationen . . . . .	14,000,000
	<hr/>
	20,537,400 Fl.

Kommt also auf Ein Jahr 73,347 $\frac{2}{3}$  Fl.

Die Nunciatur in Kölln remittire jährlich nach Rom . . . . .	150,000
die in Wien . . . . .	150,000
in Lucern . . . . .	10,000
	<hr/>
	310,000.

Was alle Geistliche Stifter in ganz Deutschland seit 280 Jahren an obigen Rubriken nach Rom bezahlt betrage . . . . . 87,773,400 Fl.  
 also für jedes Jahr . . . . . 313,476 $\frac{2}{3}$  Fl.  
 ungerechnet der durch Privatpersonen und Bettelbrüder dorthin geschleiften, jener völlig gleichkommenden Summe, mit welcher freilich vier Kammergerichte unterhalten werden könnten.

Von Judensteuern haben gehandelt:

*Lochneri* diss. de Reservato Imperatoris exigendi aurum coronarium a Judaeis etiam in aliorum Statuum Imp. terris degentibus. Aلد. recuf. 1750. (hat Kronsteuer und Opferpfennig unter einander geworfen.)

Fr. C. v. Moser actenmäßiger Bericht von dem Beitrag der Juden zu Reichs und Kreissteuern; in seinen kleinen Schriften 12ten Theil. S. 34.

Spieß Archivische Nebenarbeiten I. S. 113. dem ich hier folge.

Die Judensteuern waren demnach:

- 1) der dritte Pfennig, oder die Kronsteuer; mußte jedem neugekrönten Römischen König von den Juden zu einer Ehrung, ihr Leben damit zu lösen gegeben werden, weil man annahm, der Kaiser sey befugt, alle Juden, wenn er wollte, umbringen, und zwar verbrennen zu lassen, bis auf einige wenige, zu einem beständigen Andenken. Daher heißt es in einer Instruction Marggraf Albrechts zu Brandenburg von 1462: "So ein Römischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, darzu ihr Leben und sie tödten, bis auf ein Unzal, der lützel seyn soll, zu einem Gedächtnus." In einer andern Urkunde heißt es, er könne sie verbrennen oder Gnad beweisen; und K. Ludwig sagt: er als Römischer König möge mit ihrem Gut thun, handeln und schalten was er wolle und wie ihm gut dünke. Wirklich cassirten die Kaiser oft in ganzen Provinzen alle Judenschulden, und ließen sich dafür bei Gelegenheit einen andern Dienst versprechen. J. B. K. Wenzel U. 1389. im ganzen Reich. K. Karl IV. setzt in einer Urkunde den Fall, daß alle  
Juden

Juden verbrannt oder erschlagen würden, als eine sehr gleichgültige und leicht mögliche Sache voraus.

2) der zehnte Pfennig von allem Handelswucher; oft auch Kaurzin genannt.

3) die Judensteuer, scheint der Christensteuer ähnlich und eine Schätzung von ihren Häusern und Feldgütern gewesen zu seyn, die dem Kaiser halb und halb dem Steuerherrn gehörte, daher auch die halbe Judensteuer heißt.

4) der güldene Opferpfennig, 1 Rheinscher Gulden für jede 12 Jahr alte Person, männlichen und weiblichen Geschlechts, an Weihnachten jeden Jahres dem Kaiser zu bezahlen.

5) Geschenke für die Hofbeamte und Lieferung des Pergaments in die Kanzlei, an dessen Statt die Neujahrgelder in den Ständischen Kanzleien aufkommen.

A. 1229. gaben die Juden in Stendal alle Jahr Schutzlosung 20 Mark Silber. A. 1261. schätzte der Erzbischof von Magdeburg die überfallenen Juden um 100,000 Mark Silber. Wegen Einziehung der Judensteuern gab A. 1430. K. Sigmund dem Landvogt in Schwaben folgende Instruction: Und gedenk ja darauf, daß du den Fall auf das höchst, wie du immer kannst, bringest.

In Frankfurt mußten die Juden, wenn der Kaiser da war, die Bette zur Hofhaltung herleihen. Man hieß dies das Bettlehen.

Durch Kauf und Verpfändungen sind die Juden hert zu Tag alle in Ständischen Schutz und Hoheit übergetreten, auch in spätern Zeiten unumkehrbar von Landeshoheits wegen neu aufgenommen worden, wo sie igt nach Verschiedenheit der Länder z. E. im Dettingischen gleich

dem Vieh für ihre Personen einen Leibzoll, von ihren Gütern die gewöhnlichen Steuern, ausserdem noch ein jährliches Kopfgeld, und von einer Schutzlosung zur andern, so wie auch bei ihrer Aufnahme, ein Schutzlosungs- oder Consensgeld, nebst den Neujahr- und Messgeldern, als Kanzleigebühen, zu bezahlen haben.

Noch wurde in dieser Periode der besoldete Reichs- soldat bloß gegen einen allgemeinen Landesfeind oder zur Vertheidigung der gemeinen Reichsgrenze gebraucht. Für die Sicherheit und die Ruhe der einzelnen Provinzen zu sorgen, blieb den besondern Regierungen und Oberherren überlassen. Daher giengen mit den neugebohrten Reichssteuern auch die Provinzialsteuern, genannt Schatzungen, Landsteuern, Viehsteuern, Oberbeden u. s. w. noch immer im gleichen Schritte fort, und wurden besonders in mehrern Provinzen durch die nothwendige Tilgung der damals schon nicht unbekanntem Staats- schulden bescheinigt. Erst die Exekutionsmiliz, welche die allgemeine Reichsvertheidigung auch auf die einzelnen Lande erstreckte, und dadurch den Grund der Provinzial- steuern aufzuheben schien, gab diesen letztern eine engere Grenze und genauere Bestimmung. Demnach mochte das Verhältnis der Auflagen binnen diesem Zeitraum ohngefähr folgendes gewesen seyn:

## A. Staatsauflagen.

### I. Reichssteuern

1. nach dem gemeinen Pfennig, wurde aus An- dacht von jedes Privatvermögen gegeben, ohne alle Rücksicht auf persönliche Privilegien, und also auch nicht subcollectirt.
2. nach Körnermonaten, im Verhältnis eines je- den Landes, und also auch subcollectirt.
3. Ablass.
4. Annaten.

### II. Pro-

## II. Provinzialsteuern

1. Steuer, Schätzung, Landsteuer, Viehsteuer, Oberbede; in Städten gewöhnlich: Schoß, Losung, Zuse, Ungelt.
2. Veisteuer zu Unterhaltung
  - a. der Geistlichen und
  - b. der weltlichen Staatsbeamten.
3. Zoll
4. Geleit
5. Schlagschatz aus Münzen u. s. w.

## B. Grundaufgaben

wie in voriger Periode; werden öfters unter folgenden Rubriken begriffen:

1. Zinsen, mit Inbegriff der vorbehaltenen Leibes- und Hörigkeitspflichten.
2. Gülden.
3. Dienste.

Fünfte Periode  
 Exekutions = Militz  
 oder  
 beständiger Kreisoldat.

**M**it größern Recht macht nicht leicht ein Jahr den Anfang zu einer neuen Periode, als das von 1555. welches unserm Vaterland einen Reichsabschied, einen Religionsfrieden, eine verbesserte Kammergerichtsordnung, und die allererste Reichsexekutions-Ordnung gegeben.

Ich stelle mir den Geist dieses Reichsgrundgesetzes also vor: Es soll künftighin seyn ein Frieden von innen und ein Frieden von außen. Zu Erhaltung des Friedens von innen solle dienen die Dultung der Religionen, die Verwaltung einer guten Justiz und die Beobachtung der Polizei. Daher breitet sich der Reichsabschied über alle diese Gegenstände weitläufig aus.

Zu Erhaltung des Friedens von außen aber zweckte hauptsächlich die Exekutionsordnung ab. Dem Herumschweifen der abgedankten Soldaten solle Einhalt geschehen; keiner mit andern Truppen, als zum Dienst des Reichs oder der Kreise, durchziehen; keine gefährliche Werbungen gestattet, keine Privatfehden und Platzereien geduldet werden. Zu diesem Ende soll jeder Churfürst, Fürst und Stand in guter Bereitschaft sitzen, gegen alle unvorgesehene Fälle selbst gefaßt seyn, und findet sich Ein Kreis zu schwach, diesem die zwei nächsten andern, im weitern Nothfall noch zwei, also in allem fünf, und dann das ganze Reich zu Hilfe kommen. Jeder Kreis soll mit einem Kreisobersten und Zugeordneten

neten nebst den untergeordneten Befehlshabern versehen seyn, in allen Angelegenheiten die meisten Stimmen geltend, die Hilfe nicht höher als nach dem einfachen Römeranschlag verlangt, und dabei eine wohlbestellte Artillerie unterhalten werden. Dem fügt der Deputationsabschied von 1564. §. 22. noch ausdrücklicher bei: die Stände hätten jederzeit Kriegsgewöhnte und taugliche Leute zu stellen; zu diesem Ende ein gelübtes taugliches Kriegsvolk, so in den Musterungen bestehe, sonderlich zu Ross, in Dienstwartgeld oder Bestallung aufzunehmen, auch jährliche Musterungen zu halten.

Die Verwandlung der bisherigen undisciplinirten Söldners-Miliz in ein disciplinirtes stehendes Reichs- und Kreis-militär gründet sich also auf jene Executionsordnung von 1555, welche durch alle folgende Reichsabschiede z. E. von 1559. 1566. 1570. 1576. 1582. u. 1594. bestätigt und erweitert und durch den neuesten Reichsabschied von 1654. §. 178. als eine heilsame Ordnung erneuert worden ist (\*).

So auffallend eine solche Veränderung der Kriegsverfassung war; so sichtbar mußte sich auch deren Einfluß auf das deutsche Steuerwesen äußern. Es entstanden nicht nur neue Arten der Steuern, sondern auch neue Kräfte der Landesherren, ihr Steuerrecht zu behaupten und auszudehnen, und neue Grundsätze in der Art, sie unzuliegen und einzutreiben.

Die neuen Arten der Steuern, die aus der Executionsordnung hervorgiengen, waren:

- 1) die Kreisanlagen und Kreissteuern, die ebenfalls nach Römermonaten auf die Stände umgelegt, und sodann auf die einzelne Unterthanen vertheilt werden.

So

(\*) s. *Correii* Ordinatio Executionis cum Observatis historico politico juridicis. Francof. 1707. fol. imgleichen in dessen Corp. Jur. Publ.

Ropp von den Kreisassociationen.

Rulpis Vorrede zum Schwäbischen Kreisreglement.

So nothwendig die Republik Pohlen, als sie A. 1791. durch ihre neue zur Zeit wieder suspendirte Constitution die Errichtung einer beständigen Reichsarmee von 100,000 Mann beschloß, dabei auf die Schöpfung neuer Steuern und Abgaben bedacht seyn mußte; so nothwendig war es auch für Teutschland, das sich A. 1555. ungefähr in einer ähnlichen Lage befunden, auf Mittel zu denken, womit eine ansehnliche Artillerie, ein beständiger Generalstab, und das Dienst- und Wartgeld des stets in Bereitschaft stehenden geübten Kriegsvolks herbeigeschaft werden konnte. Die Exekutionsordnung hat auch diesen wichtigsten aller Punkte nicht vergessen, sondern S. 82. sorgfältig verordnet:

„Dieneil nun diese Hülff zu Vollziehung des hievor  
 „gesetzten Friedstands, Exekution und Handhabung des  
 „Landfriedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und  
 „Ruhe, daß auch ein jeder bei dem Seinen desto getre-  
 „ster bleiben möge, fürgenommen, und die Ständ des  
 „Reichs und Obrigkeiten diesem heilsamen Fürnehmen  
 „desto steiffer nachsetzen, auch desjenigen, so zu gemei-  
 „ner Wohlfarth und eines jeden Gedeihen gelangen, er-  
 „folgen und erschwingen mögen, so haben wir uns mit  
 „den Ständen und Botschafften, und sie hinwider sich  
 „mit uns verglichen und entschlossen, daß derwegen ein  
 „jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen,  
 „Geistlich und Weltlich, sie seyn exemt oder nicht exemt,  
 „gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen,  
 „doch höher und weiter nicht, dann so fern einer jeden  
 „Obrigkeit gebührend Urtheil, auf des Reichs Anschläge  
 „jedemals, so und wann die Hülff, und wie lange die  
 „zu leisten, sich erstreckt, und die Unterthanen hierinn  
 „zu gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte  
 „Maß derselbigen Hülff zuzörderst, eigentlich und aus-  
 „drücklich, kundbar und nahnhafft gemacht werden soll.  
 „Daß auch der Kaiserliche Fiscal gegen den Ungehorsam-  
 „men

„men vor dem Kaiserlichen Kammergericht, wie gewöhnlich und sich gebührt, procediren und die zu Bezahlung anhalten soll.“

Hier kann ich nicht vorübergehen, ohne mich selbst zu fragen: Wie ist es zugegangen, daß auf einem Reichstag, wo weder der Bauer noch der Bürger einen eignen Sprecher hatte, doch eine so große Sorgfalt für die Schonung der Unterthanen, eine so deutliche Bestimmung ihrer Gerechtsame, und eine so gutmüthige Bereitwilligkeit der Stände hervorleuchtet, sich freiwillig Schranken setzen zu lassen, statt daß darüber in weit verfeinerteren Zeiten und Gegenden die traurigsten Ausbrüche erfolgt. Ich für meinen Theil denke also: Auf einem Reichstag, wo soviel Großes geschähe, wie auf jenem von 1555. wares leicht möglich, daß die begeisterten Stände ein unwillkürlicher Patriotismus ergrieff. Was herauskomme, wenn man die Sachen zu weit treibe, lag ihnen noch von 1525. her im schreckbaren Angedenken. Selbst diese neue Constitution von 1555. weil sie das Maas der Steuern vermehrte, konnte der Reiz zu wiederholten Gewaltthaten und Widerspenstigkeiten seyn, wosern man nicht das Bittere mit aller möglichen Klugheit milderte und versüßte. Noch war die Macht des hohen Adels, und auf der andern jene des Kaisers und der Städte in einem solchen Verhältnis, daß keiner mit einem überwiegenden Druck auf den andern fallen konnte. Gegenseitige Furcht lehrte gegenseitige Mäßigung und wars nicht aus gesunden Grundsätzen der Regierungskunst, so geschah es doch aus Eifersucht, daß kein Theil dem andern über seine Unterthanen solche ausgezeichnete Hoheitsrechte einräumen wollte (\*). Ueberhaupt aber konnte je-

nem

(\*) So bemühten sich auch noch zu Anfang dieses Jahrhunderts die Russischen Bojaren, ihre Sklaven der Kaiserlichen Besteuerung zu entziehen.

nem Reichsabschied, der Frieden von innen und von außen, zum Endzweck hatte, nichts gemäßer seyn, als daß auch der Unterthan Ruhe und Frieden vor allen willkührlichen Erpressungen haben solle. Denn schon aus den Grundsätzen eines natürlichen Staatsrechts folgt ein gewisses Maas der Steuern. Sicherheit ist der Grund, warum man in gesellschaftliche Verbindungen getreten und ihre Lasten übernommen. Dieser Grund hört aber auf, wenn das Verbinden endlich vor Steuern nicht mehr sicher wäre. Was schon U. 1738. sogar ein berühmter Kammergerichts-Ratgeber, der vortreffliche von Ludolf in seinen Symphor. Consultt. et decis. forens. III. p. 5. gebilligt, das wird man wohl zur Ehre unserer Zeiten auch izt noch bejahen dürfen; „Es seye nemlich ein gleichsam zwischen Herrn und Unterthanen tacite aufgerichtetes Pactum vorhanden, da dieser allezeit eher das Land besizet, eh jener das Regiment darüber bekommt: Ich nehme dich zum Herrn an, daß du mich beschüzest und nach Recht und Billigkeit regierest. Davor gebe ich dir eine gleichfalls nach der Billigkeit eingerichtete Steuer, die du zu meinem Aufnehmen, und daraus folgender deiner desto besserer Erhaltung anzuwenden.“ Und was noch mehr, sogar auf öffentlichem Reichstag äußerte Braunschweig-Wolffenbüttel U. 1654: „Es wäre ein unbewegliches Princip, daß Steuern und Auflagen im Grund gegen die Natur einer Staatsgesellschaft seyen. Denn man habe sich blos in der Hofnung, seine Sachen zu bewahren, in bürgerliche Verbindungen eingelassen. Niemals aber habe ein Staatsmitglied seines Eigenthums sich dergestalt begeben, daß entweder die Obrigkeit oder einer seiner Nebenbürger damit nach Gefallen gewähren könne. Im Gegentheil würde man gerade deswegen ein Bürger,

Bürger, damit man das Seinige in Ruhe und Friede behalte" (\*).

Nach der Exekutionsordnung sollte ein Kreisstand höher nicht, als mit dem einfachen Anschlag eines Römermonats belegt werden. Diese Anlage erhöhte der Deputationsrezeß von 1564. auf einen zweifachen und der Reichsabschied von 1566. auf einen dreifachen Anschlag. Der Reichsabschied von 1654. S. 182. billigt sogar, wenn sich ein Stand, der der Gefahr am nächsten geseßen, über seine Quote in eine mehrere Verfassung stellt, welches jedoch nur von wirklichen Kriegsläufen, nicht aber von Friedenszeiten zu erklären war.

Dermal legt der Schwäbische Kreis nicht nur ein Ordinarium um, welches in der Unterhaltung eines Kreiscontingents nach dem Kriegs- oder Friedensfuß besteht; sondern für die Kosten des Stabs, Kriegskommissariats und Marschwesens wird auch ein Extraordinarium, gewöhnlich zu 17 Römermonaten bezogen, die jährlich 138,680 Fl. 54 Kr. betragen; wozu noch öfters in ganz kleinen Ländern überzählige Haustruppen, Grenadier-Compagnien und dergleichen Kriegsvorstellungen kommen, zu deren Unterhaltung Ein Kammergerichtsurtheil von 1717. die Nassau-Siegenschen Unterthanen nicht für schuldig erkannte.

Bei dieser Schuldigkeit der Kreissteuern und Stellung der Contingenter ist es jedoch nicht verblieben. Aus dem angenommenen System einer allgemeinen Reichs- und Landesvertheidigung floß auch

## 2) die Unterhaltung der Vestungen und erforderlichen Besatzungen.

Der R. U. von 1654. S. 180. erklärte als eine unmittelbare Folge der Exekutionsordnung, gegen welche

(\*) v. Meiern Regensp. Reichstagshandlungen, Iter Theil S. 429.

ße ein Reichsgericht keine Klage anhören solle, daß alle Landsassen, Unterthanen und Bürger eines Reichsstands des zu Besetzung und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätze und Guarnisonen — mit hilfflichem Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyen. Hierzu kamen

3) die Legationskosten zu den Reichs-, Deputations- und Kreistagen, vermindt Kaiserlicher Resolution von 1670.

Hiermit war jedoch der größere Theil der Stände noch nicht zufrieden, sondern der Mecklenburg-Schwernische Gesandte, dessen Principal sich damals mit seinen Landständen nicht verstehen konnte, brachte noch eine viel wichtigere Ausdehnung des Reichsabschieds von 1654. in Vorschlag, die alsogleich von Churbaiern, und unter den Geistlichen Fürsten zuerst von Hildesheim, lebhaft unterstützt, und dann bei weitem von dem größern Theil der zwei höhern Collegien, sogar unter der Bedrohung genehmiget wurde, bei verweigerter Ratification ihre künftige Reichsbeiträge zurückzuhalten. Der Antrag war nemlich:

„daß eines jeden Churfürsten und Standes Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen nicht allein zur Landes-Defensionsverfassung, sondern auch zur Handhabe und Erfüllung der gedachten Instrum. Pacis nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zu Erhaltung und Besetzung der nöthigen, sondern indefinite der Vestungen, Dörfer und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern, die jedesmal erfordernde Mittel, und folglich alles, was an sie, und so oft es begehret wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn, und daß einige Klage der Unterthanen, weder bei dem

„dem Kaiserlichen Reichshofrath noch Kammergericht  
 „hierwider nicht angenommen und alle Prozesse und  
 „Mandate, sowohl wegen der vorgegangenen, als ge-  
 „genwärtigen und künftigen Zeit abgethan und aufge-  
 „hoben seyn, auch denen Landständen, Landsassen und  
 „Unterthanen einige Privilegia und Exemtionen, (\*)  
 „wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit sel-  
 „bige erlangt seyn mögten, nicht zu statten kommen  
 „sollen.“

Sch zittere, wenn ich die Gefahr überdenke, in wel-  
 cher sich das Vaterland befunden hätte, wosern die  
 Stände ihr Dekret würden durchgesetzt haben. Welche  
 Verwüstungen hätten in Ländern geschehen müssen, des-  
 sen Grundgesetz dieses gewesen: der Unterthan ist schul-  
 dig alles was man an ihn verlangt, und so oft  
 mans verlangt, darzugeben, und kein höherer  
 Richter soll ihm nicht beistehen, nein, nicht einmal  
 anhören!

Vergeblich würde man das Muster zu so einer Ver-  
 fassung im alten Polen oder der Türkei gesucht haben.  
 Auch nicht in Algier oder Tripolis. Denn von da würde  
 doch wenigstens der Großherr einen sich ihm vor die  
 Füße werfenden Sklaven noch angehört haben. Die  
 Moldau und Wallachei, wo noch manchmal ein Schlag  
 der obersten Gewalt darzwischen kommt, hätten als Län-  
 der der goldnen Freiheit im Vergleich mit unserm Va-  
 terland betrachtet werden müssen.

Allein Deutschlands Schußgott hat gewacht. Die  
 Stände Braunschweig = Wolfenbüttel, Jelle, Osnabrück,  
 Bremen,

(\*) Salzburg und Teutschmeister erklärten jedoch hierbei,  
 sie hofen, man werde diesen Passum nicht in praeju-  
 dicium Cleri zu extendiren vermernt seyn; denn damit  
 hab es seine ganz eigene Absätze.

Bremen, Pommeren, Hessen und das ganze Reichs-  
städtische Kollegium setzten sich dem Vorschlag entgegen.  
Wolfsbüttel insonderheit verweigerte seine Einwilligung  
aus diesem Grund: "weil sonst den Unterthanen ihre  
theuer erhaltene Privilegien ungültig gemacht würden."  
Da aber die Minderheit dieser Stimmen gleichwohl  
nichts vermocht haben würde, so vereinigte sich mit ih-  
nen auch Oesterreich nicht nur in der Eigenschaft des ers-  
ten Fürstlichen Reichsmitstandes; sondern es trat auch  
nachher in der Würde eines Reichsoberhauptes auf, ver-  
weigerte mit einer edeln Standhaftigkeit jenem schreckli-  
chen Dekret seine Sanction und erklärte den 3. Febr. 1671.  
durch eine Kaiserliche Resolution:

"Der Regel nach könne der Unterthan zu nicht mehr  
angehalten werden, als was

- 1) das Reich pro securitate publica verwillige
- 2) die Exekutionsordnung vermöge, und
- 3) die Landesdefension gegen jeden Angreifer,  
dem Herkommen und der Nothdurft nach erfors-  
dere.

Wer mehr, als hierinn begriffen, gegen seine Un-  
terthanen rechtmäßig hergebracht, der soll dabei bes-  
lassen und gehandhabt werden.

Daß aber der Kaiser in den neuen Vorschlag der  
Stände und ihre prätendirte Extensionen, ohne die Un-  
terthanen zu hören und zu vernehmen, willige, ja so-  
gar die bisherigen Prozesse cassire, dazu könne derselbe  
einz für allemal sich nicht entschließen; vielmehr sehe sich  
derselbe verpflichtet: einen jeden bei dem, wessen er  
berechtiger, und wie es bis dato observiret wor-  
den, in alle Wege verbleiben zu lassen; in der  
Hofnung, die Stände werden sich dieser, den Reichscon-  
stitutionen und dem Herkommen gemäßen Intention von  
selbst gern conformiren.

Dem

Dem zu Folge soll den Ständen in solchen Fällen, wo sich die Unterthanen an andere Potentaten oder Republiken hängen, (also in andern nicht?) erlaubt seyn, sich selbst oder mit Assistenz ihrer Nachbarn zu manuteneren; gleichwie die Reichsgerichte in Klagsachen der Unterthanen gegen die Landesherrschaft behutsamlich zu handeln, in zweifelhaften Sachen die Mandate und Rescripte vorher reiflich überlegen (deswegen also nicht abschlagen) jedoch auch da, wo es die Notorietät der Sache, oder die augenscheinliche Billigkeit erfordere, gar wohl, sonst aber nicht leicht (also doch auch, vorkommenden Umständen nach), a Praecepto ansatzigen mögen (\*).

Da steht also der Grenzpfahl mit der Inschrift: Bis hieher und nicht weiter. Es sind mit Ausschluß aller andern die drei Fälle bestimmt, die sich zur Steuer qualificiren; d. i. Reichssteuern, Kreissteuern und Landesdefension. Letztere solle überdem nicht über das Herkommen und die Nothdurft ausgedehnt werden. Statt die Unterthanen vom Gerichtsstuhl abzuweisen, sollen im Gegentheile, wo es 1) die Notorietät 2) die offenbare Billigkeit 3) andere Umstände erfordern (doch in letztem Fall nicht so leicht), auf ihr Ansuchen also gleich Mandate, in andern nicht so notorischen Fällen aber

(\*) Ueber den §. 180. des R. I. N. haben eigene Abhandlungen geschrieben

Struben Nebenstunden IV. Th. n. 30.

Moser

v. Gündelrode

Umständliche Nachricht, wie und auf was Weise bei noch währendem Reichstag unterschiedliche Stände die Extension des §. 180. R. N. von 1654. gesucht, was das Werk vor einen Fortgang gehabt und welcher Gestalt es ausgeschlagen. Aus Actis publicis und sonderlich den Reichstagsprotokollen zusammengesucht. Nebst Beilagen, in de Ludolf Symphorem, III.

aber erst nach einer reiflichen Ueberlegung, erkannt werden. Ob nun gleich nach der teutschen Verfassung diese Kaiserliche Resolution, weil sie von der Meinung des größern Theils der Stände geradenwegs abgeht, als kein eigentliches Grundgesetz betrachtet werden kann, so wenig als das nicht ratificirte Dekret der Stände; so dient es doch zur Beleuchtung

- 1) was für Grundsätze der Kaiser als oberster Reichsrichter angenommen habe und
- 2) wie der 180. §. des jüngsten Reichsabschieds von dem Kaiser und einem Theil der Stände erklärt worden ist, und wohl auch der Vernunft gemäß erklärt werden muß; wornach endlich
- 3) auch die Stellen der spätern Wahlkapitulationen auszulegen; denn da eine Wahlkapitulation kein Reichsgesetz ist, so hat durch irgend eine derselben die Sache in keine andere, Lage, als sie 1670. schon war, versetzt, und sich also schlechterdings auf nichts anders als den jüngsten Reichsabschied von 1654. und dessen vernünftigste Erklärung bezogen werden können.

Wollte aber ein Stand anführen, daß er von Gewohnheitswegen gegen seine Unterthanen mehr, als in jenen ausdrücklich benannten Fällen enthalten hergebracht, so müßte er beweisen, daß er dieses schon vor 1671. und darzu rechtmäßig hergebracht habe; denn von jener Zeit an kann bei dem offenbarten Widerspruch des einen Theils mit gutem Glauben unmöglich mehr eine Verjährung statt finden.

Einige Zeit nach dieser Kaiserlichen Erklärung suchte Baiern weitläufig zu beweisen, daß der verworfene Ständische Vorschlag den Reichsstatuten keineswegs zuwider gewesen wäre. Noch merkwürdiger aber ist die Conföderation, die auch im nemlichen Jahr zwischen

schen Churfürstin, Churbaiern, Churbrandenburg, Pfalz-  
 neuburg, Mecklenburg Schwerin, Hildesheim, Lüt-  
 tich und Bertholdsgaden zu Stand kam, und zu wel-  
 cher auch die übrigen Stände eingeladen wurden. Hier-  
 inn hatten sich die genannte Stände vereinigt: "gegen  
 jeden, wer es auch sey, mit gesanter Macht zu agiren, der  
 sie in ihrem behaupteten Extensionsrecht des Reichsabs-  
 chieds von 1654. zu beeinträchtigen gedächte. Sie ge-  
 lobten daher auf ewig, für sich und ihre Nachkommen,  
 ihren Landständen darwider schlechterdings nichts einzu-  
 räumen, noch sich wegen ihrer Widersetzlichkeit irren zu  
 lassen, sondern was zu Vollzug ihrer Bündnisse eben so  
 als zur Landesdefension erforderlich sey, von den Land-  
 ständen und Unterthanen zu begehren und auf den Wei-  
 gerungsfall wirklich zu erheben. Zu diesem Ende ver-  
 sprechen sie mit einander fleißig zu correspondiren, nö-  
 thigen Falls sich mit 15000 Mann Infanterie und  
 5000 Kavallerie wechselseitig zu assistiren, überhaupt  
 aber sich so in Postur zu setzen, damit jeder seiner  
 Landstände und Unterthanen Meister bleibe."

Inzwischen habe ich nie gefunden, daß es mit die-  
 ser Vereinigung jemals zur Ausübung gekommen.  
 Vielmehr sind von allen diesen Ständen viel neuere  
 Verhandlungen mit ihren Landschaften, überhaupt aber  
 auch aus ganz allgemeinen Grundsätzen dieses bekannt,  
 daß sich über Rechte eines Dritten und in Sachen der  
 gesetzgebenden Gewalt wider die ausdrückliche Mei-  
 nung des Reichsoberhauptes, als vorzüglichen Mits-  
 theilnehmers an der Gesetzgebung, einseitig oder thät-  
 lich nichts hat verabreden lassen.

Wenn die Verhandlungen jener Zeiten auffallend  
 scheinen, der mag bedenken, daß man damals überhaupt  
 sehr strenge Grundsätze in Absicht der Steuern und Ab-  
 gaben aufgestellt, die man, wie mich dünkt, aus den von  
 England erborgten Lehren der passiven Obedienz herge-  
 leitet.

leitet. Zu den oben von Klock schon angeführten Beispielen kann ich unten in der Note auch noch eines von dem Staatsrechtslehrer Joh. Friedr. Sorn beifügen (\*).

Es ist nicht zu läugnen, daß in den meisten Ländern eine bei weitem ungleich höhere Summe der Steuern bezogen wird, als jene gesetzmäßige Erfordernisse des Reichsabschieds von 1654. zu gestatten scheinen. Die gesammte Graffschaft Dettingen hätte zum Beispiel nicht mehr zu bezahlen, als:

	Fl. Kr. Heller.
zum Unterhalt des Kammergerichts jährlich	324 44 6
Grafen Collegialgelder (**)	ungefähr 69 — —
Kreis-Extraordinarium	3891 28 5
	270

(\*) Joh. Frid. Horn *Politica Trajæsi* 1664. - 12. p. 316. Circa tributa imponenda omne iudicium majestati indulgemus; nec subditi hic sibi quicquam vendicant nec alius quisquam. Nec tenetur princeps subditis rationes promere, quare indicat collectas. Consiliarios male et periculose agere, qui principi auctores sunt, ut causas petitionis detegat subditis, ut eos in conscientia convincat, necessarium esse subsidium tale, bene monet B. *Hulfemannus* — Optime sibi constat republica, in qua imperantur tributa, non rogantur. — Quin si aperte iniqua sit tributi exactio, resistere nequit, *cum patientis personam sustineat*. — Si vel maxime gulose perdat tributa tyrannus, haud negabit subditus. Cum Christiani impiis imperatoribus et una coena trium provinciarum tributum consummentibus, tribuere plura haud cessaverint — Non video casum, quo negari posset a subditis tributum.

p. 553. Si tyrannus propria manu civem nihil delinquentem interficere satagat ex mala libidine atque crudelitate, huic subdito nunquam auctores erimus, ut personam principis laedat; sed mittendus erit spiritus impiae saevitiae.

(\*\*) Ein Responsum, daß man nicht befugt, die Grafen Collegialgelder von den Untertanen zu nehmen s. *Pütter's Rechtsfälle II. Band 3ter Theil.*

	Fl.	Kr.	Heller.
270 Mann zum Contingent, das von wäre in Friedenszeiten hinreichend die Helfte mit 135 Mann, jeden zu 100 Rthlr. gerechnet	20250	—	—
Bestungen sind keine vorhanden	—	—	—
Reichs- und Kreisgesandtschaften recht hoch	1500	—	—

Summa 26,035 Fl. 13 Kr. 3 Hl.

Hingegen belaufen sich die Steuern in allen 3 Landsantheilen allerwenigstens auf 140,000 Fl., die übrigen Amts- und Kameralgefälle nicht gerechnet.

N. 1583. beschwerte sich der Abt Georg zu Neresheim, daß seine Klösterliche Unterthanen dem Grafen Wilhem in 6 Jahren 12000 Fl. Steuern hätten bezahlen müssen, welches für sie eine unerschwingliche Last wäre. N. 1733. hatten dieselben Unterthanen in den 6 vorhergehenden Jahren bezahlt: 72,000 Fl.

Nach einer bei Kammergericht übergebenen Berechnung, hätte dem Stand Wallerstein das Kreiscontingent, im Fall es jederzeit vollständig gewesen, binnen 10 Jahren

von 1726-1735. gekostet:	38,900	Fl.
und das Kreis-Extraordinarium	12,168	—
	51,068	Fl.

Hingegen die aus einem Einzigen, und dazu nicht dem größten Amt dieses Stands in eben diesen 10 Jahren bezogene 26 Steuern haben betragen 93,600 Fl.

Ob nun gleich in diesem besondern Fall die Verwendung schwerlich zu beweisen wäre; so sind jedoch überhaupt betrachtet gegründete, noch bis auf den heutigen Tag bleibende Ursachen vorhanden, warum sich fast al-

enthaltenden Steuerbeitrag höher, als die Reichs- Kreis- Kammergerichts- und Landesvertheidigungskosten, belaufen. Diese liegen in den ehemaligen Schwedischen Kriegs- Contributionen und dem Reichsständischen Schuldenwesen.

So lange sich die Schweden in dem Herzen Deutschlands befanden, lebten sie lediglich von den Contributionen an Geld und Getreid, welches die Kreise nach bestimmten Quoten lieferten und wieder unter ihre einzelne Stände, diese aber unter die Unterthanen vertheilten. Auf solche Art wurde der teutsche Unterthan mit der Contributionssteuer am ersten bekannt. Als sich besonders der Fränkische Kreis über diese unermessliche Bürden bei den Schwedischen Bevollmächtigten beschwerte, vertrösteten diese ihn zur Gedult und versicherten mit prophetischem Zukunftsblick: der teutsche Unterthan würde die Contribution gar nicht mehr vom Hals bekommen, wenn auch gleich einmal wieder Friede geschlossen und die Schwedische Armee abgezogen sey. Wirklich ist auch erfolgt, was diese staatskluge Männer voraus verkündet haben. Was man hoffte, es sollte nur eine vorübergehende feindliche Schätzung seyn, hat die Nothwendigkeit zu einer dauernden Abgabe gemacht; wozu noch aus dem siebenjährigen Preußen- Krieg neue Schätzungen gekommen, so daß heut zu Tag in den meisten Ländern der Name einer Contribution, und Contributionskasse weit gemeiner, als der unter jenen sich verlikerenden Reichs- und Kreissteuern ist. Die veranlassende Gründe sind folgende:

Erstens hatte man zwar mit den Schweden Friede geschlossen; demohnerachtet blieben aber ihre Truppen auf Unrechtskosten noch einige Jahre auf deutschem Boden stehen, bis man mit der weitläufigen Friedens- exekution und Restitution zu Ende kam; ja laut eben dieses

dieses Friedens mußten ihnen noch zu guter Letzt 5000000 baares Geld bezahlet werden, die man von den einzelnen Kreisen eintrieb.

Als auch zweitens der Schwede mit vieler Mühe endlich zum Abzug berebet worden; so trauten doch viele von den mächtigern Ständen, z. E. Braunschweig, Brandenburg u. a. m. dem Landfrieden nicht mehr weiter, sondern behielten zu Behauptung des Friedens ihre Truppen, oder wenigstens einen ansehnlichen Theil derselben auf den Weinen, zu deren Unterhaltung die vorigen Contributionen nothwendig fort dauern mußten.

Die dritte und Hauptursache aber war die ungeheure **Schuldenmasse**, die auf den teutschen Reichsständen lag und den Ausbruch eines fürchterlichen National-Bankerutes drohte, wofern man sich nicht entschlossen hätte, die bisherigen Contributionen in einem gemäßigten Anschlag auf eine unbestimmte Zeit fort dauern zu lassen, und zur Bezahlung der ohnedem durch den Krieg meistens verursachten Landesschulden zu verwenden.

In frühern Zeiten schon ließen sich die Unterthanen bewegen, ihren Landesherren zu Bezahlung ihrer Schulden gutwillig unter die Arme zu greifen. Wo die gemachten Schulden ihren Grund in einer allgemeinen Landesnoth, oder in einer allgemeinen unumgänglichen Landesvertheidigung oder darinn hatten, daß man die Unterthanen in Hoffnung besserer Zeiten mit rechtmäßiger Erhöhung einer Steuer verschonen wollte; war eine solche Beihilfe der Billigkeit und der gesellschaftlichen Verbindlichkeit vollkommen gemäß.

Dem Bischof Bertold zu Würzburg bewilligte A. 1276. die Landschaft zu Bezahlung seiner Schulden von jedem Morgen Weinland 1 Schilling. A. 1366. erhob Bischof Albert vom Morgen 1 Pfund Heller, und 1385. Bischof Gerhard eine Weinbeed, davon er des Stifts

D 5

Schul-

Schulden bezahlen möchte; worinne ihm A. 1407. Bischof Johannes nachgefolgt.

Daß ebenfalls im 14ten Jahrhundert der Bischof von Minden mit Schulden überladen war, ergibt sich aus dem Mindner Urkundenbuch bei Würdrweins Novis Subsidiis.

Erzbischof Konrad III. zu Mainz erhob A. 1428. von seinen Unterthanen und der Geistlichkeit zu Tilgung seiner Schulden den 30ten Pfennig ihres Vermögens.

A. 1438. wurde in Sachsen die erste Consumtionssteuer zu Bezahlung der Landesfürstlichen Schulden erhoben, A. 1466. von den Vasallen ein ganzer Jahreszins ihrer Bauern bezogen.

Der Abt zu Stablo erhielt A. 1467. von R. Friedrich III. die Erlaubnis, zu Minderung seiner Schulden, von seinen Unterthanen ein Subsidium charitativum zu verlangen.

A. 1472. gab Churfürst Albrecht zu Brandenburg seine Schulden auf 100,000 Fl. an. Darüber verglichen sich die Churmärkischen Stände; und zwar übernahmen die Prälaten 30,000 Fl. die Städte, welche zu diesem Ende ein Höfstrecht, Hövretrecht, Sauprecht, d. i. ein Kopfgeld umlegten, 50,000 Fl. und der Churfürst selbst 20,000 Fl. die er durch einen neuerrichteten Zoll aufreiben wollte. Unter Churfürst Joachim war zu gleichem Endzweck das Biergeld und Siebelschoß in den Städten und der Sufenschoss auf dem Land eingeführt.

Zu Entledigung der Herren Grafen Reuß merklicher Schulden verstand sich A. 1485. ihre Ritterschaft zu Uebernahme einer Erbbede.

Herzog Ulrich zu Württemberg ließ sich durch R. Maximilian befreien, zu Zahlung seiner Schulden einen Guldenzoll aufzurichten und eine Schätzung auf das Land zu legen.

A. 1517.

A. 1517. bekannte der Herzog von Lüneburg, daß ihm eine Landbede verwilliget worden sey; nicht von Rechtswegen, sondern weil er sich außerdem in seinen Schulden nicht länger zu rathen wußte. Dabei versprach er, die eingehenden Gelder zu nichts anders zu verwenden und von Zeit zu Zeit über die wirkliche Abzahlung der Schulden Rechnung abzulegen. Herzog Erich der Aeltere zu Calenberg gesteht in dem Ständischen Privilegium von 1526. daß er ohne die angewachsene Zinsen 92,000 Fl. schuldig sey. Ohnerachtet der ausgeschriebenen Schuldensteuer beliefen sich die Schulden A. 1542. auf 230,000 Goldgulden, woran die Stände abermals 190,000 Fl. übernahmen. A. 1555. verwilligten die Stände einen Scheffelschaz, Franksteuer, Schaaffschaz, Knechtgeld 2c. auf 6 Jahre lang, welche Verwilligung von 6 Jahren zu 6 Jahren immer wieder erneuert wurde.

Fast zu gleicher Zeit nemlich A. 1553. übernahmen die Wolfenbüttelsche Stände 300,000 Fl.

A. 1614. übernahm die Calenbergische Landschaft, auf dem Landtag zu Elz 600,000 Thaler Schulden, — “dergleichen so lang die Welt gestanden in diesem Land nicht geschehen,” — und der Herzog erklärte noch dazu, damit ließe sich nicht einmal die Helfte seiner Kammer Schulden bezahlen. Gleichwohl lagen A. 1634. auf dem Fürstenthum Calenberg und Wolfenbüttel A. 1634. über 20 Millionen unbezahlter Schulden (\*).

A. 1531. waren die Grafen von Hoya schuldig 130,000 Fl. Capital. Zu deren Abtragung bewilligten ihnen die Stände von allem gemeinen Volk, als nemlich Bürgern und Bauern, den 1cten Pfennig zu einer Landsteuer, jedoch gegen das Versprechen, sich hiervon zu eigenem Nutzen nichts anzunassen.

In

(\*) s. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 408.

In dem Bedenken wider den gemeinen Pfennig, von 1544. wird versichert, daß wenige Fürsten ohne außerordentliche Schulden wären, "und es seye fast die Möglichkeit nicht einzusehen, wie sie solches länger treiben würden."

A. 1569. bewilligten die Hildesheimischen Stände dem Bischoff zu Errettung von seinen Schulden einen Huf- und Scheffelschaf — Landschaf — Schaafschaft — und Zeyße, jedoch nicht anders als zu Abtragung der Schuldenlast und Befriedigung der Gläubiger. A. 1587. weigerten sie sich, die Schulden zu bezahlen, so nicht zu des Stifts Besten verwendet worden und A. 1614. mußte sich der Bischof ausdrücklich reversiren, "die Steuer zu keinem andern Ende zu verwenden."

Gegen Uebnahme der mehrere Hundert Tausend betragenden Fürstlichen Schulden und der feierlichen Versicherung, die verwilligten Steuern zu Abtragung der Schuldenlast und sonst nirgendhin zu verwenden, wurde der Anhaltischen Landschaft A. 1572. versprochen, sie samt und sonders mit allen Steuern weiter nicht zu belegen.

Unter einem gleichen Versprechen, das Geld bloß zu Abtragung der Schuldenlast zu verwenden und keine neue Schulden zu machen, wurde den Herren Grafen Reuß abermals A. 1557. zu Abtragung und Entledigung ihrer Schuldenlast eine weitere Tranksteuer verwilligt.

A. 1595. übernahmen die Baierischen Stände 47. Tonnen Goldes Schulden.

Auf der Söllnischen Landschaft hafteten A. 1630. 600,000 Fl. und auf Pommern A. 1653. 581,000 Fl. Landesschulden.

Und was insonderheit die Reichsstädte betrifft, so erklärte auf dem Frankfurter Deputationstag von 1644.  
Nürn,

Nürnberg Namens aller: Sie wären so in Schulden, daß sie nicht einmal die Interessen zu bezahlen vermögten. Dabei erboten sie sich aber, was ihnen von ihren Renten, nach Abzug der Reichslasten und der sonstigen nothwendigsten Ausgaben übrig bliebe, zu keinem andern End, als zu gebührender Bezahlung der Creditoren anzuwenden (\*).

Noch mehrerer Beweise wird es wohl nicht bedürfen, daß auf dem ganzen teutschen Reich ungeheure Schulden hafteten und schon vor dem dreißigjährigen Krieg und vor dem Westphälischen Frieden zur Erhöhung der Steuern über die eigentliche Reichs- und Kreisbedürfnisse Veranlassung gaben.

So lange der Krieg und die feindlichen Contributionen währten, konnten keine Kapitalien, ja nicht einmal die Zinsen abgetragen werden. Es war also an sich nicht unbillig, vielmehr nothwendig, daß nach Abzug der fremden Heere, diejenigen Contributionen, die zu ihrer Unterhaltung geliefert werden mußten, nummehr soviel es sich thun ließe, zu Befriedigung der armen Gläubiger verwendet wurden.

Würde man sich hierzu nicht bequemt haben, so hätte schlechterdings bald nach dem Frieden ein allgemeiner Nationalbankerut erfolgen müssen. Während den Friedenshandlungen stellten die Schwäbischen Reichsstädte den Gesandten vor: bei der allgemeinen Schuldenlast sey eine *totalis Reipublicae dissolutio* zu besorgen. Die Privatpersonen sahen sich ohnedem außer Stand, ihre eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und der Reichstag von 1654. war genöthigt, nicht nur drei Viertel aller Zinsenreste zu cassiren, und zu Entscheidung des letzten Viertheils noch langweilige Fristen

zu

(\*). s. v. Meiern Regensburgische Reichstags-handlungen XI. Kap. S. 9.

zu gestatten, sondern auch die Privatkapitalien binnen den nächsten 3 Jahren für ganz unaufkündbar zu erklären, nach Ausfluß der drei Jahre aber bei den hernach aufgekündeten Schulden aufs neue einen Zeitraum von 7 Jahren zur Abbezahlung in beliebigen größern oder kleinern Fristen einzuräumen. Hätten die Regierungen diesem traurigen Beispiel nachgefolgt und auch ihre Unvermögenheit zu den fernern Zins- und Kapitalzahlungen der angeschwollenen Landeschulden erklärt, so wäre der Umsturz des Nationalcredits vollkommen gewesen.

Die Folgen hiervon würden zuverlässig schrecklich ausgefallen seyn. Das baare Geld war ohnedem eine Seltenheit geworden. Die Schweden hatten 5 Millionen mit sich fortgenommen. Bei dem bloßen Argwohn eines Nationalbankeruts, würde sich alles übrige vollends verfrachten haben, wie die Erfahrung anderer Zeiten lehrt. Dem vom Krieg ruinirten kreditlosen Landmann wäre nicht einmal soviel geblieben, um sich einen neuen Pflug, Ochsen, ein Saamkorn anzukaufen, oder eine neue Hütte zu bauen. Was in 30 langen Jahren dem Schwerd oder der Pest entronnen, hätte am Ende vor Hunger sterben, oder in verzweifelnden Haufen sich zusammenschrotten und mit Vandalischer Wuth alle Gesetze und alle Verfassung darnieder treten müssen.

Daß dieses nicht geschah interponirten allenthalben die Landschaften ihren Credit.

Eine schätzbare Abhandlung, betitelt: Grundlinien einer Geschichte der teutschen Landstände von Herrn Hofrath Säberlin in Helmstädt, befindet sich in dem 67ten Hest der Staatsanzeigen. Darinn wird ausgeführt, die Landstände seyen ein Abbild der Reichsstände und zugleich das Daseyn der Landstände sehr früh hinaufgesetzt.

Bei dieser Untersuchung würde es vor allem zuerst darauf ankommen, was man unter Landständen verstand  
den

den haben will. Begreift man darunter geistliche und adeliche Güterbesitzer, denen keine willkührliche Steuer aufgelegt werden kann, die sich an dem Hof des Lehensherrn versammeln, ihm Adjutorien und Fräuleinsteuern verwilligen, und nicht nur den feierlichen Gerichtsversammlungen als Beisitzer anwohnen, sondern auch als Hofbeamte und treue Bundesverwandte an andern Berathschlagungen Theil nehmen; so würden schon vom ersten Keim des Lehenswesens her Landstände vorhanden gewesen, und kein Gebiet in Teutschland anzutreffen seyn, wo sich nicht hiervon Spuren finden sollten.

Allein versteht man unter Landständen solche Guttsbesitzer, die dem Landesherrn nicht bloß für sich oder ihre Rittercurie, sondern als Repräsentanten des ganzen Landes, und in Verbindung mit den Städten, Abgaben bewilligen, bei dieser Gelegenheit noch besondere Bedingungen machen und insonderheit über die richtige Verwendung der Gelder, zu des Landes und nicht des regierenden Herrn Privatnutzen, gesichert seyn wollen; so wird man dergleichen schwerlich vor dem fünfzehnten Jahrhundert entdecken.

Was man demnach in den frühern Jahrhunderten für Landstände halten möchte, das dürften bei näherer Betrachtung nur Vasallen seyn, die sich an dem Hof ihres Lehenherrn versammeln, dort keine Steuer fürs ganze Land, sondern nur eine Lebenspflicht für ihre eigene Person verwilligen, ihre Erhebung dem Landesherrn, so wie ihre Verwendung, unbedingt überlassen, übrigens keinen Landtag, sondern einen Lehenhofstag halten, und darauf nicht als Stände, sondern als *Patres Curiae* erscheinen.

Erst dann, als es schlechterdings die Nothwendigkeit erforderte, die Privatschulden des Landesherrn auf das ganze Land zu übernehmen, so mußten zur Gültigkeit einer solchen Handlung Landstände formiret werden.

Diese

Diese vergassen nicht, die Bedingung jederzeit ausdrücklich beizufügen, man möchte die Steuern allenfalls zu keinem andern Gebrauch verwenden. Da jedoch Verwilligung auf Verwilligung und gleichwohl keine Verminderung der vielmehr anwachsenden Schulden erfolgte, für welche die Stände nun sogar als Bürgen und Selbstzahler eintreten sollten; so war der Gedanken sehr natürlich und vernünftig, aus ihrem Mittel Leute zu ernennen, die die verwilligten Steuern selbst zur Hand nahmen, für die wahrhafte Bezahlung der Schulden sorgten, und dem ganzen Land davon wieder eine Rechnung ablegten. Dies gab zu Errichtung der Ausschüsse und Landschaftskassen zc. Anlaß, durch welche eine Landschaft erst ihre volle wirksame Kraft erhielt; und gleichwie sich die Bildung der Landstände nicht über das 15te Jahrhundert hinauserstreckt, so entstanden diese Ausschüsse und Landschaftskassen noch später, nemlich erst im sechzehnten.

Das Württembergische Grundgesetz schreibt sich erst von dem Jahr 1514, wo die Kammer Schulden übernommen wurden, die Einrichtung eines innern und äußern Ausschusses aber erst vom Jahr 1554. her. Das Chursächsische Obersteuercollegium entstand A. 1570. In der Landvogtei Schwaben waren laut der Grenzbeschreibung von 1594. 16 Ausschüsse, die, wofern an die Landschaft Schatzung begehrt worden, solche bewilligten oder verweigerten, auch einen gemeinen Säckel hatten. In dem Fürstenthum Wolfenbüttel war seit 1598. ein Schatzkasten, in dem Lüneburgischen aber seit 1616. bei Gelegenheit einer neuen Schuldenübernahme eine Landschaftskasse mit den Schatzverordneten, wobei der Herzog zugleich versprach, aus diesem Schatz nichts zu erheben oder zu andern Nothwendigkeiten zu verwenden, auch keine neue Schulden zu machen. Ein ähnliches Schatzcollegium ist seit 1645. in Hildesheim errichtet und

und seit 1657. in dem Calenbergischen ein beständiger Landtagsausschus.

Es wird hier nicht auffer dem Zwecke liegen, die meines Wissens sonst nirgends vollständig angeführte Reichslande zu bemerken, in welchen man eine wirkliche landständische Verfassung vorfindet, die sich zwar hin und wieder etwas anders gestaltet, übrigens aber, nur etliche wenige ausgenommen, bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Es sind dies nemlich: 1) das Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens und 2) unter der Ens. 3) die Herzogthümer Steyermark, 4) Kärnthen, 5) Krain, 6) die gefürstete Graffschaft Tyrol, womit auch 7) das Stift Trient und 8) Wixen verbunden. 9) Breisgau, 10) die Landvogtei Schwaben, 11) die Herzogthümer Brabant, 12) Luxemburg, 13) Limburg, 14) Geldern und 15) die Graffschaften Flandern, 16) Hennegau, 17) Namur. — 18) die Churmark Brandenburg, 19) die Neumark, 20) das Erzstift und ihige Herzogthum Magdeburg vor der Säkularisation, 21) das Fürstenthum Halberstadt, 22) der Preussische Antheil des Herzogthums Pommern, 23) das Herzogthum Kleve mit 24) der Graffschaft Mark. 25) das Fürstenthum Minden, 26) die Graffschaft Ravensberg, 27) der Preussische Antheil des Herzogthums Geldern, 28) das Fürstenthum Ostfriesland und 29) das Fürstenthum Baireuth, wobei zu bemerken daß im Fürstenthum Ansbach von der Rentkammer auch der Titel eines Landschaftscollegiums geführt wird. — 30) das Herzogthum Baiern, 31) das Herzogthum Neuburg, 32) das Herzogthum Oberpfalz bis aufs Jahr 1628. 33) 34) die Herzogthümer Jülich und Berg — 35) Chursachsen, 36) die Stifter Merseburg und 37) Naumburg, 38) das Fürstenthum Querfurth, 39) die Graffschaft Henneberg = Schleusingen. Die Markgrasthümer Ober- und Niederlau-

P

fig

siß unter den Reichsländen hier nicht mit anzuführen. Ferner 40) die Fürstenthümer Weimar, 41) Eisenach, 42) Gotha, 43) Altenburg, 44) Coburg. — 45) die Fürstenthümer-Braunschweig Lüneburg, 46) Kalenberg, 47) Grubenhagen, 48) das Herzogthum Sachsen-Lauenburg 49) mit dem Land Hadeln, 50) das Herzogthum Bremen, 51) mit dem Fürstenthum Verden, 52) die Graffschaft Hoya und Diepholz, 53) das Fürstenthum Wolfenbüttel. — 54) das dem Erzstift Mainz einverleibte Eichsfeld. 55) das Erzstift Trier, 56) Kölln, 57) die Stifter Salzburg, 58) Bamberg bis aufs Jahr 1652. 59) Münster, 60) Lüttich, 61) Osnabrück, 62) Paderborn, 63) Hildesheim, 64) Basel, 65) die Fürstlichen Abteien Kemten und 66) Essen. Wobei noch zu bemerken, daß in denjenigen Stiftsländen, die keine besondere weltliche Landstände haben, meistens vermdg der Kapitulationen und z. E. in Speier sogar vermdg Kaiserlicher Erkenntnisse das Kapitel eine Landschaft vorstellt, dem die jährliche Steuerrechnungen vorgelegt werden müssen und ohne dessen Einwilligung keine neue Extrasteuern oder Contributionen aufgelegt werden dürfen. Ferner 67) das Herzogthum Holstein bis auf das Jahr 1712. 68) die Herzogthümer Mecklenburg und 69) Württemberg, 70) der Schwedische Antheil an dem Herzogthum Pommern, 71) die Fürstenthümer Hessen-Kassel und 72) Darmstadt, 73) das Fürstenthum Anhalt, 74) die Graffschaften Lippe, 75) Reuß, 76) Bentheim, 77) Waldeck und 78) die Herrschaft Gimborn Neustadt.

Die überwiegende Menge und der Flächeninhalt dieser Beispiele läßt keinen Zweifel übrig, was man nach dem Geist der teutschen Reichsverfassung für die Regel gehalten.

Gewöhnlich bestanden die Stände aus Prälaten, Herren, Rittern, und Städten, zuweilen auch Märkten.  
 Bei

Beide letztere pflegte man in Oberteutschland auch bisweilen den dritten Stand zu nennen. Wenn aber in einem ganz neuen und mit verdientem Beifall aufgenommenen Lehrbuch der Statistik behauptet wird, der Bauer sey in Teutschland nirgends ein Landstand; so bin ich gleichwohl versichert, der einsichtsvolle Herr Verfasser wird diesen Satz bei einer neuen Ausgabe durch folgende entgegenstehende Beispiele etwas enger einschränken. Denn

- 1) in Tyrol bestehen die Landstände aus den Bevordneten des Prälatenstands, Ritterstands und der fünf Städte; ingleichen den Abgeordneten der Gerichte und des Bauernstands aus den 6 Vierteln.
- 2) im Fürstenthum Ostfriesland ist das Landständische Administrationskollegium zusammengesetzt: aus zweien von der Ritterschaft, zweien von den Städten und zweien bemittelten Bauern aus dem Hausmannstand als Repräsentanten des platten Lands.
- 3) Im Hochstift Basel sind Landstände: Geistliche, Ritterschaft, Städte und Bauernstand.
- 4) in der Landvogtei Schwaben waren nach Wegelins Zeugnis wenigstens noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts 16 Ausschüsse vom Bauernstand, welche die Auflagen bewilligten oder verweigerten, und einen eigenen Seckel hatten. So ist auch
- 5) im Stift Kemmen ein Ständischer Landauschuss, der soviel ich ersehe aus dem Bauernstand zusammengesetzt ist.
- 6) In der ehemalig Fürstlich Schwarzenberg jetzt Wallmodischen Herrschaft Gimborn Neustadt gibt es einen Amts- und Landesvorstand, der aus dem Bürgermeister zu Neustadt, 12 Schöffen aus den Landgerichten Gimborn und Gummelsbach und 14 Vorstehern der Bauerschaft besteht, durch welche, Kraft Landesvergleichs von 1658. die Steuern bewilligt,

willigt, in die hierzu bestimmte abgeforderte Amtskasse von dem bestellten Amtszereptor erhoben und darüber jedesmal die Rechnungen abgehört werden; wobei auch die andern meistbeerbten Güterbesitzer anwesend sind (\*).

7) In wie weit ich aber auch die im Land Sadeln vorkommende Landschöpffen, die mit der Schätzung zu thun haben, hieher rechnen könne, bin ich nicht genug unterrichtet.

Von allen oben in großer Anzahl angeführten Ländern dürfte es wohl nicht schwer fallen, die ausdrücklichen Verträge aufzufinden, in welchen sie, besonders um die Zeit des Westphälischen Friedens oder des Reichstags von 1654. zu Verhütung eines Staatsbankeruts mit ihrem eigenen Credit darzwischen getreten. Daß N. 1654. der Landschulden halber in dem Fürstenthum Anhalt eine Constitution gemacht worden, zeigte der Fürstliche Directorialgesandte auf dem damaligen Reichstag selber an; und N. 1655. wurden im Keußischen nach dem erhaltenen lieben Frieden zu Rettung des Steuercredits und Bezahlung der in Kriegsläufen gemachten Schulden alljährlich 2 Steuern an Pfingsten und Martini bewilliget, und von den Churfürstlichen Ständen N. 1660. 14 Tonnen Goldes nebst zeitigen Accisen und Quatembersteuern übernommen. Im Hochstift Bamberg waren die Landesherrlichen Schulden nicht nur die Veranlassung zu Entstehung einer Landschaft, die aus Prälaten, Adel, Städte und Marktdeputirten bestand, sondern eben diese Schulden beschleunigten auch das Ende dieser N. 1652. zum letztenmal versammelten Stände, weil sie sich ferner zu bezahlen weigerten (\*\*).

Die Bedingungen, welche aus der Sache selber flossen, waren hierbei: 1) daß

(\*) s. 2 Responzen in Pütters Rechtsfällen 2tem Band.

(\*\*) Pfeifers Beiträge zur Bambergischen Geschichte.

- 1) daß diese Bürgschaft auf künftige Schulden, worin der Bürge nicht gewilligt, den offenbaren Rechten nach sich nicht erstrecke;
- 2) daß der Landesherr, der hier nur wie ein verbürgter Schuldner zu betrachten, in diese Steuer und Schuldenzahlungskasse, die aus eigentlichen Bürgschaftsgeldern besteht, sich nicht einzumischen habe;
- 3) daß diese Gelder schlechterdings zur Schuldenzahlung, und sonst zu keiner andern Absicht, wenn sie auch außerdem noch so löblich wäre, verwendet werden dürfen.

Diese Grundsätze treten aber nicht allein in jenen Ländern ein, die sich bis auf unsere Zeiten bei einer Landschaftlichen Verfassung behauptet haben; sondern auch bei denen kleinern Herrschaften und Graffschaften, die meistens nur aus zusammengestülkelten Edelhofskäufen entstanden, ein Ganzes niemals ausgemacht und eben deswegen, wie von Ludolf sagt, mit einem eisernem Scepter (*modo magis herili*) regieret werden. Denn der Grund, warum auch hier ungleich größere Steuern bezogen werden, als die Reichs- und Kreisbedürfnisse erfordern, kann kein anderer seyn, als ebenfalls die Landesschulden. Aus der nemlichen Ursache fließen die nemlichen Folgen. Mithin wäre nicht abzusehen, warum ein kleinerer Landesherr von der Verbindlichkeit eines Schuldners gegen seinen Bürgen oder Selbstzahler dispensirt seyn sollte.

Saust in seinen oben angeführten *Consiliis pro Aulario* p. 565. bezeugt, daß zu seiner Zeit die Schatzungen auffer den Reichssteuern blos zu Bezahlung der Oberherrlichen Schulden fürgenommen und von den Untertanen gutwillig erstattet worden.

Wo also auffer den rechtmäßigen Steuern noch weitere Contributionen und nothwendiger weise auch eigene

Contributions- oder Schuldenzahlungskassen existiren; da ist auch ganz natürlich, daß solche ihre eigene abgesonderte Verwaltung und genau bestimmte Verwendungszwecke haben; der Landesherr als Schuldner aber von den Geldern seiner Bürgen und Expromittenten die Hände gänzlich enthalte.

Ich weiß zwar ein kleines Fürstenthum, wo die Regierung von dem Herrn äußerst ungnädig mitgenommen worden ist, weil sie von den Befugnissen der gemeinen Landschaft über die Contributionsgelder gesprochen. Bei welcher Gelegenheit zugleich behauptet werden wolten: Es gebe keine gemeine Landschaft und auch keine Landschaftskasse; sondern alle Stralen seyen in dem Brennpunct der Landesherrlichen Machtvollkommenheit vereinigt.

Hat man damals die Unterthanen eines gesanten Lands für eine collective Person erkannt als man von ihnen die Bezahlung solcher Schulden übernehmen lassen, zu welchen sie dem strengen Recht nach nicht verbunden waren; so sehe ich nicht ein, wie man ihnen diese Eigenschaft streitig machen kann, indem sie die Gelder zur Schuldenbezahlung einsammeln und für deren Verwendung gesichert seyn wollen. Aus dem Begriff eines Regenten folgt auch der eines Staats; und glaubt ein Herr, er habe keine Schuldigkeit gegen sein gesantes Land, so muß er auch außer den Reichs- und Kreisanlagen keine weitere Contributions von demselben verlangen.

In dem Fürstenthum Dettingen Spielberg haben niemal Landstände existirt. Als sich aber bei der Debitcommission gefunden, daß der verstorbene Fürst über 50,000 Fl. aus der Contributionskasse an sich gezogen und zweckwidrig verwendet; so hat doch die gesante Landschaft, d. i. alle Gemeinden versammelt und befragt werden müssen, ob sie, wie der Herr Fürst vorgegeben,  
ihm

ihm diese 50,000 Fl. aus gutem Willen gleichwohl schenken, oder aber auf deren Wiedererstattung antragen wollen; zu welchem Ende hernach die Gemeinden den Herrn Consulenten Freiherrn von Erdtsch in Augsburg bevollmächtigt, mit der Kammer einen Vergleich abzuschließen.

Alles das hat der Reichshofrath nicht nur genehmigt; sondern er selbst gebraucht in seinen Conclusen das Spielbergische, Solmsische, Coburgische und andere Debitwesen betreffend, wo von den Unterthanen und deren Contributionen die Rede ist, den Ausdruck der gemeinen Landschaft, der Landschaftskasse unzähligemal und stellt dabei den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Regierungscollegien in den gewöhnlichen Fällen die Repräsentanten der gemeinen Landschaft und die Administratoren der Landschaftlichen Kasse seyen, in welche letztere sich der Landesherr, ausgenommen der obersten Einsicht, weiter nicht einzumengen hätte.

Sonst haben die Reichsgerichte ihre Gesinnungen auch in andern Erkenntnissen deutlich genug zu erkennen gegeben. N. 1771. erkannte ein Kammergerichtsurtheil in Sachen der Unterthanen im Wittgenstein Berleburgischen: die Regierung seye schuldig, den Unterthanen, wenn sie verlangen, einen jährlichen Entwurf der Landesbedürfnisse auszuhändigen, und die Reichs- und Kreissteuern zu nichts andern zu verwenden. Ein gleiches Urtheil ergieng den 28ten Jenner 1791. in Sachen der Unterthanen in Neuwied: sich der willkührlichen Erhebung anderer Geldanlagen unter dem Titel: allgemeine Landesnothdurft, zu enthalten; den Unterthanen das bisher über die Gebühr bezogene wieder zu erstatten, und den Stadt- und Landesdeputirten den Statum Exigentiae alle Jahre vorzulegen.

Im Grund sind diese Verfügungen nichts anders, als klare Folgen aus den Reichsabschieden von

1542. 1548. 1555. 1654. u. a. worinnen verordnet ist, daß die Steuern nicht über die gebührende Anlage einer jeden Obrigkeit erstreckt, und den Unterthanen das Maas ausdrücklich kundbar und namhaft gemacht werden soll, und gleichwie diese Reichsgesetze keinen Unterschied machten zwischen Länden, die Stände oder keine Stände haben; so bleibt auch durch die angeführte Beispiele über die allerneueste unbedingte Anwendung gar kein Zweifel übrig.

A. 1782. wurde dem Herrn Fürstbischhof von Salzburg durch ein ähnliches Reichshofraths-Conclusum verwiesen, daß er behaupten wollen, der Wille des Landesherrn sey in Steuerfachen das alleinige Gesetz, die Steuereinrichtung gehöre lediglich zu den Fürstlichen Hoheitsrechten, und es wäre eine bloße Gnade, wenn er von seinen Urbargütern auch einen willkührlichen Beitrag zu leisten sich entschließen wolle.

Wäre nach dem Westphälischen Frieden ein dauerhafter Stillstand alles fernern Kriegens gewesen, so müßten sich die Contributionen bald gemindert und endlich ganz verlohren haben. Allein unter immer wiederkehrenden Paroxisimen des Krieges, unter welchen besonders der Preussische siebenjährige Krieg den meisten Ländern mehr Schulden, als der dreißigjährige veranlaßt, hat es noch nie zu einer völligen Genesung gelangen mögen. Das Bedürfnis der einzelnen Staaten war nun allenthalben das nemliche. Aber der Gang, den man bei Erhebung der Auflagen eingeschlagen, wich nun im Nördlichen und im Südlichen Teutschland merklich von einander ab.

In dem Nördlichen und Westlichen Theil von Teutschland war bisher die Steuer umgelegt:

- 1) nach Pflügen, wie im Holsteinischen.
- 2) nach Strücken, wie im Brandenburgischen und in den Böhmischen Ländern, so daß nemlich bestimmt

stimmt war, wieviel ein jedes Gut Stücke habe. Wenn daher vom Stück so oder soviel Pfennige Steuer bewilliget war, so konnte man aus dem Landbuch die Schuldigkeit eines jeden einzelnen Besitzers alsogleich erschen.

- 3) nach Schocken, wie in Chursachsen; wo man auf jedes Gut, nach Verhältnis seines Ertrags, eine gewisse Anzahl Schocke gelegt, und dann eine Anzahl Pfennige von jedem Schock als Steuer bezogen, die von anfänglich 2 bis 18 Pfennige vom Schock gestiegen. Seit 1640. liegen 16 Pfennige auf dem Schock. Der Schocke in ganz Chursachsen sollen seyn 3,780,000, die sovielmal 16 Pfennige abwerfen. Anfänglich war ein altes Schock angeschlagen zu 20 Ggr. des Ertrags. Wegen des gestiegenen äußern Werths der Dinge rechnet man aber igt ein neues Schock zu 60 Ggr.
- 4) nach Pfunden, wie im Oesterreichischen, wo der Besitzer sein Gut mit soviel Pfunden, als es angeschlagen war, an courantem Geld lösen muß. Eigentlich sollte ein Pfund gleich kommen 8 Schillingen, jeden Schilling zu 30 Pfennigen; seit dem Anfang dieses Jahrhunderts zahlte man aber dafür 4 Fl. von 1750. über 5 Fl. und seitdem 11½ Fl.
- 5) nach Räuhen, wie in der Oberlausitz. Es scheint aber nicht, daß sich nach der Häuserzahl ein richtiges Steuerverhältnis bestimmen läßt.

In diesen Districten befanden sich gerade die mächtigsten Fürsten Deutschlands. Gerade in eben denselben war aber auch das Kreisverband nach hergestelltem Frieden ziemlich schwach oder gar aufgelöst; lauter Ursachen, um von selbst auf eine selbstständigere Landesdefension zu führen. Hätte man alle dadurch steigende Kosten nach Schocken oder Pfunden einfordern wollen; so würde

endlich eine unerschwingliche Last auf den Landbauer gefallen und der Werth aller Grundstücke unbeschreiblich gesunken, dadurch aber der ohnedem schwache Credit aufs neue gescheitert seyn, während daß eine Menge Kapitalisten, Handelsleute, Bürger und dergleichen neben dem Wagen liefen, ohne stärker als sonst anzu ziehen.

Damit verfiel man auf die Einführung einer Consumtionssteuer, Accis, Lizent, Aufschlag, Impost, welches man dormalen als gleichbedeutende Wörter gebraucht (\*). Der Name der Accise war schon im 14ten Jahrhundert nichts mehr unbekanntes; jedoch mehr eine vorübergehende Zollaufgabe als eine beständige Staatsabgabe. In dem nemlichen Gesichtspunct muß auch der schon A. 1556. im Oesterreichischen gesetzte Aufschlag auf Wein, Mehl, Fische und dergleichen, zur Beihilfe gegen die Türken, beurtheilt werden.

Insgemein glaubt man, der Ursprung der heut zu Tag gewöhnlichen Consumtionssteuern schreibe sich aus den vereinigten Niederlanden her, die für die Erlaubnis (Licentia) ihren Feinden, den Spaniern, gewisse Waaren zuführen zu dürfen, eine bestimmte davon benannte Lizentabgabe zum ersten eingeführt.

Von da aus soll die Reichsstadt Eöln als Represfal ein gleiches eingeführt haben.

Die erste Spur eines im Braunschweigischen bezogenen Lizents soll sich im Landtagsabschied vom 2ten November 1620. finden. Doch ist der A. 1639. bereits zur allgemeinen Einführung gemachte Versuch misslungen.

(\*) Saulstich's Beiträge zur Geschichte der Accise, Leipzig 1781. 3 Bände, hab ich nicht zur Hand bekommen können. Er soll ein Gegner der Accisen überhaupt und der Sächsischen insonderheit, wegen ihrer kostsplittrigen Erhebungsart seyn.

lungen. Diese Schwierigkeiten wurden aber A. 1686. gehoben und mit Aufhebung anderer Besteuerungsarten, besonders des Scheffelschages, Dorf- und kleine Städte Taxen 2c. zu Unterhaltung des Militärs, welches allein im Fürstenthum Calenberg ohne Proviand, Magazin-Korn, Service und Quartiergeld 20,000 Thaler monatlich erfordert, der noch bestehende Consumtionslizenz eingeführt, jedoch die wirkliche landständige Ritterschaft für ihre Person und Familien davon ausgenommen.

In den nemlichen Jahrgängen hat auch im Oesterreichischen Kaiser Leopold eine Menge Aufschläge auf Bier, Baumöl, Wachs, Getreid, Brod, Holz, Karten, Leder, Papier und Vieh gesetzt, welche bis auf den heutigen Tag geblieben, und als Hypothek für die Staatsanlehen unterstellt und vermehrt worden sind. Der Fleischkreuzer für jedes Pfund wurde 1698. und 1699. allgemein eingeführt.

Die erste förmliche General-Consumtions-Accisordnung in Chursachsen ist vom Jahr 1707.

Als eine Art der Accise waren auch die Tranksteuern schon längst im Chursächsischen, Braunschweigischen und Oesterreichischen bekannt. Im Sächsischen, wo sie A. 1438. ihren Anfang nahm, gab man A. 1469. 5 Gr. vom Faß, welche Abgabe man A. 1605. verdoppelte. In den Braunschweigischen Ländern bewilligten die Stände A. 1614. vom Faß braunen Bier 12 Mgr.; von 1 Tonne Breyhan 8 Mgr. und Hamelmelischen Bier 3 Mgr., vom fremden Bier 2 Fl., von 1 Ohm Rheinischen Brantwein 3 Rthlr. Im Keuzischen Vogtland legte man A. 1551. auf den Eimer Wein und Bier 5 Gr. und auf den süßen Ausländer Wein den 10ten Pfennig. Unter dem Namen des Ungelds hat die Reichsstadt Nürnberg schon seit 1313. vermög Kaiserlichen Privilegiums eine Tranksteuer bezogen,

zogen, wovon sich auch Beispiele bei andern Ständen finden.

Gleich dem Lizenzen, ist auch das Stempelpapier eine Erfindung der Holländer, (\*) die sich desselben als eines Imposts van de bezegelde brieven bedienten.

N. 1682. wurde der Stempeltax nicht nur im Brandenburgischen, sondern auch in Chursachsen, und zwar hier bei Papier, Schuhen, Stiefeln, Pantoffeln, Perruquen, eingeführt. In Nürnberg bezieht man ihn seit 1690. und im Detting-Wallersteinschen laut sogenannten Kabinettsbefehls seit 1747.

von Kramer in seinen Nebenstunden scheint mir die Frage, in wie weit ein Landesherr die Stempeltax einführen könne, nicht erschöpft zu haben. Es ist ein gewaltig falscher Schluß, der Churfürst von Sachsen ist ein Landesherr, also hat er die Stempeltax eingeführt; der Graf N. N. ist auch ein Landesherr, also mag er ein gleiches thun. Denn in jenen Ländern besteht ein ganz eignes Landesdefensionswesen, das da, wo die verwilligten Beiträge der Stände nicht hinreichen, mit noch andern surrogirten Taxen unterstützt werden mußte. Dieses Verhältnis ist aber in den kleinern Herrschaften des südlichen Deutschlands ganz und gar nicht vorhanden, für deren Defension die Kreisverfassung bereits hinlänglich sorgt. Ist durch das teutsche Staatsrecht dem Landesherrn die willkührliche Einführung neuer Steuern untersagt; so muß ihm wohl auch die Auflage neuer Taxen verwehrt seyn, weil es sonst, um der Absicht der Gesetze auszuweichen, nichts bedürfte, als die Namen der Dinge zu verändern.

Uebrigens läßt sich aus dem, was ein Stand thut, gar nicht auf das schließen, was ein anderer thun darf. In dem Oesterreichischen ist eine Tabaksappaldo,  
kraft

(\*) Müllers Stempelrecht. Halle 1778. - 8.

kraft deren also kein fremder Tabak eingeführt werden darf. Niemand hat bisher der Oesterreichischen Regierung die Befugnis hierzu zweifelhaft gemacht. Als aber dieses der Herr Fürstbischof von Passau auch in seinen Staaten nachahmen wollte, deutete der Reichshofrath auf das philosophische Axiom: Duo cum faciunt idem, non est idem. Wirklich ist es auch in neuern Zeiten über einen dergleichen Stempeltax in der Grafschaft Solms Laubach zur gerichtlichen Klage gekommen. Pürrers Rechtsfälle III. Theil 3. Band n. 274. enthalten ebenfalls ein hier einschlagendes Responsum.

Was nun überhaupt die Beschaffenheit der Consumtionssteuern betrifft, so haben sich von der Litz in der obenangeführten Schrift, und mit ihm viele andere sehr bemüht, das Vorzügliche derselben herauszustreichen. Auf der andern Seite kann man aber entgegen setzen:

- 1) daß sie die allerngleichste Abgabe ist, weil sie den Tagelöhner so stark trift, als den Millionär.
- 2) daß sie durch Vertheuerung der Lebensmittel die Fabriken und Commerciën hindert; und
- 3) durch die Menge der Visitatoren, Inspectoren und Accisbeamten einen dem reinen Ertrag wohl gleichkommenden Kostenaufwand verursacht, der dem Land bei irgend einer andern Besteuerungsart wohl erspart werden könnte; daher
- 4) bei dieser Art Abgaben immer noch ein Troß von Hilfssteuern und Adminikularfonds nöthig ist. Wie denn bei einer so ungewissen Einnahme, bei der sich oft ganz unvermuthet ein großer Abfall zeigt, sehr dringende Veranlassungen entstehen, auf das Land Schulden zu machen und zu deren Abtragung neue, oft auch wieder fehlschlagende Finanzpläne zu versuchen.

5) die

5) die moralischen und politischen Nachtheile des hierdurch veranlaßten Schleichhandels gar nicht zu gedenken.

Indem man sich also diese Taxen meistens am Anfang erträglicher vorgestellt, als sie am Ende wirklich waren; so sah man sich in der Nothwendigkeit, auf neue Nebenquellen zu denken, um die immer abgehenden Summen auf andern Wegen wieder zu ergänzen. Dahin rechne ich insonderheit die Ertheilung landesherrlicher Privilegien auf Gewerbs- und Handels-Monopolen, Tabakspachten (\*), Salzniederlagen, Consensgelder, Staatslotterien u. a. m.

Viel einfacher blieb die Einrichtung des Steuerwesens in dem südlichen Teutschland, wo man bei dem festern Band der Kreisverfassung die weitem Kosten einer eigenen Landesdefension ersparte.

Jede Obrigkeit hatte ihre Einlagsregister oder Schatzrollen, in welchen der Unterthan sein sämmtliches, inländisches und ausländisches, liegendes und fahrendes Vermögen, Vieh, Geld, Kaufmannschaft, Gewerbe, eidlich einbekannte, um hernach darauf die Umlage der Steuer machen zu lassen. Oft wurde auch die Steuer nach Maasgab der Amtsregister in runden Summen auf die ganzen Dörfer ausgeschlagen, und von der Gemeinde selbst bei einer Zeche auf die einzelnen Gemeindeglieder umgelegt; wie solches z. B. A. 1577. bei dem Oberamt Dettingischen Dorfe Ehingen geschehen,

(\*) im Erzherzogthum Oesterreich wurde der erste Tabakspacht A. 1670. also 4 Jahr früher als in Frankreich geschlossen und dem Grafen von Rhevenhüller um eine geringe Summe überlassen. A. 1774. war der Pachtschilling 1,792,250 Fl. Seit 1784. geschieht die Einnahme der Tabaksgefälle wieder auf Landesherrliche Rechnung.

f. v. Nezers Geschichte des Tabaksgefälles in den Oesterreichischen Provinzen.

hen, auch im Solmsfischen üblich gewesen, und im Sains-  
Altenkirchischen noch seyn soll.

Im Grund war also noch keine auf Haus und Gü-  
tern haftende, sondern eine persönliche Vermögenssteuer.  
Dabei traten aber von Zeit zu Zeit große Schwierig-  
keiten ein:

- 1) wegen der Besteuerung der an die Adelige kom-  
menden Güter.
- 2) in Rücksicht der Geistlichkeit; und
- 3) wegen der Fremden, die in andern Gerichten  
und Fluren Grundstücke besaßen.

Weil man die Steuer noch immer als eine per-  
sönliche Vermögensabgabe betrachtete; so folgte daraus,  
daß wenn ein Adlicher ein vorher versteuertes Gut  
durch Kauf oder sonst an sich brachte, er kraft seiner  
persönlichen Freiheit ferner nichts mehr davon entrich-  
tete. U. 1574. verbot sogar der Erzbischof von Mainz,  
an freie Personen Güter zu verkaufen, weil sie dar-  
durch aus der Steuer kommen würden.

Gleiche Bewandniß hatte es mit der Klostergeist-  
lichkeit, mit der man es meistens also hielt, daß die Gü-  
ter, die sie auf eigene Kosten oder in einem zeitlichen  
Pacht bebauen ließ, mit allen Steuern verschont blieben,  
dagegen aber die Güter ihrer Hinterlassen belegt wurden.  
Dem zu Folge erklärte der Graf von Dettingen U. 1583.  
vor der Kaiserlichen Kommission zu München gegen den  
Abt zu Neresheim: So lange die Aecker in des Gottes-  
haus Gebrauch und Nutzung seyen, werde davon nichts  
erfordert; so bald sie aber in der Unterthanen Hände  
kommen, würden sie billig, jedoch leidentlich, nemlich  
von jedem Gulden bis auf 2 oder 3 Pfennige  
belegt.

Vermög Vergleichsentwurf mit dem Domkapitel zu  
Augsburg sollte ein Röß nicht höher als zu 6 Fl. und  
eine Kuh zu 2 Fl. Steuerkapital angeschlagen werden.

Das

Damit aber nicht der Fall eintrette, daß die Klosterunterthanen zuweilen von zwei oder gar drei weltlichen Herren zugleich besteuert werden wollten, davon einer etwa der Schutzherr, der andere aber der Grundherr, in dessen Flur die Güter gelegen, und der dritte etwa wieder ein besonderer Gerichtsherr des Besitzers war, so hatten bereits zwischen eben denselben frühere Verträge von 1539. 1564. 1570. und 1576. erläutert:

- 1) eigene d. i. Allodialgüter der Klosterunterthanen, zahlen die Steuer dem Grundherrn, in dessen Flur sie gelegen.
- 2) Güter, die dem Kloster zu gleicher Zeit nicht nur zinsbar und gültbar, sondern auch lehenbar sind, steuern dem weltlichen Schutz- und Oberherrn des Klosters, sie mögen liegen, wo sie wollen.
- 3) sind sie aber nur zinsbar oder gültbar, und dabei nicht lehenbar, so besteuert sie der Herr, in dessen Obrigkeit der Inhaber gesessen.

Die allergrößten Anstände ereigneten sich aber bei den Gütern, die von fremden Unterthanen erkaufte oder erworben wurden.

Eigentlich versteuerte ein Unterthan demjenigen Herrn, in dessen Botmäßigkeit er wohnte, sein ganzes Vermögen, wenn gleich darunter einzelne Aecker oder ganze Höfe befindlich waren, die in andern Gerichten oder Herrschaften lagen. Erbte oder kaufte daher z. B. ein Bürger in einer Reichsstadt ein Feldgut aus einem benachbarten Fürstlichen Dorf, das bisher einem Fürstlichen Unterthanen zugehört, so wurde igt die Steuer nicht mehr zu dem Fürstlichen Amt, sondern zur Stadtkammer bezahlt.

Dieses hieß man die *walzende Güter*, weil sie nach den Wohnorten ihrer Besitzer von einer Steuer in

in die andere walzten. Ueber die walzende Lehen befindet sich eine Abhandlung in den Selectis Norimbergensibus Item Theil 4tem Kapitel, der ich nur noch dieses beifüge, daß im vorigen Jahrhundert fast alle Güter walzend gewesen. Schon A. 1337. bekennet R. Ludwig, daß die freien Leute auf der Leutkircher Heide vom Alters her das Recht hätten, wo sie hinfahren, es sey in des Reichs-Städte oder in andere Städte, daß ihnen ihr Gut darnach dienen soll. Desgleichen verboten die Kaiser in den Freiheitsbriefen der Stadt Strasburg, daß derselben Bürger Güter, die unter andern Obrigkeiten und Herrschaften gelegen, von denselben Obrigkeiten mit keiner Bet belegt werden sollen; und noch zu seiner Zeit weiß Klock nicht anders, als daß die Steuern bloß im Domizilium, und ohne besondere Privilegien und Verträge von fremden Gutsbesitzern keineswegs gefordert werden können.

Einem Steuerherrn konnte das Walzen nicht anders, als höchst verdrüsslich seyn. Er vermogte auf keine gewisse Einnahme zu rechnen, und ein Gut, das ihm heute noch gesteuert, konnte über die Nacht durch einen unvermutheten Kauf oder Erbfall in die Steuerbarkeit seines Nachbars fallen. Besonders lästig fiel den Landesherren die Nachbarschaft der Reichsstädte, deren wohlhabende Bürger oft ganze Fluren auskauften, und damit ganz schreckliche Risse in die Steuerregister machten. Wobei das übelste war, daß es die Herrschaften nicht wette machen, und auch im Gegentheile den Stadtlur in ihre Steuer ziehen konnten; denn diesen hatten die Städte mit Kaiserlichen Privilegien gewaltig verpfählt.

Kein Wunder also, daß sich die Landesherren aus allen Kräften dem fernern Walzen entgegen stemmten, und es dahin brachten, daß die Güter von nun an das Walzen unterlassen und dafür fliegen mußten;

Ω

ten;

ren; d. i. sie konnten zwar von einem Besitzer ungehindert zu jedem andern fremden oder Einheimischen überwalzen. Allein zur Steuer mußten sie wieder herüberfliegen.

Selbst die Reichsstadt Nürnberg, die hierinn wegen ihres großen Gebiets ein eigenes Interesse hatte, verordnete durch einen Rathschluß vom 11. Aug. 1719. daß man solle die walzende Stücke nur an Nürnbergische Unterthanen verkaufen und wenn sie ja durch Erbschaft oder andere Fälle an Fremde gerathen, denselben zugleich bedeuten, daß sie in die Stadt versteuert werden müssen. Mit der Oberpfalz hat sich die nemliche Stadt N. 1726. verglichen.

Durch den Wendinger Vertrag vom Jahr 1687. wurde ebenfalls zwischen Dettingen und Nördlingen nach vielem Kämpfen das Walzen eingestellt und dafür das Fliegen erlaubt; und so wie sich noch heut zu Tag im Bambergischen, Anspachischen, Pfälzischen u. a. Orten der Namen von walzenden Gütern hin und wieder erhalten; so sind auch noch im Dettingischen mehrere fliegende Feldlehen vorhanden, deren heutige Beschaffenheit in Langs Materialien 2ten Band S. 354. erläutert ist.

Jedoch auch das Fliegen fand große Hindernisse und die Landesherrn brachten es endlich dahin, daß die Güter unbeweglich liegen blieben. Zu dem Ende wurden sie nun förmlich ausgemessen, mit ihrem Flächeninhalt, Angrenzern und Eigenthümern in ordentlich verfaßte Cataster oder Saal- und Lagerbücher eingetragen, und mit einem Steuerstok belegt (\*).

Meis

(\*) Ueber deren Einrichtung und die Bestimmung des Steuerstoks ertheilt weitläufigen Unterricht:

J. D. Fulners, Gräflich Wittgensteinischen Canzleibisrectors, Practische Vorschrift, welchergestalt Steuer und Contribution nach Anleitung der Reichsabschiede einzurichten sey. 2te Auflage. Marbnrg 1741. 4.

Meistentheils gieng man dabei so zu Werk, daß man die untheilbaren Höfe mit ihren Gebäuden, dem Vieh und Wirthschaftsgeräth nach dem wahren Werth taxirte und von diesem Anschlag eine gewisse Summe, z. E. den dritten Theil als Steuerstof in das Cataster eintrug, nach dessen Maßgab die Ordinariensteuer Procentmäßig hat bestimmt werden können. Also wenn ein Hof mit Zugehörde für 1000 Thlr. taxirt wäre, so würde der Steuerstof betragen haben 500 Fl. und eine z. B. auf  $\frac{1}{2}$  Prozent bestimmte Ordinariensteuer  $2\frac{1}{2}$  Fl. und zu 1 Prozent 5 Fl.

Im Fürstenthum Pfalz Neuburg beträgt das Steuererkapital an Aeckern, Wiesen, Häusern und Nahrung 3,525,964 Fl. in der Pfalzgrafschaft am Rhein 5,811,392 Fl. Nach dem Steuerfuß von 1629. auf den jedoch 1695. ein neuerer folgte, beträgt der Solms Laubachische Steuerstof 195,847 Fl. 2 Lornis; und in der Grafschaft Erbach 70000 Fl. Im Baiuenthischen ist der Steuerstof der fünfte Theil des wahren Güterwerths, nach Abzug der darauf hastenden herrschaftlichen Lasten.

Neben dieser unveränderlich bleibenden Ordinariensteuer wurden hernach die Extrasteuern im nemlichen Anschlag bezogen, so daß Eine Extrasteuer dem Betrag Einer Ordinariensteuer, und 3 Extrasteuern 3 Ordinariesteuern gleich kommen (\*).

Die nicht lehenbare, an keine ganze Hofgüter oder Häuser gebundene, und nach Belieben theilbare eigene oder Allodialäcker und Wiesen, wurden wiederum besonders taxirt und in die Steuer gelegt; so daß z. B. im Dettin:

(\*) Der ungalanteste unter allen Steuerfüßen ist doch wohl der Mühlhäuser. Dort gibt man auf dem Land Vermögenssteuer von einem Esel 1 Rthlr. und von einer Frau auch soviel.

Dettingischen ein guter Morgen 48 Kr., ein mittel-  
mäßiger 36 Kr. und ein schlechter 24 Kr. Ordinaristens-  
er gibt, welches mit 3 Extrasteuern, oder 3 mal 48  
Kr. Zugabe, ungefähr von einem der besten Morgen  
Acker 3 Fl. 12 Kr. jährliche Steuerabgabe betragen  
kann.

An manchen Orten war die Einrichtung wohl auch  
so, daß bei einem lehenbaren Bauernhof von 60 bis  
100 und mehrern Morgen, jeder bebaute Morgen zu  
20 Fl. Steuerstok angeschlagen wurde, wovon hernach  
die Prozentmäßige Abgabe zu entrichten war; daß also  
auf jedem Hof der Steueranschlag sich vergrößerte, so  
oft der Bauer einen ob liegenden Hofmorgen weiter an-  
baute. Man fand aber an den meisten Orten, daß  
diese Art der Verfahrnung für die Cultur sehr hinderlich  
und abschreckend sey.

Soviel Sinnliches eines Theils in den Bildern von  
walzenden, fliegenden und liegenden Gütern liegt,  
so viele Ueberlegung und Kunst zeigt sich auch andern  
Theils in der innern Einrichtung des Ganzen.

Man wird schwerlich finden, daß im südlichen  
Deutschland die Güter durch Verfassung ordentlicher  
Steuercataster früher, als ich angegeben, nemlich erst im  
Anfang dieses Jahrhunderts, liegend geworden. Zwar  
hatten schon die Ostgothen ihre *Vasaria publica*, in wel-  
chen die Maierhöfe eingetragen waren; imgleichen die  
altteutschen Klöster ihre Polyptica und Zinsregister.  
Allein dies waren nur Verzeichnisse, was man von ge-  
wissen Gütern an jährlichen Natural- und Geldzinsen  
zu erheben hatte. Von einer proportionirten Steuer-  
umlage, von Ausmessung der Güter, von ihrer Taxa-  
tion und Bestimmung eines Steuerstoks konnte darinn  
von weitem kein Gedanke seyn. Eben so sind die äl-  
tern Aestima, Einlagsregister und Schatzrollen lauter  
persöns



5. Classe	.	.	—	4	—	2	—	—
6. Classe	.	.	—	3	—	2	—	—

Davon gehen sodann ab für Baukosten  $\frac{2}{3}$  des Ertrags und noch außerdem die darauf haftende Gülten, Zehnten und Zinse. Der Ueberrest wird zu Kapital angeschlagen und zwar der Scheffel Dinkel zu 2 Fl. und der Haber zu 1 Fl. 30 Kr. Jedoch ist dieser Ertragsüberschlag nicht nach dem besten oder schlechtesten Jahrgang, sondern nach einem Durchschnitt von 6 Jahren zu machen, binnen welcher Zeit viele Aecker nur einmal gedüngt zu werden pflügen.

Die Wiesen und Grasfelder sind nach dem Ertrag von 3 ganzen Jahren in 7 Classen getheilt; nemlich

1. Classe:

der Morgen zu 8 Wannen Futter.

2. Classe	—	—	7
3. Classe	—	—	6
4. Classe	—	—	5
5. Classe	—	—	4
6. Classe	—	—	3
7. Classe	—	—	2

die Wanne zu 4 Fl. angeschlagen und neben den Beschwerten noch für Baukosten  $\frac{1}{3}$  abgezogen.

Der Weingärten sind nach einem Durchschnitt von 10 Jahren 5 Classen:

1. Classe:

der Morgen mit 40 Eimer Ertrag, den Eimer zu 12 Fl.

2. Classe	—	.	35	—	den Eimer zu 10
3. Classe	—	.	30	—	.
4. Classe	—	.	25	—	.
5. Classe	—	.	20	—	.

Nebst  $\frac{2}{3}$  Abzug der Baukosten und noch außerdem der Beschwerten.

Die

Die Gärten werden den Wiesen gleich geschätzt, und nach einem Durchschnitt von 3 Jahren in gute zu 8 Wannen, mittelmäßige zu 6 und schlechte zu 4 Wannen eingetheilt, sodann aber wegen des Obst und Gemüßgenusses noch  $\frac{1}{3}$  darauf geschlagen.

Bei Waldungen wird der Morgen nach Unterschied der Holzarten im höchsten Preis zu 20 Fl. im niedrigsten zu 3 Fl. Ertrag angeschlagen. Weiber und Seen sind im Anschlag den Aeckern gleich.

Bei den untheilbaren Hofgütern soll Haus, Acker, Wiese u. s. w. jedes einzeln nach dem Reglement taxiret, Baukosten und Beschwerden abgezogen und sonach der Ueberrest zu Kapital gemacht werden. Unter den Beschwerden darf hier auch Fall- und Bestechhandlohn nach einem 20jährigen Durchschnitt in Abzug kommen.

Gülden und Renten werden zu Kapital angeschlagen und von 100 Fl. Kapital 20 Kr. Abgabe bestimmt. Bei der Versteuerung ablöslicher Kapitalien darf man jedoch die eigenen Passiv-Kapitalien in Abzug bringen.

Die Handlungshäuser müssen  $\frac{2}{3}$  von der Hälfte ihres Handlungskapitals in die Steuer legen. Die Handwerker werden in gute, schlechte und mittelmäßige abgetheilt und nach Ermäßigung belegt, je nachdem sie einen großen Verlag bedürfen, beständige Arbeit oder festgesetzte Laren haben.

Vom Wein ist eigenes Gewächs, Besoldungswein und Tischwein frei. Vom übrigen, mit dem man Handel treibt, wird der Simer Landwein zu 10 Fl. und der Oberländer zu 6 Fl. Steuerkapital angeschlagen.

Wer mit Vieh handelt, dem wird 1 Hammel jährlich zu 1 Fl., 1 Schaaf zu 40 Kr., 1 Lamm zu 20 Kr., 1 Kuh zu 3 Fl., 1 paar Ochsen zu 6 Fl. steuerbaren Handlungskapital angeschlagen.

Beim Bauholzhandel ist ein Drittheil des Handlungskapitals und beim Brennholz die Hälfte in die Steuer gezogen.

Gastwirthschaften sind zu 100. bis 1000 Fl. Kapital eingelegt und Gremplereien d. i. Krämereien zu 50 bis 100 Fl.

Außerdem soll das Bürgerrecht in den vornehmsten Städten mit 2 Fl., in den andern mit 1 Fl. 30 Kr., in Flecken und Dörfern mit 45 Kr. bis 1 Fl., von Wittwen jederzeit zur Hälfte und von Waisen gar nicht versteuert werden.

Auf dieses Verfahren wurde sodann die Summe des allgemeinen Landbedürfnisses in den einzelnen Meistern, entweder in bestimmten Summen, oder nach Monaten, Simplen, repartirt, und weil sonach jeder Unterthan sein genau berechnetes Steuerkapital hätte, so konnte auch ohne Schwierigkeit bestimmt werden, wieviel in jedem Amt auf jedes Hundert Steuerkapital überhaupt, und auf jeden einzelnen Unterthanen insonderheit zu zahlen komme.

Bei dieser, in den mancherlei kleinern Herrschaften bald mehr, bald minder abweichenden, in der Hauptsache aber sich immer ähnlich bleibenden Einrichtung, der man von Zeit zu Zeit durch Erneuerung der Steuerbücher nachgeholfen, ist es nun seit einigen Jahrzehnden im Gleichen verblieben; außer daß in den neuesten Zeiten die Ausbreitung des physiokratischen Systems und die Versuche von Steuerregulierungen eine wesentliche Steuerrevolution zu verkünden schienen; von welchen beiden ich also noch zuletzt ganz kurz handeln werde.

Die gedrängteste und zweckmäßigste Geschichte des Physiokratismus findet man ohne Zweifel in Wills Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Inhalt und Werth. Nürnberg, 1782. 8.

Der

Den wichtigsten Grundsätzen nach lehrte dieses System bereits der Engländer Cantillon in seinem Versuch über die Handlung. Inzwischen hält man doch für den eigentlichen Erfinder den Königlichen Französischen Leibarzt und Ritter Franz Quesnay der ums Jahr 1757. in der Französischen Encyclopädie die Artikel *Fermiers* und *Grains* bearbeitete und bald darauf eigene Werke, als *Tableau économique* und *Maximes générales du gouvernement économique* lieferte, wovon man auch seine Anhänger die *Oeconomisten* nannte.

In kurzer Zeit erhielt dieses System die wärmsten Anhänger und Verfechter an dem bekannten Mirabeau, Minister Turgot, Abt Condillac, Gournay, Mercier, Dupont, Saint Lambert, Beaudeau, Roubaud, Le Trosne, und den Encyclopädisten, der Akademie der Wissenschaften zu Caen und der Gesellschaft der Agrikultur zu Orleans.

Seit 1772. wurde man damit auch in Deutschland bekannter, wo folgende die vorzüglichsten Vertheidiger und Ausbreiter des Systemes waren: Felin, Schlettwein, Springer, Mauvillon, Wethelin, Fürstenau und Wichmann. Insonderheit aber zeichnete sich auch der Herr Marggraf von Baden Durlach nicht nur als ein sehr tiefdenkender Schriftsteller hierüber, sondern auch als Regent dadurch aus, daß er zu Dietlingen wirklich den Versuch mit Einführung einer phisokratischen Besteuerungsart machen ließ, welcher aber mißlungen seyn soll. Letzteres würde jedoch gegen die Güte der Sache noch nichts beweisen, weil das System in das Große geht, bei einem einzelnen Dorf aber, dessen übriger Umkreis durchaus die alte Verfassung behält, nothwendig fehlschlagen muß.

Es fehlte inzwischen eben so wenig an bedeutenden Gegnern dieser neuen Lehre, sowohl in Frankreich, als

in Teutschland. Darunter gehören in Frankreich der Generalcontrolleur Terray, nebst allen Generalpächtern, Lingüet, und vorzüglich Necker, in Teutschland aber von Dohm, von Pfeifer, Schlofer, Büsch, Strelin, Zunger und der Graf von Brühl, lauter Namen, die freilich aufmerksam machen können. Hierzu kommt noch der Mailändische Commercienspräsident von Veri, der Engländer Arthur Young und wenigstens was die Lehre von den Auflagen und der sterilen Bürgerklasse betrifft, der vortrefliche Verfasser der Untersuchung über die Nationalreichthümer, Adam Smith.

Die wesentlichsten Grundsätze dieses Systems bestehen darinn: die Menschen theilen sich in zwei Classen, in jene der hervorbringenden oder der Landbauer und der unfruchtbaren, worunter alle Staatsdiener, Gelehrte, Künstler und Handwerker begriffen sind, die den hervorgebrachten Stoff nur verarbeiten und verzehren.

Alle Auflagen seyen blos auf die hervorbringende Classe, d. i. die Landeigenthümer und Grundbesitzer zu legen, von welchen sie ohnedem hernach auf die unfruchtbare Classe, durch den verhältnismäßig erhöhten Preis der Producte, übergiengen. Diese Abgabe müßte aber nur eine einzige seyn, und zwar nach Abzug aller Kosten und Auslagen für Ankauf, Urbarmachung, Unterhaltung des Viehstands und der Geräthe, Gefinzelohn und Vorschus der Lebensmittel von einer Erndte zur andern, von der übrigbleibenden Summe, welche der reine Gewinn seye.

Von diesem reinen Gewinn wäre nur soviel Steuer zu beziehen, daß dem Eigenthümer noch immer eine hinlängliche Summe übrig bleibe, um neue Grundauslagen zu machen und ein gutes Interesse zu gewinnen. Ausdrücklich lasse sich dieselbe nicht bestimmen. Indessen  
haben

haben Herr von Freville  $\frac{3}{10}$  und andere  $\frac{2}{11}$  angenommen. Die Einwohner zu Dietlingen hatten sich freizwillig zu  $\frac{1}{4}$  verstanden, obgleich der Herr Marggraf nur  $\frac{1}{5}$  verlangte (\*).

Damit sey aber als ein ewiges Fundamentalgesetz der wahren Gerechtigkeit verbunden, daß dem Bürger frei stehe, seine Fähigkeiten, Kräfte und Güter nach seinem Gefallen zu gebrauchen, zu handeln, zu kaufen und zu verkaufen, was, wenn und wohin ein jeder will. Folglich müßten wegfallen: alle Handlungsverbote, Fruchtsperrn, Polizeitaxen, Consumtionsauflagen, Accise, Kopfsteuern, Todfälle, Zölle, Frohnen, Innungen und Zünfte, Monopolen, Leibrenten 2c.

Bis hieher bin ich Herrn Will gefolgt. Mir soll nur soviel erlaubt seyn beizufügen:

Von allen benannten Segnern der Physiokraten ist wohl kein einziger, der nicht ihren edeln Grundsätzen Gerechtigkeit widerfahren läßt, und ihre Behauptungen in einzelnen Puncten, z. E. der allgemeinen Freiheit des Handels, Schädlichkeit der Monopolen u. s. w. billigt und vertheidigt.

Es

(\*) Schletterwein rechnet auf eine Quadratmeile 13646 Rheinische Morgen; davon zieht er wieder  $\frac{1}{3}$  ab, für den Platz, worauf Städte und Häuser stehen, für Felsen, Flüsse und unbebautes Land. Von dem Uebrigen schätzt er den reinen Ertrag eines jeden Morgen wenigstens auf 10 Fl. wovon die Abgabe zu  $\frac{1}{5}$  2 Fl. betragen würde. Nach diesem Anschlag würde die Grafschaft Dettingen, mit Inbegriff der Reichsstädte Nördlingen, Dünkelsbühl und Vopfingen, des Reichsstaifts Neresheim, und der übrigen Grundherrschaften, die zusammen auf einem Flächenraume von 48 Quadratmeilen liegen, 873,344 Fl. Steuer ertragen. Auf welche Höhe alle diese Herrschaften zusammen ihre Einkünfte dormalen freilich bei weitem nicht, ja nicht einmal bis auf die Hälfte treiben.

Es wird ihnen auch noch darinn nicht widersprochen werden können: Je einfacher eine Steuer ist, desto zweckmäßiger sey sie auch.

Allein eben deswegen gerade nur eine einzige Abgabe einzuführen bleibt für den teutschen mindermächtigen Regenten, dessen Nachbarn bei der alten Einrichtung beharren, wohl eine Unmöglichkeit, im Fall auch die Schwierigkeiten von Seiten des Adels und der Geistlichkeit, deren Güter mit in die Steuer gezogen werden müßten, zu heben wären.

Die Einführung dieses Systems kann entweder in einem schon bestehenden Reich, oder aber in einem Staat, der erst ganz neu geböhren wird, versucht werden. In einem schon bestehenden Reich würde es den Umsturz der ganzen bisherigen Verfassung zur Folge haben; davon man sich den bedenklichen Folgen so leicht nicht Preis geben kann.

Eher könnte man also in einem solchen Reich, das ganz neu entsteht, oder ohnedem eine ganz neue Verfassung erhält, eine Probe machen. Allein dem ohngeachtet sind icht auch in der Französischen Constitution, an der Mirabeau, nebst mehreren Physiokraten mitgearbeitet, die Grundsätze einer einzigen Abgabe keineswegs befolgt; so wenig als die Nordamerikanische Freistaaten, die hierzu ebenfalls Gelegenheit hatten, die Sache mögen anwendbar gefunden haben.

Sodann mögten bei dieser einzigen Auflage, die nur die hervorbringende Classe zu tragen hätte, sich zwei widerige Fälle ereignen, auf die man vielleicht am wenigsten gerechnet. Entweder könnten sich die Herrcn Produzenten, welche die übrigen Bürger gleichsam erimirten, am Ende eben deswegen sehr viel herausnehmen und sich abschließlich für active Bürger geriren; welches für die gleiche Rechte des bürgerlichen Stands und die Handlung

lung selbst höchst gefährlich wäre. Wenigstens lehrt die Geschichte, daß derjenige, der die Steuer allein bezahlt, auch allein das Wort hat führen wollen, und daß ein eximirter Stand in die Unterthänigkeit verfällt. Weil sich zur Zeit der Lehensperiode die ärmern Bürger aus der Heerbannsrolle eximiren ließen, sind sie in die Leibeigenschaft gerathen, und sobald sich der nicht produzierende Stand von dem produzierenden eximiren ließe; so wär es ganz sicher um seine bürgerliche Existenz geschehen.

Ober aber, es könnte den Produzenten sehr fehl schlagen, durch den erhöhten Preis ihrer Producten auch die übernommene Steuer für die nicht producirende Classe beizutreiben. Denn die Marktpreise hängen oft von gar zufälligen Umständen ab. Wie leicht, daß eine Concurrrenz aus einem fremden Hafen entstünde, die die einheimischen Produzenten nöthigte, ihre Lebensmittel so wohlfeil als vorher zu geben, da sie die einzige Auflage Namens Aller noch nicht getragen. Es käme auch außerdem darauf an, wer gerade in der größern Noth wäre, der Nichtproduzent die Waare zu nehmen, oder der Produzent sie abzugeben. Die sterile Klasse könnte sich etwa auch vereinigen, gerade nur so oder soviel zu geben und statt Korn zu kaufen lieber 14 Tage lang Haring und Zucker freßen, welches eine gewaltige Revolution veranlassen würde. Wenigstens würde sich gewiß auch auf der andern Seite die Versuchung regen, die verarbeitete Waaren jezo theurer zu geben, wobei zuletzt der Produzent der Betrogene bliebe.

Uebrigens will ich hier noch eine kleine Berechnung über das Verhältnis der Steuer zum Gewinn beifügen.

von Justi schon hat in seiner Abhandlung von Steuern und Abgaben angenommen: das sey ein billiges

liges Verhältnis, wenn man dem Produzenten 1 Korn zur Ausfaat und 2 Körner zu den Wirthschaftskosten in Abrechnung bringen lasse. Das übrige mache den Gewinn. Davon sey der 6te oder der 5te Theil eine billige Steuer, der 4te noch erträglich. In den mächtigern Reichslanden werde sogar der 3te Theil des Gewinns erhoben (\*).

Sezen wir also den gewöhnlichern Mittel'ertrag zu 5 Körner und nehmen eine Summe von 500 oder mehr Körner an, denn das ist gleichgültig; so gehen ab 100 Körner, oder  $\frac{1}{5}$  für die Ausfaat, 200 Körner oder  $\frac{2}{5}$  für die Wirthschaftskosten und 200 Körner oder  $\frac{2}{5}$  bleiben Gewinn.

Von diesen 500 Körnern Bruto oder 200 Körnern Netto wären die Abgaben

	vom rohen Ertrag à 500 Kbrn.	vom reinen Gew. à 200
zu $\frac{1}{5}$ — 33 $\frac{1}{5}$ Korn. d. i.	6 $\frac{2}{5}$ prC.	oder 16 $\frac{2}{5}$ prC.
zu $\frac{1}{7}$ , wie sie der Herr Marggraf dem Dorf Dietlingen anerbotten	40 - 8	— 20
zu $\frac{1}{4}$ , wie Dietling freiwillig übernommen	50 - 10	— 25
zu $\frac{1}{3}$ nach Justi, in den mächtigern Kslanden	66 $\frac{2}{3}$ - 13 $\frac{1}{3}$	— 33 $\frac{1}{3}$
zu $\frac{1}{10}$ nach Freville	60 - 12	— 30
zu $\frac{1}{11}$ nach andern Physiofraten	36 $\frac{4}{11}$ - 7 $\frac{7}{11}$	— 18 $\frac{2}{11}$
zu 12 Prozent Bruto, De		

sterreis

(\*) Nach Schlettwein soll man nehmen  $\frac{1}{5}$  von denen Gütern, die außer dem Einsammeln wenig Mühe erfordern, z. E. Wiesen, Waldungen, Grasgärten,  $\frac{1}{5}$  wo der Pflug und Wagen darüber fährt und  $\frac{1}{5}$  wo man Schaufel und Hacken gebraucht.

vom rohen Ertrag à 500 Kbrn. vom reinen Gew. à 200

	sterreichische Contribu- tion oder Territorial- steuer			
		60 - 12	—	30
zu 7 Prozent Bruto Oester- reichische Grundherrnst.		85 - 17	—	42½
zu 30 Prozent Bruto die ganze Summe, was der Oesterreichische Unterthan zu zahlen hat,		150 - 30	—	75

So viele Schwierigkeiten sich bei einer unbedingten Anwendung der physiokratischen Grundsätze im Allgemeinen zeigen mögten; so sehr fühlte man doch auch in vielen Provinzen Deutschlands das dringende Bedürfnis einer neuen Steuerregulierung, das endlich in unserm ganzen Vaterland allgemein werden dürfte. Man sah, wie sich das Verhältnis des Gelds zu den Naturalabgaben verändert, wie sehr bei den erstern Messungen der Flächeninhalt nur so obenhin angegeben worden, wie wenig die anfänglichen Gütertaxationen heut zu Tag paßten, wie viele neubebaute Gründe seitdem unbesteuert geblieben, und wie sehr auf einer Schulter alles lag, indefs die andere gar nichts trug.

Wer in einem Kahn alles nur auf eine Spitze ladet, wird ihn bald untergehen machen. Die Englische Schriftsteller gestehen selbst, daß ihre Nation noch größere Abgaben zu tragen habe, als die Französische vor der Revolution. Wenn aber jene sich dabei vergnügt und wohl befindet, indefs die andere ermattet zu Boden gesunken; so ist der Unterschied blos in der ungleichen und übel berechneten Vertheilung dieser Lasten gelegen.

Von

Von solchen neuen Steuerrectificationen sind mir vorzüglich bekant die in der Graffschaft Lippe Detmold, dem Erzbisthum Salzburg, dem Herzogthum Mecklenburg und vor allem in den Erzherzoglich Oesterreichischen Landen. Auch bei der Ausmessung der Graffschaft Oldenburg im Jahr 1780 ist zugleich auf die Berichtigung der Steuergründe Rücksicht genommen worden.

In der Graffschaft Lippe Detmold ist das Cataster ganz neu entworfen, vermög Landesherrlicher Publication vom 21ten Jan. 1783. und wird dort von einem Thaler der Gutstare ein Mariengroschen zum Steuerfuß gegeben. Man schätzt die Abgaben nach der neuen Einrichtung, worüber es jedoch zu einem Reichsgerichtlichen Prozeß gekommen seyn soll, auf  $\frac{1}{3}$  der Einnahme (\*).

Mit Aufhebung der bisherigen Vermögenssteuer in Salzburgischen ist durch das Steueredict vom 12. März 1778. (\*\*\*) eine ganz neue Rectification vorgenommen worden. Jedes Gut ist nunmehr mit  $\frac{1}{3}$  des wahren Werths zum Steuerkapital angeschlagen, das von jedes Hundert auf einen doppelten Termin 8 Schilling, den Schilling zu  $7\frac{1}{2}$  Kr. bezahlt. Dabei ist sich jedoch auf den Fall der Noth auch noch die Umlage des 9ten Schillings vorbehalten worden.

Nebst diesem wird nach Abzug der Passivschulden von den ausstehenden unprivilegirten Activkapitalien vom Zinsgulden 6 Kr. d. i. 10 Prozent des Ertrags, von Stiftungskapitalien aber die Helfte mit 3 Kr. bezogen.

Uebrig

(\*) Staatsanzeigen III. 9.

Meiners kleine Reisebeschreibung I. 220.

(\*\*) s. Meiners und Spittlers Historisches Magazin V. Jahrgang. Journal von und für Deutschland 1784.

Uebrigens hat der Herr Erzbischof mit einem ruhmvürdigen Vorgang seine eigene Urbarialgüter dieser Steuer ebenfalls unterworfen, in der Hoffnung einer gutwilligen patriotischen Macheiferung der übrigen Grundherrschaften. Ueber diesen Beitrag, der dem Domkapitel gegen die vorherige Urbarialbezina des Herrn Erzbischofs nicht hinlänglich schien, ist es zwar auch hier zur Reichsgerichtlichen Klage, aber nunmehr auch zum Vergleich gekommen.

Dem zu Folge soll izt die Steuerabgabe  $\frac{1}{2}$  der Nutzung von liegenden Gütern, oder 40 Kr. vom jedem Hundert ihres Werths, und von Kapitalien  $\frac{1}{10}$  der Zinsen betragen.

Im Mecklenburgischen war es eine Folge des Erbvergleichs, daß alle Güter der Landstände ausgemessen, und davon nur die eine Helfte mit Contribution belegt, die andere aber frei gelassen werden soll; ausgenommen die Ritterliche Lehenschuldigkeiten, die schon vorher namentlich darauf gehaftet. Ausführlicher handelt hierüber von Engel über die Steuerregulierung nach dem Ausmessungsfuß 1790. 8. Es soll diese 800,000 Rthlr. gekostet haben.

Die Steiermärkischen Stände haben die Kosten der bei ihnen vorgenommenen Steuerregulierung auf 800,000 Gulden angegeben. In meinem Votum über den Bucher (Nördlingen 1791.) habe ich die Kosten für sämtliche Oesterreichische Länder auf 11,200,000 Fl. berechnet. Man dürfte also auf eine wohlfeilere Verfahungsart denken, sonst mögten die Kosten mit dem gehöften Nutzen nicht im Verhältnis stehen.

Im Oesterreichischen ergieng schon am 8ten Jul. 1750. und 27ten Jul. 1754. ein Rectificationspatent. Vermöge desselben zahlte der Adel die Centesima und der Bauer die Quinquagesima des Kapitalanschlags,

R

nach

nach Abzug einer Quarte, welches ganz kurz gesagt 15 und 30 Prozent der Einnahme sind (\*).

Nach diesem Anschlag wurden also die **Dominkalsteuern** und **Kustikalsteuern** fernerhin bezogen, zu deren Ergänzung in jeder einzelnen Provinz noch besondere **Adminikulärfonds** waren (\*\*).

Am 20ten April 1785. erschien aber vom Kaiser Joseph die erste Verordnung zu einer ganz neuen Ausmessung und Fatirung der steuerbaren Grundstücke (\*\*\*)

Der Zweck des Regenten war: "eine soviel möglich gleiche Belegung der Kustikal- und Dominkalgefälle.

Die Fatirung, d. i. die eigene Bekenntnis des Besitzers von dem Ertrag seiner Güter, sollte geschehen nach **Aeckern**, **Wiesen**, **Weingärten** und **Waldungen**.

Bei den **Aeckern** fatirt der Besitzer blos nach folgenden 4 Fruchtarten: **Korn**, **Weizen**, **Gersten**, **Haaber**; und zwar wie viel er zur Ausfaat gebraucht und was er damit eingeerndet; welches hernach auf eine gewisse Summe Körner reduziret wird; z. E. von 1 Scheffel Ausfaat 5 Scheffel Erndte sind 5 Körner, von 5 Scheffel 25. sind 125 Körner im Ganzen oder auch wieder 5 Körner von jedem Scheffel.

**Wiesen** werden nach den **Heu-** und **Dhmetfuhren** angeschlagen, **Gärten** gleich den besten **Wiesen**, und **Hutland** gleich den schlechten gehalten.

Den

(\*) Nicolai Reisebeschreibung III. Band. Beilage VII.

(\*\*) Büschings Magazin, XVII. Band. Dominkal- und Kustikalsteuern finden sich übrigens auch im Salzburgischen. Seit 1782. fordert auch die Pfalz Neuburgische Landschaft von den abwesenden Grundherren eine Dominkalsteuer.

(\*\*\*) Meiners und Spittlers Historisches Magazin. VI. Band. Neuer deutscher Zuschauer. II. und III. Band.

Den Wein fatirt man nach einem Ertragsdurchschnitt von mehreren Jahren.

Endlich die Waldungen sind forstmäßig nach Klastermaas, Güte des Holzes, Lage und Marktpreis abzuschätzen.

Man sieht daraus, daß die vorgeschriebene Befahrungsart ganz und gar nicht neu, sondern fast wörtlich die nemliche ist, welche schon A. 1713. in der Instruction der Württembergischen Steuerrevision zu Grund gelegt worden.

Nachdem in Gemäßheit der erstern Verordnung in dem größten Theil der Provinzen alles ins Werk gesetzt worden, erschien am 10ten Febr. 1789. ein zweites Patent, welches nunmehr die Abgaben also bestimmte:

Von jedem fatirten 100 Gulden des rohen Ertrags (Bruto) d. i. des Ertrags in natura, ohne Abzug der darauf gewandten Kosten, solle dem Landesherrn an Contribution 12 Fl. 13 $\frac{1}{2}$  Kr., dem Grundherrn aber an Urbarialschuldigkeit: 17 Fl. 46 $\frac{2}{3}$  Kr., im Ganzen also 30 vom Hundert entrichtet werden. Dagegen sollen aber von Seiten des Landesherrn mehrere benannte Zwischenmäthe und Aufschläge, und von Seiten der Grundherrschaften alle weitere Natural- und Geldabgaben, insonderheit auch die Roboten, cesiren und nachgelassen seyn. Alle Abgaben sollten künftighin bios in Geld bestehen, jedoch den Herrschaften nicht verwehrt seyn, sich mit gutem Willen der Bauern gewisse Naturalabgaben und Personaldienste, aber nie länger, als von 3 Jahren zu 3 Jahren, gegen Nachlass an der Geldschuldigkeit ausdrücklich zu bedingen.

Dem ersten Anblick nach scheint diese Art der Steuerumlage vollkommen auf phisiokratische Grundsätze gebaut zu seyn; in der That unterscheidet sie sich aber sehr wesentlich dadurch, daß sie die Steuer nicht von dem reinen, sondern dem Bruto-Ertrag berechnet, auf

welche Weise nach der oben entworfenen Berechnung 30 Prozent Brutto eigentlich 75 Prozent Netto betragen.

Daher hat auch Herr Sefl in seinen freimüthigen Gedanken über das neue Grundsteuer-Rectificationsgeschäft, die Einwendung gemacht: Es sey kein Unterschied zwischen den ungleichen Einheimungs- und Versilberungskosten beobachtet, die in einer Gegend größer als in der andern seyen; man habe nicht auf den ebenfalls in den einzelnen Ländern so höchst verschiedenen Zustand des Viehs, ungleichen auf die Lage im Gebirg oder auf ebenem Land gesehen, überhaupt aber den Bauern zu so hohen Fassionen hinaufgetrieben, wie er sie nur in den besten Jahren zu hoffen hätte.

Wobei noch ferner zu befürchten, daß nunmehr auch die Herrschaften den Bauern, deren Wohlstand izt mit dem ihrigen nicht mehr so genau verbunden, die Wälder zum Grasen und Holzbrocken versperrern und sich bei Feuer- und Wetter Schäden zu keinem Nachlass mehr verstehen würden.

Eine offenbare Erleichterung für den Bauern wäre hingegen gewesen: daß er über alle willkürliche Erpressungen der Beamten hinweggesetzt, mit den Frohnen verschont, von denen im Handel beschwerlichen Zwischennäuthen und Imposten befreit, und des lästigen Sterbgeld — Pfundgelds und Schreibgelds entledigt geblieben wäre.

Noch vor seinem Tod hat Kaiser Joseph die Steuerrectification in Ungarn nicht sowohl aufgehoben, sondern nur auf bessere Zeiten verschoben. Ein gleiches sah sich Leopold durch die Zeitumstände bewogen, in den Oesterreichischen Landen zu verfügen.

Niemand wird dieser Anstalt die menschenfreundlichsten Absichten, einen philosophischen Scharfsinn und eine

eine unserm Zeitalter angemessene Staatsklugheit absprechen können.

Vielleicht ist es doch noch dem jugendlichen Muth unseres Kaisers Franz vorbehalten, mit den nöthigen Abänderungen und Mäßigungen die bisherige Schwierigkeiten glücklich zu überwinden, und unter den Segnungen des Friedens auf eine solche Steuereinrichtung nicht nur die Wohlfahrt und Ruhe seiner eigenen getreuen Unterthanen zu gründen, sondern auch in denen Provinzen Deutschlands, die etwa ein ähnliches Bedürfnis fühlen, ein nachahmungswürdiges Beispiel zu geben.

Ich vergleiche die Hirten der Völker den Göttern, die zwar nach ihren Blitzen greifen, wenn Giganten auf Felsentrümmern den Himmel zu erstürmen drohen; die aber auch Segen bringend die Hütten friedlicher Menschen besuchen und es unter ihrer Würde halten, von einem armen Ehepaar auch noch die letzte Gans zum Opfer zu fordern.

Unicus anser erat  
Superi vetuere necari.

Ovid Metam. L. VIII. 684.

### Z u s ä t z e :

Bei der Litteratur des teutschen Steuerwesens ist noch nachzutragen:

S. 7. J. L. Klübers Neue Litteratur des teutschen Staatsrechts. Erlang. 1791. 8. S. 313-320.

Zu den Verfassern einzelner Dissertationen S. 8.

Bocer, Tübingen 1617.

Nebelträ, Gießen 1621.

Steinhof, Gießen 1656.

Upmark, Upsal 1706.

Wilisch, Wittenb. 1785.

Vorzüglich muß aber auch in einer Litteratur des Steuerwesens bemerkt werden, der bekannten

Deon de *Beaumont* memoires pour servir a l'histoire generale des finances. a Amsterdam 1760. 8. Vol. 2.

Die Verf. handelt zuerst aus bekannten Quellen von dem Finanzwesen der Egyptianer, Babylonier, Perser, Griechen und Römer, welches man bei Faust von Aschaffenburg besser und vollständiger antrifft.

Dann kommt sie auf das Finanzwesen des Französischen Reichs und zwar erstens unter den Merovingern. Boullainvilliers behauptete, blos die überwindene Gallier und Römer hätten den Siegern Steuern

Steuern geben müssen. Der Abbe du Bos versichere dies auch von den Franken. Montesquieu und Gaius sind zwischen diesen beiden entgegengesetzten Systemen den Mittelweg gegangen. Daß die Freien wirklich freiwillige Subsidien und Maigeschenke gegeben, lasse sich nicht leugnen, wenn gleich übrigens die Erzählung von den weitem unsäglichen Erpressungen übertrieben scheinen. Unter den Karolingern habe Karl der Große wirklich bezogen ein Kopfgeld — eine Grundsteuer — Zölle und Imposten auf Handelsartikel.

Die großen Summen, mit welchen man vom Jahr 882 an, die Normannen abgekauft, mußten nothwendig durch eine allgemeine Besteuerung begetrieben worden seyn. — In ihren eigenen Gebieten hätten die zur Unabhängigkeit emporsteigenden Vasallen ebenfalls willkürliche Steuern ausgeschrieben.

Kraft eines ausdrücklichen Vertrags des Hugo Kapets mit seinen großen Vasallen, der A. 1194. verlohren gegangen, soll er ihnen erlaubt haben, ihre Untervasallen zu besteuern, mit der Bedingung, ihm auch einen Antheil daran zu liefern.

Ludwig der Jüngere erhob A. 1147. den zoten Pfennig Vermögenssteuer von allen Unterthanen.

A. 1188. schrieb Philipp August den Saladins zehnden von allen weltlichen und geistlichen Gütern aus; nahm aber die Verordnung im folgenden Jahr gleich wieder zurück. In seinem Testament von 1190. verordnet er, die damaligen Steuern sollten bestehen, bis zu seiner Zurückkunft aus dem gelobten Land, oder im Fall seines Todes, bis zur Volljährigkeit seines Sohnes. Die besoldeten Heere dieses Königs kosteten dem Adel ein Drittheil seiner Einkünfte.

Unter Ludwig dem Heiligen kamen die *Maletosta* auf, die der König auf seinen Gütern und die Vasallen auf den übrigen erhoben und zur Staatskasse lieferten.

Philipp der Schöne entbot zuerst den dritten Stand zur Reichsversammlung, die A. 1302. eine Subvention bestehend in 20 Prozent der Einkünfte verwilligte. Eine abermalige Subvention bezog dieser König von seinen und seiner Vasallen Unterthanen bei Gelegenheit der Vermählung seiner Tochter Isabella mit dem König von Engelland.

Ausser den in Uebung gebrachten vielen Handelsaufträgen verlangte Ludwig X. A. 1315. ein außerordentliches Staatsansehen.

Philipp V. erhob A. 1315. den 15ten Theil aller Einkünfte seiner Vasallen und ließ dieselbe durch Ständische Commissarien erheben. Gleichwohl starb Karl der Schöne überhäuft mit Staatsschulden

Seit Philipp VI. aus dem Hause Valois wurden die Steuern eine bleibende Abgabe. A. 1340. bewilligten die Stände eine Salzsteuer und A. 1345. eine Weinsteuer. In einem Freiheitsbrief für die Gesellschaft der Münzer werden genannt: *Tailles, complaintes, charges, redevances, coutumes, péages, travers, passages, centiemes, cinquantiemes, osts, chevauchées, subventions, exactions, chevaleries, aides, mariages, toultes, impositions, prisons, servitudes, nouvelletés.*

A. 1350. unter R. Johann dem Guten verwilligten die Stände 50,000 Pfund zu Unterhaltung einer Armee von 90,000 Mann, und zwar mittelst einer Auflage von 8 Pfennigen auf das Pfund Gelds von allen Victualien und Handelswaaren. Bei deren Unzulänglichkeit verwilligten sie ferner eine allgemeine Kopfsteuer von den königlichen Prinzen bis zum Tagelöhner, bestehend in 4 Prozent des Einkommens.

Eine

Eine ähnliche Bewilligung erhielt Karl V. N. 1369. auf Salz, Wein und alle Handelswaaren; imgleichen eine Heerdsteuer, 4 Livres von jedem Haus in den Städten,  $1\frac{1}{2}$  Franken auf dem Land.

Unter Karl VI. fiengen die Königlischen Regierungsvorweser an, sich eine willkührliche Umlage der Steuern zu erlauben und dadurch die Ertragssumme der Tallie von 94,000 Livres auf 450,000 zu steigern.

Karl VII. bildete eine neue Miliz oder Gendarmierie, zugleich aber auch seit 1447. bisher unbekannte Extrasteuern. Die Tallien wurden eine bleibende Auflage.

Ludwig XI. gab sich so zu sagen geflissentlich Mühe, recht willkührlich zu regieren. Er bediente sich fremder Soldaten und erhöhte die Tallie auf 3 Millionen.

Karl VIII. schien zu einer Verminderung der Lasten sehr geneigt und verwandelte N. 1484. die Abgaben von Victualien in einen Aufschlag der Tallie.

Ludwig XII. verminderte die Tallie wirklich um 3 Millionen und führte dagegen den Verkauf der Aemter und Renten ein.

Allein Franz I. schrieb schon wieder einen großen Steuerzuschlag aus. Die vielen Extraauflagen nicht zu rechnen stieg die Tallie von 900,000 Livres wieder auf 4 Millionen.

Gleichwohl sah sich Heinrich II. so sehr entblößt, daß er seine Zuflucht zu einer Glockensteuer nahm. Auch wurde N. 1549. die kleine Steuer eingeführt. Er hinterließ bei seinem Tod die Tallie auf 12 Millionen gesteigert und dabei noch — große Schulden.

Karl IX. verminderte die Tallie wieder auf 9 Mill., ließ sich aber dagegen von der Geistlichkeit eine 6jährige

Dezimation und vom dritten Stand eine Weinaccise verwilligen, die nachher bis ins hundertfache erhöht worden.

Durch seine unbeschreibliche Verschwendungen hinterließ Heinrich III. die Lallie von 9 Millionen vermehrt auf — 30 Millionen.

Heinrich IV. hielt jährlich Haus mit 24 bis 25 Millionen, zahlte dabei 300 Millionen Schulden, löste für 60 Millionen Güter ein, und hinterließ 20 Millionen baar im Schaß.

Unter Ludwig XIII. aber stieg die Lallie schon wieder auf 44 Millionen und die Summe aller Abgaben auf 80 Millionen.

Ludwig XIV. verbrauchte jährlich — — 330 Millionen und hinterließ dabei noch ungeheure Schulden.

Unter Ludwig XV. war die Summe aller Auflagen 750 Millionen.

Von dieser Geschichte des französischen Steuerwesens schlagen zwar nur die ersten Kapitel von der Merovingischen und Karolingischen Regierung mit in die deutsche Geschichte ein. Es kann jedoch nicht unangenehm seyn, in den weitem Angaben die allmähliche Abweichung der Französischen Lebens- und Steuerfassung von der Deutschen zu bemerken.

S. 10. Mein Urtheil über Klock wird noch durch einen andern Ausspruch des von Ludolf in der Vorrede zu seinen Symphoremata. bestärkt: „Et quid de Klockio dicam, qui alienos labores adoptare fuit solitus in operibus a se editis.“

S. 20. R. Karl der Kahle versprach U. 846. von den Kirchen keinen andern Tribut zu erheben, als der von den Zeiten seines Vaters und Großvaters her gewöhnlich war. Annal. Bertin. und *Velly* histoire

histoire de France II. 75. U. 877. bewilligten die Französischen Reichsstände, um die Normänner abzukaufen:

von jedem Schloß eines Grundherrn	1 Schilling.
von jedem Freien	8 Pfennige.
jeden Leibeigenen	4 Pfennige.

(Velly I. p. 122. und Capitulare Caroli Calvi)

Daß schon Dagobert I. die Kirchengüter mit seinen neuen Auflagen nicht verschont, sehe man Velly I. 247.

S. 36. Sogar bis aufs Jahr 1525. scheint sich noch die Tradition von der ursprünglichen Eigenschaft der Zehnden als einer Staatsauslage erhalten zu haben, indem es in den bekannten 12 Artikeln der aufrührerischen Bauern heißt:

„Auch ob man reußen müßte von Landsnoth wegen, damit man keine Landsteuer auf den gemeinen armen Mann legen dürste; so soll mans von dem Ueberschus des Zehndens ausrichten.“

S. 53. Was in Deutschland Adjutoria, nachher Beden waren, hießen in Frankreich *Aides contumiers* die von hierzu besonders aufgestellten Beamten einzassirt und jederzeit an 3 bestimmten Terminen des Jahrs nach Paris geliefert wurden. Velly II. 330.

S. 63. wo von dem Ursprung der Leibeigenschaft gehandelt wird, ist gesagt, die mundlosen Leute hätten gegen die anerbottene Pachtungen keine andere Sicherheit geben können, als ihre eigene Person. In den Beschwerden der Oberländischen Stände vom Jahr 1572. (bei Wegelin) heißt es: die Schwäbischen Kreisstände und die von Abel hätten über Menschen Gedanken im Gebrauch gehabt, ihre eigene Güter an Leibeigene Leute zu verleihen, die sich ihnen mit der Leibeigenschaft hätten ergeben müssen,  
um

um dadurch etwas Gehorsam von ihnen zu haben.

S. 106. in der Reichsstadt Rothenburg ist das Ungelt noch heut zu Tag eine Abgabe, nicht blos von genießbaren Sachen, sondern von Häusern, liegenden Gründen, Nahrung und Gewerbe.

S. 134. Gleichbedeutend mit dem Soniggeld, Sonigpfennig ist im Niedersächsischen der Bürtzensins.

S. 142. Wartpfennig bedeutet auch einen Zoll.

S. 161. Von dem alten Wort Urbar heißt die Städtische Grundsteuer in Schwedisch Pommern noch heut zu Tag Orbér.

S. 173. Für die Erlaubnis in der Fasten Butter zu essen, ließen sich die Bischöffe Butterpfennige bezahlen.

# R e g i s t e r

oder

Musterrolle der bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts vorkommenden Auflagen und andern Unterthansschuldigkeiten.

A.

<b>Ab-</b> und Loß	72	Anleit	93
Abfarth	115	Anmundgeld	65
Ablas	194	Annaten	195
Abschiedwein	178	Annona militaris	62
Abschoß	115	Annui reditus	130
Abzug	115	Anstand	93
Accapitum	93	Appellationswein	179
Acceptamentum	93	Ahung	22. 61. 180
Accis s. Zyse		Auffarth	93
Achten	66	Aufschlag	95
Achtshilling	178	Aus- und Einfarth	93
Adaerationes	53	Auxiliengelder	20
Adjutoria	53. 267	<b>B.</b>	
— — der Bischöffe	171	Baer	105
Adoha	53	Baerngabe	105
Albergaria	22	Bäte	55
Altäre	43	Balchpfennige	141
Ammangelder	159	Bannbede	104
Anfallgeld	93	, dienste	66
Angarien	29. 66	pfennige	102. 137. 144
Angariae Clausurarum	143	Bar	105
Anleihen, gewalt-		Barganaticum	25
tiges	104. 115	Baubeden	56
— Staatsanleihen	20. 35	Baudeling	73
		Bau-	

Baudienste	67	C.	
Bauermieth	80	Caduca Mortis	71
Baulehnung	73	Caducum Jus	71
Bede	53	Canagium	52
gemeine Bede	104	Cantuales Fructus	176
Bedefuhren	56	Capitale Jus	71
Bedekorn	56	Catallum optimum	72
Bedemund	80	Catenaticum	180
Beerbtheilung	73	Cathedraticum	172
Bekennnißgelder	130	Cavalcade	51
Belehnungskosten	59	Census Arearum	133
Bern	105	Casarum	170
Bescheidenbet	73	dominicus	137
Beste Bratwurst	79	domuncularis	170
Hahn	79	gloriosus	137
Besthaupt	72	promobilis	136
theil	73	regalis	29
wadmal	72	ultimus	71. 75.
Bettgewand	72	Cespitaticum	24
Bettlehen	199	Charitative der Heerbanns-	
Beutelrecht	73	glieder	20. 29
Beweisung	93. 96	der Stifter und Kir-	
Bierbede	56	chen	52
geld	169. 218	Bischöfliche	171
zyse	169	Ritterschaftliche	192
Bissexus	172	Churmede s. Kurmede	
Blutzehnten	43	Collateralanfall	125
Bodenzins	133	Collecta	100
Bottergeld	133	Conjectus	22. 104. 162
Brautlauf	80	Confagittatio	162
schaz	81	Cornagium	112
schilling	81	Corbeien	67
vieh	92	Cruziat	196
Bubenhühner	83	Cunnagium	81
Budenzins	170		
Budtheil	73. 76	D.	
Bützensins	268	Dacio Telonei	143
Bunzengroschen	81	Daze	143
Burgergroschen	168	Dechme	42
Burgerpflicht	105. 161	Dehme	42. 134
Burgrecht	161	Dichmangelb	42. 134
Burgwehre	103	Dichme	42
Butterpfennige	268	Dienstfische	134
		Dienstf-	



Frohnpfennig	137	Gwand und Gläß	71
lanz	69		
zins	137		
Fumagium	61	Hachtzoll	134
Fußdienst	69	Hägerzins	133
Futtergeld	62	Haftgeld	95
		Hagenstolzenrecht	79
		Halshubn	84
		Handdienst	69
		Handgewinn	93
		Handlohn	92
		Handroßlohn	94
		Hanse	143
		Hauptfall	72
		hubn	84
		recht	72
		Hauptrecht d. i. Kopfgeld	218
		Hausgeld	169
		Haverbede	56
		Hebegeld	115
		Heerbann	62
		Heerbannsgelber	21
		Heerddienst	60
		geld	60. 142
		hubn	84
		recht	60
		schilling	60
		Heerfarthsdienst	66
		Heersteuer	20
		Heerwagen	53
		Helfgeld	179
		Hemdelafen	80
		Hembeschilling	81
		Henkerlohn	180
		Herberge	22. 61
		Herbstbede	56
		Herbsthubn	84
		Heringschatz	134
		Herrendienste	66
		Herrenweinkauf	94
		Herzogenzins	62
		eilende Hilfe	190
		währende Hilfe	190
		Hochzeit	95
		Höft-	
G.			
Gänsbede	56		
Gartenzins	133		
Gastrecht	151		
Gatterhühner	84		
Gatterzins	130		
Gaubuhn	84		
Gaumiete	137		
H. Geistspennig	177		
Geldzins	127		
Geleit	147		
Geleitschatz	148		
Gelbbnisgeld	93		
Gemeiner Pfennig	182		
Gerichtsdienste	66		
Gerichtshaber	138		
Geschenk, freiwilliges,	52		
Gewandfall	72		
Gewandtheil	72		
Gewerff	104. 163		
Gewinn	93		
Gezeugnispfennig	140		
Giebelschoß	102. 218		
Gilta Regis	151		
Gistum	151		
Gläß	72		
Gotteshausgeld	138		
Gottespfennig	177		
Gotteszins	43		
Gravenbede	62		
Gravenschatz	29. 61		
Groschenschatz	104		
schöß	104		
Grundhur	133		
Grundzins	133		
Gültforn	132		
Guldenzoll	145. 218		



Latenzehnden	43	Luctuofa	71
Landbede	104	Luctuosum Jus	71
dingspennig	178		
folge	66		
friedensgeld	88	Machtgeld	178
garbe	133	Magazinorn	30
geld	132	Maibede	56
hude	66	Maigassenzins	136
schatz	220	Maigeschenk	20
schoß	102	Mal	65
steuer	104	Malpfennige	24. 94
große Landsteuer	102	Mannsfall	72
wehr	103	Mannthaler	80
zehnden	43	Mansionaticum	23. 172
Raßzins	131	Manus mortua	71
Latenzins	131	Marcheta	81
Raubhuhn	84	Maritagium	81
Laudaticum	24	Marketruder	62
Laudemium	92	Markfuder	63
Rause	92. 163	Markmeistereigeld	180
Regegeld	178	Markschulb	63
Regschatz	170	Markzoll	144
Rehengeld	94	Marktpflicht	169
schatz	94	Marktrecht	169
wahre	92	Marschul	63
Reibbede	56. 64	Maut	143
Reibeigenschaftsabga-		Medem	132
ben	27. 63	Medunsforn	132
Reibeapflichten	64	Messforn	176
Reibfall	72	Messgeld	170
geld	64	Messuales Solidi	140
gewinn	93	Mestaticum	25
huhn	85	Meydenpennyng	134
forn	64	Michelspfennig	44
pfennig	65	Mierhgeld	94
schilling	64	Annona missalis	176
steuer	64. 65	Missaticum	22. 151
zins	65	Consuetudo et relevatio	
Reisfauf	94	Monetae	142
Reibnus	29. 171	Morticinium	72
Risfelrecht	175	Mortuarium	72
Rosung	163	Mostbede	56
Lot	163	Müntepennig	115
Lothuhn	85	Münzgold	126
			Mund:



Ruptura	133	Servitia Comitiae	66
Rutscherzins	136	Servitium ex debito	106
		Sichelzins	140
	S.	Sommerhuhn	85
Salttoll	169	Sonnengeld	137
Salutaticum	25	Spannbienst	69
Salzauffschlag	115	Spolienrecht	196
Salzehnden	43	Spruchgeld	178
Salzfuhren	70	Städtesteuer	156
steuer	169	Ständerzins	133
zoll	169	Stättegeld	169
Sangkorn	176	Standgeld	169
Saumaticum	24	Stechgrofschen	81
Sauschilling	133	Steuer	97. 99
Schaaffschaz	219	Stofmede	178
Schafssteuer	97. 99	Stole	174
Scheffelschaz	219	Strassteuer	142
Schemelgeld	170	Subsidien der Geistlich.	
Schillinglehen	95	feit	51. 52
Schirmgeld	138	Sufidium majus	171
haber	139	Emolumenta <i>Successoria</i>	71
wein	139	<i>Jura decessoria et Succes-</i>	
Schlagshaz	141. 142.	<i>soria</i>	71
Schliesgeld	180	Supplementum	52
Schlüffelgeld	173	Synodalis justitia	172
Schmalzehnden	43	Synodaticum	172
Schmalzoll	144		
Schnitterpfennige	140		
Schoß	102. 162	T.	
Schoßpfennige	102	Täbingsviertel	179
Schreibgeld	95. 180	Tallagium	53
Schürzenzins	81	Tallie	100
Schuldensteuer	58. 217	Tasca	133
Schuldenzahlungs-		Terragium	132
zoll	145. 218	Theilschilling	95
Schutzthaler	77	Themonaticum	24
Schweinbede	56	Todte Hand	71
Schweinschaz	103	Todtenbede	73
Scutagium	53. 54. 55	Todtenzoll	72
Seefarth	70	Todtfall	71
Seelgeräthe	131. 176	der Geistlichen	173
Sendkosten	61	Tranaticum	25
Sendrecht	172	Tranksteuer	107. 220. 235
		Transitus	144
			Tran.

Transture	25	schilling	138
Trauerrecht	71	währe	138
		Vorgeld	94. 136
<b>U.</b>		Vorgewinn	93
Uchtenpfennig	44	Vorheuer	94
Ueberzimmer	133	Vorbure	94
Ueberzins	130	Vultaticum	24
Ultimum Vale	175		
Ummeſat	94	<b>W.</b>	
Ungelt	105. 169. 268	Wachsbede	56
Ungenoffengeld	82	Wachszins	140
Ungenoffenthaler	82	Wachgeld	135
Ungenoffet	82	haber	135
Unpflicht	105	weizen	135
Unrecht	105	Wadmal	72
Unterbede	104	Wagegeld	170
Urbar	161. 268	Wagepflicht	170
Urbede	57	Waidmal	72
Urlaubſchilling	94	Waldmiete	133
		Wartpfennig	268
<b>V.</b>		Waterpfennig	141
letztes Val	94. 175	Watzſchar	137
Wargeld	136	Watzſchare	137
Waſelſchwein	44	Wegemiet	135
Wechtmunde	43	Wegemietkorn	135
Werabſchiedung	115	Wegerume	135
Werbedingſgeld	140	Wegeschnitt	135
Verfallensſchaft	71	Wegewarth	113. 114
Wergehuhn	85	Weglaſſung	115
Verſpruchgeld	138	Wegloſe	94
Verſtarb	72	Weidhuhn	85
Wiehpennig	44. 103. 135. 175	Weidpfennig	134
Wiehſteuer	102. 111	Weinbede	56. 217
Viſitatio	96	farth	70
Vogelgeld	53	geld	178
Vogtdienſt	66	kauf	94
geld	138	pfennig	94
haber	138	Weisat	95
hemde	81	Weisheit	96
huhn	85. 138	Weisung	96
miete	138	Widemgeld	133
pfennig	137. 138	Widemkorn	132
recht	138	Wildfangrecht	79
ſchatz	138	Wiſſgeld	96
	© 3		Wiſſ:

Wißforn	96	Zehndfcharfer	44
Wochenpfennig	163	Zehnde Pfennig	199
Wochensteuer	168	Zugnißpfennig	130
Woiwodenzins	62	Zyße	220
Wordgeld	133	Zyße	169
Worzins	133	Zyße	126
Worschapspennyng	134	anferlegte	128
Wurfzins	105	vorbehaltene	128
		handreichender	131
Xenium	96	Zynsbuhn	85
		Zyfforn	137. 180
		Zyffzins	137
Zehnden	30. 267	Zylle	24. 142
fliegende	43	Zollforn	43
stehende	43	Zuschreibgeld	176
Zehndlose	42	Zyße	169
Zehndpfund	42	der Zwdlste	115

k





5

AB:

43 ~~2~~

12, 12

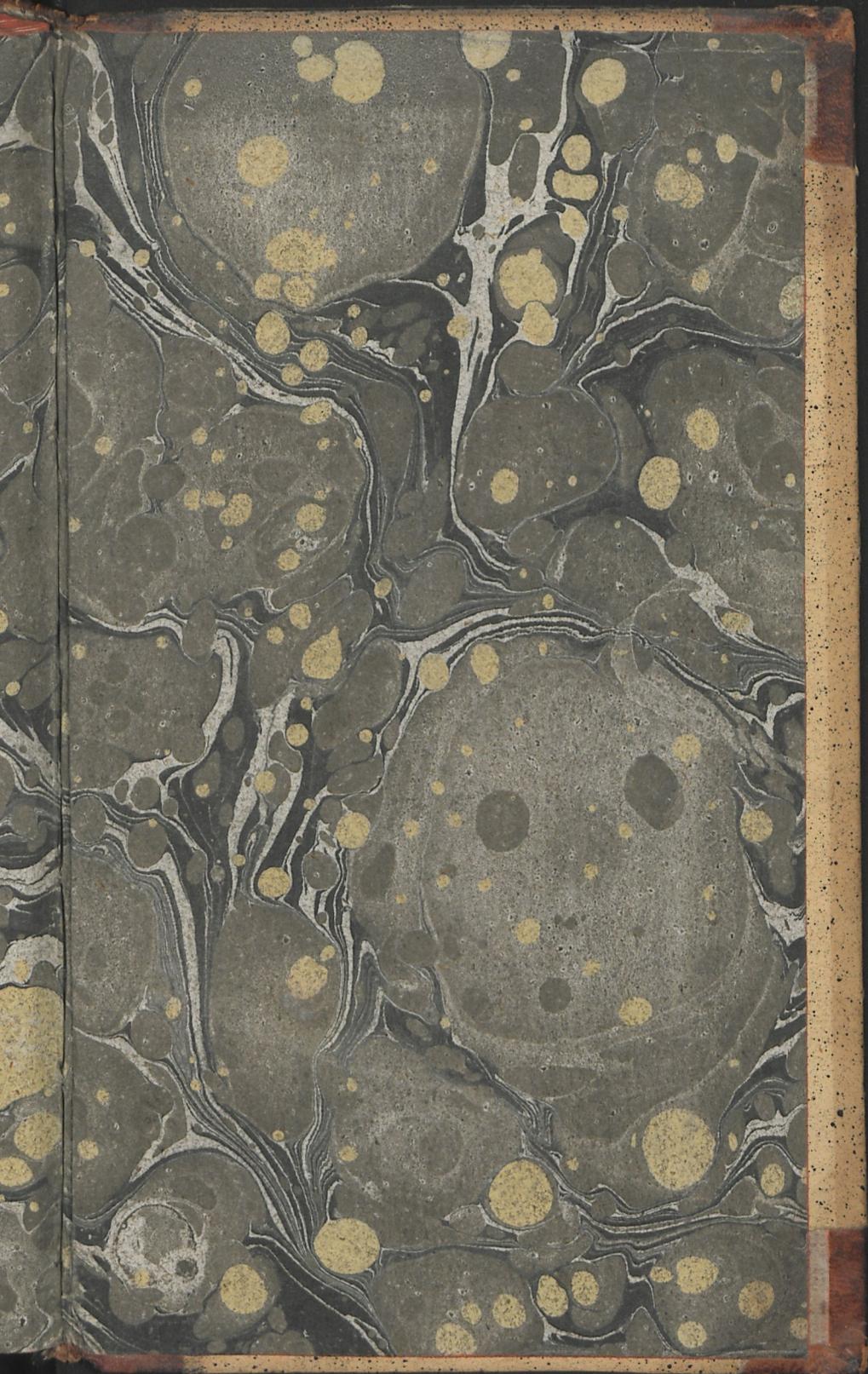
x2791074

Kh 351a

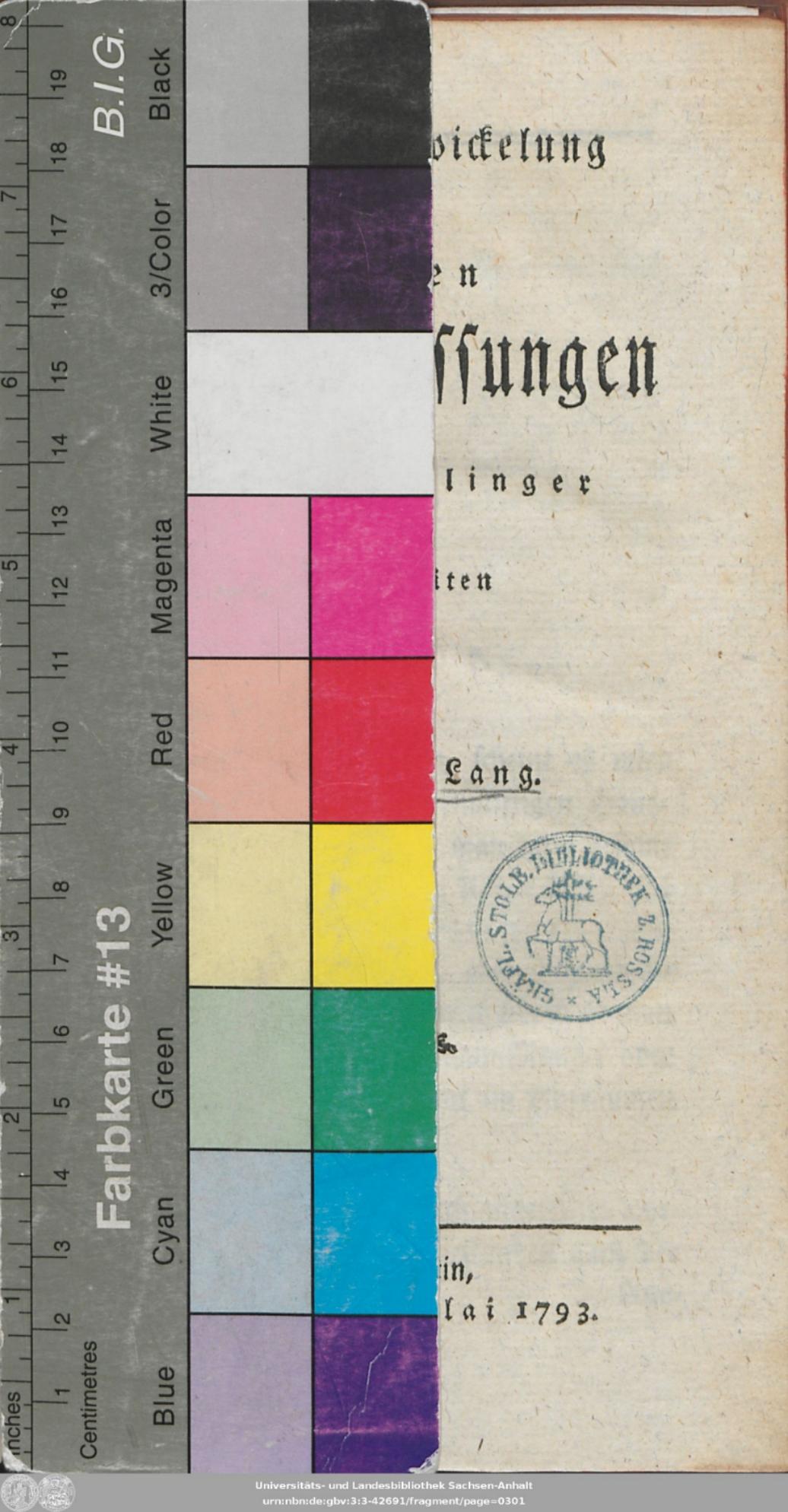
K











inches

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

7

18

19

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

ickelung

n

ffungen

linger

iten

Lang.



in,

lat 1793.